

Handbuch

Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen

Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren

AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

Stand: 12.2022

Inhaltsverzeichnis

- A **Einleitung**
- B **Glossar**
- C **Allgemeiner Teil**
 - C 1 Amtliche Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen (Stand 10.2022)
 - C 2 Hinweise zur Ausrüstung und zum Material (Stand 11.2019)
 - C 3 Kontrollbericht Überprüfung Nutztierhaltung (Stand 07.2021)
 - C 4 Bericht nach RL 98/58/EG
- D **Kälber**
 - D 1 **Ausführungshinweise (Stand 04.2022)**
 - D 2 Kontrollbericht (Stand 07.2021)
 - D 3 Messprotokoll
 - D 4 Hinweis Eisenversorgung von Kälbern
- E **Schweine**
 - E 1 **Ausführungshinweise Schwein (Stand: 10.2022)**
 - E 1.1 Ausführungshinweise Schwein –
Anlage Empfehlung Stallklimamessung
 - E 2.1 Kontrollbericht Altbau (Stand 07.2021)
 - E 2.2 Messprotokoll Altbau (Stand 07.2021)
 - E 3.1 Kontrollbericht Neubau (Stand 07.2021)
 - E 3.2 Messprotokoll Neubau (Stand 07.2021)
- F **Legehennen**
 - F 1 **Ausführungshinweise Legehennen mit Hinweisen zu Mobilställe (Stand 12.2020)**
 - F 2 **Legehennenhaltung**
 - F 2.1 Kontrollbericht (Stand 07.2021)
 - F 2.2 Messprotokoll
 - F 3 **Kleingruppenhaltung**
 - F 3.1 Kontrollbericht (Stand 07.2021)
 - F 3.2 Messprotokoll
- G **Masthühner**
 - G 1 **Ausführungshinweise Masthühner (Stand: 07.2021)**
 - G 2 Kontrollbericht (Stand 07.2021)
 - G 3 Messprotokoll (Stand 12.2019)
- H **Kaninchen**
 - H 1 Kontrollbericht (Stand 11.2021)
 - H 2 Messprotokoll (Stand 07.2021)
- Z **Anlagen**
 - Z 1 Risikoanalyse (Stand 06.2015)
 - Z 2 Merkblatt Alarm- Notstromanlagen
 - Z 3 Checklisten Alarm- und Notstromanlagen

A Einleitung

Tierschutz und Tiergesundheit sind wichtige Faktoren für eine tierschutzgerechte Haltung von Nutztieren und für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln sowie für die Verhütung der Ausbreitung von Tierkrankheiten.

Das vorliegende Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ dient der Unterstützung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen.

Zur Umsetzung der „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen - „OCR““) sind bundesweit einheitliche Verfahren für amtliche Kontrollen erforderlich. Die OCR ist als EU-Verordnung direkt geltendes und somit zu beachtendes Recht, die wesentlichen EU-Vorgaben zum Tierschutz bei der Nutztierhaltung sind - mit Ausnahme der DuV (EU) 2019/723 (EU-Berichterstattung) - allerdings durchgehend Richtlinien, die in Form der nationalen Umsetzung anzuwenden sind.

Amtliche Kontrollen sind auf der Grundlage dokumentierter Verfahren (Art. 12 der OCR) durchzuführen, damit gewährleistet ist, dass diese Kontrollen einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau erfolgen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen sind die Vorgaben der Artikel 14 (Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen) und 21 (Besondere Bestimmungen für Tierschutzkontrollen und Maßnahmen) der OCR berücksichtigt.

Die amtlichen Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen; ihre Häufigkeit richtet sich nach der jeweiligen Risikobewertung des Tier haltenden Betriebes. Hierfür sind u. a. Risikoanalysen durchzuführen, auf deren Grundlage Kontrollpläne zu erstellen sind. Darüber hinaus können Kontrollen aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

Zur Dokumentation der Kontrollen (Art. 13 der OCR) dienen insbesondere die im Handbuch enthaltenen Kontrollberichte und Meßprotokolle. Weitere Durchführungsrechtsakte zu Tierschutzkontrollen und behördlichen Maßnahmen in

Nutztierhaltungen hat die EU-Kommission bislang nicht erlassen (vgl. Art. 21 Absatz 8 a), b) und e) sowie Absatz 9, auch i.V.m. Artikel 138 und 139).

Das Handbuch enthält keine näheren Ausführungen zur Ausgestaltung behördlicher Maßnahmen und zu Sanktionen (Art. 138 und 139 der OCR, §§ 16a sowie elfter Abschnitt des TierSchG). Die Dokumentation solcher Maßnahmen in den im Handbuch enthaltenen Kontrollberichten ist jedoch vorgesehen, soweit nicht eine Erfassung in elektronischer Form, auch zur Berichterstattung aufgrund der Anforderungen der DuV (EU) 2019/723 (Abschnitte 6.2 und 6.3), erfolgt.

Die Vorgaben des Art. 140 der OCR zur Ermöglichung von Meldungen zu vermutlichen Verstößen gegen die Vorschriften und zum Schutz von Personen, die Verstöße melden (vgl. auch die sog. Whistleblower-RL 2019/1937) sind zu beachten.

Die Qualitätsmanagementsysteme der Länder in Verbindung mit dem vorliegenden Handbuch dienen der Umsetzung der Vorgaben der OCR und der nationalen Rechtsvorschriften.

Das Handbuch gliedert sich in einen allgemeinen Teil einschließlich eines allgemeinen Kontrollberichts "Nutztierhaltung", in die tierartspezifischen Abschnitte „Kälber, Schweine, Legehennen, Masthühner und Kaninchen“ und Anlagen. Das Handbuch ist als Loseblattsammlung konzipiert, um erforderlichenfalls weitere Tierarten aufnehmen zu können. Darüber hinaus besteht so die Möglichkeit, Erfahrungen mit der Handhabung in der Praxis zu berücksichtigen und einfließen zu lassen.

B Glossar

- **Nutztiere:**

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (§ 2 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)). Somit auch Pelztiere, nicht hingegen Fische, Reptilien und Amphibien oder Insekten.

Hinweis: die RL 98/58/EG des Rates über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren gilt auch für Fische, Reptilien und Amphibien, sofern sie zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häute oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden.

- **Landwirtschaftliche Nutztiere:**

Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel. Pelztiere, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere (§ 16 Tierschutzgesetz (TierSchG). (Nr. 12.2.1.5.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV); BVerwG Urteil vom 9.12.2004; Az: BVerwG 3 C 7.04)

- **Haltung zu Erwerbszwecken:**

Erwerbszwecke liegen vor, wenn ein Tier zur Erzielung von Gewinn oder für eine Tätigkeit gehalten wird, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist (Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, RN 1 zu § 1 TierSchNutztV, S. 544).

Bei der Beurteilung ist ggf. zu entscheiden, ob die Absicht der Gewinnerzielung im Vordergrund steht. Beispielsweise kann der Erwerbszweck bei einer Haltung von Hühnern oder Kaninchen in geringem Umfang verneint werden, wenn die Nutzung zum eigenen Bedarf überwiegt, auch wenn gelegentlich einzelne Tiere oder Schlachtkörper oder Eier in geringem Umfang gegen Entgelt abgegeben werden.

Es ist eine Einzelfallentscheidung unter Würdigung aller Umstände zu treffen und die Einstufung entsprechend begründet zu dokumentieren.

- **Stall:**

Raum, in dem Nutztiere dauerhaft untergebracht werden. Der Begriff Stall umfasst auch Offenställe sowie sonstige Bauten, die vorwiegend zum Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen.

- **Tierhalter oder Betreuer:**

Jede natürliche oder juristische Person, die ständig oder vorübergehend für die Tiere verantwortlich ist oder die Tiere versorgt (Art. 2 Nr. 2 Richtlinie (RL) 98/58/EG). Ggf. ist zu klären, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über die betroffenen Tiere im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt (Hirt, Maisack, Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2007, Randn. 4, S. 105)

- **Verantwortliche Person:**

Die verantwortliche Person ist der Betriebsinhaber. Dieser kann die Leitung des Betriebes oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an eine andere Person delegieren, die dann für diesen Bereich als Verantwortlicher gilt (§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Für nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtige Tierhaltungen und Tätigkeiten sind Anforderungen an die "verantwortliche Person" in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchG festgelegt; weitere Ausführungen finden sich unter Nr. 12.2.2. und Nr. 12.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Über die Regelungen des § 11 TierSchG hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall u.a. auch Betriebe, die Nutztiere halten, zur Benennung eines "weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen" verpflichten (§ 16 Abs. 4a Satz 2 TierSchG).

- **Kontrolle**

Amtliche Kontrollen sind Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob

- a) die Unternehmer die Verordnung und die Vorschriften gem. Art. 1 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 einhalten und
- b) die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gem. Art. 1 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

C 1 Amtliche Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen

Ausgewählte Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (98/58/EG)
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (2008/119/EG)
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (2008/120/EG)
- Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (1999/74/EG)
- Richtlinie des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühner (RL 2007/43/EG)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 02.05.2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-NachweisV)

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels- Verbotsgesetz - TierErzHaVerbG)

1 Zweck

Die Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen beschreiben das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen.

2 Definitionen

siehe Glossar

3 Geltungsbereich

Tierschutzrechtliche Überwachung von Nutztierhaltungen im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Berichtspflichtige Kontrollen im Sinne des Artikels 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 umfassen Nutztiere gemäß der RL 98/58/EG einschließlich der spezifischen Vorgaben für Kälber, Schweine, Legehennen und Hühner (RL 2008/119/EG; RL 2008/120/EG; RL 1999/74/EG, RL 2007/43/EG). Darüber hinaus sind gemäß DVO (EU) 2019/723 auch sonstige Tierkategorien zu erfassen (Rinder (ohne Kälber), Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Puten, Laufvögel, und sonstige Geflügelhaltung der Art Gallus gallus, Pelztiere.

4 Verantwortlichkeit

Die Zuständigkeit für die tierschutzrechtliche Überwachung von Nutztierhaltungen ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung des jeweiligen Bundeslandes.

5 Verfahren

5.1 Kontrollarten

Folgende Arten von Kontrollen werden unterschieden:

- **Regelkontrollen** (= planmäßige Kontrollen) sind risikoorientiert durchzuführen; sie finden unangemeldet statt, außer in Fällen, in denen eine vorherige Unterrichtung bzw. die Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen unabdingbar erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass das Zeitintervall zwischen den Kontrollen nicht vorhersehbar ist und jährlich ein repräsentativer Teil der Tierhaltungen kontrolliert wird.

- **Nachkontrollen:** Eine Nachkontrolle wird durchgeführt, wenn bei einer vorausgehenden Kontrolle Mängel festgestellt und ggf. Maßnahmen eingeleitet wurden, die eine kurzfristige Überprüfung erforderlich machen (z.B. Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung von fristgebundenen Auflagen nach Ablauf der Frist). Auf eine Nachkontrolle kann verzichtet werden, wenn die Abstellung der Mängel auf andere Weise nachgewiesen werden kann.
- **Kontrollen aus besonderem Anlass**
Ein besonderer Anlass liegt z.B. vor bei
 - Verdacht des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, auch durch Meldung anderer Dienststellen oder privater Organisationen oder Personen
 - wesentlicher Änderung der Tierhaltung (z.B. Anzeige bzw. Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung).

Eine Kombination der Kontrollarten ist nicht ausgeschlossen.

Die Kontrollen sollen nach Möglichkeit in Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen durchgeführt werden.

5.2 Planung der Regelkontrollen

Die zuständige Behörde legt den Zeitrahmen zur Durchführung der Regelkontrollen für das Kalenderjahr im Voraus in einem Plan (Kontrollplan) fest, ohne dass für den Tierhalter vorhersehbare Kontrollintervalle entstehen. Die Auswahl der Betriebe erfolgt u. a. auf der Basis einer Risikoanalyse.

Der risikobasierten Auswahl der Betriebe sollen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:

- festgestellte Risiken, die mit Tieren, der Verwendung von Futtermitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf den Tierschutz haben können
- festgestellte Risiken, in Verbindung mit dem Ort, an dem die Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden
- das bisherige Verhalten des Unternehmers hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über den Tierschutz
- die Verlässlichkeit und Ergebnisse der bereits vom Unternehmer oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführten Eigenkontrollen
- Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften durch den Unternehmer

Ein Beispiel für die Ausgestaltung einer Risikoanalyse ist als Anlage Z1 angefügt.

5.3 Vorbereitung der Kontrolle

5.3.1 Sichtung der betriebsbezogenen, für die Tierschutzkontrolle relevanten Daten

Dies können z.B. sein:

a. Daten aus den Betriebsakten, z.B.:

- Anzeige nach § 26 Viehverkehrsverordnung
- Produktionsausrichtung des Betriebes (z.B. Mast, Milcherzeugung)
- Haltungsformen (z.B. Laufstall, Anbindehaltung)
- jährlich gemeldete Tierzahlen/Tierarten
- ggf. Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 TierSchG oder Sachverhalte nach § 13 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 13a Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 Satz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 3 und § 32 Abs. 8 Satz 2 TierSchNutztV
- ggf. erforderliche Sachkundenachweise
- Datum und Art der letzten Inspektion
- Ergebnis der letzten Inspektion, v. a. festgestellte Mängel, veranlasste Maßnahmen
- Hoftierarzt/Betreuungsverträge mit Tierärzten
- Hinweise auf Verstöße gegen einschlägige Vorschriften
- Tierverluste
- Baugenehmigungen/Inbetriebnahme (ggf. Übergangsfristen!), Planungsunterlagen
- alle Kriterien des Auswahlverfahrens nach Nr. 5.2.

b. Daten aus sonstigen EDV-gestützten Datenbanken, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

c. Gemeinsamer Antrag

Die fachrechtlich zuständige Behörde klärt ab, ob der Betrieb Antragsteller ist (im laufenden Kontrolljahr Gemeinsamer Antrag eingereicht) und somit den Cross-Compliance-Vorgaben unterliegt.

5.3.2 Bei Bedarf Abstimmung mit anderen Fachbereichen, z.B.:

- Landwirtschaft
- Baurecht
- Umweltrecht
- Jagd- und Fischereirecht
- Natur- und Artenschutzrecht
- Forst und Waldrecht.

5.3.3 Hinzuziehen von Sachverständigen:

Bei Bedarf können behördeninterne und/oder externe Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3.4 Standardausrüstung:

Siehe Formblatt - Hinweis zur Ausrüstung und zum Material für die Durchführung von amtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

5.3.5 Ankündigung von Kontrollen

Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne Voranmeldung durchzuführen. Im begründeten Einzelfall kann sie möglichst kurzfristig angekündigt werden, wobei der Zeitraum der Vorankündigung 48 Stunden nicht überschreiten soll. Zeitpunkt und Gründe für die Vorankündigung sind schriftlich zu dokumentieren.

5.4 Durchführung der Kontrolle

Kontrollen und ggf. erforderliche Maßnahmen bei Verstößen werden auf der Grundlage der VO (EU) 2017/625 (Art. 9 – 21 sowie Art.137 - 140) sowie nationalen fachrechtlichen Anforderungen durchgeführt.

Bei der Durchführung von Kontrollen bei Zahlungsempfängern sind auch die sich aus den Cross-Compliance-Vorgaben ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

5.4.1 Eröffnungsbesprechung

Vorstellung der an der Kontrolle beteiligten Personen. Identifikation des Ansprechpartners (Eigentümer, Tierhalter, -betreuer).

Hinweis auf die Rechtsgrundlagen, den Anlass, bei Regelkontrollen einschließlich des Auswahlgrundes, den Zweck und Ablauf der Kontrolle.

Bitte um Bereitstellung der benötigten Betriebsunterlagen (§ 4 Abs. 2 TierSchNutzV).

Erforderlichenfalls Belehrung über die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gem. Art. 15 VO (EU) 2017/625 sowie § 16 TierSchG.

5.4.2 Durchführung der eigentlichen Kontrolltätigkeit

Die zeitliche Abfolge der Kontrolltätigkeiten richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort; die allgemeinen Hygienegrundsätze sind zu beachten.

Alle Befunde sind vollständig und gerichtsfest zu erheben und zu dokumentieren.

Zur Beweissicherung können beispielsweise Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden.

Die eigentliche Kontrolltätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

(1) Überprüfung der betriebseigenen Dokumente/Aufzeichnungen

Folgende tierschutzrechtlich erforderliche Aufzeichnungen müssen vorliegen:

- Ergebnisse der täglichen Überprüfungen des Bestandes
- Alle medizinischen Behandlungen
- Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere (Anzahl und Ursache von Tierverlusten)
- Aufzeichnungen über Legeleistung bei Legehennen (§ 14 Abs. 2 TierSchNutzV)
- Aufzeichnungen für jeden Masthühnerstall nach § 19 Abs. 5 und 6 TierSchNutzV sowie über die Mortalitätsrate bei Masthühner
- Aufzeichnungen für jede Haltungseinrichtung nach § 35 Abs. 4 TierSchNutzV, über die Mortalitätsrate bei Mastkaninchen sowie den Zuchtverlauf bei Zuchtkaninchen § 37 Abs. 5 TierSchNutzV

Gesonderte Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erfolgen haben, z. B.:

- Bestandsregister (nach Viehverkehrsverordnung)
- „Tierärztlicher Anwendungs- und Abgabe- Nachweis“ sowie „Bestandsbuch“ über die Anwendung von Arzneimitteln (nach Tierhalter-Arzneimittel-NachweisV)
- Handespapiere, Abholbescheinigungen des Verarbeitungsbetriebes (Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsrecht).

Nach Vorgabe der TierSchNutzV beträgt die Aufbewahrungsfrist von vorgeschriebenen Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre.

Hinweis:

Nach Viehverkehrsverordnung (Bestandsregister) beträgt diese Frist 4 Jahre und nach Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung

bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) 5 Jahre.

Folgende Dokumente können des Weiteren zur Beurteilung herangezogen werden:

- Tierarztrechnungen
- Untersuchungsbefunde
- Dokumente zu Tierbewegungen und zur Vermarktung, z.B. Schlachtabrechnungen
- Dokumente zur Tierernährung, z.B.:
 - Lieferscheine von Futtermitteln
 - Unterlagen über Futterzusammensetzung bei Fertigfuttermitteln
 - Untersuchungsergebnisse zur Tränkwasserqualität bei Eigenwasser-/ Brunnenwasserversorgung
- andere Dokumente/Aufzeichnungen zur Funktion und Wartung von technischen Einrichtungen, z.B. von
 - Lüftungsanlagen
 - automatische Fütterungs- und Tränkeanlagen
 - Alarm- und Notfallanlagen. Vgl. hierzu Merkblatt und Checkliste zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen.

(2) Überprüfung der Haltungseinrichtung, insbesondere:

- Raum- und Flächenangebot/Bewegungsfreiheit
- Bauliche Beschaffenheit einschließlich Bodenbeschaffenheit
- Beleuchtung
- Stallklima
- Lärmimmission
- Versorgungseinrichtungen

(3) Überprüfung der Tierhalterpflichten (Überwachung, Fütterung und Pflege):

- Personal für die Versorgung der Tiere (Anzahl und Qualifikation)
- Kontrollen durch das Personal
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen (z.B. Mängelbeseitigung, Krankenbehandlung)
- Versorgung der Tiere (Futter, Wasser, Einstreu, Beschäftigungsmaterial, etc.), beigefügte Stoffe
- Hygiene
- Umgang mit den Tieren

(4) Überprüfung der Tiere

gem. Propädeutik, insbesondere:

- Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand, Verhalten,
- vorgenommene Eingriffe
- Verletzungen, sonstige Schäden, Zuchtmethoden

Erforderlichenfalls klinische Untersuchungen von Einzeltieren.

Die Beschränkung der Kontrolle auf eine repräsentative Stichprobe ist möglich und insbesondere in Großbetrieben mit standardisierten Haltungseinrichtungen sinnvoll.

Die Stichprobenauswahl kann sich sowohl auf Haltungseinrichtungen als auch Tiere beziehen. Sie muss fachlich begründet und nachvollziehbar dokumentiert sein. Vgl. hierzu Prüfliste "Nutztiere allgemein", 4. Arbeitsblatt - Tierbestandstabelle

(5) Weiterführende Untersuchungen

ggf. Foto-/Videodokumentation, Probenahme, weiterführende Messungen; bei Bedarf Hinzuziehung von Sachverständigen (z.B. zur Stallklimamessung oder technischen Überprüfung von Geräten und Einrichtungen)

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes vor, können im Bedarfsfall Proben von den Tieren des Bestandes (z.B. Blut, Urin, Haare) genommen und zur weitergehenden Analyse an ein geeignetes amtliches Labor weitergeleitet werden. Ggf. können auch sonstige Untersuchungen veranlasst werden (z.B. von Tränkwasser- oder Futtermittelproben oder die Überprüfung technischer Einrichtungen).

5.4.3 Abschlussbesprechung

Zum Abschluss der Kontrolle sind dem Betriebsvertreter im Rahmen einer Abschlussbesprechung die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle, insbesondere festgestellte Verstöße und Mängel sowie ihre Bedeutung, mitzuteilen.

5.4.4 Kontrollbericht

Gemäß Art. 13 der VO EU) 2017/625 erstellt die zuständige Behörde über jede von ihr durchgeführte amtliche Kontrolle schriftliche Aufzeichnungen.

Die Kontrolle wird in einem Kontrollbericht schriftlich und vollständig dokumentiert. Der Bericht umfasst eine Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrolle, der angewandten Kontrollverfahren, der wesentlichen Kontrollergebnisse und gegebenenfalls der vom betroffenen Tierhalter zu ergreifenden Maßnahmen.

Über ggf. festgestellte Verstöße wird der Unternehmer umgehend in schriftlicher Form informiert

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Tierhalter eine Abschrift des Kontrollberichts zur Verfügung.

Bei der Feststellung von Verstößen ist in jedem Fall auch die Cross Compliance-Relevanz zu prüfen. Relevante Verstöße sind nach den subventionsrechtlichen Vorgaben an die Zahlstelle zu berichten und in der EDV (ZID) zu dokumentieren.

5.5 Nachbereitung der amtlichen Kontrolle

5.5.1 Maßnahmen nach einer Kontrolle

Auf der Grundlage der erhobenen Befunde erfolgt eine fachliche Bewertung und entsprechende rechtliche Würdigung.

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Maßnahmen zur Abstellung von Verstößen haben wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein und sind schriftlich unter Hinweis auf einen etwaigen Rechtsbehelf zu erteilen (Art. 138 Abs. 3 und 139 Abs. 1 VO (EU) 2017/625).

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16 a TierSchG einschließlich:
 - Einräumung von Fristen zur Beseitigung festgestellter Mängel
 - ggf. Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren / Verhängen von Bußgeldern
3. Strafverfahren / Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die Einhaltung von Auflagen bzw. Beseitigung von Mängeln ist in angemessener Frist zu prüfen, bei Bedarf auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle, siehe 5.1).

5.5.2 Berichtswesen und Statistik; EU-Bericht Nutztierkontrollen

Zur Erfüllung der Vorgaben der VO (EU) 2017/625 ist jährlich ein Bericht über die tierschutzrechtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen zu erstellen (Kontrollen von Kälber-, Schweine-, Legehennen- und Masthühnerhaltungen sowie sonstigen Nutztierhaltungen entsprechend Vorgabe in Anhang Teil II der DVO (EU) 2019/723 Tabellen 6.1 und 6.2) – s. hierzu Nr. 3.

Kontrollergebnisse und Maßnahmen sind deshalb nach den Vorgaben des Artikels 13 der VO (EU) 2017/625 auch in Verbindung mit Artikel 113 der VO (EU) 2017/625 sowie der DVO (EU) 2019/723 zu dokumentieren.

Formblatt: C 4 Berichtstabelle

Hinweise:

Die für den Bericht zu erhebenden Angaben sind in den Kontrollberichten berücksichtigt. In der Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist als 4. Arbeitsblatt eine Tabelle beigefügt, in welche die erforderlichen Angaben zum Tierbestand eingetragen werden können.

Berichtsrelevant sind alle Anforderungen im nationalen Recht, die eine Entsprechung im EU-Recht (Tierschutz-Richtlinien) haben. Legehennenhaltungen sind gemäß Geltungsbereich der RL 1999/74/EG berichtspflichtig ab einer betriebsbezogenen Bestandsgröße von 350 Legehennen.

C 2 Hinweise zur Ausrüstung und zum Material für die Durchführung von amtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1 IuK - Technik:

Für Zugang, Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung gelten gesonderte Verfahrensanweisungen.

- PC mit entsprechender Software, Internetzugang,
- ggf. Notebook zum Gebrauch vor Ort mit entsprechender Software einschließlich Routenplaner und aller verfügbaren Informationen zum Betrieb.

2 Standardausrüstung zur Vor-Ort-Kontrolle:

2.1 Beförderungsmittel

Dienstfahrzeug oder privateigenes Kfz, das für den Dienstreiseverkehr zugelassen ist. Darüber hinaus Kartenmaterial, Behältnisse, Beutel und Säcke zur Aufnahme von Gegenständen und Kleidung nach dem Betriebsbesuch (Tierhygiene).

2.2 Transportbehältnisse

Transportbehältnisse zum Befördern und Aufbewahren von Ausrüstung und Material vom und zum Betrieb.

2.3 Persönliche Arbeitskleidung

Die Grundausrüstung wird entweder vorrätig gehalten oder speziell zur Kontrolle bereitgestellt. Sie muss, soweit bei der Kontrolle Kontakt zu lebenden landwirtschaftlichen Nutztieren besteht oder Tiere danach in die kontrollierten Räume ohne Reinigung und Desinfektion eingestallt werden sollen, seuchenhygienischen Ansprüchen genügen.

Soweit Schutzkleidung vom Betrieb gestellt wird, sollte diese verwendet werden.

Grundausrüstung:

Saubere Grundkleidung einschließlich Schuhwerk; sowie:

- Gummistiefel oder Einmalüberziehschuhe
- Overall (Einweg-Overall)
- Kopfbedeckung
- Einweg-Handschuhe.

2.4 Persönliche Ausrüstung

wie zum Beispiel:

- Tasche
- Dienstausweis
- Dienstsiegel, Adressenstempel, Namensstempel
- Adressenverzeichnis
- Rechtsvorschriften.

2.5 Arbeitsausrüstung

wie zum Beispiel:

- Schreibgeräte einschließlich wasserfestem Faserstift
- Schreibunterlage
- Kamera mit Zubehör (Speicherchip, Akku/Ersatzbatterien); evtl. Videokamera
- Mobiltelefon
- Taschenlampe mit Ersatzbatterien/-akku
- Thermometer zur Messung der Körpertemperatur
- Thermometer zur Messung der Lufttemperatur,
- Geräte zur Längenmessung (Lineal, Maßband, Gliedermessstab, Lasermesser)
- Geräte zur Zeitmessung (Stoppuhr)
- Lux-Meter nach DIN 5032 der Klassen L, A oder B mit flachem Messkopf
- Gasmessgerät
- Phonendoskop
- Hufzange, -kratzer, -messer.

2.6 Arbeitsmaterial, Probenahme-Geräte

wie zum Beispiel:

- Blutentnahmebesteck
- Sonstige Probenahme: Schere/Pinzette, sterile Probengefäße, Kunststoffbeutel, Kühlbox, Kühlakkus, Einmalhandschuhe
- Untersuchungsanträge für Blut- oder sonstige Probenahme, Sektionsantrag
- nach Bedarf Versandbehälter
- Plombe, Draht, Zange zum Versiegeln der Behältnisse
- Desinfektionsmittel für Thermometer, Kleidung und Flächen.

2.7 spezielle Arbeitsgeräte

wie zum Beispiel:

- Tierwaage, transportabel, geeicht
- Automatisches Temperaturlaufzeichnungsgerät
- Infrarot-Temperatur-Fernmessgerät,

für besondere Geräte ggf. Bedienungsanleitung.

3. Verfahren bei der Messung der Beleuchtungsstärke

Bis zum Vorliegen konkreter rechtlicher Vorgaben ist wie folgt zu verfahren:

Ziel der Messung ist es, „gerichtsfest“ festzustellen, dass jedes einzelne Schwein die Möglichkeit hat, sich während der rechtlich vorgeschriebenen Tageslichtperiode einer Beleuchtungsstärke von 80 Lux auszusetzen.

Die Messung erfolgt mit Geräten, die den o. a. Standard erfüllen. Die Wartung der Geräte erfolgt gemäß Herstellerangaben.

Die Messung erfolgt in einer Ebene (1-EM), wobei der Messkopf nach oben bzw. in Richtung Lichtquelle (z.B. Fenster, Lampe) ausgerichtet wird. Bei Gruppenhaltung wird durch mehrere 1-EM in der Bucht die hellste Stelle auf Kopfhöhe der stehenden Tiere ermittelt (mind. 5 Messstellen pro Bucht, wobei jeweils ein Abstand von mind. ½ m von schattenwerfenden Einrichtungsgegenständen und Buchtenwänden eingehalten wird).

C 3 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			CC-Prüfbericht unterscheidet "Unternehmen" und "Betrieb"
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (<i>falls abweichend</i>)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): _ / _ / _ / _ _ / _ _ _ _ /			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern (z.B. LegReg)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung			
I.1.7.1	Tierart/en, -kategorien			bei Bedarf Tab. in der Anlage verwenden
I.1.7.2	Anzahl Tiere (<i>jeweils pro Kategorie</i>)			
I.1.7.3	CC-relevant			Zahlungsempfänger hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 4/Anhang der RL98/58/EG
I.1.7.4	ggf. Ausnahmegenehmigung/en erteilt?			
I.1.7.5	falls ja, welche, ggf. Befristung?			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung			zwingend bei mehr als 2 Kalendertagen
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter <i>Name</i>			
I.2.5.3	Betriebsvertreter/Auskunft erteilende Person <i>Funktion</i>			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Hinweis auf 100% Kürzung der Zahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren. Für den Kontrollbericht "Nutztiere allgemein" sind keine Meßprotokolle vorgegeben.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - TEIL B

Spezieller Teil

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung		
I.3	Kontrollierte Tierkategorie (Erhebung des Bestands s. Anlage)	bitte ankreuzen	
I.3.1	Rinder (ohne Kälber)		
I.3.2	Schafe		
I.3.3	Ziegen		
I.3.4	Haushühner (ohne Legehennen)		
I.3.5	Laufvögel		
I.3.6	Enten		
I.3.7	Gänse		
I.3.8	Pelztiere (vgl. Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz i.d.F. vom 30. Juni 2017)		Erlaubnispflicht und spezielle Haltungsanforderungen im TierErzHaVerbG; Tierschutzgesetz und §§ 3 und 4 TierSchNutztV gelten weiter, damit auch Kontrollbericht weiter anwendbar, ggf. spezielle Anforderungen
I.3.9	Truthühner		
I.3.10	sonstige Nutztiere		

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Kontrollen, Aufzeichnungen							
II.2.1.1	ggf. Kennzeichnungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC Tierkennzeichnung
II.2.1.2	ggf. maximale Tierzahl eingehalten? (gemäß Lieferunterlagen)				CC	A 21	TAB B	CC: s. unter Nr. III.5.2 Bewegungsfreiheit
II.2.2	ggf. Datum letzte Einstellung:							
II.2.3	Überprüfung des Bestands							
II.2.3.1.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.3.1.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.3.2	Dokumentation der tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.3	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.3.2.1	... Anzahl der Verluste (bei jeder Kontrolle)				CC	A11	1%	
II.2.3.2.2	... Ursache von Verlusten							
II.2.3.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	A 53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Anhang II VO (EG) 1306/2013, GAP 5
II.2.3.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	
II.2.3.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.4	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.5	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A 46	Tab B	
II.2.6	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A 43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51	TAB B	
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A 45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A 44	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung(en) zwischen den Durchgängen							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
II.5.3	Verwertung der Tiere über Schlachtbetrieb (Eigen-/Fremd) - ggf. Prüfen von Schlachtabrechnungen							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit; genau bezeichnen!)							
III.1	Stallgebäude							
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.2	Materialien geeignet							
III.1.3	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A 35	TAB B	
III.1.4	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.5	ausbruchssicher							
III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit							
III.2.1	Boden trittsicher (Tierbereich)				CC	A31	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen/Ruhebereiche geeignet							
III.2.3.1	Spaltenböden vorhanden							
III.2.3.2	falls ja, geeignet/verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.2.4	Außenwände im Tierbereich ausreichend wärmegeklämt (<i>gilt nur für "Warmstall"</i>)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. Meßprotokoll)							
III.3.1	Lüftung geeignet (Zugluft, Kälte, Hitze?)				CC	A32	TAB B	
III.3.2	Schadgasgehalt der Stallluft - Luft sensorisch unbedenklich				CC	A32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.3.2.1	Staubgehalt der Luft sensorisch unbedenklich				CC	A32	TAB B	
III.3.2.2	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.2.3	Innentemperatur im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.3	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Beleuchtung ausreichend (Tiere können sich erkennen)				CC	A33	TAB B	
III.4.2	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.3	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
III.5	Stalleinrichtung (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.5.1	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							
III.5.1.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.4	Tiere haben nicht ausreichend häufig Zugang zu Nahrung				CC	A 51b	TAB B	
III.5.1.2.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.2	Bewegungsfreiheit							
III.5.2.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (s. § 2 TierSchG) (ggf. Meßprotokoll/Bewertung beifügen)				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.2.2	ggf. Anbindevorrichtungen zulässig/vorschriftsgemäß/ ausreichende Bewegungsmöglichkeit				CC	A21	TAB B	CC: keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden Im PLF Anbindung nur für Kälber aufgeführt!
III.5.2.3	ggf. Gebot der Gruppenhaltung/Sozialkontakt für sozial lebende Tiere eingehalten							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand - ggf. detaillierte Beschreibung beigefügt							
III.6.1.1	Keine Hinweis auf erhöhte Verlustraten (s. II.2.3.2.1)							
III.6.1.2	ggf. Leistung normal							
III.6.1.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Gefiederschäden/Kannibalismus							
III.6.1.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.1.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.6.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.6.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.6.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	vgl. Nr. II.5
III.6.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbuch o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.6.4	Eingriffe an Tieren							
III.6.4.1.1	Schnäbel gekürzt							
III.6.4.1.2	fall ja, zulässig (s. Nr. I.1.7.4) ?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.1.3	falls ja, Form/Zustand der Schnäbel zufriedenstellend?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.1	ggf. sonstige Eingriffe (konkret benennen)							
III.6.4.2.2	falls ja, jeweils zulässig (ggf. Ausnahmegenehmigung!)				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben (für Schweine und Legehennen gibt es auch Vorgaben in den spezifischen RL).
III.6.4.2.3	falls ja, jeweils ordnungsgemäß ausgeführt				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.4	Verbot Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 eingehalten? (Ausnahmen beachten!)				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.5	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A 61	TAB C	
III.6.4.2.6	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.7	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V.	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens- /Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift **Datum:**..... **Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)**

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	<u>Kontrollbericht</u> angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	<u>Mängelbericht</u> ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

1.2.1. Tierbestand - erweiterte Erfassungstabelle			
Betrieb (ggf. Bestand/Stall/Bereich näher definieren):			
Anzahl	Einheit	Tierbestand	ggf. kontrollierte Stichprobe
Anzahl Schweine (Erfassung in spezieller Prüfliste/Meßprotokoll, evtl. bereits über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Schweine	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Kälber (Erfassung in spezieller Prüfliste/Meßprotokoll, evtl. bereits über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Kälber	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Rinder (ohne Kälber) (Erfassung ggf. über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Rinder	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Kühe (Milchvieh)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutterkühe		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mastrinder		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Schafe/ Ziegen (Erfassung ggf. über Kennzeichnungskontrolle)			
Schafe		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ziegen		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schafe und Ziegen gesamt		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzahl Legehennen - eine Zählung im Stall ist i.d.R. unmöglich (Angabe der Kapazität der besetzten Einheiten bzw. aktuelle Lieferscheine, ggf. Abgleich mit Verlustaufzeichnungen)	Legehennen gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kleingruppenhaltung (Verbot Ende 2025/Härtefall 2028)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bodenhaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Freilandhaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ökohaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstiges (z.B. Kleinhaltung ohne Zuordnung zu System)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Masthühner		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstige Gallus gallus (Junghennen/Elterntiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Enten		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gänse		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Truthühner		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstiges Geflügel.....		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Laufvögel (Strauße, andere ggf. benennen)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Pferde	Pferde gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Mutterstuten (Zuchttiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Stuten zur Milcherzeugung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Hengste (Zuchttiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Fohlen/Jungpferde (Nachzucht)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Schlachtpferde (Hauptnutzungszweck)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl sonstiger Nutztiere (bitte Tierart/Kategorie benennen)	sonstige gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pelztiere		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kaninchen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Tabelle 6.2 DfVO 2019/723
Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinie 98/58/EG)

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktions- stätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktions- stätten	Zahl der kontrollierten Produktions- stätten bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
A	B	C	D	E	F	G
Schweine (i. S. RL 2008/120/EG)						
Legehennen (i. S. RL 1999/74/EG)						
Hühner (i. S. RL 2007/43/EG)						
Kälber (i. S. RL 2008/119/EG)						
sonstige:						
Rinder (ohne Kälber)						
Schafe						
Ziegen						
Gänse						
Enten						
Puten						
Laufvögel						
Pelztiere						
Summe						

Ausführungshinweise Kälber

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 2, Anforderungen an das Halten von Kälbern

Nr.	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
1	<p>§ 5 Satz 1 Nr. 1 Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Liegefläche muss mit Einstreu oder mit einer elastischen Gummiauflage, die entsprechend dem Körpergewicht nachgibt, versehen sein. Auch wenn Gummibeläge von Kälbern angenommen werden, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie den Anforderungen (weich oder elastisch verformbar) entsprechen (vgl. BR-Drucksache 302/20 (B) vom 03.07.2020, Teil A Nr. 1, Begründung zu Buchstabe a).</p> <p>Gummimatten sollten deshalb von einer anerkannten, unabhängigen Einrichtung auf ihre Verformbarkeit und Eignung für die jeweilige Gewichts-/ Altersklasse geprüft sein (vgl. DIN 3763:2022-11).</p> <p>Eine Perforation der Gummiauflage - angepasst an die Unterkonstruktion/die Betonspalten - ist im Liegebereich nur zulässig, wenn liegende Kälber nicht unmittelbar mit der Unterkonstruktion / den (Beton-) Spalten in Berührung kommen (vgl. Rd. Nr. 7).</p> <p>Holz- und Kunststoffböden oder Metallgitter(rost) sind nicht weich oder elastisch verformbar und erfüllen damit die Anforderungen von § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht.</p> <p>Übergangsregelungen für Altbauten: vgl. Rd. Nr. 27</p> <p>Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Kälber gleichzeitig ungehindert liegen können (vgl. Rd. Nr. 3). Demnach muss in Einzelhaltungen die gemäß § 7, § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 geforderte Mindestboxenfläche eingestreut (§ 7 Nr. 1) bzw. eingestreut oder mit einer</p>

		<p>Gummiauflage versehen sein (§ 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3). Bei Gruppenhaltungen sind die in § 10 Absatz 1 benannten Mindestbodenflächen als Liegefläche zu fordern.</p> <p>Stark mit Exkrementen verschmutzte Bereiche können nicht als trockene Liegefläche eingestuft werden.</p> <p>Weisen die Kälber insbesondere im Bereich von Bauch und/oder seitlich an den Hintergliedmaßen Anhaftungen von Kot in Form von Platten oder Klumpen auf, sind die Tiere in jedem Fall mehr als unvermeidbar mit Kot in Berührung gekommen. Dies kann auch bei einer Verschmutzung dieser Bereiche von mehr als 30 % angenommen werden (s. Kälberhygienescore nach Kellermann Einstufung in Score 3).</p> <div style="text-align: center;"> </div> <p>Quelle: Short communication: Design and validation of a hygiene score for calves. Kellermann, L.M. et al. (2020); Journal of Dairy Science, Volume 103, Issue 4, 3622 - 3627 https://doi.org/10.3168/jds.2019-17536</p>
2	<p>§ 5 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Satz 2 Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milch-</p>	<p>Kälber dürfen grundsätzlich nicht angebunden oder auf andere Art fixiert werden. In der Gruppe gehaltene Kälber dürfen für max. 1 Stunde nach der Fütterung von Milch- oder Milchaustauschertränke angebunden oder beispielsweise im Fressgitter fixiert werden, um das gegenseitige Besaugen zu verhindern. In diesem Zusammenhang genutzte Anbindevorrich-</p>

	<p>austauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.</p>	<p>tungen sind mindestens 1x wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz zu kontrollieren und in ihrer Größe dem jeweiligen Tier individuell anzupassen (vgl. Rd. Nr. 25). Fixiervorrichtungen müssen im Notfall schnell und einfach zu öffnen sein. Auf keinen Fall dürfen Anbindevorrichtungen verwendet werden, die sich zuziehen (ungewollte Strangulation). Es muss zumindest Sicht- und Hörkontakt zu anderen Kälbern bestehen.</p> <p>Hinweis: Beim Ort des Anbindens ist darauf zu achten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit kommt (Zugluft, Verletzung durch Einrichtung/herumliegende Gegenstände etc.).</p>
3	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Ställe müssen so gestaltet sein, dass die Kälber ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können;</p>	<p>Um ein ungehindertes Liegen zu ermöglichen, muss die Liegeposition frei wählbar sein und alle Liegepositionen einschließlich der Seitenlage mit gestreckten Beinen eingenommen werden können. Um eine natürliche Körperhaltung im Stand einnehmen zu können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 30 cm erforderlich. Kälber sollten so gehalten werden, dass sie auch Sprünge ausführen können. Hierfür ist eine Rückenfreiheit von mind. 100 cm – bei der Gruppenhaltung zumindest in einem Teilbereich der Haltungseinrichtung – erforderlich.</p>
4	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a Ställe müssen mit einem Boden ausgestattet sein, der im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher ist,</p>	<p>Spaltenböden mit abgenutzten oder ausgebrochenen Kanten sind nicht trittsicher. Dies gilt insbesondere für stark abgerundete Kanten oder verzogene Spaltenböden aus Holz (z. B. Bongossi). Zudem werden insbesondere Holzböden durch Kot sehr glatt und sind dann nicht mehr rutschfest und trittsicher. Auch Gummiauflagen, die im Liegebereich eingesetzt werden, müssen rutschfest und trittsicher sein. Durch folgende Methoden kann die Rutschfestigkeit des Bodens beurteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere während der Fortbewegung und insbesondere beim Aufstehen, Abliegen, Treiben und schnellen Bewegungen beobachten. Ausrutschen, vorsichtiges Gehen, kein Laufen, gesenkter Kopf beim Gehen, kein

		<p>Stehen auf drei Beinen zum Sich-Selbst-Belecken weisen auf rutschige Böden hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gummistiefelprobe“: Die Rutschsicherheit eines Bodens ist nur mit erheblichem Aufwand objektiv zu messen. Eine subjektive Möglichkeit, um die Griffigkeit des Bodens zu beurteilen, stellt die sogenannte 'Gummistiefelprobe' dar. Dabei wird durch körperrgewichtbelastetes Drehen des Absatzes auf der zu prüfenden Fläche der Widerstand ermittelt. Es sollte ein erheblicher Widerstand zu spüren sein. Mit entsprechender Erfahrung kann die Griffigkeit des Bodens einigermaßen abgeschätzt werden (vgl. Handbuch Rinder – Selbstevaluierung Tierschutz, BMASGK, 2020). <p>Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liegeflächen, Standflächen, Bewegungsflächen im Stall (Laufgänge, Fressgänge, Quergänge, Treibwege), Bewegungsflächen im Freien (Auslauf) usw.</p>
5	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b Ställe müssen mit einem Boden ausgestattet sein, der, sofern er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen ist, dass von diesen keine Gefahr der Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgeht und der Boden der Größe und dem Gewicht der Kälber entspricht,</p>	<p>Mangelhafte Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen, wackelige Spaltenelemente und Balken) erhöhen das Risiko für Gelenkerkrankungen und/oder Klauenverletzungen. Gleiches gilt für ausgebrochene oder abgenutzte (abgerundete Holzspaltenböden) Kanten (vgl. Rd. Nr. 4).</p>
6	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c Ställe müssen mit einem Boden ausgestattet sein, bei dem, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens drei Zentimeter beträgt, wobei diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschritten werden dürfen, und die Auftrittsbreite der Balken mindestens acht Zentimeter beträgt,</p>	<p>Auch durch Abnutzungserscheinungen kann die Spaltenweite/ Auftrittsbreite von den vorgegebenen Werten ($\leq 2,5$ cm; $\leq 3,0$ cm / ≥ 8 cm) abweichen. Abnutzungsbedingte Abweichungen von mehr als 0,3 cm sind nicht zu tolerieren.</p> <p>Die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit müssen auch in der Mutterkuhhaltung und bei der muttergebundenen Aufzucht in allen Bereichen, die für Kälber zugänglich sind, eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich die Kälber nur zeitweise dort aufhalten.</p>

7	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d Ställe müssen mit einem Boden ausgestattet sein, der im ganzen Liegebereich so beschaffen ist, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird;</p>	<p>Die Liegefläche muss trocken und weich oder elastisch verformbar sein, d. h. eingestreut oder mit einer elastisch verformbaren (Gummi-) Auflage versehen sein. Eine Perforation der Gummiauflage - angepasst an die Unterkonstruktion/die Betonspalten - ist im Liegebereich nur zulässig, wenn liegende Kälber nicht unmittelbar mit der Unterkonstruktion / den (Beton-) Spalten in Berührung kommen.</p> <p>Um eine Wärmeableitung zu vermeiden, ist bei der Verwendung von Einstreu (ohne Gummiunterlage) darauf zu achten, dass der Liegebereich ausreichend hoch bzw. dick eingestreut ist. Dies ist nur durch eine ausreichende Einstreumenge zu gewährleisten.</p> <p>Siehe auch Rd. Nr. 28.</p>
8	<p>§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Ställe müssen mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei einer möglichst gleichmäßigen Verteilung im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.</p>	<p>Eine Kunstlichtanlage muss immer vorhanden sein, ist aber als alleinige Beleuchtung nicht zulässig. Insbesondere, wenn die Tageslichtöffnungen nicht gleichmäßig im Stall verteilt sind, ist eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung zu fordern (Beleuchtungslänge und -rhythmus vgl. Rd. Nr. 26). Kälber in schlecht beleuchteten Ställen zeigen häufig exzessive Furchtsamkeit und weisen vermehrt Stereotypien auf. Dies ist wahrscheinlich auf das eingeschränkte Explorationsverhalten zurückzuführen (vgl. "The risks of poor welfare in intensive calf farming systems. An update of the Scientific Veterinary Committee Report on the Welfare of Calves", The EFSA Journal, 2006, 366, S.1-36; https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2006.366).</p>
9	<p>§ 6 Absatz 4 Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und</p>	<p>Geschlossene Boxenseitenwände von Einzelboxen müssen mit Öffnungen von mindestens 10 x 25 cm in Kopfhöhe versehen sein, um den Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern zu gewährleisten (vgl. Urteil</p>

	Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.	3K 6396/94 VG Arnsberg 1996). Öffnungen an der Frontseite sind nicht ausreichend auch, wenn der Tränkeimer nur zur Fütterungszeit vorgehängt und danach entfernt wird. Im Falle von Einzelglus oder Boxen mit Auslauf müssen die Ausläufe so zusammengestellt sein, dass zumindest jeweils zwei Kälber Berührungskontakt haben können. Bei Einzelhaltung ist das „Freilassen“ von Nachbarboxen nur zulässig, wenn keine weiteren Kälber der entsprechenden Alterskategorie vorhanden sind oder temporär während einer tierärztlichen Behandlung auf Anweisung des Tierarztes.
10	§ 6 Absatz 7 Die Absätze 3, 5 und 6 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.	Die Anforderungen an das Stallklima (wärmegeämmte Außenwände, Schadgasgehalte, Lufttemperatur) müssen in Kaltställen bzw. Außenklimaställen wie z. B. Iglus oder Kälberhütten nicht erfüllt werden, jedoch gelten auch in diesen Haltungssystemen die Anforderungen an den Liegebereich (vgl. Rd. Nr. 7). Bei starker Sonneneinstrahlung ist ein ausreichender Schutz gegen eine hohe Wärmebelastung sicherzustellen. Siehe auch Rd. Nr. 28.
11	§ 7 Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn 1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und 2. bei Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist, zur Verfügung stehen.	Bei Kälbern bis 2 Wochen muss die Liegefläche eingestreut sein, eine elastisch verformbare Gummiauflage reicht nicht aus. Unter „ähnlichem Material“ wie Stroh ist z. B. Heu zu verstehen, nicht hingegen Sägemehl oder Sand (Siehe auch Rd. Nr. 28). Bei Gruppenhaltung muss der eingestreute Liegebereich pro Kalb der unter § 7 Nr. 2 angegebenen Mindestfläche pro Kalb entsprechen (ca. 0,96 m ²). Natürliche Körperhaltung muss eingenommen werden können (vgl. Rd. Nr. 3) dazu gehört auch eine entsprechende Rückenfreiheit beim stehenden Kalb. Die vorgegebenen Raummaße dürfen an keiner Stelle im Aufenthaltsbereich der Kälber durch hineinreichende Einrichtungen dauerhaft eingeschränkt werden.

		Bei den Boxenmaßen handelt es sich um Mindestmaße. In jedem Fall muss die Boxenbreite der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen (s. RL 2008/119/EG Art. 3 Abs. 1 Buchst. a).
12	<p>§ 8 Absatz 1 Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Box <ol style="list-style-type: none"> a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter, b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter lang ist und 2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt. 	Die vorgegebenen Raummaße dürfen an keiner Stelle im Aufenthaltsbereich der Kälber durch hineinreichende Einrichtungen dauerhaft eingeschränkt werden. Bei den Boxenmaßen handelt es sich um Mindestmaße. In jedem Fall muss die Boxenbreite der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen (s. RL 2008/119/EG Art. 3 Abs. 1 Buchst. a).
13	<p>§ 8 Absatz 2 Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.</p>	Bei rationierter Fütterung mit Tränkeemern muss für jedes Kalb einer Gruppe ein Tränkeimer mit Nuckel vorhanden sein sowie eine entsprechende Halterung/Fixiermöglichkeit für den Eimer, um zu gewährleisten, dass alle Kälber gleichzeitig Milch zu sich nehmen können. Alternativ kann auch eine sogenannte „Milchbar“ (Gruppeneimer) genutzt werden, dabei muss für jedes Kalb ein Nuckel vorhanden sein. Die Nuckel müssen so angebracht sein, dass alle Kälber einer Gruppe/Bucht gleichzeitig trinken können (vgl. Rd. Nr. 22), dabei muss sichergestellt werden, dass alle Kälber ausreichend versorgt werden.
14	<p>§ 9 Absatz 1 Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Dies gilt nicht, wenn</p>	Die Anforderung an Sicht- und Berührungskontakt (vgl. Rd. Nr. 9) zu Artgenossen gilt weiterhin.

	<ol style="list-style-type: none"> 1. in dem Betrieb jeweils nicht mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind, 2. mittels tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss, oder 3. andere Haltungsanforderungen für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig sind. 	<p>Hiervon kann nur abgewichen werden, sofern seuchenhygienische Bedenken entgegenstehen.</p>
15	<p>§ 9 Absatz 2 Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.</p>	<p>Bei rationierter Fütterung mit Tränkeimern muss für jedes Kalb einer Gruppe ein Tränkeimer mit Nuckel vorhanden sein sowie eine entsprechende Halterung/Fixiermöglichkeit für den Eimer, um zu gewährleisten, dass alle Kälber gleichzeitig Milch zu sich nehmen können. Alternativ kann auch eine sogenannte „Milchbar“ (Gruppeneimer) genutzt werden, dabei muss für jedes Kalb ein Nuckel vorhanden sein. Die Nuckel müssen so angebracht sein, dass alle Kälber einer Gruppe/Bucht gleichzeitig trinken können (vgl. Rd. Nr. 22). Rationiertes Futter muss so angeboten werden, dass alle Kälber gleichzeitig fressen können. Zur Raufuttergabe vgl. Rd. Nr. 23.</p>
16	<p>§ 9 Absatz 3 Kälber, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Box <ol style="list-style-type: none"> a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter, b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter lang ist und 2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge 	<p>Um den Anforderungen an die Liegefläche zu genügen, muss die geforderte Mindestbuchtenfläche weich (eingestreut) oder mit einer elastisch verformbaren Auflage (Gummi) versehen und trocken sein (vgl. Rd. Nrn. 1, 3, 7).</p>

	reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.									
17	<p>§ 10 Absatz 1 Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, dass es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht (kg)</th> <th>Bodenfläche / Tier (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 150</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>150 -220</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>über 220</td> <td>1,8</td> </tr> </tbody> </table>	Lebendgewicht (kg)	Bodenfläche / Tier (m ²)	bis 150	1,5	150 -220	1,7	über 220	1,8	<p>In die Bucht hereinragende Futterstellen (z. B. Raufen, Nuckeleimer) oder Tränkeeinrichtungen etc. müssen von der nutzbaren Bodenfläche abgezogen werden, wenn die Fläche von den Tieren in physiologischer Körperhaltung nicht dauerhaft genutzt werden kann.</p> <p>Um den Anforderungen an die Liegefläche zu genügen, muss diese weich (eingestreut) oder mit einer elastisch verformbaren Auflage (Gummi) versehen und trocken sein (vgl. Rd. Nrn. 1, 3, 7).</p>
Lebendgewicht (kg)	Bodenfläche / Tier (m ²)									
bis 150	1,5									
150 -220	1,7									
über 220	1,8									
18	<p>§ 10 Absatz 2 Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter, 2. von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmetern Mindestbodenfläche hat. 	<p>Auch wenn nur zwei Kälber zusammen in einer Bucht gehalten werden, müssen ihnen mindestens 4,5 m² (2-8 Wochen) bzw. 6 m² (> 8 Wochen) zur Verfügung stehen.</p> <p>Hinweis: Für Kälber unter zwei Wochen gilt § 10 Abs. 1, so dass für zwei Kälber in Gruppenhaltung mindestens 3 m² zur Verfügung stehen müssen.</p>								
19	<p>§ 11 Nr. 2 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass Kälbern spätestens vier Stunden nach der Geburt Biestmilch angeboten wird;</p>	<p>Kolostrum oder Biestmilch ist definiert als das erste Gemelk nach der Geburt. Kälber müssen so schnell wie möglich Kolostrum aufnehmen (Empfehlung: 3 Liter in den ersten 4 Lebensstunden). Das Kolostrum muss</p>								

		<p>unter einwandfreien hygienischen Bedingungen gewonnen und gelagert werden. Das Kolostrum muss nicht nur angeboten, sondern es muss auch für dessen Aufnahme gesorgt werden (s. RL 2008/119/EG Anhang I Nr. 15).</p> <p>Hinweise: Festliegende Muttertiere (z. B. Milchfieber) und tiefhängende Euter erschweren bzw. machen die eigenständige Kolostrumaufnahme unmöglich. Trinkt ein Kalb nicht freiwillig, ist das einmalige Drenchen mit einer Kälbersonde durch sachkundiges Personal zu befürworten. Die Verabreichung von Biestmilch durch Einschütten in das Maul ist nicht geeignet, da das Kalb die Flüssigkeit aspirieren kann.</p> <p>Zur Beurteilung des Kolostrummanagements eines Betriebes können bei gesunden Kälbern im Alter zwischen dem 2. und 10. Lebenstag Serumblutproben genommen werden und der Gesamtprotein (GP)-Gehalt bestimmt werden. Bei einem guten Kolostrummanagement liegt der GP-Gehalt bei 80% der Kälber über 55 g/l. Optimal sollten mind. 6 Kälber getestet werden, um aussagekräftig für den Betrieb zu sein. Die Beprobung dieser Anzahl kann auch im Laufe einiger Wochen erfolgen</p>
20	<p>§ 11 Nr. 3 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 Prozent, beträgt und bei Kälbern, die mehr als 70 Kilogramm wiegen, eine ausreichende Eisenversorgung erfolgt, wodurch bei den Kälbern ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut erreicht wird;</p>	<p>Bei Kälbern über 70 kg Körpergewicht ist eine ausreichende Eisenversorgung auch bei Tieren, die mit Vollmilchtränke versorgt werden sicher zu stellen. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit Vollmilch versorgte Kälber häufig ein größeres Eisendefizit aufweisen als mit MAT gefütterte Kälber. Insbesondere bei rationierter Fütterung und/oder hohen Kälbersterblichkeiten unbekannter Genese sollten entsprechende Blutuntersuchungen durchgeführt werden. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Hämoglobinwertes einer Gruppe sind nicht nur die offensichtlich defizitären Kälber zu untersuchen.</p>
21	<p>§ 11 Nr. 4</p>	

	<p>Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat;</p>	<p>Tränkeeinrichtungen müssen täglich auf Funktionsfähigkeit und Sauberkeit kontrolliert sowie bei Bedarf gereinigt werden. Die Tränkestellen müssen so positioniert sein, dass sie von allen Kälbern erreichbar sind (Höhe der Anbringung). CAVE: wachsende Mistmatratze z. B. in Tiefstreubuchten. Wird das Wasser über Eimer o.ä. angeboten, müssen diese gegen ein Umwerfen gesichert und auch im Fall von Einzelhaltung zu jeder Zeit zugänglich sein. In Gruppenhaltungen muss sichergestellt werden, dass auch rangniedere Tiere jederzeit Zugang zu den Tränken haben, ggf. über das Bereitstellen mehrerer Tränken. Bei Einzeltiertränken sollte das Tier-Tränkeverhältnis von 10:1 nicht überschritten werden. Bei der Nutzung von Selbsttränken ist sicherzustellen, dass die Tränken von Kälbern zu bedienen sind („leichtgängig“), ein Wasserdurchfluss von mindestens 5 l/min sollte gewährleistet sein. Die Wasserversorgung ist auch bei Frost zu gewährleisten (Heizvorrichtung, Zirkulationssystem).</p> <p>Um eine artgemäße Wasseraufnahme (vgl. § 2 Nr. 1 TierSchG) zu ermöglichen sind Schalen- oder Trogtränken erforderlich („Saugtrinker“ – freie Oberfläche). Zapfen – oder Beißtränken erfüllen diese Anforderungen nicht, können aber zusätzlich angeboten werden. Zur Beurteilung der hygienischen Qualität des Wassers ist der Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung des BMEL (https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/futtermittel/orientierungsrahmen-traenkwasser.html) zu beachten.</p> <p>Sobald Raufutter zur Verfügung gestellt wird, sollte den Kälbern auch Wasser angeboten werden.</p>
22	<p>§ 11 Nr. 5 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass jedes Kalb täglich mindestens zweimal gefüttert wird, dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird;</p>	<p>Kälber sollten frühestens mit 12 Wochen von der Milch bzw. dem Milchaustauscher abgesetzt werden. Nicht abgesetzte Kälber sind mittels Nuckel zu tränken, um dem Saugbedürfnis Rechnung zu tragen und um ein „Pansentrinken“ zu vermeiden. Bei rationierter Fütterung in Gruppenhaltung muss für jedes Kalb der Gruppe ein Nuckel vorhanden sein.</p>

		(vgl. Rd. Nrn. 13, 15). Letzteres gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion (Tränkeautomaten). Die Aufnahme der Milchmenge sollte bei jüngeren Kälbern mindestens 10 min je Fütterung dauern, um dem Saugbedürfnis Rechnung zu tragen und die Gefahr des (gegenseitigen) Besaugens zu reduzieren. Dies kann durch entsprechend „schwergängige“ Nuckel oder ggf. eine größere Milchmenge erreicht werden.
23	<p>§ 11 Nr. 6 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird;</p>	<p>Für die Entwicklung des Pansens ist die Aufnahme von Raufutter oder sonstigem rohfaserreichen, strukturierten Futter wichtig. Aus diesem Grunde muss Raufutter spätestens ab dem 8. Lebenstag jederzeit zur freien Verfügung stehen. Eine rationierte Fütterung von Raufutter oder sonstigem rohfaserreichen und strukturierten Futter ist nicht zulässig. Empfohlen wird Heu bester Qualität. Stroh als alleiniges Raufutter ist ungeeignet. Aus hygienischen Gründen kann als Einstreu verwendetes/ eingesetztes Stroh nicht als alleiniges Raufutter anerkannt werden. Rohfaserreiche Pellets (13,2% Rfa) erfüllen die Maßgabe „rohfaserreiches und strukturiertes Futter“ nicht. Grundsätzlich sind Pellets kein strukturiertes Futter. Zur Herstellung von Pellets wird Rohmaterial zerkleinert und durch eine Matrize gepresst. Dadurch wird das Material gleichmäßig und stark verdichtet. In der Regel wird Kraftfutter u.a. aufgrund der besseren Dosierbarkeit und der geringeren Staubbelastung in Pelletform angeboten. Pellets mit 13,2 % gelten als rohfaserreich, weil man sie mit anderen Kraftfuttermitteln (z. B. Getreide, Mais) vergleicht. Es gibt im Handel auch „pelletiertes“ Heu sogenannte Heucobs, die einen Rohfaser-(Rfa-)Gehalt von ca. 30 % haben und damit rohfaserreich sind, aber dennoch kein strukturiertes Futter darstellen.</p>
24	<p>§ 11 Nr. 7 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen</p>	<p>Die Liegefläche muss trocken und sauber sein (vgl. Rd. Nr. 1), damit u.a. eine nachteilige Beeinflussung durch Wärmeableitung vermieden wird (vgl. Rd. Nr. 7).</p>

	Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder dass regelmäßig neu eingestreut wird;	Weisen die Kälber insbesondere im Bereich von Bauch und/oder Hintergliedmaße Anhaftungen von Kotklumpen auf, sind die Tiere in jedem Fall mehr als unvermeidbar mit Kot in Berührung gekommen, was auf ein unzureichendes Hygiene- bzw. Einstreumanagement hinweist (vgl. Rd. Nr. 1).
25	§ 11 Nr. 8 Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass Anbindevorrichtungen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden;	Kälber dürfen grundsätzlich nicht angebunden werden. In der Gruppe gehaltene Kälber dürfen für max. 1 Stunde im Rahmen der Fütterung von Milch- oder Milchaustauschertränke festgelegt werden, um z. B. das gegenseitige Besaugen zu verhindern (s. Rd. Nr. 2). In diesem Zusammenhang genutzte Vorrichtungen sind mindestens 1x wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz zu kontrollieren und in ihrer Größe anzupassen (vgl. Rd. Nr. 2). Dies gilt auch für das Festlegen in Fressgittern oder in schmalen Ständern zum Zwecke des Tränkens.
26	§ 11 Nr. 9 Buchst. a und b Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass die Beleuchtung täglich für mindestens zehn Stunden im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von 80 Lux erreicht und dem Tagesrhythmus angeglichen ist und möglichst gleichmäßig verteilt wird.	Bei Stallhaltung ist eine alleinige Beleuchtung durch Tageslichtöffnungen in der Regel nicht ausreichend (vgl. Rd. Nr. 8). Nur mit künstlichem Licht kann auch in den Wintermonaten eine zehnstündige Lichtphase mit einer Lichtstärke von mindestens 80 Lux gewährleistet werden. Die Lichtphase hat tagsüber zu erfolgen, um so dem natürlichen Tagesrhythmus zu entsprechen.
27	§ 45 Absatz 1 Abweichend von § 5 Satz 1 Nummer 1 dürfen Kälber in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2024 gehalten werden, soweit die Anforderungen des § 5 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Auf Antrag eines Tierhalters kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer	Vgl. Rd. Nr. 1 - Übergangsregelung bzgl. „weicher oder elastisch verformbarer Liegefläche“! Kälberhaltungen, die zum 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder genutzt werden, haben zunächst Bestandsschutz. Die Tierhalter sind aber verpflichtet, bis spätestens zum 9. Februar 2024 einen weichen oder elastisch verformbaren Liegebereich zu schaffen. Einzige Ausnahme stellen Härtefälle dar, die zur Verlängerung der Umsetzungsfrist von drei Jahren einen Antrag stellen müssen. Diesem

	<p>Haltungseinrichtung nach Satz 1 bis längstens zum 9. Februar 2027 genehmigen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen.</p>	<p>Antrag kann von der zuständigen Behörde insbesondere entsprochen werden für Stallungen, in denen ein Nachrüsten vorhandener Böden nicht möglich ist und umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich sind, deren Umsetzung sich durch nachweislich nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen verzögert.</p> <p>Härtefallanträge, die nach dem Ablauf der „regulären Übergangsfrist“ bei der zuständigen Veterinärbehörde eingehen, sind nicht genehmigungsfähig.</p>
28	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Haltungseinrichtung müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen geboten wird. Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>	<p>Gesunde, gut konditionierte Kälber besitzen eine gewisse Kälteresistenz, wenn sie trockene, zugfreie Liegeflächen zur Verfügung haben und ausreichend Energie über die Nahrung erhalten. Extreme klimatische Bedingungen, die durch die Thermoregulation des Organismus nicht kompensiert werden können, resultieren in sog. thermischen Stress, der vor allem bei jungen Kälbern zu einem negativen, erheblichen Einfluss in Bezug auf ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit führt.</p> <p>Voraussetzungen zur Vermeidung von Kältestress: Der Boden muss im Liegebereich der Kälber ausreichend wärmeisolierend sein (s. Rd. Nr. 7 zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d), bei Kälbern bis 2 Wochen ist Einstreu erforderlich (s. Rd. Nr. zu § 7 Nr. 1). In Außenklimaställen und Kälberhütten/Iglus darf zur Vermeidung von negativer Beeinflussung durch Zugluft/Wärmeableitung von unten der Boden nicht perforiert sein.</p> <p>In Außenklimaställen und Kälberhütten/Iglus muss zur Vermeidung von Kältestress neben der Abgabe von Wärme an die Liegefläche auch eine übermäßige Abgabe von Wärme an die Umgebungsluft vermieden werden. Kälber bis 2 Monate müssen sich zum Schutz gegen widrige Witterungseinflüsse in Einstreu (Stroh oder ähnliches Material wie Heu) betten können und nicht bloß auf Einstreu liegen, d. h. v.a. bei niedrigen Temperaturen dürfen die Beine beim liegenden Kalb nicht sichtbar sein (Nesting-Score 3, im Sommer bei älteren Kälber (zwei Wochen bis zum</p>

		<p>3.Lebensmonat) auch Nesting-Score 2, vgl. Lago et al., 2006; https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0022030206724456). Dazu muss täglich ausreichend Stroh eingestreut werden, um das Strohbett immer sauber und trocken zu halten.</p> <p>Um die Tiere vor Zugluft und übermäßige Wärmeableitung durch kalte Luft zu schützen, muss zumindest bei Kälbern bis zum 3. Lebensmonat die Haltungseinrichtung überdacht und an drei Seiten geschlossen sein.</p> <p>Der Einsatz von Kälberdecken bei jungen Kälbern ist im Außenklimaställen/Kälberhütten bei sehr niedrigen Temperaturen zu befürworten, entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit einer ausreichenden Einstreu.</p> <p>Bei erkrankten Kälber ist die Thermoregulation zum Teil erheblich gestört, kranke Kälber produzieren weniger Wärme. Die individuellen Bedürfnisse des Kalbes sind zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von Hitzestress in Außenklimaställen s. Rd Nr. 10.</p> <p>In Tabelle 1 sind Fundstellen und rechtliche sowie fachliche Anforderungen zur Vermeidung von Kälte- bzw. Hitzebelastung nach Altersstufen im Überblick zusammengefasst.</p>
--	--	--

Tabelle 1: Überblick über die tierschutzrechtlichen Anforderungen zur Vermeidung von Kälte- bzw. Hitzebelastung und der sich daraus ableitenden fachlichen Anforderungen nach Altersstufen getrennt (*kursiv: tierschutzfachliche Auslegung*)

Rd. Nr.	Rechtsvorgabe	Anforderung	bis 2 Wochen	ab 3 Wochen bis mind. 2 Monate	frühestens ab 3 bis 6 Monate
7	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d	Liegefläche wärmeisolierend	rechtlich erforderlich	rechtlich erforderlich	rechtlich erforderlich
11	§ 7 Nr. 1	Liegefläche mit Stroh oder ähnlichem eingestreut	rechtlich erforderlich	-	-
	§ 6 Abs. 6 (ausgenommen Außenklimastall/Kälberhütten) § 3 Abs. 3 Nr. 2	Lufttemperatur, bei relativer Luftfeucht von 60 – 80 %	mind. 10 °C, soll 25 °C nicht überschreiten (bis 10. Lebenstag) <i>Zugfreiheit muss gegeben sein</i>	mind. 5 °C, soll 25 °C nicht überschreiten (ab 11. Lebenstag) <i>Zugfreiheit muss gegeben sein</i>	mind. 5 °C, soll 25 °C nicht überschreiten <i>Zugfreiheit muss gegeben sein</i>
	Außenklimaställe/Kälberhütten/Iglus				
28 (und 7)	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d	Liegefläche wärmeisolierend <i>im Außenklimabereich</i>	<i>so dick eingestreut, dass es keine neg. Beeinflussung durch Zugluft/Wärmeableitung von unten kommt</i>	<i>nicht perforiert, damit keine neg. Beeinflussung durch Zugluft/Wärmeableitung von unten</i>	<i>nicht perforiert, damit keine neg. Beeinflussung durch Zugluft/Wärmeableitung von unten</i>
28	§ 3 Abs. 2 Nr. 3, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen § 3 Abs. 3 Nr. 2 ausreichend wärmegeklämmt / Luftzirkulation in unschädlichem Bereich	<i>Einstreu</i>	<i>Über § 7 Abs. 1 hinaus: fachlich mehr Einstreu als nur für Bodenisolierung erforderlich: Nesting Score 3</i>	<i>fachlich erforderlich Nesting Score 3, im Sommer Nesting Score 2</i>	<i>fachlich erforderlich ab Temperaturen < 5 °C</i>
	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 Nr. 2	<i>geschützter Bereich gegen Zugluft und</i>	X	X	X

		<i>gegen Wärmeableitung durch kalte Luft</i>	<i>überdacht und auf drei Seiten geschlossen;</i>	<i>überdacht und auf drei Seiten geschlossen,</i>	
	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	<i>Schutz vor hoher Wärmebelastung bei starker Sonneneinstrahlung</i>	X	X	X

D 2 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KÄLBERHALTUNG - Teil A				
Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Unternehmens-/Betriebsbezeichnung (Ableich mit vorhandenen Daten)			
I.1.2	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.3	UnternehmensNr (ZID): _/_/_/_/_/_/_/_/_/_			
I.1.4	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.5	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend von I.1.1)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Ableich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Kälber			
I.1.7.2	Haltungsformen Kälber			
I.1.8	CC-relevant - Fachrechtskontrolle = "Cross-check"			Zahlungsempfänger = Unternehmen, die EU-Leistungen erhalten
I.1.7	Betriebliches Eigenkontrollsystem vorhanden (GQS BW oder vergleichbar)			
I.1.9	ggf. Ausnahmegenehmigung erteilt für Schwanzspitzenamputation nach § 6 (3) TierSchG (vgl. III.6.6)			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<input type="checkbox"/> Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <input type="checkbox"/> Risikoorientiert <input type="checkbox"/> Zufall <input type="checkbox"/> Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 48 Stunden)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2.1	Kontrolle gestattet			
I.2.6.2.2	falls nein, Grund für Nichtgestattung			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.7	allgemeine Anmerkungen (Freitext)			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zur Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten.</p> <p>In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

D 2 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KÄLBERHALTUNG - Teil B											
Spezieller Teil											
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift			
II.	Erhebungen im Vorraum/Büro										
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)										
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B				
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B				
II.2	Dokumentation/Überprüfung von..										
II.2.1	Kennzeichnungs-/Registrierungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC Tierkennzeichnung			
II.2.2	Überprüfung des Bestandes										
II.2.3.1	Befinden der Tiere 2 x täglich bei Stallhaltung				CC	K01	TAB B				
II.2.3.2	Befinden der Tiere 1 x täglich bei Weidehaltung				CC	K01	TAB B				
	Dokumentation der ...tägl. Überprüfung des Bestandes										
II.2.3.3	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)										
II.2.4.1	...Anzahl der Verluste				CC	A11	1%				
II.2.4.2	...Ursache von Verlusten										
II.2.5.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	CC: Schnittstelle LM/FM			
II.2.5.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe				CC	A53	TAB B	CC: Schnittstelle GAB 5 "Hormonverbots-RL"			
II.2.6.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%				
II.2.6.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	CC: Nicht vorgelegt = nicht geführt!			

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
II.2.7	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.8	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.9	... Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	CC: vgl. PLF: K 41
II.3.2	... ausreichende Beleuchtung (mind. 10 h/d)							
II.3.2 CC	... ausreichende Beleuchtung mind. 8 h (9-17 Uhr)				CC	A33	TAB B	CC: Vorgabe aus Anhang I Nr. 5 der RL 2008/119, in PLF nicht umgesetzt vgl. K 31b
II.3.3	... naturnahen Tagesrhythmus							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase				CC	A33	TAB B	
II.3.5	...ausreichende Fütterungsmöglichkeiten, auch bei Störungen				CC CC	A51a K41	TAB B TAB C	
II.3.5.1	...angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.5.2	ausreichender Fe-Gehalt in MAT für Kälber bis 70 kg (≥ 30 mg/KG bei 88% TM)				CC	K51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung; nationale Vorgabe!
II.3.5.3	ausreichende Eisenversorgung für Kälber > 70 kg Hämoglobin Durchschnitt Gruppe min. 6 mmol/l							
II.3.5.3 CC	genügender FE-Gehalt im Futter für Fe im Blut von ≥ 4,5 mmol/l				CC	K51	TAB B	
II.3.5.4	ausr. Fütterung bei Kälbern in Gruppenhaltung > 2 Wochen (grundsätzlich verboten bei rationierter Fütterung ohne Sicherstellung ausr. Futteraufnahme, z.B. durch Abruffütterung)				CC	K55	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
II.3.6.1	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.6.2	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Analysebefund)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.7.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.8	ggf. Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden				CC	A42	TAB C	
II.3.9.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.9.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung zwischen den Durchgängen							
II.4.2	bei Weidehaltung ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
III.	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.3	Materialien geeignet							
III.1.4	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.5	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.6	ausbruchsicher							
III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit							
III.2.1	Böden im Tierbereich rutschfest, tritt- und verletzungssicher				CC	K32	TAB B	
III.2.2	trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich							Übergangsfrist bis 09.02.2024 für bestehende Haltungseinrichtungen
III.2.3.1	Liegeflächen ausreichend wärmegeklämt (Kälber ab 2 Wo)				CC	K33	TAB B	
III.2.3.2	Liegeflächen ausreichend eingestreut für Kälber < 2 Wochen				CC	K34	TAB B	
III.2.4.1	sofern Spaltenböden vorhanden (nicht zulässig für Kälber < 2 Wochen)							
III.2.4.2	falls ja, Maßvorgaben eingehalten (Meßprotokoll)							
III.2.5	Seitenwände bei Einzelbuchten durchbrochen (ausser Krankenbuchten) ausreichender Sozialkontakt?				CC	K35	TAB B	
III.2.6	Aussenwände im Tierbereich ausreichend wärmegeklämt (<i>gilt nur für "Warmstall"</i>)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.3.1	Stallklima im für die Tiere zuträglichen Bereich?				CC	A32	TAB B	
III.3.2	ausreichende Vorkehrungen gegen Hitzestress im Sommer (Soll: im Liegebereich nicht > 25oC)							vgl. Soll- Vorgaben in § 6 TierSchNutztV - nur für "Warmstall"
III.3.3	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung							
III.4.1.1	Beleuchtung im Tierbereich ausreichend = mind. 80 lux							
III.4.1.1 CC	Beleuchtung im Tierbereich angemessen/geeignet				CC	K31b	TAB B	CC: PLF gibt mind. 80 Lux vor = nationale Regelung! Vgl. II.3.2.CC und RL 2008/119 Anh I Nr. 5
III.4.1.2	Tiere werden nicht in ständiger Dunkelheit gehalten				CC	K31a	TAB C	
III.4.2	natürliche Beleuchtung (U-frist bis 1.1.2008 für Bau vor 1.1.1994)							
III.4.3	gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.5	Beleuchtung zur Überwachung ausreichend (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
III.5	Stalleinrichtung (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.5.1	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							
III.5.1.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.2	rechtzeitige Biestmilchgabe ≤ 4 h p.p.							
III.5.1.2 CC	Biestmilchgabe schnellstmöglich, spätestens 6 h p.p.				CC	K56	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
III.5.1.3	Fütterung mind. 2 x/d				CC	K54 A51b	TAB B	CC: laut PLF CC gilt dies nicht für Raufutter - Regelung der RL gilt aber für "alle Kälber" (bis 6 Monate) s. RL Anh I Nr. 12
III.5.1.4	Raufutter ad lib. ab 8 d p.p.							
III.5.1.4 CC	Raufutter ab 8 d; altersabhängig mindestens 50 -250 g für 8 - 20 Wo alte Kälber				CC	K53	TAB B	CC: vgl. RL Anh. I Nr.11
III.5.1.5.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	CC: cave: für Kälber mit Milch-/MAT-Tränke ist nach RL Wasser nicht in jedem Fall erforderlich - vgl. III.5.1.6 CC
III.5.1.5.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.1.5.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.1.6	Wasser ad lib > 2 Wochen							
III.5.1.6 CC	ausreichend Wasser > 2 Wochen; Wasser ad lib. nur im Sommer und bei Krankheit zwingend, Flüssigkeitsbedarf muss gedeckt sein				CC CC	K57	TAB C	CC: vgl. A 52
III.5.1.7	Verbot von Maulkörben eingehalten				CC	K52	TAB C	
III.5.2	Bewegungsfreiheit (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.2.1.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (allgemeine Vorgabe); RL 2008/119: Jedes Kalb kann sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen. Ggf. Meßprotokoll beifügen				CC	A21 K21	TAB B	CC: RL98/58 Anh Nr. 7 Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
III.5.2.1.2	Mindestmaße der Haltungseinrichtung eingehalten (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.2.1.2.1	..für Einzelboxen bis 8 Wochen				CC	K24	TAB B	CC: Im Zweifelsfall Richtlinienvorgabe beachten (Boxengröße mind. 1,1 x Länge Kalb und Breite Kalb, Höhe nicht geregelt)
III.5.2.1.2.2	..ggf. für Einzelboxen > 8 Wochen - tierärztliche Bescheinigung vorhanden?				CC	K26	TAB B	CC: Vorgaben für Gruppenhaltung nicht für Betriebe <6 Kälber und Mutterkuhhaltung
III.5.2.1.2.3	...für Gruppenbuchten				CC	K25	TAB B	
III.5.2.2	Anbindeverbot eingehalten (Festlegen zulässig bei Gruppenhaltung bis 1 h nach dem Tränken)				CC	K22	TAB B	
III.5.2.3.1	ggf. Anbindevorrichtungen zulässig/vorschriftsgemäß/ ausreichende Bewegungsmöglichkeit				CC	K23a	TAB B	CC: keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden
III.5.2.3.2	ggf. Anbindevorrichtungen mind. wöchentlich geprüft und erforderlichenfalls reguliert				CC	K23b	TAB B	
III.6	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand (ggf. detaillierte Beschreibung beifügen):							
III.6.2	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.6.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/Technopathien							
III.6.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.6.6.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.6.6.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
III.6.7.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt				CC	A05	TAB B	
III.6.7.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.6.6	Eingriffe an Tieren							
III.6.6.1.1	enthornt							Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben.
III.6.6.1.2	falls ja, Enthornung ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.6.6.2.1	Schwanzspitzen gekürzt?							
III.6.6.2.2	falls ja, zulässig (vgl. I.1.9)				CC	A61	TAB C	
III.6.6.2.3	falls ja, Kürzung ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.6.6.2.4	Verbot Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 eingehalten? (Ausnahmen beachten!)				CC	A61	TAB C	
III.6.6.2.5	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.6.6.3.1	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich?				CC	A61	TAB C	
III.6.6.3.2	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	
IV.	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1.	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1	Teil der Stallfläche, falls ja							
IV.1.1.1	... Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.2	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionsfähige Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	ausr. Witterungsschutz (überdacht/befestigt/Iglus beschattet)				CC	A34	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung; Hinweise zu CC bzw. ausschließliche CC-Relevanz in roter Schrift
V.	Hygiene im Tierbereich							
V	ausreichende Sauberkeit				CC	K36	TAB B	
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/ A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift Datum:..... Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

D 2 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KÄLBERHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7		Nachbearbeitung CC-Kontrolle				
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

D 3 Messprotokoll für die Durchführung von Amtlichen Kontrollen in Kälberhaltungen nach Tierschutzrecht

1	Behörde:	
2	Prüfer:	
3	Datum der Kontrolle:	

4	Betrieb Name: Straße: PLZ Ort:	
5	Stall / Gebäude:	
6	Abteil (ggf. Plan-Nr.):	

Bei Bedarf sind ggf. Grundrisszeichnungen (Plankopie oder Handzeichnung) mit der Lage und Anordnung der Haltungseinrichtungen beizufügen.

Messungen/Einzelerhebungen:

Raumangebot												
*CC: ggf. im Verdachtsfall prüfen, ob Boxenlänge mind. 1,1 x Länge Kalb eingehalten!												
** ggf. im Verdachtsfall prüfen, ob Boxenbreite mind. 1 x Widerristhöhe Kalb eingehalten!												
*** Höhe ist nicht CC- relevant												
Einzelboxen Tiere < 2 Wochen		für Box 1-11 eingehalten (+/-) - bei Bedarf zus. Blatt beifügen										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7	Länge $\geq 1,20$ m*											
8	Breite $\geq 0,80$ m**											
9	Höhe $\geq 0,80$ m***											
10	Einstreu ausreichend											
11	Seitenwände ausreichend durchbrochen (§ 6 Abs. 2 TierSchNutzV)											

Einzelboxen Tiere \geq 2 Wochen - 8 Wochen		für Box 1-11 eingehalten (+/-) - bei Bedarf zus. Blatt beifügen										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	Länge* \geq 1,60 m, wenn Trog innen: \geq 1,80 m											
13	Breite** \geq 0,90 m/1,0 m je nach Seitenbegrenzung, (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV)											
14	Seitenwände ausreichend durchbrochen (§ 6 Abs. 2 TierSchNutzV)											

Einzelboxen Tiere $>$ 8 Wochen (nur ausnahmsweise zulässig nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 3 TierSchNutzV)		für Box 1-11 eingehalten (+/-) - bei Bedarf zus. Blatt beifügen										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	Länge \geq 1,80 m, wenn Trog innen: \geq 2,0 m											
16	Breite \geq 1,0 m/1,2 m je nach Seitenbegrenzung, s. § 9 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV											

Gruppenhaltung $<$ 2 Wochen		für Bucht 1-11 eingehalten (+/-) - bei Bedarf zus. Blatt beifügen										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	Einstreu ausreichend											

Gruppenhaltung \geq 2 Wo		Bucht 1			Bucht 2			Bucht 3		
		l x b = m ²	Tierzahl	m ² /Tier	l x b = m ²	Tierzahl	m ² /Tier	l x b = m ²	Tierzahl	m ² /Tier
18	$<$ 150 kg = 1,5 m ² /Tier Bucht mind. 4,5 m ² für 1 - 3 Tiere $<$ 8 Wochen !									
19	$<$ 220 kg = 1,7 m ² /Tier Bucht mind. 6 m ² für 1 - 3 Tiere $>$ 8 Wochen !									
20	$>$ 220 kg - 6 Mon. = 1,8 m ² /Tier Bucht mind. 6 m ² für 1 - 3 Tiere $>$ 8 Wochen !									
21	Anzahl Fressplätze \geq Tierzahl (+/-) (nur bei rationierter Fütterung n. §§ 8/9 Abs. 2 TierSchNutzV)									

Spaltenboden		Stichproben an Stelle 1 - 3 eingehalten (+/-)								
I. Betonspalten		Bucht 1			Bucht 2			Bucht 3		
22	Spalt \leq 25 mm (Toleranz \pm 3 mm)									
23	Auftrittsbreite \geq 80 mm									
24	Zustand mangelfrei (keine scharfen Grate, unebene oder ausgebrochene Stellen)	ja	nein		ja	nein		ja	nein	

II. elastische Auflage/Ummantelung		Bucht 1			Bucht 2			Bucht 3		
25	Spalt ≤ 30 mm (Toleranz ± 3 mm)									
26	Auftrittsbreite ≥ 80 mm									
27	Zustand mangelfrei (keine scharfen Grate oder ausgebrochene Stellen)	ja	nein		ja	nein		ja	nein	

Tierzahlen (ggf. Strichliste führen)		je nach Betrieb buchtenweise bzw. Gesamtzahl – s. auch Tabellenblatt 4 der Prüfliste "Nutztiere allgemein".								
	Buchtennummer									
28	Anzahl Kälber									
	Buchtennummer									
29	Anzahl Kälber									

30	Unterschrift des Prüfers Datum
----	---------------------------------	-------------------

D 4 Hinweis Eisenversorgung von Kälbern

Gemäß § 11 TierSchNutzV - Überwachung, Fütterung und Pflege hat, wer Kälber hält, sicherzustellen, dass gemäß Ziffer 3

- für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens **30 Milligramm je Kilogramm**, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 Prozent, beträgt und
- bei Kälbern, die mehr als 70 Kilogramm wiegen, eine **ausreichende Eisenversorgung** erfolgt, wodurch bei den Kälbern ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut erreicht wird“.

Für Cross-Compliance ist die Vorgabe der RL 2006/119 Anhang 1 Nr. 11 relevant:

*11. Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. **Zu diesem Zweck muss ihre tägliche Futtermittellieferung genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist**, und ab der zweiten Lebenswoche eine Mindestmenge an faserigem Rauhfutter enthalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Kälber von 50 g auf 250 g erhöht wird.*

Der bundesweit abgestimmte CC-Leitfaden orientiert sich für junge Kälber abweichend von der (schwierig zu kontrollierenden) RL-Vorgabe an der nationalen Regelung:

"Bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 70 kg ist ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm sicherzustellen" (CC-Leitfaden Nr. K51; Eisengehalt, Milch, Kalb).

Der Leitfaden gibt weiter vor, dass der Landwirt dies durch geeignete Nachweise (beispielsweise Angaben des Futtermittelherstellers o.Ä.) zu belegen habe.

Zum Nachweis des Eisengehalts des MAT folgende Hinweise aus Sicht des Futtermittelrechts:

Nach § 8 Abs. 3 der Futtermittelverordnung müssen "Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber" (bis zu einem Gewicht der Kälber von 70 kg) mindestens 30 mg/kg (bez. auf 88 % TS) Eisen enthalten. Die Garantie für die Einhaltung dieser Anforderung ergibt sich allein aus der hier vorgegebenen Bezeichnung des Mischfuttermittels.

Das heißt, der Landwirt kann (streng genommen) keine Garantie für den Eisengehalt abgeben, sondern nur belegen, dass er ein Milchaustausch-Alleinfuttermittel einsetzt bzw. eingesetzt hat. Dies ist ausreichend, damit kommt er seiner Verpflichtung nach. Eine Kennzeichnung des Eisengehaltes im MAT durch den Hersteller erfolgt nicht und ist nicht vorgeschrieben. Die Bezeichnung des Mischfutters ist gekoppelt mit der Einhaltung der vorgegebenen Mindestkonzentration an Eisen.

Aufzuchtphasen

1. Kolostralmilch

1. – 7. Tag – Verfütterung von ausschließlich Kolostralmilch mit abnehmender Tränkehäufigkeit. Eine orale Eisengabe wird empfohlen, da Untersuchungen belegen, dass der Eisengehalt der Kolostralmilch oft nicht ausreichend ist.

2. Folgefütterung

Spätestens ab 8. Lebenstag (LT)

a. Milchaustauscher - MAT

Verfütterung von MAT mit steigender Tränkemenge

Zusätzlich ab 2. – 3. – LW Kälberaufzuchtfutter (Krafftutter)

Quelle für Eisen:

- Zusatzstoff in MAT nach Normtyp:
Mindestens 60 mg / kg = 60 ppm
- Heuaufnahme Gehalt unbekannt
- Kälberaufzuchtfutter (Krafftutter) ab 2. – 3. LW Gehalt:
1.000 mg/kg

Alternativen:

b. Vollmilch oder Muttermilch

Tränken mit Vollmilch mit steigender Tränkemenge (6-7 Liter/Tag)

Zusätzlich ab 2. – 3. – LW Krafftutter

Quelle für Eisen:

- Milch Gehalt unbekannt
- Heu Gehalt unbekannt
- Kälberaufzuchtfutter (Krafftutter) ab 2. – 3. LW
Gehalt: 1.000 mg/kg

c. Magermilch

Tränken mit Magermilch mit steigender Tränkemenge (8 Liter/Tag)

Zusätzlich ab 2. – 3. LW Kraftfutter (bis 200 g /Tag)

Quelle für Eisen:

- Milch Gehalt unbekannt
- Heuaufnahme Gehalt unbekannt
- Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch (Kraftfutter) ab 2. – 3. LW
Gehalt: 1.000 mg/kg

Variante:

Frühentwöhnung: Ab 8. LW nur Kraftfutter

Angaben zum Eisengehalt in Kälberfutter:

Quelle		mg Eisen/kg Trockensubstanz
TierSchNutzV Anforderungen Kälberhaltung		mindestens 30 mg
MAT Anforderung Normtyp		mindestens 60 mg
MAT Josera Primamast		70 mg Beipackzettel – Herstellerangabe
MAT Josera Optimil		100 mg Beipackzettel – Herstellerangabe
MAT Bosch Aufzuchtkälber		100 mg Beipackzettel – Herstellerangabe
Ergänzungsfuttermittel Milkivit Kälber ab 3. LW		1.000 mg Beipackzettel – Herstellerangabe

Ausführungshinweise Schweine:

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen

Nr.	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
1	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ... eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.</p>	<p>In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdwärmetauscher• Kühlpads• Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen• Bodenkühlung <p>vorzuhalten.</p> <p>In Altbauten ist als Mindestmaßnahme sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Lüftrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet wird. Hierzu können beispielsweise mobile Rotationszerstäuber eingesetzt werden. Alternativ kann den Schweinen eine lokale Kühlungsmöglichkeit mittels einer sogenannten Mikrosuhle (siehe dazu https://www.mud-tierschutz.de/schweine/schwanzbeissen/stallklima) angeboten werden.</p> <p>(Hilfestellung für die Beurteilung können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben).</p>

2	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;</p>	<p>Kotklappen/Kotschlitzte können in Abferkelbuchten nur dann toleriert werden, wenn die Sau im Kastenstand fixiert ist und die Kotklappen / Kotschlitzte sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden.</p> <p>In dem Zeitraum, in dem die Sau sich frei bewegen kann und / oder in dem sich Ferkel in der Bucht befinden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte grundsätzlich geschlossen / abgedeckt sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.</p> <p>Soweit die Sauen vor der Geburt im Kastenstand fixiert werden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen/abgedeckt werden.</p> <p>In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitzte permanent abzudecken und dürfen allenfalls kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.</p>								
3	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 4</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss ... soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen:</p> <table data-bbox="230 1209 698 1377"> <tr> <td>Saugferkel</td> <td>11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td>14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td> <td>18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen u. Eber</td> <td>20 mm</td> </tr> </table>	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm	<p>Der Begriff „Spaltenboden“ umfasst nicht nur Betonböden, sondern alle Bodenmaterialien. Für Metallgitterböden finden außerdem die Regelungen in § 22 Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 6 Anwendung, nach denen die Zwischenraumweite höchstens der Auftrittsweite entsprechen darf, Draht ummantelt sein muss und der Draht mit Mantel mindestens einen Durchmesser von 9 Millimeter aufweisen muss.</p>
Saugferkel	11 mm									
Absatzferkel	14 mm									
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm									
Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm									

4	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 8</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtung für Absatzferkel so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.</p>	<p>Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4).</p> <p><i>Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.</i></p>
5	<p>§ 22 Abs. 4</p> <p>Ställe, die nach dem 04.08.2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und 2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. <p>Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Neubauten:</p> <p>Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes bedeutet, dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.</p> <p>Einreihige Kammställe fallen normaler Weise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichereinfall kann z.B. als indirektes Licht durch Lichteinfallflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden).</p> <p>Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallflächen auf bis zu 1,5 %; die Lichteinfallfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (<i>Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein</i>).</p> <p>Lichteinfallflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallflächen etc. Die Lichteinfallflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (z.B.</p>

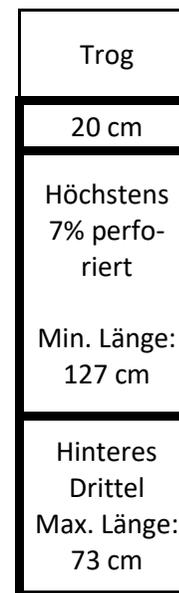
		<p>durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung, etc.). Ein dauerhaftes Zustellen/Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig!</p> <p>Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallflächen (z.B. Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Prozent diese Lichteinfallflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.</p>
6	<p>§ 22 Abs. 4</p> <p>..... Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereichs der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.</p>	<p>Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallfläche von 3 %; eine Reduktion der Lichteinfallfläche ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.</p> <p>Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellen Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechenden künstlichen Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumleuchten mit UV-Anteil zu fordern.</p>
7	<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.</p>	<p>Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mindestgröße des Ferkelnests kann nach folgender Formel berechnet werden:</p> <p>$0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$</p>

		<p>(Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekkel et al 2003)</p> <p>Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Mindestgröße des Ferkelnests anhand der o.g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden.</p> <p>Eine Aufteilung des Ferkelnests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmegeklämt oder entsprechend eingestreut ist.</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 1 dürfen Saugferkel erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Somit müssen die obengenannten Anforderungen an die Liegefläche zumindest bis zum 28. Lebenstag erfüllt sein. Bei längeren Säugezeiten (Absetzalter > 28 Tage) kann die für die schwereren Ferkel zusätzliche benötigte Liegefläche ggf. perforiert sein.</p> <p><i>Hinweis: Eine durchschnittliche Wurfgröße < 12 Ferkel ist als unrealistisch anzusehen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die durchschnittliche Wurfgröße tatsächlich < 12 Ferkel beträgt.</i></p>
8	<p>§ 24 Abs. 3</p> <p>Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsaunen und Saunen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, 	<p>Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge vom 220 cm angerechnet werden.</p> <p>Das in dem Kastenstand gehaltene Schwein muss ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (§ 22 Absatz 2 Nummer 2).</p>

durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.

Die Anforderungen an der Ausgestaltung der Liegefläche sind i.d.R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 1,27 m Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist. In diesem Teilbereich darf der maximale Perforationsgrad von 7 % nirgendwo überschritten werden. Zur Berechnung des Perforationsgrades ist die kleinste Flächeneinheit, in der sich Perforationen wiederholen anzusetzen.

Beispielrechnung für einen Kastenstand von 2,20 m Länge:



Der Boden darf keine Verletzungsgefahr für die Sauen darstellen und soll den Ferkeln beim Säugen Halt bieten.

		<p>Für Stallungen, die am 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Vorgaben an die Ausgestaltung des Liegebereichs.</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
<p>9</p>	<p>§ 24 Abs. 4</p> <p>Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des FLI vom 9. Mai 2018 zur Bewegungsbucht „kann angenommen werden, dass einer Sau zum ungehinderten Drehen eine lichte Weite ausreicht, die ihrer Körperlänge entspricht“. In der gleichen Stellungnahme legt das FLI dar, dass „das Vorabliegeverhalten der Sauen viel Aktivität und raumfordernde Bewegungen, z.B. wiederholtes Umdrehen („Zirkeln“; Baxter et al. 2011, Weber et al. 2009, Schmid 1991) fordert.“</p> <p>Somit muss der Durchmesser des größtmöglichen Kreises, der sich nach dem Öffnen des Kastenstandes in der Bucht innerhalb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt, mindestens der voraussichtlichen mittleren Körperlänge der eingesetzten Sauen entsprechen. Für längere Sauen müssen ggf. größere Buchten vorgehalten werden.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine ausgewachsene Sau eine durchschnittliche Länge von 193 cm hat, während 95% der Sauen eine Körperlänge von weniger als 202 cm aufweisen (95% Perzentil) (Moustsen et al. 2011). Im Ergebnis werden die Anforderungen des § 24 Absatz 4 Satz 1 i.d.R. erfüllt, wenn die Sau über einen Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 200 cm verfügt.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>

<p>10</p>	<p>§ 24 Abs. 5</p> <p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsaunen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, 2. der Boden ab buchtenseitiger Kante des Futtertroges mindestens 100 cm weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 ausgeführt ist und 3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 cm beträgt. 	<p>Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsaunen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2).</p> <p>Die Fläche innerhalb einer Fressliegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese:</p> <p>im Zeitraum vom Besamen bis zur Einstallung in die Abferkelbucht mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsaunen (Vgl. § 30 Absatz 2)</p> <p>bzw.</p> <p>im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufer, Jungsaunen und Sauen (Vgl. § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a)</p> <p>aufweist.</p> <p>Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzTV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.</p> <p>Zu Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsaunen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden</p>
------------------	---	--

		<p>Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Zu Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch Nummer 8 zu § 24 Absatz 3).</p> <p>Zu Nr. 3 → Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen. Die o. g. Gangbreiten sind auch für Fressstände oder Fressplatzteiler einzuhalten.</p>
11	<p>§ 26 Abs. 1</p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen* Beschäftigungsmaterial hat, dass</p> <p>a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und</p> <p>b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient</p> <p>Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.</p>	<p>1. <u>Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u></p> <p>Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch Empfehlung (EU) 2016/336 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD (2016) 49 final

* Hinweis: Die Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ treten erst am 01.08.2021 in Kraft.

- „**bewegbar**“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern.
- „**veränderbar**“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Holzstücke die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

** Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 16 genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.*

Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.

		<p>Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.</p> <p>Zur tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Beurteilung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien siehe https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaef-tigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html.</p>
12	<p>§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.</p> <p>In Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 5 (bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Absatzferkel eine Tränkstelle vorhanden sein), § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsauen und Sauen)</p>	<p>Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d.h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben.</p> <p>Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient. Die Vorgabe ist bei Einzelhaltung von Sauen in Kastenstand mit rationierter Fütterung und sog. Trogflutern (z. B. Aqua-Level) auch erfüllt, wenn außer zu Zeiten der Fütterung ständig Wasser zur Verfügung steht.</p> <p>Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.</p> <p>Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist.</p>

		<p>Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z.B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90 ° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.</p>				
<p>13</p>	<p>§ 26 Abs. 2 Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens 8 h nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden.</p>	<p>Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 %iger Tageslichteinfallfläche (vgl. § 22 Abs. 4) immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich.</p> <p>Als klar abgegrenzte Liegebereiche gelten deutlich abgetrennte Liegebereiche in strukturierten Haltungssystemen wie z.B. Bettenställe. Der Liegebereich muss baulich durch z.B. Bodengestaltung, Trennwände oder Abdeckungen abgegrenzt sein.</p>				
<p>14</p>	<p>§ 26 Abs. 3 Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:</p> <p>1. je Kubikmeter Luft:</p> <table border="1" data-bbox="232 1254 721 1358"> <tr> <td>Gas</td> <td>Kubikzentimeter</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> <td>20</td> </tr> </table>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	<p>Zu Nr. 1: Da die bisherige Formulierung „dauerhaft“ mit der 7. Änderung der Tier-SchNutzV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z.B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.</p> <p>Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe Anlage „LAVES-Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben“.</p>
Gas	Kubikzentimeter					
Ammoniak	20					

	<table border="1"> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td>5;</td> </tr> </table>	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5;		<p>Zu Nr. 2: Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.</p>
Kohlendioxid	3.000						
Schwefelwasserstoff	5;						
15	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ; § 29 Abs. 2 ; § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Anrechenbarkeit erhöhter Ebenen)</p>		<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.</p> <p>Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z.B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht)</p> <p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p>				

		<p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p> <p>Auf die Stellungnahme des FLI wird verwiesen (s. www.FLI.de).</p>								
16	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Absatzferkel) in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsaunen und Sauen)</p> <p>dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:</p> <p>Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) gleichzeitig fressen können.</p>	<p>Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden</p> <table data-bbox="1059 1023 1391 1193"> <tr> <td>bis 25 kg</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26 bis 60 kg</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61 kg bis 120 kg</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>40 cm</td> </tr> </table> <p>Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier : Fressplatzverhältnis größer 4 zu 1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig.</p>	bis 25 kg	18 cm	26 bis 60 kg	27 cm	61 kg bis 120 kg	33 cm	> 120 kg	40 cm
bis 25 kg	18 cm									
26 bis 60 kg	27 cm									
61 kg bis 120 kg	33 cm									
> 120 kg	40 cm									

<p>Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens 4 Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>Nr. 3 (Tier : Fressplatzverhältnis) gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.</p> <p>Hinweis: Mit der 7. Änderung der TierSchNutzTV wurde § 28 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (tagesrationierte Fütterung) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft, ist jedoch hier bereits berücksichtigt.</p>	<p>Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automat verfügbar sein. Gem. RL 2008/120/EG Anhang I Nr. 6 muss bei rationierter Fütterung das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Bei ad libitum Fütterung sollte zur Vermeidung von Aggressionen ein Tier-Fressplatzverhältnis von 8:1 nicht überschritten werden.</p> <p>Eine Abruffütterung ist eine computergesteuerte Fütterung mit Einzeltiererkennung, bei der die Sauen in einer Futterstation einzeln ungestört Futter aufnehmen können. Bei der Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Station ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station).</p> <p>Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i.d.R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z.B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tierfressplatzverhältnis 1:1).</p> <p>Bei einer „Fütterung zur freien Aufnahme“ (sog. ad libitum Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z.B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat, ausreichend Futter aufzunehmen.</p> <p>Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z.B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen zwischen Futterblöcken zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern,</p>
--	---

		<p>als für ein „Leerfressen“ des Troges notwendig ist. Hinweis: <i>Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin.</i> Längere Ausdosierungspausen (z.B. während der Nachruhe) müssen durch das Angebot von Trocken- oder Raufutter überbrückt werden. Zu jeder Zeit ist ein Tier:Fressplatzverhältnis von 4:1 einzuhalten.</p> <p>Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses angerechnet werden. Sowohl das Fertigfutter als auch das Raufutter muss ad libitum angeboten werden. Diese "Raufutterplätze" können nicht gleichzeitig als Fressplätze und Beschäftigungsplätze angerechnet werden (Vgl. Nr. 11). Bei einer rationierten Fütterung ist aufgrund der geringeren Attraktivität des Raufutters zur Vermeidung von Aggressionen die Anrechnung von Raufutterplätzen nicht möglich.</p>
17	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine)</p> <p>Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln (Zuchtläufer und Mastschweinen) sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.</p>	<p>Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstallen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umgruppierungen auf ein Mindestmaß (direkt nach dem Absetzen und nach Einstallung in die Aufzucht / Mast) reduzieren.

		<p>2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung mit Rückzugsmöglichkeiten, sowie ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial.</p> <p>3. Stroh- oder Raufuttergaben</p> <p>4. das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere</p>		
18	<p>§ 29 Abs. 2, Satz 2</p> <p>Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 zur Verfügung stehen.</p>	vgl. auch Nummer 4 (zu § 22 Abs. 3 Nr. 8)		
19	<p>§ 29 Abs. 2a</p> <p>Abweichend von Absatz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.</p>	<p>vgl. auch Nummer 21 (zu § 30 Absatz 2a)</p> <p>Zuchtläufer sind im Zeitraum von einer Woche vor der Besamung bis zur Besamung sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (5 m² / Tier) als auch in Bezug auf die Liegefläche (1,3 m² / Tier) wie abgesetzte Sauen und Jungsauen zu behandeln.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 15a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>		
20	<p>§ 30 Absatz 2</p> <p>Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="235 1300 936 1356"> <tr> <td style="width: 50px; height: 35px;"></td> <td>Fläche in Quadratmetern</td> </tr> </table>		Fläche in Quadratmetern	<p>Die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen ist damit nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig.</p> <p><i>(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;...)</i></p>
	Fläche in Quadratmetern			

	<table border="1" data-bbox="230 97 936 435"> <tr> <td></td> <td>bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere</td> <td>bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren</td> <td>bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren</td> </tr> <tr> <td>je Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>je Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05.</td> </tr> </table> <p>Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen, 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel, 3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen. 		bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren	je Jungsau	1,85	1,65	1,5	je Sau	2,5	2,25	2,05.	<p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren											
je Jungsau	1,85	1,65	1,5											
je Sau	2,5	2,25	2,05.											
21	<p>§ 30 Absatz 2a</p> <p>Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen und Jungsauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und 2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen 	<p>Gemäß der amtlichen Begründung (Bundesratsdrucksache 302/20) kommen insbesondere die folgenden praxistauglichen Möglichkeiten hier in Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen 2. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich 												

	<p>Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.</p>	<p>3. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließende Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen.</p> <p>Die beschriebenen Verfahrensweisen setzen voraus, dass den Sauen in der Gruppenhaltung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang angeboten werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden / Abliegebretter oder auch Strohbällen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.</p> <p>Eine Fixierung von Zuchtläufers / Jungsauen / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
<p>22</p>	<p>§ 30 Absatz 2b</p> <p>Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder die Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.</p>	<p>Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036.</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>

23	<p>§ 30 Absatz 2c</p> <p>Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstallen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischen von Sauengruppen auf ein Mindestmaß reduzieren 2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung und ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial. 3. Sättigung durch einen ausreichenden Rohfasergehalt der Ration 4. Stroh- oder Raufuttergaben 5. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere
24	<p>§ 30 Abs. 3</p> <p>Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2b, Satz 1 entsprechend.“</p>	<p>Für diese Tiere sowie für unverträgliche Sauen gemäß § 26 Absatz 4 müssen in ausreichender Zahl Separations- und Kranknbuchten zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen Kranken- bzw. Separationsbuchten vorgehalten werden. Diese Buchten sollten die unten stehenden Mindestmaße aufweisen.</p>

		<p>Einzelbucht für kranke Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche • „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z.B. durch Stroheinstreu oder weiche, verformbare Gummimatte). <p>Einzelbucht für gesunde (z.B. unverträgliche) Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche <p>Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in einer Kleingruppe (z.B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden.</p> <p>Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen in Gruppen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.</p>
25	<p>§ 30 Abs. 7 Satz 2</p> <p>In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.</p>	<p>Jungsaueu und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten und brauchen hierzu ein geeignetes Material, am besten Stroh. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht (Vgl. amtliche Begründung BR-Drucksache 119/06). Somit müssen zumindest in Neu- und Umbauten die Haltungsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf Bodengestaltung und Gülletechnik, so gestaltet werden, dass die Verwendung von optimal geeigneten Nestbaumaterialien wie z.B. Stroh möglich ist.</p> <p>In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.</p>

		<p>Das Nestbaumaterial sollte spätestens ab dem 112. Trächtigkeitstag angeboten werden und muss mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ständig in ausreichenden Mengen vorhanden sein. Das Nestbaumaterial muss von der Sau ins Maul genommen und getragen werden können. Im Falle einer Haltung im Kastenstand, muss gewährleistet werden, dass das Nestbaumaterial für die Sau sicher erreichbar ist, da nicht erreichbares Nestbaumaterial zu vermeidbarer Erregung führt.</p>
--	--	--

Hinweise:

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz i. d. F. v. 06. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3082) 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206, 1313):

Das routinemäßige **Kürzen der Schwanzspitze** ist verboten (vgl. auch Richtlinie 2008/120/EG vom 18.12.2008). Ausnahmen vom grundsätzlichen Amputationsverbot sind nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zu dichte Belegung, unzureichendes Stallklima, ein hoher Lärmpegel, schadhafter Spaltenboden oder Beschäftigungsmangel können u. a. Ursache von Schwanzbeißen sein. Bevor die Schwänze der Ferkel kupiert werden, sind diese Einflussfaktoren zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel abzustellen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, darf die Schwanzspitze von unter vier Tage alten Ferkeln betäubungslos **gekürzt** werden. Dabei darf **maximal ein Drittel des Schwanzes** abgesetzt werden, eine vollständige Amputation ist verboten.

Das **Abschleifen der Eckzähne** beim Saugferkel ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz kein Routineeingriff. Nur wenn es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, dürfen die Eckzähne von unter acht Tage alten Saugferkeln von sachkundigen Personen abgeschliffen werden. Das Abkneifen der Eckzähne ist in jedem Fall verboten, da hierbei keine intakte glatte Oberfläche zu erzielen ist und die Gefahr von Zahnfrakturen einschließlich schwerer Folgeschäden besteht (Eintrittspforte für Infektionserreger!).

Nachgenehmigungen:

Für Schweineställe ohne gültige Baugenehmigung gibt es keinen Bestandsschutz; für die tierschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der möglichen Nachgenehmigung ist der aktuelle Rechtsstand zum Zeitpunkt des amtlichen bekannt Werdens zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften für Altbauten gemäß § 45 Absatz 11a, 11b und 15a

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen im Deckzentrum:

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
Ü1	<p>§ 45 Absatz 11a</p> <p>Abweichend von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, und vorbehaltlich des Absatzes 11b Satz 1 Nummer 1, dürfen Jungsaugen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. Kastenstände so beschaffen sind, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Schweine sich nicht verletzen können, b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde 	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein ungehindertes ausgestrecktes Liegen der Sau in beidseitiger Seitenlage ohne bauliche Hindernissen setzt voraus, dass die Kastenstände aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit im unteren Bereich geöffnet sind, so dass die Schweine die Möglichkeit bekommen, ihre Gliedmaßen in Seitenlage in den benachbarten Kastenstand strecken zu können. Der jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter muss daher groß genug sein, um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagerechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden. Grenzt der Kastenstand an eine Wand, kann er ggf. nicht belegt werden. 2. Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der

<p>a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2, genügt, sowie</p> <p>b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,</p> <p>vorlegt.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Die Pflicht zur Vorlage des Konzepts nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zur Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 erlischt zu dem Zeitpunkt, den der Tierhalter in seiner Erklärung nach Satz 3 benannt hat. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2031 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 1</p>	<p>Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten:</p> <p>a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß)</p> <p>b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung</p> <p>c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus.</p> <p>In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.</p> <p>Anforderungen an die Bodengestaltung:</p> <p>1. Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln</p>
--	--

<p>Nummer 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.</p>	<p>beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.</p> <p>2. Kotklappen/Kotschlitzte können bei der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austrieb verschlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sauen entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen/ Kotschlitzte gelangen kann.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>§ 30 Absatz 4 gilt entsprechend</p> <p>Für die <u>Einzelhaltung</u> im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. (<i>Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!</i>)</p>
---	---

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht:

	TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
Ü2	<p>§ 45 Absatz 11b</p> <p>Abweichend von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und von § 30 Absatz 2b Satz 2, dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel in Kastenständen, die sich in Abferkelbuchten befinden, und soweit diese Kastenstände Bestandteile von Haltungseinrichtungen sind, 2. § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 1, dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, <p>die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2036 gehalten werden.</p> <p>Satz 1 gilt nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann, 3. die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für 	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <p>Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus. <p>In keinem Fall darf es durch den Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.</p>

<p>das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht und</p> <p>4. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033</p> <p>a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsaunen und Sauen, das den Anforderungen nach § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b genügt, sowie</p> <p>b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,</p> <p>vorlegt.</p> <p>Satz 2 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach den Sätzen 1 und 2 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2038 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 2 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.</p>	<p>Kastenstände in Abferkelbuchten sind der Breite und Länge der jeweiligen Größe der Sau anzupassen.</p> <p>Anforderungen an die Bodengestaltung:</p> <p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaunen und Sauenicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsaunen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrüsten (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.</p> <p>Weitere(r) Hinweis(e):</p> <p>§ 30 Absatz 4 gilt entsprechend</p>
---	---

Übergangsvorschriften für die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung:

	TierSchNutztV	Ausführungshinweise
Ü3	<p>§ 45 Absatz 15a</p> <p>Abweichend von § 29 Absatz 2a in Verbindung § 30 Absatz 2a dürfen Zuchtläufer in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden.</p>	<p>Gemäß § 2 TierSchNutztV ist ein Zuchtläufer ein Schwein, das zur Zucht bestimmt ist, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Gemäß § 29 Absatz 1 sind Zuchtläufer in der Gruppe zu halten und sind Umgruppierungen möglichst zu vermeiden. Die Kastenstandhaltung von Zuchtläufern vor dem Zeitpunkt der ersten Besamung ist somit nicht zulässig.</p>

Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben

Stand Februar 2021

Zum Schutz der Schweine gibt es hinsichtlich des Stallklimas rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene, die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Überwachung der Umsetzung dieser Rechtsvorschriften liegt im Verantwortungsbereich der für den Tierschutz zuständigen Veterinärbehörden. Gemäß dem im Juli 2019 in Kraft getretenen Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen, ist das Stallklima ein bedeutender Risikofaktor für Schwanzbeißen und daher bei den amtlichen Tierschutzkontrollen besonders zu berücksichtigen.

Derzeit besteht jedoch das Problem, dass es zwar rechtliche Vorgaben zu bestimmten Stallklima-Parametern gibt, jedoch kein einheitliches Vorgehen für die Durchführung der Überwachung festgelegt ist. Die Technischen Sachverständigen und der Tierschutzdienst des LAVES haben in dieser Empfehlung Verfahrensanweisungen für die relevanten Messungen sowie Richtwerte für Stallklimaparameter aufgeführt.

Relevante Rechtsvorgaben

Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist (TierSchNutzTV § 3 (3) Nr. 2)

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen (TierSchNutzTV § 3 (5))

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (TierSchNutzTV § 3 (6))

Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass

vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (TierSchNutzTV § 4 (1) Nr. 5);

bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden (TierSchNutzTV § 4 (1) Nr. 6);

Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist (TierSchNutzTV § 4 (1) Nr. 7);

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung

vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (TierSchNutzV § 22 (2) Nr. 4)

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden (TierSchNutzV § 26 (3) Nr. 1):

Ammoniak	20 ppm
Kohlendioxid	3.000 ppm
Schwefelwasserstoff:	5 ppm

Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird (TierSchNutzV § 27 (2)):

Durchschnittsgewicht in kg	mit Einstreu	ohne Einstreu
Bis 10	16 °C	20 °C
Über 10 bis 20	14 °C	18 °C
Über 20	12 °C	16 °C

1. Geeignete Geräte und Messmethoden

1.1. Messung der Schadgase

Für die Messung der Konzentrationen von Schadgasen wie Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) und Schwefelwasserstoff (H₂S) stehen mehrere Methoden zur Verfügung:

Prüfröhrchen (NH₃, CO₂, H₂S):

Die Messung mit Prüfröhrchen ist eine bewährte und häufig verwendete Methode zur Schadgasmessung in Ställen. Die Enden des Röhrchens werden abgebrochen und das Röhrchen wird in eine kleine Handpumpe oder in eine automatische Pumpe eingesetzt, durch die eine definierte Stallluftmenge durch das Röhrchen gepumpt wird. Die Farbveränderung entsteht auf Basis einer chemischen Reaktion. Eine Skala an der Außenseite ermöglicht eine relativ einfache Bestimmung der Gaskonzentration. Die Fa. Dräger stellt zur mobilen Datenerfassung mit den Prüfröhrchen eine App zur Verfügung.

Hersteller: z.B. Dräger oder RAE Systems (Honeywell)

Elektronische mobile Messgeräte (NH₃, CO₂, H₂S):

Die meisten elektronischen Messgeräte verwenden einen elektrochemischen Sensor, in dem auf Basis einer chemischen Reaktion Strom proportional zur Gaskonzentration in der Luft erzeugt wird. Der Vorteil dieser Geräte ist, dass sie mit verschiedenen Sensoren sowie einem Datenspeicher ausgestattet werden können. Obwohl elektronische Messgeräte sehr genau sein können, gibt es einige Probleme im Zusammenhang mit ihrer Verwendung. Zum einen können chemisch bedingte Querbeeinflussungen zwischen verschiedenen Gasen den Messwert verändern, zum anderen kann bei einigen Geräten bei einer längeren Gasexposition die Messfunktion der Sensoren beeinträchtigt werden. Ein Großteil der verfügbaren Messgeräte am Markt ist nicht für eine kontinuierliche Messung geeignet sondern dient dem Personenschutz. In

diesem Fall sind die Geräte nicht geeignet. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Geräte regelmäßig gewartet und kalibriert werden müssen.

Hersteller: z.B. Dräger oder RAE Systems (Honeywell)

Stationäre Gasmesseinrichtungen (insbesondere NH₃):

Stationäre Fühler für die NH₃-Messung in Schweinebeständen, können i.d.R. an handelsübliche Klimasteuerungen angeschlossen werden und lassen sich somit gut in bestehende Ställe integrieren. Geräteabhängig wird entweder kontinuierlich oder diskontinuierlich (in voreinstellbaren Intervallen) gemessen. Auch diese Geräte können mit verschiedenen Sensoren sowie einem Datenspeicher ausgestattet werden. Auf diese Weise kann insbesondere die NH₃-Konzentration dauerhaft gemessen und überwacht werden. Auch die Aufzeichnung der Messwerte kann leicht realisiert werden. Stationäre Fühler eignen sich somit vor allem für die Kontrolle durch den Tierhalter, sie können aber auch mit einem Datenlogger kombiniert von Stallklimaexperten oder der zuständigen Behörde für Langzeitmessungen verwendet werden.

Hersteller: z.B. Big Dutchman, Ex-Tox Gasmess-Systeme

Teststreifen (NH₃):

Die Verwendung von Teststreifen ist eine sehr kostengünstige Methode, um einen „Eindruck“ der Ammoniakkonzentration zu bekommen; diese könnte insbesondere für die regelmäßigen Eigenkontrollen des Tierhalters interessant sein. Ein kleiner Papierstreifen wird mit destilliertem Wasser angefeuchtet und dann 15 Sekunden lang der Stallluft ausgesetzt. Der durch eine chemische Reaktion stattfindende Farbwechsel kann dann mit der mitgelieferten Farbkarte (5, 10, 20, 50 und 100 ppm) verglichen werden. Die Genauigkeit der Messung ist jedoch nicht vergleichbar mit den übrigen Messmethoden. Wenn die Messwerte im Grenzbereich zu 20 ppm oder darüber liegen, sollte zur Ermittlung eines genauen Wertes zusätzlich mit einem anderen Prüfsystem (z.B. Prüfröhrchen) gemessen werden.

Hersteller: z.B. Micro Essential Laboratory

Den für die Überwachung des Tierschutzes zuständigen Behörden kann für die punktuelle Messung von Schadgasen die Messung mittels Prüfröhrchen empfohlen werden. Bei begründetem Verdacht auf hohe Schadgaskonzentrationen sollte das Stallklima durch einen Stallklimaexperten überprüft werden. Im Rahmen einer solchen Überprüfung können ggf. kontinuierliche Messungen durchgeführt werden.

1.2. Messung der Temperatur

Für die Bestimmung eines Einzelwertes der Temperatur kann ein kalibriertes Luftthermometer verwendet werden. Für die Messung der Oberflächentemperatur (z.B. im Ferkelnest) eignet sich ein Infrarotthermometer. Auch für die Temperaturmessung gibt es Datenerfassungs- und Speichergeräte, die eine kontinuierliche Messung ermöglichen. Bei den Kontrollen können die Temperaturangaben der Regelgeräte einbezogen werden. Die Überprüfung der Temperaturfühler mittels (Minimum-Maximum) Thermometer gehört zur guten fachlichen

Praxis. Diese Thermometer – die häufig an den Fühlern hängen – können im Rahmen einer Kontrolle zusätzliche Informationen bieten.

2. Auswahl der Messpunkte für die Schadgasmessung

Es wird empfohlen pro Nutzungsgruppe 3-6 Messpunkte zu wählen. Die Messpunkte sollten je nach Nutzungsgruppe wie folgt aufgeteilt werden:

- Deck- / Wartebereich: 3 Messpunkte;
- Abferkelbereich: Ein Abteil direkt nach den Geburten (3 Messpunkte), ein Abteil kurz vor dem Absetzen (3 Messpunkte);
- Ferkelaufzucht: Ein Abteil am Anfang der Ferkelaufzucht (3 Messpunkte), ein Abteil am Ende der Ferkelaufzucht (3 Messpunkte);
- Mast: Ein Abteil Vormast (2 Messpunkte), ein Abteil Mittelmast (2 Messpunkte) und ein Abteil Endmast (2 Messpunkte).

Bei der Auswahl der Buchten sollten Hinweise auf ein suboptimales Stallklima (siehe Kapitel 4: tierbezogene Indikatoren, insbesondere Schwanz- und Ohrenverletzungen, Haufenlage, kotverschmutzte Schweine) berücksichtigt werden. Falls keine Auffälligkeiten feststellbar sind, sollten die Messpunkte gleichmäßig über das Abteil verteilt sein. Die Messungen sollten auf Kopfhöhe, möglichst im Liegebereich der Tiere und nicht im Kotbereich durchgeführt werden. In Deckzentren mit Kastenstandhaltung sollte in Kopfhöhe der Sauen gemessen werden, im Abferkelbereich sollte sowohl in Kopfhöhe des Sau als im Ferkelnest gemessen werden. Bei Schweinen in Gruppenhaltung sollte im vorgesehenen Liegebereich der Schweine auf Kopfhöhe gemessen werden.

3. Grenz- und Richtwerte

3.1 Schadgase

Schadgas	Gesetzlicher Grenzwert	Empfohlener Maximalwert
NH ₃	20 ppm	10 ppm
CO ₂	3000 ppm	2000 ppm
H ₂ S	5 ppm	3 ppm

Quelle: Ratgeber zur Reduzierung des Risikos auf Schwanzbeißen. ML Niedersachsen

3.2 Temperaturempfehlungen

Nutzungsgruppe	Gewicht (kg)	Temperatur Warmstall (°C)	Temperatur Kaltstall (°C)
Saugferkel ≤ 10. Lebensstag	1 – 3	33 > 30*	33 > 30*
Saugferkel > 10. Lebensstag	3 – 10	30 > 26*	30 > 22*
Absetzferkel	5 – 30	28 > 22*	26 > 22*
Vormastschweine	28 – 50	22 > 18*	22 > 15*
Mittel- / Endmastschweine	50 – 120	20 > 16*	18 > 9*
Jungsauen, Sauen Eber	> 120	14 – 20	8 – 15
Säugende Sauen	> 120	12 - 20	5 - 15

* Mit zunehmendem Alter wird die Lufttemperatur abgesenkt

**Temperaturempfehlungen im Kaltstall gelten für den unmittelbaren Umgebungsbereich, z.B. die Liegefläche. Die Temperaturbereiche, innerhalb derer sich die Tiere anpassen können, sind größer als die angegebenen Temperaturbereiche.

Quellen:

1. Ratgeber zur Reduzierung des Risikos auf Schwanzbeißen. ML Niedersachsen
2. Lufttemperatur nach DIN 18910
3. Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6_(1)_d vom 19.3.2009 des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen
3. TierSchNutzV Fassung der Bekanntmachung 22.08.2006, letzte Änderung 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
4. Lehrbuch der Schweinekrankheiten von K.-H. Waldmann und M. Wendt (Hrsg.), begründet von H. Plonait und K. Bickhardt, 4. Auflage (2004)
4. DLG-Merkblatt 346: Kühlung von Schweineställen

4. Tierbezogene Indikatoren

Die Erfassung von tierbezogenen Indikatoren ermöglicht Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Haltung – in diesem Fall des Stallklimas – auf das Wohlergehen der Schweine. Daher ist – zusätzlich zu den Messungen von Stallklimaparametern – eine Erfassung der tierbezogenen Indikatoren sinnvoll. Hierzu können u.a. auch Schlachtbefunde genutzt werden. Die in der Tabelle aufgeführten tierbezogenen Indikatoren eignen sich besonders für eine Beurteilung des Stallklimas bei Aufzuchtferkeln und Mastschweinen. Für weitere Informationen wird auf die KTBL Sonderveröffentlichung „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis - Schwein“ (2016) und das „Welfare Quality Assessment Protocol for Pigs“ verwiesen.

Indikator	Erhebung Betrieb	Erhebung Schlachthof	Bemerkung
Tierverluste	x		Verlustursachen beachten
Therapiehäufigkeit Antibiotika	x		Indikation (Atemwegserkrankungen) tierärztliche Abgabe und Anwendungsbelege beachten
Brustfellentzündungen		x	

Lungenentzündungen		x	
Herzbeutelentzündungen		x	
Schwanzlänge	x	x	Erhebung am Schlachthof ist möglich, wird aber nicht routinemäßig durchgeführt
Schwanzverletzungen	x	x	
Ohrverletzungen	x	x	Erhebung am Schlachthof ist möglich, wird aber nicht routinemäßig durchgeführt
Kotverschmutzung	x		Möglicher Hinweis auf zu hoher Umgebungstemperatur
Husten	x		
Niesen	x		
Hecheln	x		Hitzestress oder z.B. nach Rankämpfe
Pumpen	x		
Haufenlage	x		Umgebungstemperatur zu niedrig

KTBL: Tierschutzindikatoren – Leitfaden für die Praxis – Schwein:

- Sauen und Saugferkeln: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-sauen>
- Aufzuchtferkel und Mastschweine: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-mastschweine>
- Online Schulung sowie Ziel- und Alarmwerte: <https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung>

Welfare Quality Assessment Protocol for Pigs: http://www.welfarequalitynetwork.net/media/1018/pig_protocol.pdf

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Unternehmens-/Betriebsbezeichnung (Abgleich mit vorhandenen Daten)			
I.1.2	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.3	UnternehmensNr (ZID): _/_/_/_/_/_/_/_/_/_			
I.1.4	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.5	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend von I.1.1)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Schweine			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellung abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform(en)			
I.1.8	CC-relevant - Fachrechtskontrolle = "Cross-check"			Zahlungsempfänger = Unternehmen, die EU-Leistungen erhalten
I.1.7	Betriebliches Eigenkontrollsystem vorhanden			
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 48 Stunden)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.5.2	Betriebsvertreter <i>Name</i>			
I.2.5.3	Betriebsvertreter <i>Funktion</i>			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2.1	Kontrolle gestattet			
I.2.6.2.2	falls nein, Grund für Nichtgestattung			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb (s. Meßprotokoll). In der Anlage zur Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten.</p> <p>In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil B - fachliche Anforderungen

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.	Erhebungen im Vorraum / Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Dokumentation / Überprüfung von							
II.2.1	Kennzeichnungs-/Registrierungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC-Anforderungen Tierkennzeichnung
II.2.2	Überprüfung des Bestandes							
II.2.2.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.2.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.2.2	Dokumentation der tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.1	...Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.3.2	...Ursache von Verlusten							
II.2.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Anhang II VO (EG) 1306/2013, GAB 5
II.2.3.3	Verabreichung von Beruhigungsmitteln nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation TA				CC	S54	TAB A	CC: gilt gemäß RL für Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer "bei Neugruppierung"
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	... Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung

				zahl	CC	CC	n	vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung zwischen den Durchgängen							
II.4.1.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichende Reinigung				CC	S02	TAB A	
II.4.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)				CC	S01	TAB B	
II.4.3	bei Weidehaltung ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)							
II.5.	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
III.	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
	Allgemeine Anforderungen							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.3	Materialien geeignet							
III.1.4	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.5	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.6	ausbruchsicher							
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung

III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit (vgl. Meßprotokoll)							
III.2.1.1	Boden trittsicher (Tierbereich + Treibgänge)				CC	A31	TAB B	
III.2.1.2	Boden für Größe/Gewicht der Schweine geeignet				CC	S33	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen geeignet (Größe, Isolierung, Sauberkeit, Ableitsystem)				CC	S31	TAB B	
III.2.3.	Spaltenböden							
III.2.3.1	falls in Benutzung, ggf. Maßvorgaben eingehalten/verletzungssicher				CC	A31 S35	TAB B	
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.3.1	Stallklima im für die Tiere zuträglichen Bereich?				CC	A32	TAB B	
III.3.2	ausreichende Vorkehrungen gegen Hitzestress im Sommer (Soll: im Liegebereich nicht > 25°C)							spezielle Vorgabe für "Abkühlvorrichtungen" mit Übergangsfrist!
III.3.3	Vermeidung von tierschutzrelevantem Lärm (ab 85 dB und plötzliche laute Geräusche)				CC	S36	TAB B	
III.4	Beleuchtung/Tageslichteinfall (vgl. MP)							
III.4.1.1	Beleuchtung im Aufenthaltsbereich ausreichend = mind. 80 Lux							
III.4.1.2	Beleuchtung Liegebereich ausreichend = mind. 40 Lux							
III.4.1.3	Beleuchtung ausreichend lang = 8 h /Tag							
III.4.1 CC	Beleuchtung im Tierbereich mind. 40 LUX über 8 h				CC	S37	TAB B	
III.4.2	natürliche Beleuchtung ausreichend - soweit gefordert							
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Orientierungsmöglichkeit in Dunkelphase							
III.4.5	Beleuchtung zur Überwachung ausreichend (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							

III.5.1.1	Fütterung ausreichend /mind. 1 x/d/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten (vgl. MP)				CC	A51a	TAB B	
III.5.1. CC	Tier-Fressplatzverhältnis ausreichend (vgl. Meßprotoll)				CC	S55	TAB B	
III.5.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.4	Alleinfutter mit mind. 8% Rohfaser oder mind. 200g Rohfaser/d bei trächtigen JS/S (bis 1 Woche vor Abferkeltermin)							
III.5.1.4 CC	genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter für alle trocken gestellten/trächtigen JS/S (Stillen von Hunger und Kaubedürfnis)				CC	S53	TAB B	
III.5.2	geeignetes Beschäftigungsmaterial (jederzeit für alle Schweine)				CC	S32	TAB A	vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 Vgl. § 26 TierSchNutzV organisch und faserreich "insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung dieser Materialien"
III.5.3.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.3.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.3.3	Tränkestellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.3.4	Wasser ad lib für jedes Schwein							vgl. § 21 (1) Nr. 2 TierSchNutzV
III.5.3.4 CC	Wasser ad lib > 2 Wochen				CC	A52 S52	TAB C	Ferkel unter 2 Wochen müssen bedarfsgerecht mit Flüssigkeit versorgt sein.

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.4	Bewegungsfreiheit allgemein (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.4.1.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (allgemeine Vorgabe) s. § 2 TierSchG				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.4.1.2	Mindestmaße der Haltungseinrichtung eingehalten (vgl. MP)							zu den Einzelanforderungen s. III.6
III.6	Besondere Haltungsanforderungen für...							
III.6.1	Einzelhaltung allgemein							
III.6.1.1	falls ja, zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Unverträglichkeiten, JS/S Betriebe < 10 Sauen, Eber < 2 J.)							
III.6.1.2	falls ja, ungehindertes Umdrehen in Einzelbuchtenhaltung möglich				CC	S25	TAB B	
III.6.1.3	falls ja, Sichtkontakt vorhanden (Ausnahme Abferkelbuchten)				CC	S34	TAB B	
III.6.2	Saugferkel							
III.6.2.1	Schutzvorrichtung gegen Erdrücken vorhanden				CC	S23	TAB B	
III.6.2.2	Gleichzeitiges ungehindertes Saugen möglich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.3	Gleichzeitiges ungehindertes Liegen/Ausruhen möglich Aufenthaltsbereich							
III.6.2.4.1	Gleichzeitiges ungestörtes Liegen/Ausruhen möglich Liegebereich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.4.2	Liegebereich wärmedämmend, beheizbar o. geeign. Einstreu							
III.6.2.4.3	Temperaturvorgaben im Liegebereich eingehalten							
III.6.2.4.4	kein perforierter Boden im Liegebereich (ggf. abgedeckt)				CC	S23	TAB B	
III.6.2.5	Mindestabsetzalter (28 bzw. 21 Tage) eingehalten				CC	S51	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3	Jungsauen (JS) und Sauen (S)							
III.6.3.1	Verbot der Anbindehaltung eingehalten				CC	S24	TAB B	
III.6.3.2	Gruppenhaltung							
III.6.3.2.1	Gruppenhaltung über 4 Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkelung				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.2	Falls nein, Einzelhaltung zulässig? (Betriebe <10 Sauen, kranke/verletzte Tiere, Aggression)				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.3.2.4	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S26	TAB B	
III.6.3.2.5	Liegeflächeanteil eingehalten (mind. 0,95 bzw. 1,3 m ² /JS,S)				CC	S27	TAB B	
III.6.3.2.6	Buchtenlängenseitenmaße eingehalten				CC	S29	TAB B	
III.6.3.2.7	Anforderungen an Fress-Liegebuchten (F-L-B)							
III.6.3.2.7.1	selbständiges Betreten/Verlassen der Buchten möglich							
III.6.3.2.7.2	Anforderungen an Liegebereich erfüllt							
III.6.3.2.7.3	Gangbreite ausreichend							
III.6.3.2.7.4	ungehindertes Umdrehen u. Vorbeigehen in Laufgängen möglich							
III.6.3.3	Haltung in Kastenständen							
III.6.3.3.1	Beschaffenheit ohne Verletzungsgefahr				CC	A31	TAB B	
III.6.3.3.2	ungehindertes Hinlegen, Aufstehen, Ausstrecken in Seitenlage				CC	A21	TAB B	
III.6.3.3.3	Perforationsgrad Liegebereich eingehalten (vgl. MP)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3.4	Haltung in Abferkelbuchten							
III.6.3.4.1	Bewegungsfreiheit zum selbständigen/unterstützten Abferkeln				CC	S23	TAB B	
III.6.3.4.2	geeignetes Nestbaumaterial ab 1 Wo vor Abferkeln (soweit technisch möglich)				CC	S03	TAB A	
III.6.4	Eber bis zum Alter von 24 Monaten							
III.6.4.1.1	Fläche ausreichend (ungehindert umdrehen möglich)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.1.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.4.2	Eber ab 24 Monaten							
III.6.4.2.1	Buchtengröße ausreichend (mind. 6/10 m²) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.2.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.5	Absatzferkel							
III.6.5.1	Minstdurchschnittsgewicht Absatzferkel 5 kg (Abw. max. 20%)							
III.6.5.2	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.5.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.6	Zuchtläufer, Mastschweine							
III.6.6.1	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.6.2	Liegeflächenanteil mind. 50 % der nutzbaren. Bodenfläche							
III.6.6.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tier zahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.7.1	Gesundheitszustand (ggf. detaillierte Beschreibung beifügen):							
III.7.1.1	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.7.1.2	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Kannibalismus							
III.7.1.3	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.7.1.4	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.7.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.7.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.7.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	
III.7.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.7.4.1	Umgruppierungen bei Gruppenhaltung nur im unvermeidlichen Umfang				CC	S04	TAB B	
III.7.4.2	ggf. bei Gruppenhaltung dauerhaft unverträgliche Tiere bzw. "Opfer" abgetrennt				CC	S05	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7.5	Eingriffe an Tieren							
III.7.5.1.1	Abschleifen* der Eckzähne bei Ferkeln (unter 8 Tagen)							
III.7.5.1.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben aus §§ 5 + 6 TierSchG. Für Schweine sind im Anhang der RL 2018/120/EG jedoch konkrete Anforderungen festgelegt (näheres s. ggf. dort) * Laut PLF hinsichtlich CC-Sanktion Abkneifen wie Abschleifen behandeln **vorab Maßnahmen nach Kap. I Nr. 8 des Anhangs der RL 2008/120/EG erfolgt? *** vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 <u>cave:</u> <u>Ferkelbetäubungssachkundeverordnung!</u>
III.7.5.1.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.1	Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln (unter 4 Tagen) ***							
III.7.5.2.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.3.1	Kastration männl. Schweine (unter 8 Tagen, normale Anatomie)							
III.7.5.3.2	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.1	sonstige Eingriffe (z.B. Bruchferkel-/Binneneber-OP, Nasenklammern/-ringe - ggf. beschreiben)							
III.7.5.4.2	falls ja, ggf. zulässig - Indikation!				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5	Verbote/allg. Regeln in Zusammenhang mit Eingriffen							
III.7.5.5.1	Verbot der Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 TierSchG eingehalten?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.2	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.3	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich (alle Eingriffe)?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.4	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV.	Erhebungen im Außenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V	Hygiene im Tierbereich							
V.1	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/ A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahem für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Anmerkungen

Übergangsfristen:

a) Deckzentrum

JS/S: Übergangsfrist Abweichung Gruppenhaltung (§30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutZV) und Anforderungen an Haltung im Deckzentrum (§30 Abs. 2a TierSchNutZV) in Altbeständen (vor 09.02.2021) bis 09.02.2029/2031(Härtefall)

Voraussetzung:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände so beschaffen, dass nicht verletzt; ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf ausstrecken; Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken, ohne dass bauliches Hindernis entgegensteht
3. Tierhalter weist zust. Behörde bis 09.02.2024 Betriebs-Umbaukonzept; bis 09.02.2026 Nachweis Bauantrag nach**

* vorbehaltlich b)

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

** entfällt für Betriebe < 10 Sauen, wenn bis 09.02.2024 Erklärung, dass Tierhaltung bis 09.02.2026 eingestellt wird

b) Abferkelbuchten

1. Übergangsfrist Abweichung Anforderungen Kastenstandlänge (§24 Abs. 3 Satz3) und Vorgabe, dass Haltung im Kastenstand maximal 5 Tage lang (um Abferkelung) (§30 Abs. 2b Satz2): Eine Woche vor voraussichtlichem Abferkeltermin bis Absetzen Haltung in Kastenständen, wenn diese in Abferkelbuchten und Bestandteil von Haltungseinrichtungen
2. Übergangsfrist Abweichung Vorgaben Abferkelbuchten (freie Bewegung in 6,5m²) (§24 Abs. 4 TierSchNutZV) im Altbestand (vor 09.02.2021) bis 09.02.2036/38 (Härtefall)

Voraussetzungen:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände: nicht verletzen, ungehindert aufstehen, hinlegen, Kopf ausstrecken, in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken
3. hinter Liegebereich genügend Platz Abferkeln/Geburtshilfe
4. bis 09.02.2033 Umbaukonzept, Bauantrag

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

c) Zuchtläufer

Abweichung von §29 Abs. 2a TierSchNutZV (Abweichung Fläche 1 Woche vor Besamung bis Besamung) i.V.m §30 Abs. 2a TierSchNutZV (Bodenfläche 5m²) in Altbeständen (bis 09.02.2021) bis 09.02.29

Bemerkungen:

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen und dass er zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift:.....Datum:.....Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7		Nachbearbeitung CC-Kontrolle				
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
VIII	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
VIII.1	frühere Beanstandungen				
VIII.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
VIII.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
VIII.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
VIII.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
VIII.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
VIII.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
IX	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
IX.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. IX ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
X	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

E 2.2 Anlage zum Kontrollbericht Tierschutz Schweinehaltung

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlage: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1	Behörde:
2	Prüfer :
3	Bericht Nr. :
4	Datum der Kontrolle:
5	Betrieb (Name, Ort, Nr.):
6	Stall / Gebäude:
7	Abteil (ggf. Plan-Nr.):

Messungen / Einzelerhebungen

Feststellung der Tierzahl s. unter Nr. 13!

vgl. hierzu ggf. Anmerkungen zur Erfassung und Stichprobenauswahl im CC-Leitfaden und in Spalte E der Prüfliste.

Bei allen CC-relevanten Verstößen ist die Zahl der betroffenen Tiere und ggf. der Kontrollumfang (Gesamtbestand oder Stichprobenumfang) festzustellen und zu dokumentieren!

8 Mindestbodenfläche in Gruppen- oder Eberbuchten

Die **uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** (§ 28 (2) Nr. 2; § 29 (2); § 30 (2) TierSchNutzV) ist jene Fläche, die von den Tiere zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
 Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen unter in die Bucht hereinragenden Trögen, Flächen unter Abschränkungen und Abtrennungen.
 Flächen zwischen eingebauten Abschränkungen wie Freßplatzteilern/Freßständen usw. sind jeweils mit ihren lichten Maßen anrechenbar.
 Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht...)

Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine			Messwerte									
			Bucht 1					Bucht 2				
Ø LM (kg)	m ²	CC	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier
> 5 - 10	0,15	0,15										
> 10 - 20	0,20	0,20										
> 20 - 30	0,35	0,30										
> 30 - 50	0,50	0,40										
> 50 - 85		0,55										
> 50 - 110	0,75											
> 85 - 110		0,65										
> 110	1,00	1,00										

Jungsauen (JS) *				Messwerte Bucht							
Gruppen- größe	m ² /Tier	CC	Liegebereich Anteil**	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Liegebereich* * m ²	m ² / Tier**	
bis 5	1,85	1,80	0,95/m ² JS								
6 bis 39	1,65	1,64									
> 39	1,50	1,48									
Sauen *											
bis 5	2,50	2,48	1,3m ² /Sau								
6 bis 39	2,25	2,25									
> 39	2,05	2,03									
Eber > 2 J.	≥ 6,00										
Deckbucht	≥ 10										

**Die Liegefläche muss jedem Tier zusammenhängend zur Verfügung stehen, nicht nutzbare Anteile sind ggf. abzuziehen!

* gilt nicht für Betriebe mit weniger als 10 Sauen, beachte dann aber Umdrehgebot!

Eber < 2 J., sowie unverträgliche, nicht für Kastenstand geeignete, Betriebe < 10 Sauen, kranke + verletzte S/JS Umdrehgebot = Einzelbucht mit Umdrehmöglichkeit!
 Für kranke Tiere Krankenbucht gemäß § 4 (1) Nr. 3 mit weicher Unterlage/Einstreu!

9 Gruppenhaltung Sauen - Buchtenlängsseiten, Gangbreite Fress- Liegebuchten

Mindestwerte Buchtenlängsseite/n	Messwerte (m) und jeweils in der Bucht/im Bereich gehaltene Tierzahl					
	Bucht 1 (l/b)	Tierzahl	Bucht 2 (l x b)	Tierzahl	Bucht 3 (l x b)	Tierzahl
≥ 6 Schweine > 2,80 m						
< 6 Schweine > 2,40 m*						
Gangbreite Fress-Liege- Buchten						
Hinter FLB ≥ 1,60 m						
Zwischen FLB ≥ 2,00 m						
FLB Boden als Liegebereich (100 cm ab Futtertrog)						
FLB für Sauen selbständig zu betreten/ verlassen	ja/nein		ja/nein		ja/nein	

* CC: gilt nur für die längere Seite

10 Gruppenhaltung Schweine, Parameter Spaltenboden

Mindestwerte			Stichprobenmessung					
Betonspaltenboden	Spaltenweite (W) ≤ mm	Auftrittsbreite (B) ≥ mm	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3	
			W	B	W	B	W	B
Saugferkel	11	50						
Absatzferkel	14	50						
Zuchtläufer	18	80						
Mastschweine	18	80						
JS, S, Eber	20	80						
sonstige perforierte Böden	Auftrittsbreite ≥ Spaltenweite							
Metallgitterboden	Drahtstärke mit Ummantelung ≥ 9 mm							

Vorgaben zur Perforation Liegebereich (max 15%, außer Absatzferkel) hier nicht aufgenommen, da üblicherweise eingehalten!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

11 Einzelhaltung Kastenstand Deckzentrum/Abferkelbucht - Liegebereich

	Grenzwert (%)	eingehalten							
		Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Perforationsgrad Liegebereich	7%								

Es ist zu prüfen, ob alle Tiere entsprechend den Vorgaben genügend Platz haben und ob in der Abferkelbucht hinter der Sau genügend Raum für Geburtshilfe vorhanden ist.

Unter der JS/S ist ein Liegebereich erforderlich, der einen Perforationsgrad von höchstens 7% aufweist, ausgenommen sind das vordere Drittel des Liegebereiches (max. 20 cm ab Kante Futtertrog) sowie das hintere Drittel des Liegebereiches

12	Parameter Stallklima / Umweltfaktoren
-----------	--

Parameter	Sollwerte		(Sensorisch) eingehalten		Stichprobenmessung			
			ja	nein	Messpunkt 1 - 3°			
					1	2	3	
Gaskonzentration max.	NH ₃ > 20 ppm							
	CO ₂ > 3000 ppm							
	H ₂ S > 5 ppm							
Geräuschpegel	< 85 dbA							
Beleuchtung im Tierbereich	≥ 80 Lux Aktivitätsbereich ≥ 40 Lux Liegebereich CC: 40 Lux							
			eingehalten					
			ja	nein				
Tageslichteinfall (bei Neubauten Pflicht)	≥ 3 % Stallgrundfläche; Ausnahme (vgl. Baugenehmigung): Reduktion möglich gemäß § 22 (4)				Stallgrundfläche (m ²):			
					Lichteinfallfläche (m ²):			
					% - Anteil:			
Temperatur im Liegebereich bei Saug- u. Absatzferkeln	Alter	Temperatur (°C)			Stichprobenmessung Bucht			
	<10 Tage	30 °C			1	2	3	
	Ø LM (kg)		Einstreu		Stichprobenmessung - Bucht			
		mit	ohne		1	2	3	
	< 10	16°	20°					
	> 10-20	14°	18°					
	> 20	12°	16°					

° bei Bedarf genaue Meßumstände (genauer Meßort/zeit, Wetterlage, Aussentemperatur, usw.) festhalten

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

13	Versorgungseinrichtungen
-----------	---------------------------------

Mindestanzahl Fressplätze/Tränken (Zahl/Tiere)	Stichprobe							
	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o
rationierte Fütterung 1 : 1 CC 1:1								
ad libidum Fütterung ≤ 1 :4								
Selbsttränken (Gruppenhaltung)*								
geeignet/funktionsfähig (mind. 1 : 12)								
ausr. Zahl abseits der Futterstelle								

*Ein Breiautomat kann als zusätzliche Tränkestelle dann akzeptiert werden, wenn ein Ausdosieren von Frischwasser möglich ist

^o ggf. abweichendes Mindestverhältnis notieren!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

Allgemein gilt § 4 Nr. 4 ("alle Tiere entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser versorgt") und § 21 (1) Nr. 2 ("jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität"). RL-Text: "Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben."

14	Tierzahlen
-----------	-------------------

Kategorie	Zahl (Zahlenangabe, ggf. Strichliste)
Saugferkel	
Absatzferkel	
Mastschweine/Zuchtläufer	
Sauen (ggf. incl. Jungsauen)	
Jungsauen (soweit gesondert erhoben)	
Eber (ggf. incl. Jungeber)	
Jungeber (soweit gesondert erhoben)	
Gesamtzahl	

ggf. Übertrag der Gesamtzahl in die Tierbestandstabelle des Kontrollberichts "Nutztiere allgemein"
Für CC (ZID) ist die Gesamtzahl der Schweine sowie ggf. die Größe der Stichprobe zu ermitteln
 Sofern nur Teile des Bestands untersucht werden, sind ggf. die Stichproben näher zu spezifizieren

Bemerkungen:

Unterschrift des Prüfers	Ort / Datum
.....

E 3.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Unternehmens-/Betriebsbezeichnung (Abgleich mit vorhandenen Daten)			
I.1.2	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.3	UnternehmensNr (ZID): _/_/_/_/_/_/_/_/_/_			
I.1.4	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.5	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend von I.1.1)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Schweine			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellung abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform(en)			
I.1.8	CC-relevant - Fachrechtskontrolle = "Cross-check"			Zahlungsempfänger = Unternehmen, die EU-Leistungen erhalten
I.1.7	Betriebliches Eigenkontrollsystem vorhanden			
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 48 Stunden)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
1.2.6.2.1	Kontrolle gestattet			
1.2.6.2.2	falls nein, Grund für Nichtgestattung			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb (s. Meßprotokoll). In der Anlage zur Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil B - fachliche Anforderungen

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.	Erhebungen im Vorraum / Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Dokumentation / Überprüfung von							
II.2.1	Kennzeichnungs-/Registrierungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC-Anforderungen Tierkennzeichnung
II.2.2	Überprüfung des Bestandes							
II.2.2.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.2.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.2.2	Dokumentation der ...tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.1	...Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.3.2	...Ursache von Verlusten							
II.2.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Rechtsakt 10 des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1782/2003!
II.2.3.3	Verabreichung von Beruhigungsmitteln nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation TA				CC	S54	TAB A	CC: gilt gemäß RL für Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer "bei Neugruppierung"
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	... Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung zwischen den Durchgängen							
II.4.1.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichende Reinigung				CC	S02	TAB A	
II.4.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)				CC	S01	TAB B	
II.4.3	bei Weidehaltung ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)							
II.5.	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
III.	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
	Allgemeine Anforderungen							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.3	Materialien geeignet							
III.1.4	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.5	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.6	ausbruchsicher							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit (vgl. MP)							
III.2.1.1	Boden trittsicher (Tierbereich + Treibgänge)				CC	A31	TAB B	
III.2.1.2	Boden für Größe/Gewicht der Schweine geeignet				CC	S33	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen geeignet (Größe, Isolierung, Sauberkeit, Ableitsystem)				CC	S31	TAB B	
III.2.3.	Spaltenböden							
III.2.3.1	falls in Benutzung, ggf. Maßvorgaben eingehalten/verletzungssicher				CC	A31 S35	TAB B	
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.3.1	Stallklima im für die Tiere zuträglichen Bereich?				CC	A32	TAB B	
III.3.2	ausreichende Vorkehrungen gegen Hitzestress im Sommer (Soll: im Liegebereich nicht > 25oC)							spezielle Vorgabe für "Abkühlvorrichtungen" mit Übergangsfrist!
III.3.3	Vermeidung von tierschutzrelevantem Lärm (ab 85 dB und plötzliche laute Geräusche)				CC	S36	TAB B	
III.4	Beleuchtung/Tageslichteinfall							
III.4.1.1	Beleuchtung im Aufenthaltsbereich ausreichend = mind. 80 Lux							
III.4.1.2	Beleuchtung Liegebereich ausreichend = mind. 40 Lux							
III.4.1.3	Beleuchtung ausreichend lang = 8 h /Tag							
III.4.1 CC	Beleuchtung im Tierbereich mind. 40 LUX über 8 h				CC	S37	TAB B	
III.4.2	natürliche Beleuchtung ausreichend - soweit gefordert							
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Orientierungsmöglichkeit in Dunkelphase							
III.4.5	Beleuchtung zur Überwachung ausreichend (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							
III.5.1.1	Fütterung ausreichend /mind. 1 x/d/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten (vgl. MP)				CC	A51a	TAB B	
III.5.1. CC	Tier-Fressplatzverhältnis ausreichend (vgl. MP)				CC	S55	TAB B	
III.5.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.4	Alleinfutter mit mind. 8% Rohfaser oder mind. 200g Rohfaser/d bei trächtigen JS/S (bis 1 Woche vor Abferkeltermin)							
III.5.1.4 CC	genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter für alle trocken gestellten/trächtigen JS/S (Stillen von Hunger und Kaubedürfnis)				CC	S53	TAB B	
III.5.2	geeignetes Beschäftigungsmaterial (jederzeit für alle Schweine)				CC	S32	TAB A	vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 Vgl. § 26 TierSchNutzV ab 01.08.2021: organisch und faserreich "insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung dieser Materialien"
III.5.3.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.3.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.3.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.3.4	Wasser ad lib für jedes Schwein							vgl. § 21 (1) Nr. 2 TierSchNutzV
III.5.3.4 CC	Wasser ad lib > 2 Wochen				CC	A52 S52	TAB C	Ferkel unter 2 Wochen müssen bedarfsgerecht mit Flüssigkeit versorgt sein.

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.4	Bewegungsfreiheit allgemein (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.4.1.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (allgemeine Vorgabe) s. § 2 TierSchG				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.4.1.2	Mindestmaße der Haltungseinrichtung eingehalten (vgl. Meßprotokoll)							zu den Einzelanforderungen s. III.6
III.6	Besondere Haltungsanforderungen für...							
III.6.1	Einzelhaltung allgemein							
III.6.1.1	falls ja, zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Unverträglichkeiten, JS/S Betriebe < 10 Sauen, Eber < 2 J.)							
III.6.1.2	falls ja, ungehindertes Umdrehen in Einzelbuchtenhaltung möglich				CC	S25	TAB B	
III.6.1.3	falls ja, Sichtkontakt vorhanden (Ausnahme Abferkelbuchten)				CC	S34	TAB B	
III.6.2	Saugferkel							
III.6.2.1	Schutzvorrichtung gegen Erdrücken vorhanden				CC	S23	TAB B	
III.6.2.2	Gleichzeitiges ungehindertes Saugen möglich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.3	Gleichzeitiges ungehindertes Liegen/Ausruhen möglich Aufenthaltsbereich							
III.6.2.4.1	Gleichzeitiges ungestörtes Liegen/Ausruhen möglich Liegebereich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.4.2	Liegebereich wärmedämmend, beheizbar o. geeign. Einstreu							
III.6.2.4.3	Temperaturvorgaben im Liegebereich eingehalten							
III.6.2.4.4	kein perforierter Boden im Liegebereich (ggf. abgedeckter)				CC	S23	TAB B	
III.6.2.5	Mindestabsetzalter (28 bzw. 21 Tage) eingehalten				CC	S51	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3	Sauen (S), Jungsau (JS) und weibl. Zuchtläufer (ZL) vor Besamung							
III.6.3.1	Verbot der Anbindehaltung eingehalten				CC	S24	TAB B	
III.6.3.2	Gruppenhaltung (verschiedene Haltungsbereiche s. MP)							
III.6.3.2.1	JS/S/ZL werden in der Gruppe gehalten							
III.6.3.2.2	falls nein, Einzelhaltung zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Betriebe <10 Sauen, Abferkelbucht)							
III.6.3.2.1 CC	Gruppenhaltung über 4 Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkelung				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.2 CC	Falls nein, Einzelhaltung zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Betriebe < 10 Sauen)				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.3.2.4	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S26	TAB B	
III.6.3.2.5	Liegeflächeanteil eingehalten (s. MP)				CC	S27	TAB B	
III.6.3.2.6	Buchtenlängenseitenmaße eingehalten				CC	S29	TAB B	
III.6.3.2.7	Anforderungen an Fress-Liegebuchten (F-L-B)							
III.6.3.2.7.1	selbständiges Betreten/Verlassen der Buchten möglich							
III.6.3.2.7.2	Anforderungen an Liegebereich erfüllt							
III.6.3.2.7.3	Gangbreite ausreichend							
III.6.3.2.7.4	ungehindertes Umdrehen u. Vorbeigehen in Laufgängen möglich							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3.3	Haltung in Kastenständen*							*Hinweis: Für Neu-/Umbauten nur für Haltung im Abferkelstall gemäß III.6.3.6.2
III.6.3.3.1	Beschaffenheit ohne Verletzungsgefahr				CC	A31	TAB B	
III.6.3.3.2	ungehindertes Hinlegen, Aufstehen, natürliche Körperhaltung				CC	A21	TAB B	
III.6.3.3.3	Perforationsgrad Liegebereich eingehalten (vgl. MP)							
III.6.3.3.4	Länge Kastenstand ausreichend (MP)							
III.6.3.5	Haltung im Deckzentrum							
III.6.3.5.1	Bodenfläche mind. 5 m ² /Sau (vgl. MP)							
III.6.3.5.2	davon mind. 1,3 m ² /Sau Liegefläche (vgl. MP)							
III.6.3.5.3	ausreichend Rückzugsmöglichkeiten							(Fress-Liegebuchten oder Fressplätze sind keine Rückzugsmöglichkeiten)
III.6.3.6	Haltung in Abferkelbuchten							
III.6.3.6.1	Gruppenabferkeln ja/nein							
III.6.3.6.2	Einzelbucht, längstens 5 Tage im Kastenstand gehalten							
III.6.3.6.2.2	Bodenfläche mind. 6,5 m ² (vgl. MP)							
III.6.3.6.2.3	ungehindertes Umdrehen möglich							
III.6.3.6.2.4	Bewegungsfreiheit zum selbständigen/unterstützten Abferkeln				CC	S23	TAB B	
III.6.3.6.3	geeignetes Nestbaumaterial ab 1 Wo vor Abferkeln				CC	S03	TAB A	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.4.1	Eber bis zum Alter von 24 Monaten							
III.6.4.1.1	Fläche ausreichend (ungehindert umdrehen möglich) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.1.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.4.2	Eber ab 24 Monaten							
III.6.4.2.1	Buchtengröße ausreichend (mind. 6/10 m²) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.2.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.5	Absatzferkel							
III.6.5.1	Minstdurchschnittsgewicht Absatzferkel 5 kg (Abw. max. 20%)							
III.6.5.2	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.5.3	Maßnahmen Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen				CC	S25a	TAB C	
III.6.6	Zuchtläufer, Mastschweine							
III.6.6.1	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.6.2	Liegeflächenanteil mind. 50 % der nutzbaren. Bodenfläche							
III.6.6.3	Maßnahmen Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen				CC	S25a	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.7.1	Gesundheitszustand (ggf. detaillierte Beschreibung beifügen):							
III.7.1.1	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.7.1.2	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Kannibalismus							
III.7.1.3	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.7.1.4	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.7.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.7.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.7.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	
III.7.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.7.4.1	Umgruppierungen bei Gruppenhaltung nur im unvermeidlichen Umfang				CC	S04	TAB B	
III.7.4.2	ggf. bei Gruppenhaltung dauerhaft unverträgliche Tiere bzw. "Opfer" abgetrennt				CC	S05	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7.5	Eingriffe an Tieren							
III.7.5.1.1	Abschleifen* der Eckzähne bei Ferkeln (unter 8 Tagen)							
III.7.5.1.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben aus §§ 5 + 6 TierSchG. Für Schweine sind im Anhang der RL 2001/93 jedoch konkrete Anforderungen festgelegt (näheres s. ggf. dort) * Laut PLF hinsichtlich CC-Sanktion Abkneifen wie Abschleifen behandeln **vorab Maßnahmen nach Kap. I Nr. 8 des Anhangs der RL 2008/120/EG erfolgt? *** vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016
III.7.5.1.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.1	Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln (unter 4 Tagen) ***							
III.7.5.2.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.3.1	Kastration männl. Schweine (unter 8 Tagen, normale Anatomie)							
III.7.5.3.2	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.1	sonstige Eingriffe (z.B. Bruchferkel-/Binneneber-OP, Nasenklammern/-ringe - ggf. beschreiben)							
III.7.5.4.2	falls ja, ggf. zulässig - Indikation!				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5	Verbote/allg. Regeln in Zusammenhang mit Eingriffen							
III.7.5.5.1	Verbot der Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 TierSchG eingehalten?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.2	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.3	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich (alle Eingriffe)?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.4	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV.	Erhebungen im Außenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V	Hygiene im Tierbereich							
V.1	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/ A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahem für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Anmerkungen

Übergangsfristen:

a) Deckzentrum

JS/S: Übergangsfrist Abweichung Gruppenhaltung (§30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzV) und Anforderungen an Haltung im Deckzentrum (§30 Abs. 2a TierSchNutzV) in Altbeständen (vor 09.02.2021) bis 09.02.2029/2031(Härtefall)

Voraussetzung:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände so beschaffen, dass nicht verletzen; ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf ausstrecken; Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken, ohne dass bauliches Hindernis entgegensteht
3. Tierhalter weist zust. Behörde bis 09.02.2024 Betriebs-Umbaukonzept; bis 09.02.2026 Nachweis Bauantrag nach**

* vorbehaltlich b)

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

** entfällt für Betriebe < 10 Sauen, wenn bis 09.02.2024 Erklärung, dass Tierhaltung bis 09.02.2026 eingestellt wird

b) Abferkelbuchten

1. Übergangsfrist Abweichung Anforderungen Kastenstandlänge (§24 Abs. 3 Satz3) und Vorgabe, dass Haltung im Kastenstand maximal 5 Tage lang (um Abferkelung) (§30 Abs. 2b Satz2): Eine Woche vor voraussichtlichem Abferkeltermin bis Absetzen Haltung in Kastenständen, wenn diese in Abferkelbuchten und Bestandteil von Haltungseinrichtungen
2. Übergangsfrist Abweichung Vorgaben Abferkelbuchten (freie Bewegung in 6,5m²) (§24 Abs. 4 TierSchNutzV) im Altbestand (vor 09.02.2021) bis 09.02.2036/38 (Härtefall)

Voraussetzungen:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände: nicht verletzen, ungehindert aufstehen, hinlegen, Kopf ausstrecken, in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken
3. hinter Liegebereich genügend Platz Abferkeln/Geburtshilfe
4. bis 09.02.2033 Umbaukonzept, Bauantrag

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

c) Zuchtläufer

Abweichung von §29 Abs. 2a TierSchNutzV (Abweichung Fläche 1 Woche vor Besamung bis Besamung) i.V.m §30 Abs. 2a TierSchNutzV (Bodenfläche 5m²) in Altbeständen (bis 09.02.2021) bis 09.02.29

Bemerkungen:

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen und dass er zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift:.....Datum:.....Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG SCHWEINEHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlage: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(alle §§-Angaben, soweit nicht anders vermerkt)

1	Behörde:
2	Prüfer :
3	Bericht Nr. :
4	Datum der Kontrolle:
5	Betrieb (Name, Ort, Nr.):
6	Stall / Gebäude:
7	Abteil (ggf. Plan-Nr.):

Messungen / Einzelerhebungen

Feststellung der Tierzahl s. unter Nr. 13!

vgl. hierzu ggf. Anmerkungen zur Erfassung und Stichprobenauswahl im CC-Leitfaden und in Spalte E der Prüfliste.

Bei allen CC-relevanten Verstößen ist die Zahl der betroffenen Tiere und ggf. der Kontrollumfang (Gesamtbestand oder Stichprobenumfang) festzustellen und zu dokumentieren!

8 Mindestbodenfläche in Gruppen- oder Eberbuchten

Die **uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** (§ 28 (2) Nr. 2; § 29 (2); § 30 (2) TierSchNutzV) ist jene Fläche, die von den Tiere zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
 Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen unter in die Bucht hereinragenden Trögen, Flächen unter Abschränkungen und Abtrennungen.
 Flächen zwischen eingebauten Abschränkungen wie Freßplatzteilern/Freßständen usw. sind jeweils mit ihren lichten Maßen anrechenbar.
 Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht...)

Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine*			Messwerte									
			Bucht 1					Bucht 2				
Ø LM (kg)	m ²	CC	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier
> 5 - 10	0,15	0,15										
> 10 - 20	0,20	0,20										
> 20 - 30	0,35	0,30										
> 30 - 50	0,50	0,40										
> 50 - 85		0,55										
> 50 - 110	0,75											
> 85 - 110		0,65										
> 110	1,00	1,00										

Jungsaunen (JS) *				Messwerte Bucht							
Gruppen-größe	m ² /Tier	CC	Liegebereich Anteil**	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Liegebereich* m ²	m ² / Tier**	
bis 5	1,85	1,80	0,95/m ² JS								
6 bis 39	1,65	1,64									
> 39	1,50	1,48									
Sauen *											
bis 5	2,50	2,48	1,3m ² /Sau								
6 bis 39	2,25	2,25									
> 39	2,05	2,03									
Eber > 2 J.	≥ 6,00										
Deckbucht	≥ 10										

**Die Liegefläche muss jedem Tier zusammenhängend zur Verfügung stehen, nicht nutzbare Anteile sind ggf. abzuziehen!

* gilt nicht für Betriebe mit weniger als 10 Sauen, beachte dann aber Umdrehgebot!, Beachte abweichende Regelungen Abferkelbuchten und Deckzentrum (s.u.)

Eber < 2 J., sowie unverträgliche, nicht für Kastenstand geeignete, Betriebe < 10 Sauen, kranke + verletzte S/JS Umdrehgebot = Einzelbucht mit Umdrehmöglichkeit!

Für kranke Tiere Kranknbucht gemäß § 4 (1) Nr. 3 mit weicher Unterlage/Einstreu!

9 Deckzentrum Zeitraum Absetzen bis zur Besamung

	m ² /Tier	Messwerte									
		Bucht 1					Bucht 2				
		Länge	Breite	m ²	Anzahl Tiere	m ² /Tier	Länge	Breite	m ²	Anzahl Tiere	m ² /Tier
Bodenfläche	5										
anteilig Liegebereich	1,3										

zusätzlich ausreichend Rückzugsmöglichkeiten gefordert (Fress-Liegebuchten oder Fressplätze sind keine Rückzugsmöglichkeiten)

10		Abferkelbucht									
	m ²	Messwerte									
		Bucht 1			Bucht 2			Bucht 3			
		Länge	Breite	m ²	Länge	Breite	m ²	Länge	Breite	m ²	
Bodenfläche	6,5										
Ferkelnestfläche *)											

Abferkelbuchten müssen freie Beweg, ungehindertes Umdrehen ermöglichen, hinter Liegebereich muss genügend Bewegungsfreiheit für Abferkeln / Geburtshilfe bleiben

*) Ferkelnestfläche s. Ausführungshinweise, Fläche nicht vorgegeben

11		Einzelhaltung Kastenstand Deckzentrum/Abferkelbucht								
	Sollwert	eingehalten								
		Stand 1			Stand 2			Stand 3		
		ja	nein	Länge (cm)	ja	nein	Länge (cm)	ja	nein	Länge (cm)
Perforationsgrad Liegebereich	max. 7%									
Mindestlänge Bodenfläche	220 cm									

Unter der JS/S ist ein Liegebereich erforderlich, der einen Perforationsgrad von höchstens 7% aufweist, ausgenommen sind das vordere Drittel des Liegebereiches (max. 20 cm ab Kante Futtertrog) sowie das hintere Drittel des Liegebereiches

12		Gruppenhaltung Sauen - Buchtenlängsseiten, Gangbreite Fress- Liegebuchten					
Mindestwerte Buchtenlängsseite/n		Messwerte (m) und jeweils in der Bucht/im Bereich gehaltene Tierzahl					
		Bucht 1 (l /b)	Tierzahl	Bucht 2 (l x b)	Tierzahl	Bucht 3 (l x b)	Tierzahl
≥ 6 Schweine	> 2,80 m						
< 6 Schweine	> 2,40 m*						
Gangbreite Fress-Liege-Buchten							
Hinter	FLB ≥ 1,60 m						
Zwischen	FLB ≥ 2,00 m						
FLB Boden als Liegebereich (100 cm ab Futtertrog)							
FLB für Sauen selbständig zu betreten/ verlassen		ja/nein		ja/nein		ja/nein	

* CC: gilt nur für die längere Seite

13	Gruppenhaltung Schweine, Parameter Spaltenboden
----	---

Mindestwerte			Stichprobenmessung					
<i>Betonspaltenboden</i>	Spaltenweite (W) ≤ mm	Auftrittsbreite (B) ≥ mm	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3	
			W	B	W	B	W	B
Saugferkel	11	50						
Absatzferkel	14	50						
Zuchtläufer	18	80						
Mastschweine	18	80						
JS, S, Eber	20	80						
<i>sonstige perforierte Böden</i>	Auftrittsbreite ≥ Spaltenweite							
<i>Metallgitterboden</i>	Drahtstärke mit Ummantelung ≥ 9 mm							

Vorgaben zur Perforation Liegebereich (max 15%, außer Absatzferkel) hier nicht aufgenommen, da üblicherweise eingehalten!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

14	Parameter Stallklima / Umweltfaktoren
----	--

Parameter	Sollwerte	(Sensorisch) eingehalten		Stichprobenmessung		
		ja	nein	Messpunkt 1 - 3 °		
				1	2	3
Gaskonzentration max.	NH ₃ > 20 ppm					
	CO ₂ > 3000 ppm					
	H ₂ S > 5 ppm					
Geräuschpegel	< 85 dbA					
Beleuchtung im Tierbereich	≥ 80 Lux Aktivitätsbereich ≥ 40 Lux Liegebereich CC: 40 Lux					
		eingehalten				
		ja	nein			
Tageslichteinfall	≥ 3 % Stallgrundfläche; Ausnahme (vgl. Baugenehmigung): Reduktion möglich gemäß § 22 (4)			Stallgrundfläche (m ²):		
				Lichteinfallfläche (m ²):		
				% - Anteil:		
Temperatur im Liege-bereich bei Saug- u. Absatzferkeln	Alter	Temperatur (°C)		Stichprobenmessung Bucht		
	<10 Tage	30 °C		1	2	3
	Ø LM (kg)	Einstreu		Stichprobenmessung - Bucht		
		mit	ohne			
	< 10	16°	20°			
	> 10-20	14°	18°			
> 20	12°	16°				

° bei Bedarf genaue Meßumstände (genauer Meßort/zeit, Wetterlage, Aussentemperatur, usw.) festhalten

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

15	Versorgungseinrichtungen
-----------	---------------------------------

Mindestanzahl Fressplätze/Tränken (Zahl/Tiere)	Stichprobe							
	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o
rationierte Fütterung 1 : 1 CC 1 : 1								
CC tagesrationierte Fütterung 1 : 1								
ad libidum Fütterung ≤ 1 : 4								
Selbsttränken (Gruppenhaltung)*								
geeignet/funktionsfähig (mind. 1 : 12)								
ausr. Zahl abseits der Futterstelle								

* Ein Breiautomat kann als zusätzliche Tränkestelle dann akzeptiert werden, wenn ein Ausdosieren von Frischwasser möglich ist

^o ggf. abweichendes Mindestverhältnis notieren!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

Allgemein gilt § 4 Nr. 4 ("alle Tiere entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser versorgt") und § 21 (1) Nr. 2 ("jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität"). RL-Text: "Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben."

16	Tierzahlen
-----------	-------------------

Kategorie	Zahl (Zahlenangabe, ggf. Strichliste)
Saugferkel	
Absatzferkel	
Mastschweine/Zuchtläufer	
Sauen (ggf. incl. Jungsauen)	
Jungsauen (soweit gesondert erhoben)	
Eber (ggf. incl. Jungeber)	
Jungeber (soweit gesondert erhoben)	
Gesamtzahl	

ggf. Übertrag der Gesamtzahl in die Tierbestandstabelle des Kontrollberichts "Nutztiere allgemein"
Für CC (ZID) ist die Gesamtzahl der Schweine sowie ggf. die Größe der Stichprobe zu ermitteln
Sofern nur Teile des Bestands untersucht werden, sind ggf. die Stichproben näher zu spezifizieren

Bemerkungen:

Unterschrift des Prüfers	Ort / Datum
.....

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
-----	--------------------------------	---------------------

Stand: 02.12.2020

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
Allgemeine Bestimmungen		
1	<p>§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 2 Nr. 4 Legehennen: legereife Hennen der Art <i>Gallus gallus</i>, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken; Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen, also nicht für noch nicht legereife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere). Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist. Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agrilexikon.de). Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstallung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten. <u>Hinweis:</u> Bezüglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die Randnummer (Rn 21) verwiesen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
2	<p>§ 2 Nr. 7 „nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;</p>	<p>Die „nutzbare Fläche“ ist die Fläche, die den Tieren ständig zur Verfügung steht. Die nutzbare Fläche kann sich auf mehreren Ebenen befinden (s. Rn 17), sie muss hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 (Rn 11) genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstreubereich und Kaltscharrraum (KSR) sind nur zuzurechnen, wenn sie während der gesamten Hellphase den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). • Abdeckflächen, z. B. von Eierkanälen können nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11) und ständig verfügbar sind (s. auch Rn 23). • auf/vor dem Nest befindliche Flächen können als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11); es darf kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegene Ebene fallen.
3 a	<p>§ 3 Abs. 6 „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.“</p>	<p>„Ersatzvorrichtungen“ sind bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate die bei Ausfall der Stromzufuhr unverzüglich die Funktionsfähigkeit der Lüftungseinrichtung sicherstellen und/oder • sich selbständig öffnende Zu- und Abluftventile oder sich selbständig öffnende Stalltüre und –fenster, die Wandöffnungen für eine passive Luftzufuhr freigeben und einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. <p>Bei der Haltung von mehr als 6000 Legehennen <i>in allen Haltungsformen</i> ist ein <u>Notstromaggregat</u> zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall zu fordern.</p> <p>Bei Ställen mit kleineren als o.a. Tierbeständen können auch technische Vorrichtungen (s. o.), die alternativ zur elektrischen Lüftungsanlagen einen angemessenen Luftaustausch ermöglichen, ausreichend sein.</p> <p>Zur Vermeidung von technisch bedingten Ausfällen sollen <u>Lüftungsanlagen, Notstromaggregate und Ersatzvorrichtungen</u> einschließlich der dazugehörigen Zuleitungen und sonstigen Installationen <u>regelmäßig</u> entsprechend der Herstellerangaben, mindestens jedoch <u>jährlich</u> durch eine Fachfirma <u>überprüft und ggf. gewartet</u> werden.</p> <p>Mobile Ventilatoren können zusätzlich die passive Luftzufuhr unterstützen (s. auch Rn 5 und 10).</p> <p>Es muss für jede Stalleinheit die Stromversorgung im Notfall sichergestellt werden können, d.h. ein mobiles Gerät für mehrere Standorte ist nicht ausreichend.</p>
4	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2</p>	

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	<p>“ Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird.“</p>	<p>Eine ausreichende, unmittelbare Einsehbarkeit aller für Hennen zugänglichen Bereiche muss gegeben sein. Die Verwendung von Spiegeln oder Kamerasystemen ist nicht ausreichend. Kameras können ggf. zur Unterstützung der Tierkontrolle eingesetzt werden. Ggf. muss eine zusätzliche Hilfseinrichtung für die direkte Inaugenscheinnahme und die Entnahme kranker oder verletzter Tiere auch bei höheren Etagen oder unter Einbauten vorhanden sein. Innerhalb eines Stalles muss die Hilfseinrichtung leicht zwischen Abteilen oder Etagen transportierbar sein, ansonsten sind mehrere Hilfseinrichtungen vorzuhalten. z.B. fahrbare Leitern, Kontrollwagen. Derartige Hilfseinrichtungen müssen für jedes Stallgebäude vorhanden sein.</p>
5	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 sicherzustellen, dass...Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;</p>	<p>Alarmanlage, Notstromaggregat (vgl. § 3 Abs. 5 und 6). Die Broschüre „Intensiv-Tierhaltung, Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen“, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV); Verlag: VdS Schadensverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln wird empfohlen. (s. a. Rn 2a)</p>
Allgemeine Anforderungen an die Legehennenhaltung		Regelungen in § 13 gelten für alle Haltungsformen
6	<p>§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Haltungseinrichtungen müssen 1. eine Fläche von mindestens 2,5 m² aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können;“ § 13 Abs. 2 „Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.“</p>	<p>Zur Haltungseinrichtung gehören neben dem umbauten Raum auch Kaltscharräume (Wintergärten), nicht jedoch Ausläufe im Freien. Auf der „Fläche“ werden Einrichtungselemente wie Versorgungseinrichtungen, Sitzstangen, Nester usw. untergebracht. Alle genannten Voraussetzungen für eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung müssen erfüllt sein. Absperrungen im Bereich von Wänden und Ecken, die das Verlegen von Eiern oder das Erdrücken von Tieren verhindern sollen, sind zulässig, sofern dies die Tiere nicht gefährdet (vgl. Verbot in § 13 Abs. 6). Die abgesperrten Bereiche sind aber nicht auf die nutzbare Fläche anrechenbar.</p>

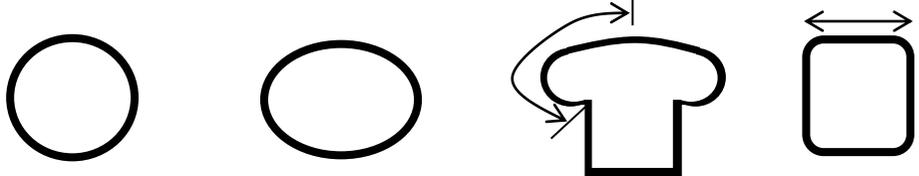
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
7	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 1 „Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. s. hierzu auch § 3 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gemäß den Europaratsempfehlungen¹ sollte die Lichtstärke in Legehennenhaltungen während der Hellphase auf Augenhöhe der Hühner 20 Lux, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, nicht unterschreiten (Art. 14 Nr. 1). Dies gilt zumindest für den Einstreubereich. Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Verwendung von monochromatischem Licht (z. B. Rotlicht) bzw. ein starkes Abdunkeln der Haltungseinrichtung, sowie ein Verdunkeln der Lichtöffnungen ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation zulässig, wie z.B. beim Auftreten von akutem, anderweitig nicht behebbarem Kannibalismus.</p> <p>Ab 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9), z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit geeigneten Leuchtstoffröhren zu verwenden. <i>Die emittierte Hell-Dunkel-Frequenz einer Leuchte darf 120 Hz nicht unterschreiten, Beleuchtungssysteme sollten im Stall sicherheitshalber eine Frequenz deutlich über 120 Hz gewährleisten.</i> LEDs gelten im Allgemeinen als flackerfrei; je nach Ausführung der internen Elektronik können sie jedoch eine sehr stark ausgeprägte Restwelligkeit aufweisen, die vom Geflügel als Flackerlicht wahrgenommen werden kann. Die Flackerfreiheit ist bisher nicht den Herstellerangaben zu entnehmen; dies muss im Zweifelsfall beim Hersteller oder Lieferanten angefordert werden.</p>
8	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 2 ...„Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p><u>Vor dem 13.03.02 „in Benutzung genommen“</u> sind Gebäude, in denen bis dahin Legehennen gehalten worden sind, unabhängig von dem Haltungssystem. Durch die Änderung des Haltungssystems gilt ein Gebäude n i c h t als neu „in Benutzung genommen“. Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet. Der Kalscharrraum (KSR) ist Teil der Stallgrundfläche (§ 2 Nr. 8). Damit ist die Berechnungsgrundlage für Lichtöffnungen nach § 13 Abs. 3 S. 2 sowohl die Fläche des „Warmstalls“ als auch des KSR. Anrechenbare Lichtöffnungen einer Stalleinrichtung sind auch mit</p>

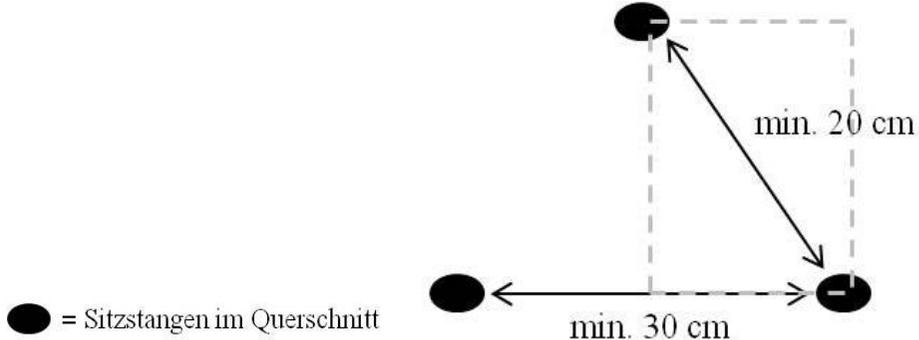
¹ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus*, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. Nov. 1995

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>lichtdurchlässigem Witterungsschutz versehene Außenbegrenzungen des KSR. Bei einer massiven, lichtundurchlässigen Wand zwischen Warmstall und KSR müssen die Flächen der Lichtöffnungen in den massiven Wänden des Warmstalles 3% der Stallgrundfläche des Warmstalles ausmachen. Bestehende Legehennenhaltungen mit anrechenbarem KSR ohne Lichtöffnungen im Stallinneren genießen Bestandsschutz.</p> <p>Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig (s. Rn. 6). Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten. Zugangsöffnungen gem. § 13a Abs. 8 zum Kaltscharraum, die während der gesamten Hellphase offenstehen oder aus lichtdurchlässigem Material bestehen, können als Lichtöffnungen gerechnet werden. Lüftungsklappen können nur als Lichtöffnungen gerechnet werden, wenn die Klappen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt, der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. auch Ventilator).</p>
9	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 3 „Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.“</p> <p>vgl. hierzu die allg. Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 9: „Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss;“</p>	<p>Bei bestehenden Gebäuden muss es sich n i c h t um Gebäude handeln, in denen Legehennen gehalten wurden. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit UV-Spektrum (Vollspektrumleuchten) erreicht werden. Bei Hühnervögeln reicht das sichtbare Spektrum bis in den UV-Bereich, weshalb sie eine andere Helligkeits- und Farbwahrnehmung haben als der Mensch. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch das zeitliche Auflösungsvermögen ihrer Augen höher ist als beim Menschen, weshalb künstliches Licht mit niederen Flackerfrequenzen als Stroboskoplicht (wie bei den konventionellen Leuchtstoffröhren) wahrgenommen wird. Daher ist eine flackerfreie Beleuchtung, z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte zu gewährleisten. Beim Einsatz von Vollspektrumleuchten (tageslichtähnliches Spektrum mit UV-Anteil) ist darauf zu achten, dass eine hierfür evtl. erforderliche Abdeckung UV-durchlässig ist.</p>
10	<p>§ 13 Abs. 4 Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt</p>	<p>Die Lüftungsanlage eines Stalles ist grundsätzlich nach DIN 18910:2017-08 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ für Zwangslüftung auszulegen; mindestens muss jedoch eine Förderleistung von 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Std. (d.h. für</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	<p>der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm³ je m³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm³ je m³ Luft nicht dauerhaft überschreiten darf.</p>	<p>1,9 kg schwere Legehennen 8,6 m³/Stunde) erreicht werden können. Zur Hyperthermioprophylaxe wird eine zusätzliche Reservekapazität von 10 % (als Faustzahl 10 m³/Stunde/Legehenne) und/oder eine Zuluftkühlung empfohlen.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben kann durch die Vorlage einer Bescheinigung der ausführenden Fachfirma nachgewiesen werden.</p>
11	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit 1. einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können</p>	<p>Ein „fester Stand“ ist gegeben, wenn: - bei <u>perforierten Böden</u> mindestens die drei nach vorne gerichteten Zehen festen Halt finden. - bei <u>geschlossenen Böden</u> Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben sind. Von den Tieren begehbar Flächen (auch wenn sie nicht als nutzbare Fläche angerechnet werden können) müssen diesen Anforderungen genügen.</p>
12	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 2 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. in Verbindung mit § 13a Abs. 3</p>	<p>Als Futtertroglängte ist jeweils die Troglänge zu zählen, die von den Hennen auch tatsächlich genutzt werden kann. Ist der Längstrog von beiden Seiten zugänglich, können beide Seiten in die Berechnung einbezogen werden. Die Futtertröge und -ketten sind so anzubringen, dass die Tiere das Futter gut erreichen können. Insbesondere dürfen die Versorgungseinrichtungen nicht zu hoch angebracht sein (Basis des Futtertroges max. auf Rückenhöhe der Tiere).</p>
13	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ...Tränkevorrichtungen, die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb cm und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen.“</p>	<p>Unter Rundtränken sind ringförmige Rinnentränken zu verstehen, die meistens eine Aufhängung nach oben besitzen. Bechertränken sind in der Regel mit einem Nippel ausgestattet, der nicht gleichzeitig von mehreren Tieren benutzt werden kann. Bechertränken, die einen stehenden Wasserspiegel aufweisen (Cups), stehen den üblichen Bechertränken gleich, sind also keine Rundtränken. Bei Nippel- oder Cuptränken sind 2 Tränken/10 Tiere erforderlich. Für jeweils 10 weitere Tiere wird eine zusätzliche Nippel- oder Cuptränke benötigt</p>
14	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 4 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Nest für jede Legehenne, das dieser mindestens während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.“</p>	<p>Der Nestboden muss weich und verformbar oder schalenartig gebaut sein. Diese Kriterien werden von Drahtgitter - auch mit Kunststoffummantelung - (BR-Drs. 429/01, S. 15) oder von passgenau auf den Draht gelegten Kunststoffgittern nicht erfüllt. Eingelegte Matten (z. B. Kükenmatte; Netlon-Matte) sind ebenfalls nicht zulässig,</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	vgl. hierzu § 2 Nr. 5 und 6 sowie § 13a Abs. 4	sofern ein Kontakt der Hennen mit dem Drahtgitter gegeben ist. Kunstrasenmatten mit einer Mindesthöhe von 0,5 cm gewährleisten eine ausreichende Verformbarkeit und verhindern den direkten Kontakt mit dem Drahtgitterboden .
15	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen. vgl. § 13a Abs. 5</p>	<p>Unter Einstreu wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z. B. Hackschnitzel, Strohhäcksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Hennen verbraucht wurde, ist frisches Material einzubringen. Um den Tieren neuen Anreiz für die Beschäftigung mit der Einstreu zu geben, sollten besser häufig geringere Mengen nachgestreut werden als in langen Zeitabständen große Mengen zu geben. Im Einstreubereich ist für eine ganzflächige Bedeckung des Bodens mit Einstreumaterial Sorge zu tragen. Damit die Einstreuhöhe insgesamt nicht zu hoch wird, können im laufenden Durchgang zur Entmistung z.B. automatisierte Schiebersysteme eingesetzt werden. Zu den artgemäßen Bedürfnissen, insbesondere dem Staubbaden, gehört auch die Gefiederpflege, dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.</p>

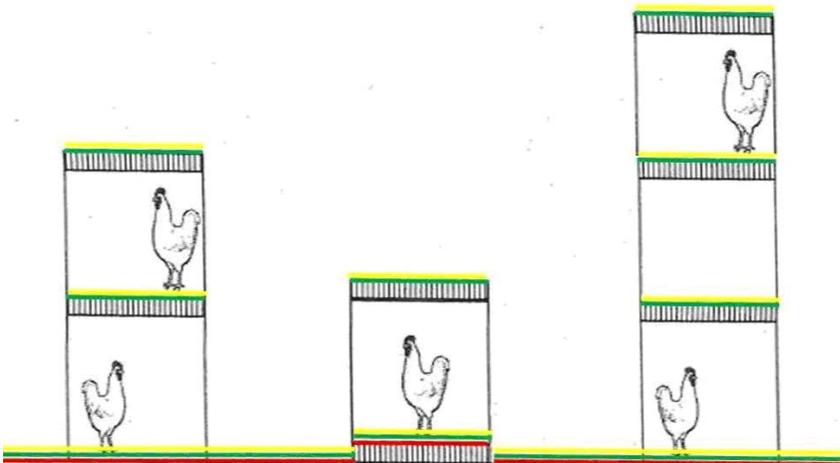
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
16	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“</p>	<p>Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material). Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffe) sollen zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann.</p> <p>Sitzstangenform: Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können.</p> <p>Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt diese Anforderungen, wenn sie einen Umfang von mindestens 100 mm (≈ 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben.</p> <p>Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z.B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten).</p> <p>Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben.</p> <p>Beispiele für Sitzstangen:</p> <div style="text-align: center;">  <p>Umfang ≥ 100 mm Umfang ≥ 100 mm ≥ 63 mm ≥ 25 mm</p> </div> <p>Außenkanten von Volieren, Profilbleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Abmessungen entsprechen.</p> <p>Anbringung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzstangen sollen von den Tieren gut erreichbar sein. 2. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. 3. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur Verfügung stehen.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.</p> <p>4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.</p>  <p>● = Sitzstangen im Querschnitt</p> <p>5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kotkästen sind nicht anrechnungsfähig.</p> <p>6. Bei direkt übereinander/senkrecht übereinander angebrachten Sitzstangen kann nur die obere Sitzstange angerechnet werden.</p> <p>7. In klassischer Bodenhaltung mit Kotkästen sollen mind. 50 % der Sitzstangen möglichst in unterschiedlichen Höhen, kontinuierlich ansteigend, angebracht werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhen oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.</p> <p>Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>wurden bzw. zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen		
17	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 3 ...Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußten gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören.</p>	<p>Außer einer perforierten oder geschlossenen Fläche kann bei erhöhten Laufstegen, die parallel angebracht sind und deren Achsenabstand höchstens 30 cm beträgt, die abgedeckte Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sofern unterhalb und oberhalb der Laufstege mindestens 45 cm Freiraum besteht und kein Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann (§ 13a Abs. 7). Die Hühner müssen auf den Laufstegen sicher fußen können. Ein sicheres Fußten ist nach derzeitiger Kenntnis gegeben, wenn die einzelnen Stege mindestens 5 cm breit und rutschsicher sind. Für Altanlagen, die noch keine Kottauffangeinrichtung unter den Laufstegen haben, ist Bestandsschutz gegeben.</p>
18	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 4 „In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden“</p>	<p>Die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ist die Bodenfläche der Haltungseinrichtung abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können (vgl. Schemazeichnung). Der KSR ist, sofern er der Definition in § 2 Nr. 8 entspricht und den Legehennen jederzeit uneingeschränkt (nicht nur während der Hellphase) zur Verfügung steht, Teil der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche (vgl. Rn. 2). Bei ständigem Offenhalten der Auslauföffnungen zwischen Warmstall und Kaltscharraum ist von einer Beeinträchtigung der Tiergesundheit, insbesondere in den Wintermonaten, auszugehen. Aus diesem Grund ist die Anerkennung des Kaltscharraumes als nutzbare Stallgrundfläche nur bei Vorliegen eines entsprechenden Klimakonzeptes zu akzeptieren. <i>Schematischer Querschnitt einer Haltungseinrichtung:</i></p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
-----	--------------------------------	---------------------



Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²)
 nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²)
 Ebenen: grün (max. 4 übereinander)

Die mittlere Volierenanlage steht direkt auf dem Boden, die Hennen können die Fläche überqueren; sie wird als „von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche“ zur Berechnung der Besatzdichte je m² nutzbare Stallgrundfläche (18 Tier/m²) herangezogen.

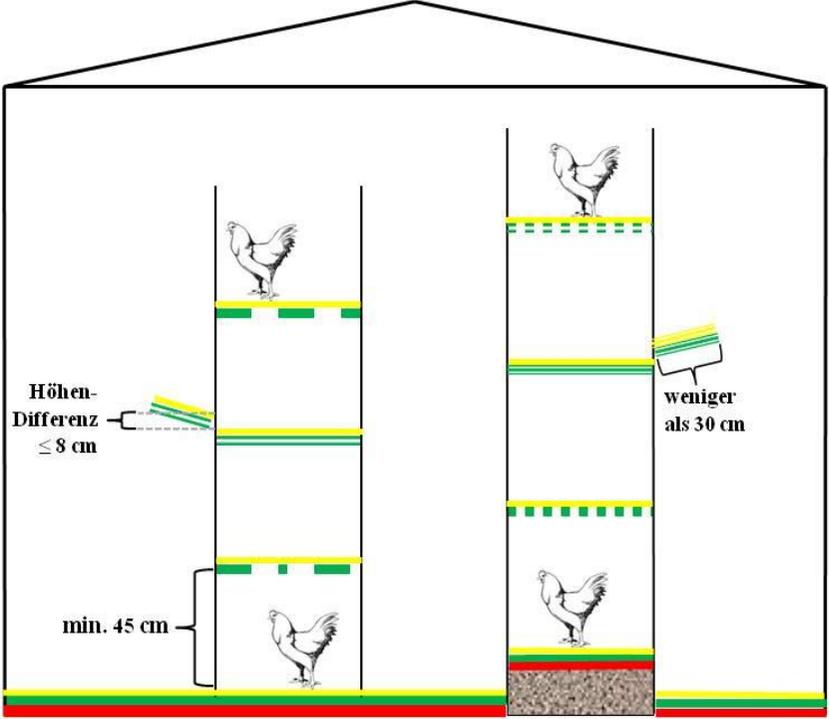
Um 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche (gilt meistens als 1. Ebene) halten zu können, muss die gesamte nutzbare Fläche, auf der max. 9 Tiere/m² gehalten werden dürfen, auf mehreren (weiteren) Ebenen (max. 4) übereinander angeordnet sein (Anforderungen an die nutzbare Fläche s. Rn 2, Anforderungen an die Ebene s. Rn 23). Bei der Berechnung der Besatzdichte (18 Tiere/m²) wird nur so viel nutzbare Fläche auf den weiteren Ebenen berücksichtigt, wie auch nutzbare Stallgrundfläche zur Verfügung steht [die zu berücksichtigende gesamte nutzbare Fläche darf nicht größer sein als die Fläche der doppelten nutzbarer Stallgrundfläche]
 Darüber hinaus gehende nutzbare Flächen, werden nicht berücksichtigt.

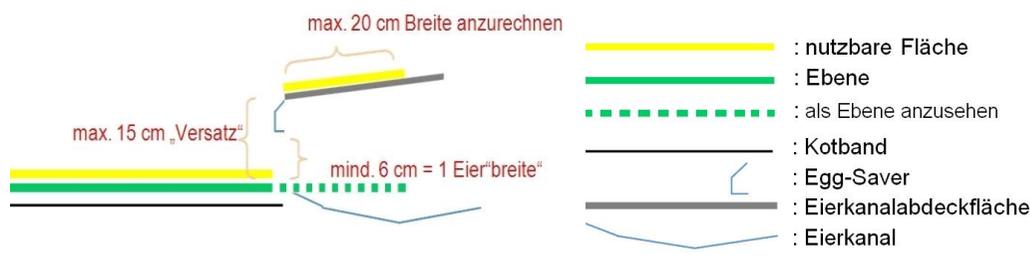
Beispiel:
 Wenn den Hennen **500 m² nutzbarer Stallgrundfläche** zur Verfügung stehen, können auch nur 500 m² an nutzbarer Fläche auf zusätzlichen Ebenen angerechnet werden.
500 m² nutzbare Stallgrundfläche x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf der ersten Ebene
 500 m² nutzbare Fläche auf Ebenen x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf den Ebenen
 insgesamt 9.000 Hennen : 500 m² nutzbare Stallgrundfläche = 18 Hennen/m²

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		(ggf. weitere nutzbare Flächen erhöhen die Besatzdichte pro m ² nutzbare Stallgrundfläche nicht zusätzlich!).
19	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 5 Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf Haltungseinrichtungen und ist daher nicht auf Ausläufe anzuwenden, wohl aber auf Kaltscharräume. Eine Abtrennung im Auslauf ist z.B. dann erforderlich, wenn es durch eine Gruppenvermischung zur Überbelegung im Stall kommt. Eine räumliche Trennung z.B. durch Drahtgitter ist ausreichend.</p>
20	<p>§ 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter, vorhanden sein“</p>	<p>Die Größenangabe von einem Quadratmeter ist nicht als Mindestgröße für ein Gruppennest zu verstehen, sondern ergibt sich rechnerisch aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche. Nur die tatsächlich verfügbare und für den natürlichen Eiablagevorgang uneingeschränkt nutzbare Nestbodenfläche darf als Nestfläche angerechnet werden. Die Nestbodenfläche ist daher als lichtes Maß direkt auf dem Nestboden im Verlauf des Bodens (Schrägmessung) von Wand zu Wand zu messen. Nicht zulässig ist die Messung in einer beliebigen Höhe über der Bodenfläche, z.B. weil dort die breiteste Stelle der Nesterinrichtung ist. Trennwände sind nicht Teil der Nestfläche.</p> <p>Bereits genehmigte Haltungseinrichtungen haben Bestandsschutz und können, wie abgenommen, betrieben werden.</p> <p>Berechnung: $\left(\frac{\text{m}^2 \text{ gesamt}}{\text{Gesamtzahl Hennen}} \right) \times 120 \geq 1 \text{ m}^2$</p> <p>Bodenhaltung → Nestflächen</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		 <p data-bbox="1088 600 2033 659">Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).</p> <p data-bbox="1088 679 2069 799">Für die Anrechnung von höher gelegenen Flächen, die an die Nestbodenfläche angrenzen, hat der Hersteller zu belegen, dass diese Zusatzfläche von den Legehennen während des natürlichen Eiablagevorganges uneingeschränkt genutzt wird.</p> <p data-bbox="1088 820 2078 956">Der Beleg erfolgt über die Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV einholt. (Beschlüsse der AGT zur sachkundigen Prüfung s. FIS-VL - AGT - öffentlich)</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
21	<p>§ 13a Abs. 5 „... Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 cm² je Legehenne; verfügen“. Der Einstreubereich kann im Kaltscharraum eingerichtet werden.</p>	<p>Die von den Legehennen begehbare Stallgrundfläche ist identisch mit der nutzbaren Stallgrundfläche der gesamten Haltungseinrichtung (einschließlich der Fläche eines Kaltscharraumes). Hierzu gehören auch Grundflächen, die von den Hennen nicht direkt auf Bodenniveau begehbar sind (z. B. begehbare Fläche des Kotkastens in der klassischen Bodenhaltung). Nicht dazu gehören Flächen wie Technikraum u. ä. Räume, die von den Legehennen nicht begehbar sind. Auch Nestflächen zählen nicht zur begehbaren Stallgrundfläche. Beide Vorgaben zur Scharfläche müssen eingehalten sein, d.h. diese muss ein Drittel der von den Legehennen begehbaren Grundfläche betragen und für jede Henne muss eine Scharfläche von 250 cm² vorhanden sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der RL 1999/74/EG). Die Ausgangsöffnungen für den Zugang zum Einstreubereich müssen entsprechend § 13 a Abs. 8 gestaltet sein (vgl. Nr. 24). Die „Hellphase“ bezieht sich auf das Lichtregime der Haltung und nicht zwingend auf den natürlichen Lichttag. Hinweise: 1. Die Junghennen benötigen etwa drei Wochen nach der Einstallung, um sich an die Nesterinrichtungen zu gewöhnen. Während dieser Zeit sollte über die Wahl des Einstreumaterials und der Einstreumenge die Gefahr des Eierverlegens reduziert werden; das Erfüllen artgemäßer Bedürfnisse wie Picken und Scharren muss ermöglicht werden. Gleichzeitig kann auch die helle Ausleuchtung des Einstreubereiches zusätzlich ein Verlegen der Eier reduzieren. Unabhängig von der Feststellung der Legereife nach Nr. 1 muss spätestens drei Wochen nach Einstallung Zugang zum Einstreubereich gewährt werden. 2. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass ein Einstreubereich, der sich räumlich abgetrennt unterhalb der übrigen Haltungseinrichtung befindet und nur über Luken im Boden zugänglich ist, den Anforderungen des § 13 a Abs. 5 i. V. mit § 13 Abs. 5 Nr. 5 genügt. Für solche Anlagen ist § 16 Abs. 7 Tierschutzgesetz anzuwenden.</p>
22	<p>§ 13a Abs. 6 „Die Sitzstangen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abstand von mindestens 20 cm zur Wand, 2. eine Länge von mind. 15 cm je Legehenne und 3. einen waagrechten Achsabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. 	<p>Zu Nr. 1: Ein Mindestabstand zur Wand ist notwendig, um den Hennen eine artgemäße Ruheposition und ein ungehindertes Wenden auf der Stange zu ermöglichen. Da diese Anforderung für alle Sitzstangen erfüllt werden muss, ist mit dem Begriff „Wand“ nicht ausschließlich eine Gebäudemauer gemeint, sondern auch z.B. feste senkrechte Flächen von wandähnlichen Stalleinrichtungen, wie z.B. Nesterwände.</p> <p>Zu Nr. 3:</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Messung erfolgt von Stangenmitte zu Stangenmitte (Achsabstand). Für die Beurteilung der Abstände zwischen Sitzstangen, die sich nicht auf gleicher Höhe befinden gilt, dass die Hennen alle gleichzeitig ungestört ruhen können müssen (§ 13 Abs. 5 Nr. 6, Rn 16).</p>
23	<p>§ 13a Abs. 7 „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Ebenen i.S. des § 13 a Abs. 7 sind nutzbare Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche darstellen und • auf unterschiedlicher Höhe angebracht sein können.  <p>Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (zur besseren Unterscheidung verschiedene Strichtypen in Abb.) Ebenenanzahl gesamt: 7 (max. 4 übereinander)</p> <p>Ein höher gelegter Teil der Stallgrundfläche, der von Hennen nicht unterquert werden kann, gehört zur untersten Ebene und gilt nicht gleichzeitig als zusätzliche Ebene.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Bei den vier Ebenen ist die unterste Ebene (ggf. der Stallboden) mit zu zählen. In der Höhe seitlich versetzte (gestaffelte) Ebenen werden nicht addiert (d.h. es können in der Haltungseinrichtung mehr als 4 Ebenen eingebaut sein, sofern sich diese nicht senkrecht übereinander befinden). Zu beachten ist, dass alle Tiere der Kontrolle zugänglich und alle Bereiche ausreichend einsehbar sein müssen, wodurch die mögliche Tiefe von Ebenen begrenzt ist.</p> <p>Das Kotband muss bündig mit dem perforierten Boden der nutzbaren Fläche abschließen, um das Herunterfallen von Kot durch den Boden auf eine untere Ebene zu verhindern.</p> <p>Unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen (z. B. Abdeckflächen von Eierkanälen oder Anflugbalkone) können - gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – mit angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Breite von höchstens 20 cm und • bei einem Höhenunterschied zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche bis max. 15 cm, • wenn sichergestellt ist (z. B. durch eine leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können (eine Sicherung durch stromführende Elemente ist verboten). <p>Querschnitt (schematisch, Auszug) durch eine Haltungseinrichtung: Legende:</p>  <p>max. 20 cm Breite anzurechnen</p> <p>max. 15 cm „Versatz“</p> <p>mind. 6 cm = 1 Eierbreite</p> <p>— : nutzbare Fläche — : Ebene - - - : als Ebene anzusehen — : Kotband — : Egg-Saver — : Eierkanalabdeckfläche — : Eierkanal</p>
24	<p>§ 13a Abs. 8 Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharrraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens</p>	<p>Zugangsöffnungen müssen in jedem Fall in der durch die Verordnung vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden sein. Ein Teil (bis zu 50%) der Öffnungen darf zeitlich befristet ganztägig verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharrraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.	Eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde ist nicht erforderlich.
25	<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 4 „Wer Legehennen hält, hat sicher zu stellen, dass nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.“</p>	<p>Auch für bestehende Kleingruppenhaltungen müssen die Junghennen in einer vergleichbaren Haltungseinrichtung (Sitzstangen, Scharrraum) aufgezogen werden. Es bestehen keine Bedenken, Junghennen einzustallen, die in Boden- oder Volierenhaltungssystemen aufgezogen wurden, weil diese die Einrichtungsgegenstände (Sitzstangen, Einstreu) während der Aufzucht kennen lernen. Ein Nest ist nicht erforderlich. Die Aufzucht im konventionellen Käfig ohne Sitzstangen und Einstreu ist nicht zulässig. <u>Hinweis:</u> Bei der Aufzucht ist ferner das Urteil des BVerfG vom 6.7.1999 (z. B. gleichzeitiges Fressen, gleichzeitiges ungestörtes Ruhen) zu beachten.</p>
26	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 17 „Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 17.entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit a) § 13 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 3, 6 oder 7 oder b) § 13a Absatz 2 Satz 1, 4 oder 5, Absatz 4, Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 oder 8 Satz 1 oder 2 eine Legehenne hält, 18.entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Legehennen Zugang zu Tränkwasser haben, 19.entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung gereinigt oder ein dort genannter Gegenstand desinfiziert wird, 20.entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Legehennen eingestallt werden“</p>	<p>Sofern Bestimmungen der Verordnung nicht eingehalten werden, die nicht im § 44 Abs. 1 aufgeführt sind, kann ggf. eine Ahndung über § 18 Tierschutzgesetz möglich sein.</p>
Regelungen für bestehende ausgestaltete Käfige resp. bestehende Kleingruppenhaltungen		
27	§ 45 Abs. 3	Die Übergangsfrist für die sog ausgestalteten Käfige läuft zum 31.12.2020 aus.
28	§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 4, Satz 1 und 3 (i. d. bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung)	.“ Anzahl Legehennen cm ²

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise												
	<p>„Für jeweils bis zu zehn Legehennen muss jederzeit ein Einstreubereich von mindestens 900 Quadratcentimetern Fläche und ein Gruppennest von mindestens 900 cm² zugänglich sein.“ ... Übersteigt die Gruppengröße 30 Legehennen, ist für jede weitere Legehenne der Einstreubereich und das Gruppennest um jeweils 90 Quadratcentimeter zu vergrößern</p>	<table data-bbox="1182 185 1462 379"> <tr><td>1-10</td><td>900</td></tr> <tr><td>11-20</td><td>1800</td></tr> <tr><td>21-30</td><td>2700</td></tr> <tr><td>31</td><td>2790</td></tr> <tr><td>32</td><td>2880</td></tr> <tr><td>usw.</td><td></td></tr> </table> <p>Die Mindestfläche des Einstreubereichs von 900 cm² muss zusammenhängend sein. In bestehenden Kleingruppenhaltungen ist eine mehrmals tägliche Beschickung des Einstreubereiches (über die Hellphase verteilt) erforderlich.</p>	1-10	900	11-20	1800	21-30	2700	31	2790	32	2880	usw.	
1-10	900													
11-20	1800													
21-30	2700													
31	2790													
32	2880													
usw.														
29	<p>§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 6 (in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung) Die Gänge zwischen den Reihen der Haltungseinrichtungen müssen mindestens 90 Zentimeter breit sein und der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und der unteren Reihe der Haltungseinrichtungen muss mindestens 35 Zentimeter betragen.</p>	<p>Alle Gänge, die für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstallen von Bedeutung sind, müssen die angegebene Mindestbreite aufweisen, dies gilt ggf. auch für Gänge zwischen einer Reihe und der Stallwand, wenn diese Gänge für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstallen erforderlich sind. Es gilt generell die lichte Weite an der schmalsten Stelle, ggf. zwischen hervorstehenden Einbauten.</p>												

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen – hier: **ergänzende Hinweise für Mobilställe**
Stand: 02.12.2020, mit redaktioneller Anpassung in Nr. 10 (05/2021)

Die Hinweise gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausführungshinweisen Legehennen (Stand: 02.12.2020)

Allgemeiner Hinweis: In den Ländern bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich einer baurechtlichen Genehmigungspflicht für Mobilställe.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
Begriffsbestimmungen, Allgemeine Anforderungen		
<p>Als Alternative zu stationären Haltungseinrichtungen werden Legehennen immer häufiger in mobilen Haltungssystemen untergebracht. Im Vergleich zu einer stationären Freilandhaltung wird ein mobiles Haltungssystem regelmäßig bzw. bei Bedarf auf eine „frische“ Auslauffläche umgesetzt.</p>		
1	<p>§ 2 Nr. 7 „nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;“</p>	<p>Die Anrechnung der „nutzbaren Fläche“ erfolgt analog zu stationären Haltungseinrichtungen (auf die Ausführungshinweise der AGT der LAV zur Legehennenhaltung wird verwiesen).</p> <p>Rampen, die im geschlossenen Zustand Bestandteil des Stallbodens sind, können nur als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen an eine Nutzfläche auch im geöffneten Zustand erfüllen.</p> <p>Querverweis: Messprotokoll E1.2</p>
2	<p>§ 2 Nr. 8 „Kaltscharrraum: witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen</p>	<p>Ein Kaltscharrraum ist abschließend definiert (hier insbesondere durch eine flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte). Ein Bereich unter oder neben dem Stall mit unbefestigtem Boden ist <u>kein</u> Kaltscharrraum. Zur Frage, ob es sich bei diesen Bereichen um</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist;“	einen „Einstreubereich“ handelt, s. Rn. 9. <i>Hinweis: Gemäß § 13a Abs. 9 TierSchNutzV ist ein Kaltscharrraum nur für stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien vorgeschrieben</i>
3	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>„Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt ihrer Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.“</p>	<p>Der Mobilstall muss gegen das Eindringen von Prädatoren, z.B. Marder, Wiesel und Fuchs, bzw. Schadnager gesichert sein.</p> <p>Dessen ungeachtet sind die übrigen Anforderungen an die Freilandhaltung zu beachten.</p>
4	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>„Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.“</p>	<p>vgl. auch § 13 Abs. 4 (Rn. 8)</p> <p>In Mobilställen können insbesondere im Winterhalbjahr hohe Schadgaskonzentrationen auftreten. Mobilställe verfügen in der Regel nicht über eine fest installierte elektrische Lüftung. Erforderlichenfalls müssen daher mobile elektrische Lüfter einsatzbereit sein, für die entsprechende Anschlussmöglichkeiten und Stromquellen vorhanden sein müssen. Die Ställe müssen außerdem ausreichend isoliert sein, damit die Tiere bei einer ganzjährigen Haltung im Mobilstall sowohl vor übermäßiger Hitze als auch vor Kälte geschützt sind. Die Versorgung mit Wasser und Futter muss auch bei Frosttemperaturen sichergestellt sein. Gegebenenfalls sind in der Winterperiode Heizgeräte einzusetzen.</p> <p>Bei Einsatz von Heiz- oder Lüftungsgeräten ist deren fachgerechte Installation, eine sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
5	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p> <p>„Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass</p> <p>2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;</p> <p>3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;“</p>	<p>Raumhöhe (s. a. Rn. 10), Bauart und Innenausstattung müssen so sein, dass alle Stallbereiche für den Tierhalter bzw. -betreuer einsehbar und einfach zu erreichen sind, damit das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft und die Versorgung von kranken und verletzten Tieren gewährleistet werden kann. Auch wenn sich der Einstreubereich unter dem Stall befindet, muss die ordnungsgemäße Kontrolle aller Tiere bzw. der Zugriff auf alle Tiere durch den Tierhalter möglich sein.</p> <p>Zur Separation von kranken und verletzten Hennen sollten erforderlichenfalls (Kranken-) Abteile eingerichtet werden können (entweder vor Ort im Mobilstall oder an der Hofstelle).</p> <p>Eine mindestens zweimal tägliche Tierkontrolle wird empfohlen.</p>
6	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>„Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.“</p>	<p>Tierhalter sollten das Wasser in den Vorratsbehältern ohne großen Aufwand - ggf. täglich – wechseln können. Ebenso müssen die Behälter leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.</p> <p>Hygienisch einwandfreies Wasser muss den Tieren ständig, auch bei sehr hohen oder tiefen Frosttemperaturen unbegrenzt zur Verfügung stehen. Technische Lösungen, z. B. Beheizungsmöglichkeiten im Winter, sind erforderlich. Bei Einsatz von Heizgeräten ist deren fachgerechte Installation, sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend. In den heißen Sommermonaten besteht insbesondere in außen angebrachten Wasservorrattanks die Gefahr einer höheren Keimbelastung.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		<p>Um dauerhaft eine hygienische Wasserversorgung zu gewährleisten, ist eine stationäre, frostfest verlegte Wasserleitung mit mehreren bzw. flexiblen Anschlusspunkten, die je nach Standort des Mobilstalls angeschossen werden können, sinnvoll.</p> <p>Eine Funktionskontrolle der Versorgungs- und Klimaeinrichtungen sollte mindestens einmal täglich vorgenommen werden.</p>
Anforderungen an das Halten von Legehennen		
7	<p>§ 13 Abs. 3</p> <p>„Gebäude müssen so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p>Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an „Gebäude“ sind auf Mobilställe entsprechend anzuwenden:</p> <p>Auch Mobilställe müssen so beleuchtet sein (natürlicher Lichteinfall erforderlichenfalls ergänzt durch flackerfreie künstliche Beleuchtung), dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen jederzeit in Augenschein genommen werden können. Um ggf. schnell auf Notfälle, wie z. B. ein akutes, anderweitig nicht behebbares Kannibalismusgeschehen, reagieren zu können, werden Verdunkelungsmöglichkeiten empfohlen.</p> <p>Insbesondere die Einstreufäche muss als Aktivitätsbereich der Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
8	<p>§ 13 Abs. 4</p> <p>„Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der</p>	<p>vgl. auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 (Rn. 4)</p> <p>Bei Mobilställen mit Schwerkraftlüftung kann es vor allem im Winter zur Bildung von Kondenswasser und in der Folge zu stark</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	<p>Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthalts-bereich der Tiere 10 cm³ je m³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm³ je m³ Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.“</p>	<p>vernässter Einstreu sowie erhöhten Schadgaskonzentrationen kommen. Es sind technische Vorkehrungen in Bezug auf die Lüftung zu treffen, so dass im Winter Abtropfen von Kondenswasser und Schimmelbildung verhindert wird.</p>
<p>9</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen.</p>	<p>Der Einstreubereich muss es allen Legehennen ermöglichen, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden zu befriedigen; dieses kann auch durch den Naturboden gegeben sein. Hierfür muss der Boden insbesondere trocken sein. Bei Staunässe/Morast oder Verhärtung sowie Frost muss der Boden des Einstreubereichs mit einem geeigneten Material in ausreichender Menge eingestreut sein. Ist den Hennen aufgrund der Beschaffenheit des Naturbodens kein Staubbaden möglich, sind zusätzliche Staubbademöglichkeiten (z.B. in Maurerkübeln mit Zugangsöffnungen oder offenen Kisten) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Befestigte Bodenplatten müssen, sofern sie als Einstreubereich vorgesehen sind, analog stationären Haltungseinrichtungen stets ausreichend mit einem geeigneten Material eingestreut werden.</p> <p>Wenn der Einstreubereich Teil der nutzbaren Fläche ist, muss er den Hennen während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen (nicht erst mit Öffnen der Auslaufklappen).</p> <p>Die Einstreufäche muss als Aktivitätsbereich für die Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
<p>10</p>	<p>§ 13a Abs. 1 Satz 2 <i>i. d. F. der VO vom 29. Januar 2021, BGBl. 142</i> „Haltungseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2 Metern, von ihrem Boden aus gemessen, aufweisen.“</p>	<p>Die Anrechnung der nutzbaren Fläche, die abschließend in § 2 Nr. 7 TierSchNutztV definiert ist, erfolgt in Mobilställen analog zu stationären Haltungseinrichtungen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für mobile Haltungseinrichtungen, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Auslaufflächen versetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haltungseinrichtung so zugänglich ist, dass die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt möglich ist und 2. jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügt und 3. den Tieren ein Auslauf im Freien zur Verfügung steht.“ 	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu Nr. 1:</p> <p>Die Haltungseinrichtung muss für den Tierhalter/-betreuer zu betreten und so gestaltet sein, dass der Zugriff auf jedes Einzeltier im gesamten Aufenthaltsbereich der Tiere möglich ist. Dies schließt neben der Höhe der Haltungseinrichtung auch die Versorgungsgänge im Mobilstall – d.h. die Gänge zwischen zwei Volierenblöcken und zwischen Voliere und Stallwand – ein. Die Versorgungsgangbreite sollte mindestens 90 cm betragen.</p> <p>Die alleinige Kontrolle, Behandlung und Versorgung der Hennen im Mobilstall von außen, durch Öffnen von Klappen o.ä., ist nicht ausreichend.</p>
11	<p>§ 13a Abs. 7</p> <p>„In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Bei teilmobilen Ställen, die i. d. R. auf Kufen verzogen werden, bildet der Naturboden - sofern keine feste Bodenplatte vorhanden ist - bzw. die feste Bodenplatte die unterste Ebene.</p> <p>Bei erhöht stehenden, vollmobilen Ställen mit festem Fahrzeugboden und Zugangsöffnungen in den darunter befindlichen Raum, kann die Fläche unter dem Stall - sofern sie nach außen hin umschlossen ist - als Einstreubereich (s. Rn. 9) ausgestaltet sein. Die Anrechnung als nutzbare Fläche ist möglich, wenn der Einstreubereich den Legehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). Sofern die vorgenannten Bedingungen (nach außen hin umschlossen, Ausgestaltung Einstreubereich, Anrechenbarkeit nutzbare Fläche) erfüllt sind, bildet diese Fläche die unterste Ebene der Haltungseinrichtung.</p> <p>Bei Mobilställen, die anstelle eines festen Bodens über einen Rost verfügen, kann die Fläche darunter nur als Ebene gerechnet werden, wenn kein Kot durch den Rostboden auf sie fallen kann.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		<p>(Fällt Kot durch den Rostboden kann die Fläche darunter nicht als Einstreubereich verwendet werden.).</p> <p>Der Einstreubereich muss, auch wenn er sich unter dem Mobilstall befindet, uneingeschränkt zugänglich sein (vgl. § 13a Abs. 5). Die Vorgaben für die Zugangsöffnungen zum Kaltscharraum bzw. Auslauf (vgl. §13a Abs. 8) gelten entsprechend (s. Rn. 13).</p>
12	<p>§ 13a Abs. 8</p> <p>Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 cm Breite zur Verfügung stehen.</p>	<p>Unabhängig von Stallgröße und Tierzahl müssen mindestens zwei Auslauföffnungen vorhanden sein, die gleichmäßig über die Stalllänge verteilt sind, damit die Hennen bei Gefahr schnell in den Stall flüchten oder bei Bedarf schnell aus dem Stall heraustreten können (geringere Erdrückungsgefahr).</p> <p>Die Mindestbreite der Auslauföffnungen von 40 cm, besser 60-90 cm², ist erforderlich, damit mehrere Hennen gleichzeitig eine Öffnung nutzen bzw. sich begegnen können.</p> <p>Der Zugang über Rampen ist grundsätzlich möglich, so lange keine Verletzungsgefahr von diesen ausgeht (z.B. Splitterbildung bei Holz, Rutschgefahr bei glatter Oberfläche). Die Steigung der Rampe sollte max. 45° betragen^{3,4}.</p>

² Niebuhr, K., Troxler, J. und Harlander-Matauschek, A. (2006): Untersuchungen zum Einfluss der Gruppengröße und der Größe der Auslauföffnungen auf die Auslaufnutzung bei Legehennen in Freilandhaltung. Endbericht Forschungsprojekt Nr. 1185 (GZ 24.002/IIA1a/99)

³ EFSA (2015): Scientific Opinion on welfare aspects of the use of perches for laying hens. EFSA Journal 13 (6): 4131.

⁴ MTool© Basiswissen (2017): Eine Managementhilfe für Legehennenaufzucht und -haltung. Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz, BMEL (Förderkennzeichen: 2813MDT002).

F 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNEN Alternative Legehennenhaltung - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			<i>CC-Prüfbericht unterscheidet "Unternehmen" und "Betrieb"</i>
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): _ / _ / _ / _ _ / _ _ _ /			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern (z.B. LegReg)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (<i>Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten</i>)			
I.1.7.1	Anzahl Legehennen (ggf. Stall-/Betriebskapazitäten)			
I.1.7.2	Haltungsform/en Legehennen			
I.1.7.3	CC-relevant			<i>Legehennenhaltungen: Unternehmen mit Direktzahlungen hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 4/Anhang RL98/58/EG (RL 1999/74/EG ist nicht CC-relevant!)</i>
I.1.7.4	Ausnahmegenehmigung für Schnabelkürzen			
I.1.7.5	falls ja, befristet bis			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 2 Kalendertagen)			
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter / Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Direktzahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
1.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
1.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche:			
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

F 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNEN Alternative Legehennenhaltung - Teil B								
Spezieller Teil								
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II	Erhebungen im Vorraum/Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Dokumentation/Überprüfung der..							
II.2.1.1	Anzahl eingestellte Tiere gemäß Lieferunterlagen (ggf. Übertrag in Meßprotokoll)							s. ggf. Tierbestandstabelle im Anhang der Prüfliste Nutztiere allgemein! Im Bereich Legehennenhaltung auch umfangreiche Dokumentationspflichten aufgrund der Vermarktungsregelungen!
II.2.1.2	Maximale Tierzahl eingehalten? (gemäß möglichem Höchstbestand) zu Platzvorgaben vgl. III.5.1.1 und Meßprotokoll				CC	A21	TAB B	CC: s. unter Nr. III.5.1 Bewegungsfreiheit
II.2.1.3	Datum letzte Einstallung:							
II.2.1.4	Hennenlinie/Herkunft							
II.2.1.5	Aufzucht in entsprechendem Haltungssystem							
II.2.2	Überprüfung des Tierbestands							
II.2.2.1.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.2.1.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
	Dokumentation der ...tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.2.2	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)							
II.2.2.3	... Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.2.4	... Ursache von Verlusten							
II.2.2.5	... Legeleistung							
II.2.3.1	... medizinischen Behandlungen (Bestandsbuch ausreichend)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Rechtsakt 10 des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1782/2003!
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtung				CC	A33	TAB B	
II.3.3	ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm) mind. 8 h				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung(en) zwischen den Durchgängen							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere							
II.5.3	Verwertung der Tiere über Schlachtbetrieb (Eigen-/Fremd) - ggf. Prüfen von Schlachtabrechnungen							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.2	Materialien geeignet							
III.1.3	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.4	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.4.1	keine direkte Stromeinwirkung im Aufenthaltsbereich (gilt nicht für Einzäunung Auslauf im Freien)							
III.1.5	ausbruchsicher							
III.2	Bodenbeschaffenheit (Einstreubereich s. III.5.6)							
III.2.1	Boden ermöglicht festen Stand (Drahtrost ca. 2,5 cm x 5 cm Weite, mind. 2 mm Stärke, Kunststoffrost troCCen und sauber)				CC	A31	TAB B	Werte sind lediglich Empfehlung!
III.2.2	Bodenneigung eingehalten (max 14%)							
III.2.3	besondere Vorrichtungen zum Krallenabrieb (soweit erforderlich)							i.d.R. reicht vorschriftsmäßiger Einstreubereich aus! Ggf. Krallen bei älteren Hühnern prüfen

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. Meßprotokoll)							
III.3.1	Lüftungsvorrichtung geeignet (Zugluft?, Kälte, Hiltze?)				CC	A32	TAB B	
III.3.3	Luftqualität (Schadgase/Ammoniak), sensorisch ausreichend				CC	A32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.3.4	Staubgehalt unschädlich (sensorisch)				CC	A32	TAB B	
III.3.5	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.6	Innentemperatur im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.7	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Beleuchtung ausreichend (Tiere können sich erkennen)				CC	A33	TAB B	
III.4.2	Vorgaben für natürliche Beleuchtung eingehalten? Bau nach 13.3.02: Tageslichtdurchlässige Flächen min. 3% der Grundfläche) oder Ausnahme: Bestehendes Gebäude und Tageslichtöffnungen technisch/baulich nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar							
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Lichtmenge in Dunkelphase eingehalten (< 0,5 lux), Orientierungslicht							vgl. NR. II.3.4
III.4.5	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
III.5	Stalleinrichtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.1.1	Stall - Mindesthöhe eingehalten (mind. 2 m)							Ausnahmemöglichkeit nur noch für Mobilställe
III.5.1.2	Bei Unterschreitung Mindesthöhe in Freilandhaltung/Mobilstall: Voraussetzungen erfüllt?							
III.5.1.3	Stall - Mindestmaße eingehalten (Fläche mind. 2,5 m²)							
III.5.1.4	nutzbare Fläche/Huhn ausreichend - Höchstbesatz eingehalten? (max 9 LH/m², gemäß Meßprotokoll)							vgl. III.5.6.2/III.5.6.4
III.5.1.4 CC	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend; s. § 2 TierSchG				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.1.5	bei mehreren Ebenen zusätzlich max 18 LH/m² Stallgrundfläche?							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.2	Nutzungsebenen (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.2.1	Anzahl (max. 4) eingehalten							
III.5.2.2	Abstände zw. Ebenen eingehalten (mind. 45 cm lichte Höhe)							
III.5.3	Sitzstangen (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.3.1	ausreichende Länge und Anordnung (15 cm/Henne - gleichzeitiges Ruhen aller Hennen möglich)							
III.5.3.2	Abstände eingehalten (jeweils 30 cm; 20 cm zur Wand), nicht über Einstreubereich							
III.5.3.3	geeignetes Material + Zustand							
III.5.3.4	ausreichend sauber und trocken							
III.5.4	Nester (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.4.1	Einzelnester ausreichend (mind. 25 x 35 cm für max. 7 Hennen)							
III.5.4.2	Gruppennester ausreichend (mind. 1 m ² für max. 120 Hennen)							
III.5.4.3	uneingeschränkter Zugang während tägl. Legephase							
III.5.4.4	ungestörte Eiablage möglich							
III.5.4.5	geeignetes Material (kein Drahtgitter) + Zustand							
III.5.5	Versorgungseinrichtungen (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.5.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.5.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A51a	TAB B	
III.5.5.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.5.1.4	Tiere haben nicht ausreichend häufig Zugang zur Nahrung				CC	A51b	TAB B	
III.5.5.2.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.5.2.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.5.2.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.6	Einstreubereich (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.6.1	Einstreu geeignet (IoCCer, ausreichende Menge für PiCCen, Scharren und Staubbaden)							
III.5.6.2	Größe ausreichend (mind. 1/3 der begeh. Grundfl. / 250 cm ² /Tier)							vgl. III.5.1.3
III.5.6.3	ggf. Aussenklimascharrraum (KSR); Boden befestigt, überdacht							
III.5.6.4	ggf. KSR zugänglich mind. während 2/3 der Hellphase							Voraussetzung für Anrechenbarkeit, vgl. III.5.1.23
III.5.6.5	ggf. Zugangsöffnungen zum KSR							
III.5.6.6	Anzahl ausreichend (mehrere/Abteil, gleichmäßig verteilt)							
III.5.6.7	Größe ausreichend (gemäß Meßprotokoll, s. Nr. 18.4!)							
III.6	Gesundheit/Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand - detaillierte Beschreibung beigefügt							
III.6.1.1	Keine Hinweis auf erhöhte Verlustraten (s. II.2.4.2)							
III.6.1.2	Legeleistung normal (s. II.2.4.3)							
III.6.1.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Gefiederschäden/Kannibalismus							
III.6.1.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.1.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand (BrustmuCCel, Gefieder, Krallen, Kämmen etc.)							
III.6.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.6.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.6.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.6.4	Eingriffe an Tieren							
III.6.4.1.1	Schnäbel gekürzt ?							Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben (für Legehennen gibt es auch Vorgaben in den spezifischen RL).
III.6.4.1.2	fall ja, zulässig (Ausnahmegenehmigung s. Nr. I.1.7.4) ?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.1.3	falls ja, Form/Zustand der Schnäbel zufriedenstellend?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.1	ggf. sonstige Eingriffe (konkret benennen)							
III.6.4.2.2	falls ja, jeweils zulässig				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.3	falls ja, jeweils ordnungsgemäß ausgeführt				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.4	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.5	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.6	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	
IV	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1	Freilandhaltung							Schnittstelle zu Vermarktungsnormen für Eier!
IV.1.1	KSR vorhanden (Pflicht für neue Einrichtungen nach 4.8.06, soweit baulich/rechtlich möglich)							
IV.1.2.1	Freilandfläche/Grünland ausreichend (für alle Tiere gleichzeitig nutzbar, je nach Boden vertretbare Kontamination)							
IV.1.2.2	gleichmäßig nutzbar							
IV.1.2.3	funktionierende Tränken, falls erforderlich (vgl. Meßprotokoll)				CC	A52	TAB C	
IV.1.2.4	Schutz vor Witterung/Beutegreifern, geeignete Gesundheitsvorsorge				CC	A34	TAB B	
IV.1.3	Zugangsöffnungen (vgl. Meßprotokoll und ggf. III.5.6.7)							
IV.1.3.1	ausreichende Anzahl (mind. 2/Abteil)							
IV.1.3.2	Größe eingehalten							zeitweilige Einschränkung nur zwischen Stall und Auslauf, nicht zwischen KSR und Auslauf sinnvoll!

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
V.	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/A 53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							
<p>Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.</p> <p>Unterschrift Datum:..... Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)</p>								

F 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNENHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	<u>Kontrollbericht</u> angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	<u>Mängelbericht</u> ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7		Nachbearbeitung CC-Kontrolle				
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

F 2.2 Anlage zum Kontrollbericht alternative Legehennenhaltungen

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen für Boden- und Freilandhaltungen - Rechtsgrundlagen:

- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Richtlinie 1999/74/EG (Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen)

1	Behörde	
2	Prüfer	
3	Datum der Kontrolle	

4	Betrieb (Name, Ort):	(genaue Bez. s. Kontrollbericht)
5	Stall / Gebäude (ggf. LegRegNr):	
6	Abteil (ggf. PlanNr.):	
7	in Benutzung genommen am:	

Insbesondere bei komplexen Einrichtungen ist es ggf. sinnvoll, Pläne oder Systemzeichnungen (Plankopie oder Handzeichnung, möglichst auf Millimeterpapier) mit den Messdaten beizufügen.

Cave: Für die Öko-Haltung gelten Regelungen des EU-Marktrechts (+ ggf. Verbandsvorgaben)

Für Ausläufe (Freilandhaltung) gelten zusätzliche marktrechtliche Vorschriften!

Messungen zur Ermittlung der Anzahl der Tierplätze: (sonstige Messungen s. Nr. 19 f)

8.1.1	Höhe der Haltungseinrichtung (mind. 2 m, vom Boden aus gemessen); niedrigere Bereiche sind nicht der Fläche zuzurechnen (s. Nr. 8.2, 9, 10 und 18.1) Ausnahme nur noch möglich für mobile Haltungseinrichtungen (s. Nr. 8.1.2)m		
8.1.2	Ausnahme Freilandhaltung /Mobilstall, ggf. Bereiche unter 2 m Höhe - anrechenbarer Flächenanteil, der die Voraussetzungen des § 13a Satz 2 erfüllt.			
8.2	Fläche der Haltungseinrichtung (mind. 2,5 m ²) m x m = m ²		
9	Von den Legehennen begehbare Stallgrundfläche (Stallgrundfläche abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen nicht unter- oder überquert werden können) ggf. Anmerkungen:	m ²		
10	Nutzbare Fläche – Definition. s. § 2 Nr. 7 der VO (Seitenlänge mind. 30 cm, höchstens 14% geneigt, lichte Höhe mind. 45 cm, ohne Nestflächen, einschließlich Fläche unter Einrichtungen, die über- oder unterquert werden können) - für Volieren: max. 4 Ebenen (incl. Boden) anrechenbar; Ebene = Fläche, von der kein Kot auf darunter liegende Flächen fallen kann + mind. 45 cm lichte Höhe darüber - s. Nr. 12; Anrechenbarkeit der Flächen ggf. begrenzt durch § 3 Abs. 3 Nr. 1 (ausreichende Beleuchtung zur Kontrolle, Erreichbarkeit der Tiere - "Zugriff auf die Tiere muss möglich sein")!m ² % max. Neigung		
11	Voliere (zur Anrechenbarkeit der Flächen s. Nr. 10)	11.1	Anzahl der Ebenen (max. 4 übereinander incl. Boden)	Stck
		11.2	kleinster Abstand zwischen den Ebenen (mind. 45 cm lichte Höhe)	cm

12	Einstreubereich (ggf. einschließlich Kaltscharrraum, falls anrechenbar)	12.1	Gesamtfläche	m ²
		12.2	bezogen auf die von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche = Fläche aus Nr. 9 (mind. 33,3% und 250 cm ² /Huhn erforderlich) %cm ² /Huhn
13	ggf. Öffnungen zum Kaltscharrraum/Auslauf (über gesamte Länge verteilt!) Bei neuen Auslaufhaltungen (ab 4.8.06) muss KSR vorhanden sein (vgl. § 13a (9))	13.1	Anzahl (mehrere, mind. 35 cm hoch und 40 cm breit!!)	Stck
		13.2	Gesamtlänge	m
		13.3	minimale Höhe	cm
14	Futtertröge Gesamtlänge/-umfang	14.1	Längsfuttertröge - Länge	m
		14.2	Rundfuttertröge - Umfang	m

15	Tränken Gesamtlänge bzw. Anzahl	15.1	Rinnentränken - Länge	m
		15.2	Rundtränken - Umfang	m
		15.3	Becher/Nippel	Stck
16	Legenester Anzahl bzw. Gesamtfläche	16.1	Einzelnester (Nestfläche mind. 35 x 25 cm, Nestboden kein Drahtgitter)	Stck
		16.2	Größe Gruppennest (ggf. mehrere ausmessen)m xm
		16.3	Gesamtfläche Gruppennester	m ²
17	Sitzstangen (ohne scharfe Kanten; nicht über Einstreubereich angebracht; horizontaler Abstand zur nächsten Sitzstange mind. 30 cm, zur Wand mind. 20 cm, ausreichende Abstände/Höhe darüber für normale Körperhaltung im Sitzen, ungestörtes Ruhen möglich) Ggf. sind unterschiedlich lange Sitzstangen einzeln zu messen. Anzahl der Hennen = Länge in cm/15, abrunden auf ganze Zahl: Länge 42 cm/15 = 2,8 = ausreichend für 2 Hennen		cmStck jeweils für Anzahl LH:.....

Bestimmung der Anzahl der Tierplätze:

Maximal mögliche Anzahl Legehennen	18.1	aufgrund der vorhandenen nutzbaren Fläche (max. 9 LH/m ²)	Stck
	18.2	bei Systemen mit mehreren Ebenen zusätzlich aufgrund der vorhandenen <u>Stallgrundfläche</u> (max. 18 LH/m ²)	Stck
	18.3	aufgrund des vorhandenen Einstreubereichs (max. 40 LH/m ²) - mindestens 1/3 der von den LH begehbaren Stallgrundfläche und mindestens 250 cm ² /LH	Stck
	18.4	aufgrund der vorhandenen Gesamtlänge der Öffnungen zum Kaltscharrraum/Auslauf - s. Anmerkung zu Nr. 13. max. 500 LH/m; im Einzelfall zur Sicherung des Stallklimas Reduzierung auf max. 1.000 LH/m möglich - erforderliche Öffnungen müssen aber vorhanden sein!	Stck
	18.5	aufgrund der vorhandenen Futtertröge (10 LH/m Längsfuttertrog, 25 LH/m Rundfuttertrog)	Stck
	18.6	aufgrund der vorhandenen Tränken Rinnentränke: 40 LH/m; Rundtränke: 100 LH/m; Napf bzw. Nippel: 1/10 LH, mind. 2	Stck
	18.7	aufgrund der vorhandenen Legenester (7 LH/Einzelnest, 120 LH/m ² Gruppennest)	Stck
	18.8	aufgrund der vorhandenen Sitzstangen (vgl. Anmerkung bei Nr. 17)	Stck
	18.9	aufgrund maximaler Herdengröße	6.000 Stck

		18.10	ermittelte Zahl (niedrigster Wert in rechter Spalte):	Stck
--	--	--------------	--	-------------

Sonstige Messungen:

19	Rostenboden (Empfehlung bei Drahtrost: ca. 2,5 cm x 5 cm Weite, mind. 2 mm Stärke)cm xcm,mm		
20	Lufttemperatur innen	°C		
21	relative Luftfeuchtigkeit innen	%		
22	Ammoniak (Sollwert < 10, max. 20 ppm = cm ³ /m ³ Luft)	ppm		
23	Licht (ausschließlich Kunstlicht nur in Ausnahmefällen bei bestehenden Gebäuden) ggf. für KSR und Innenbereich gesondert prüfen	23.1	Fläche der Lichtöffnungen	m ²
		23.2	Fläche in % der Stallgrundfläche (mind. 3% erforderlich, gleichmäßig verteilt)	%
		23.3	Licht Innenbereich Hellphase (Europaratsempfehlung: mind. 20 Lux)	Lux
		23.4	Licht Dunkelphase (< 0,5 Lux)	Lux
24	ggf. Größe des Freiauslaufs - (tierschutzrechtlich nicht gefordert) wenn vorhanden: für alle Tiere gleichzeitig nutzbar und zum größten Teil bewachsen		m ²	
25	max. Entfernung vom Ende des Auslaufs bis zur nächst gelegenen Auslauföffnung (max. 150 m; Vergrößerung auf max. 350 m möglich, sofern mind. vier Unterschlupf- und Tränkemöglichkeiten pro Hektar vorhanden)		m	
26	Unterschlupfmöglichkeiten (nur bei Bedarf, s. Nr. 25)	Anzahl (mind. 1 Stck. pro Auslauf; mind. 4 Stck. pro Hektar, sofern Entfernung vom Ende des Auslaufs bis zur nächsten Auslauföffnung größer als 150 m)Stck	
27	Tränken im Auslauf (nur bei Bedarf, s. Nr. 25)	Anzahl (mind. 4 Stck. pro Hektar, sofern Entfernung vom Ende des Auslaufs bis zur nächsten Auslauföffnung größer als 150 m) funktionsfähig:Stck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Hinweise zur Feststellung der Tierzahlen:

Eine Zählung dürfte nur in wenigen Fällen sinnvoll sein. Die Abschätzung erfolgt üblicherweise anhand der Lieferunterlagen und ggf. der Aufzeichnungen über Verluste (vgl. Prüfliste).

Ggf. Eintrag der ermittelten Tierzahlen in die Tierbestandstabelle (im Anhang der Prüfliste Nutztiere allgemein!). **Cave: Bei CC-relevanten Verstößen ggf. Zahl der betroffenen Tiere/Gesamtbestand und ggf. Stichprobengröße festhalten!**

28	festgestellte Tierzahl (nur für Fälle, in denen dies erforderlich ist):	Stall/- abteil:	Zahl:Stck
-----------	---	----------------------------------	------------------------

29	Anmerkungen ggf. nähere Beschreibung von Messpunkten (Ort, Zeitpunkt), Angaben zur Außentemperatur oder Wetterverhältnissen	
-----------	---	--

30	Unterschrift des Prüfers	
-----------	---------------------------------	--

F 3.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNEN Kleingruppenhaltung - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): __/__/__/___/____/			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern (z.B. LegReg)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Legehennen (ggf. Stall-/Betriebskapazitäten)			
I.1.7.2	Haltungsform/en Legehennen			gesamter Bestand!
I.1.7.3.1	sofern noch alte Käfige in Benutzung: Anzeige für Weiterführung Käfighaltung fristgerecht abgegeben?			falls nein, Käfighaltung unzulässig!
I.1.7.3.2	Umstellung vorgesehen bis			
I.1.7.4	CC-relevant			Legehennenhaltungen: Unternehmen mit Direktzahlungen hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 4/Anhang RL98/58/EG (RL 1999/74/EG ist nicht CC-relevant!)
I.1.7.5	Ausnahmegenehmigung für Schnabelkürzen			
I.1.7.6	falls ja, befristet bis			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 2 Kalendertagen)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter / Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
1.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			CC-relevante Verstöße in ZID-Prüfbericht aufnehmen!
1.2.8.2	falls Hinweise vorliegen, welche:			vgl. ggf. Prüflisten/Prüferleitfäden, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten.</p> <p>In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

F 3.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNEN Kleingruppenhaltung - Teil B								
Spezieller Teil								
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II	Erhebungen im Vorraum/Büro							
II.1	Tierbetreuer							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	B01	3%	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	B01	3%	
II.2	Dokumentation/Überprüfung der..							
II.2.1.1	Anzahl eingestellte Tiere gemäß Lieferunterlagen (ggf. Eintrag in Meßprotokoll)							s. ggf. Tierbestandstabelle im Anhang der Prüfliste Nutztiere allgemein! Im Bereich Legehennenhaltung auch umfangreiche Dokumentationspflichten aufgrund der Vermarktungsregelungen!
II.2.1.2	Maximale Tierzahl eingehalten? (gemäß möglichem Höchstbestand) zu Platzvorgaben vgl. III.5.1.1 und Meßprotokoll				CC	A21	TAB B	CC: s. unter Nr. III.5.1 Bewegungsfreiheit
II.2.1.3	Datum letzte Einstallung:							
II.2.1.4	Hennenlinie/Herkunft							
II.2.1.5	Aufzucht in entsprechendem Haltungssystem							
II.2.2	Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestands							
II.2.2.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich				CC	B02	3%	
II.2.2.2.1	... Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.2.2.2	... Ursache von Verlusten							
II.2.2.3	... Legeleistung							
II.2.2.4.1	... medizinischen Behandlungen (Bestandsbuch ausreichend)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.2.4.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	B13	3%	gesonderter CC-Prüfbericht zu Rechtsakt 10 des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1782/2003!
II.2.2.5.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.2.5.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.3	Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.4	Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	B11	3%	
II.2.5	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	B08	3%	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtung							
II.3.3	ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm) mind. 8 h				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	B09	5%	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	B10	5%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	ausreichende Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtungen zwischen den Durchgängen (Ausrüstung, Sachkunde)							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	B05	3%	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt / Diagnostik				CC	B06	3%	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere							
II.5.3	Verwertung der Tiere über Schlachtbetrieb (Eigen-/Fremd) - ggf. Prüfen von Schlachtabrechnungen							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							CC-relevant sind hier die Käfige (vgl. III.4.2)
III.1.2	Zustand unbedenklich							
III.1.3	Materialien leicht zu reinigen/desinfizieren							
III.2	Klima/Umweltfaktoren (vgl. Meßprotokoll)							
III.2.1	Lüftungsvorrichtung geeignet (Zugluft?, Kälte, Hitze?)				CC	A32	TAB B	
III.2.3	Luftqualität sensorisch ausreichend (Schadgase/Ammoniak)				CC	A32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.2.4	Staubgehalt unschädlich (sensorisch)				CC	A32	TAB B	
III.2.5	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.2.6	Innentemperatur im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.2.7	Lärmbelastung auf Mindestmaß beschränkt							
III.3	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.3.1	Beleuchtung ausreichend (Tiere können sich erkennen)				CC	A33	TAB B	
III.3.2	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.3.3	Lichtmenge in Dunkelphase eingehalten (< 0,5 lux), Orientierungslicht							
III.3.4	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	B04	3%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.4	Stalleinrichtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Nutzungsebenen							
III.4.1.1	Schutz gegen durchfallenden Kot ausreichend							
III.4.1.2.1	ausreichende Einsehbarkeit/Zugriffsmöglichkeit							
III.4.1.2.2	Gänge ausreichend breit (min. 90 cm, s. Messprotokoll)							
III.4.2	Käfige (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.2.1	Material + Konstruktion geeignet							
III.4.2.2	Materialien leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	B07	3%	
III.4.2.3.1	Zustand unbedenklich, verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.4.2.3.2	ausbruchssicher							
III.4.2.4	Boden ermöglicht festen Stand (Drahtrost ca. 2,5 cm x 5 cm Weite, mind. 2 mm Stärke, Kunststoffrost troCCen und sauber)				CC	A31	TAB B	Werte sind lediglich Empfehlung!
III.4.2.5	Bodenneigung eingehalten (max 14%)							
III.4.2.6	Mindestmaße/Platzbedarf - Höchsbesatz eingehalten (gem. Meßprotokoll)?							
III.4.2.6 CC	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.4.2.7	besondere Vorrichtungen zum Krallenabrieb (soweit erforderlich, geeignete Scharfläche reicht ggf. aus)							Ggf. Krallen bei älteren Hühnern prüfen
III.4.3	Scharfläche (vgl. Messprotokoll)							
III.4.3.1	Größe ausreichend (mind. 90 cm ² /Tier)							
III.4.3.2	Einstreu geeignet/ausreichende Menge							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.4.4	Nester							
III.4.4.1	Nestfläche ausreichend (gemäß Messprotokoll)							
III.4.4.2	uneingeschränkter Zugang während tägl. Legephase							
III.4.4.3	ungestörte Eiablage möglich							
III.4.4.4	geeignetes Material (kein Drahtgitter) + Zustand							
III.4.4.5	ggf. Einstreu geeignet, ausreichend sauber und troCCen							
III.4.4.6	Nestbereich dunkler (Abschirmung durch Vorhang o.ähnliches)							
III.4.5	Sitzstangen (gemäß Messprotokoll)							
III.4.5.1	ausreichende Länge (15 cm/Henne)							
III.4.5.2	Anordnung: Mindestens 2 in verschiedenen Höhen so angebracht, dass ungestörtes Ruhen möglich ist, nicht über der Einstreu							
III.4.5.3	geeignetes Material + Zustand							
III.4.5.4	ausreichend sauber und troCCen							
III.4.6	Versorgungseinrichtungen (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.6.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig/sauber				CC	A51	TAB B	
III.4.6.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A51	TAB B	
III.4.6.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51	TAB B	
III.5.5.1.4	Tiere haben nicht ausreichend häufig Zugang zur Nahrung				CC	B 12	3%	
III.4.6.2.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.4.6.2.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.4.6.2.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.4.6.3	Kotentfernung funktionsfähig/ausreichend							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Gesundheit/Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.5.1	Gesundheitszustand - ggf. detaillierte Beschreibung beifügen: Allgemeinbefinden, Körperöffnungen, Augen, Kotbeschaffenheit, Aussehen der gelegten Eier, ggf. weiterführende Untersuchungen							
III.5.1.1	Keine Hinweis auf erhöhte Verlustraten (s. II.2.2.2)							
III.5.1.2	Legeleistung nicht erheblich nach unten abweichend (s. II.2.2.4)							
III.5.1.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Gefiederschäden/Kannibalismus							
III.5.1.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.5.1.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand (BrustmuCCel, Gefieder, Krallen, Kämmen etc.)							
III.5.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	B19	3%	
III.5.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	B20	3%	
III.5.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	B05	3%	
III.5.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	B05	3%	
III.5.4	Eingriffe an Tieren							
III.5.4.1.1	Schnäbel gekürzt							
III.5.4.1.2	fall ja, zulässig (Ausnahmegenehmigung s. Nr. I.1.7.5) ? <i>Bei Kleingruppenhaltung üblicherweise nicht erforderlich!</i>				CC	A61	TAB C	Für die CC-Kontrollen im Bereich Eingriffe gelten grundsätzlich die nationalen Vorgaben (für Legehennen gibt es auch Vorgaben in den spezifischen RL). Gemäß PLF wird "nur § 6 TierSchG systematisch geprüft" => § 5 = Cross CheCC. Allerdings sind die Anforderungen aus § 5 (einschließlich Kennzeichnung!) überwiegend in § 6 Abs. 1 "geregelt". Ausnahme: Vorgaben zur Betäubung. Die Ausnahmeregelungen für Schnäbelkürzen sind im PLF nicht als CC aufgeführt, obwohl in § 6 Abs. 3 geregelt.
III.5.4.1.3	falls ja, Form/Zustand der Schnäbel zufriedenstellend?				CC	A61	TAB C	
III.5.4.2.1	ggf. sonstige Eingriffe (konkret benennen)							
III.5.4.2.2	falls ja, jeweils zulässig				CC	A61	TAB C	
III.5.4.2.3	falls ja, jeweils ordnungsgemäß ausgeführt				CC	A61	TAB C	
III.5.4.2.4	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	B16	5%	
III.5.4.2.5	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich?				CC	B14	5%	
III.5.4.2.6	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	B15	3%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
V.	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift Datum:..... Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

F 3.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE LEGEHENNEN Kleingruppenhaltung - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VI	Nachbearbeitung Kontrolle	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VI.1	<u>Kontrollbericht</u> angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt			
VI.2	<u>Mängelbericht</u> ausgehändigt			
VI.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)			
VI.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet			
VI.5	Empfehlung			
VI.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)			
VI.9	Nachbearbeitung CC-Kontrolle			
VI.9.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance am (Datum):			
	Bericht Nr.:			
	Eintrag in ZID am (Datum):			
VII	Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?			Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)			
VII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt			
VII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung			
VII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren			
VII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig			
VII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?			Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft			

VII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
VIII	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
VIII.1	frühere Beanstandungen				
VIII.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
VIII.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
VIII.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
VIII.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
VIII.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
VIII.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
IX	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
IX.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. IX ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
X	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

F 3.2 Anlage zum Kontrollbericht Legehennen -Kleingruppen Messprotokoll-

**Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlagen:
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

1	Behörde	
2	Prüfer	
3	Datum der Kontrolle	

4	Betrieb (Name, Ort):	(genaue Bez. s. Kontrollbericht)
5	Stall / Gebäude:	
6	Abteil (ggf. Plan-Nr.):	
7	in Benutzung genommen am:	

Messumfang:

Regelkontrolle - Ersterfassung:

bis 100 Käfige mind. 5 Käfige (aus verschiedenen Reihen/Ebenen)

über 100 Käfige mind. 10 Käfige (über Reihen/Ebenen gleichmäßig verteilt) und Stichprobe 0,5 %, jedoch höchstens 40 Käfige

bei Hinweisen für Abweichungen Überprüfung des Verdachts (ggf. abweichende Käfige ausmessen)

bei Nachkontrollen ggf. Stichproben bei Hinweis auf Änderungen

Hinweise zum Ausmessen der Käfige s. Anlage

Käfig I - ggf. nähere Bezeichnung des Käfigs (Standort/Nr.):.....

.....

8	Durchschnittsgewicht der Hennen (Angaben des Züchters/Halters + Abrechnung Schlachtbetrieb prüfen; ggf. wiegen)	kg
9	Käfighöhe, höhere Seite (mind. ≥ 60 cm)cm
10	Käfighöhe, niedrigste Stelle (mind. ≥ 50 cm)cm

11	maximale Bodenneigung (max. 14 %) eingehalten		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein%
12	nutzbare Käfigfläche min. 2,5 m ² , ≥ 45 cm Höhe*, ausgenommen Nestflächen. Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter, Bodengefälle höchstens 14 Prozent. Einschließlich Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen oder, Sitzstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.	cm xcm cm²
13	Futtertroglänge (12 bzw. 14,5 cm/Tier ≤ bzw. > 2kg) bei mehreren Trögen einzeln berechnen: Länge in cm/12 = Anzahl Hennen	cm
14	Tränken (funktionsfähig) Länge bzw. Anzahl	14.1 Rinnentränkecm
		14.2 Rundtränke (Umfang)cm
		14.3 Nippel oder Becher /KäfigZahl
15	Nestfläche (gesamt, ggf. bei mehreren Nestern einzeln angeben)	cm xcm cm²
16	Einstreubereich Gesamtfläche	cm xcm cm²
17	Sitzstangen (mind. 2 in verschiedenen Höhen, ohne scharfe Kanten; nicht über Einstreubereich angebracht; ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich; ausreichende Höhe darüber zum Sitzen, darunter zum Unterqueren) Anmerkung: Berechnung des Besatzes muss ggf. für jede Stange einzeln erfolgen (15 cm /Huhn). Beispiel: Stangenlänge 42 cm : 15 = 2,8 = 2 Tiere Mehrfachmessung nur bei unterschiedlichen Stangenlängen!	17.1 Sitzstangen Anzahl
		17.2 Länge Stange 1 Anzahl HühnercmStück
		17.3 Länge Stange 2 Anzahl HühnercmStück
		17.4 Länge Stange 3 Anzahl HühnercmStück
		17.5 Länge Stange 4 Anzahl HühnercmStück
		17.6 Länge Stange 5 Anzahl HühnercmStück

* vgl. § 2 Nr. 7 TierSchNutztV: Allg. Regelung unabhängig von Käfigmindesthöhe!

Bestimmung der Anzahl der Hennenplätze:

Voraussetzung: sonstige Anforderungen (Höhe, Licht usw.) müssen eingehalten sein!

Die Berechnung wird hier für Legehennen bis 2 kg Gewicht vorgegeben (ggf. für schwerere LH anpassen!)

18	Maximal mögliche Anzahl Legehennen	18.1	aufgrund der vorhandenen nutzbaren Fläche (Käfig < 2,5 m ² = 0, sonst min. 800 cm ² /LH)Stck.
		18.2	aufgrund der vorhandenen Einstreufäche (mind. 900 cm ² und 90 cm ² /LH)Stck.
		18.3	aufgrund der vorhandenen Nestfläche (mind. 900 cm ² und 90 cm ² /LH)Stck.
		18.4	aufgrund der vorhandenen Tränken (40 LH/m Rinnentränke, 100 LH/m Rundtränke, 10 LH/Napf bzw. Nippel - mindestens 2/Käfig)Stck.
		18.5	aufgrund der vorhandenen Futtertroglänge (12 cm/LH, bei mehreren Trögen einzeln berechnen)Stck.
		18.6	aufgrund der vorhandenen Sitzstangen (Anzahl < 2 = 0; sonst Addition 17.2 - 17.6)Stck.
		18.7	ermittelte Zahl (niedrigster Wert in rechter Spalte):	

Sonstige Messungen: (zur Messung von Licht- und Stallklimawerten s. gesonderte Erläuterungen)

19	Gangbreite eingehalten (mind. 90 cm, ggf. mehrere Gänge messen)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> neincm
20	Abstand der Käfige vom Boden eingehalten (mind. 35 cm, ggf. mehrere Stellen messen)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> neincm
21	Lufttemperatur innen		°C
22	relative Luftfeuchtigkeit innen (ggf. Langzeitmessung sinnvoll)		%
23	Ammoniak (Sollwert < 10, max. 20 ppm)		ppm
24	Licht (ausschließlich Kunstlicht nur in Ausnahmefällen bei bestehenden Gebäuden, dem Tageslicht "weitgehend entsprechend")	24.1	Fensterfläche m ²
		24.2	Fensterfläche in % der Stallgrundfläche (mind. 3%) %
		24.3	Lichtmessung Hellphase im Tierbereich (min. 20 Lux nach Europaratsempfehlung) Lux
		24.4	Lichtmessung Dunkelphase (< 0,5 Lux) Lux

Hinweise zur Feststellung der Tierzahlen:

Eine Zählung bzw. Abschätzung der eingestellten Tierzahl kann aufgrund des möglichen Käfigbesatzes und der Zahl der Käfige erfolgen. Der Abgleich der aktuellen Tierzahl zur Zeit der Kontrolle erfolgt üblicherweise anhand der Lieferunterlagen und ggf. der Aufzeichnungen über Verluste (vgl. Prüfliste).

Ggf. Eintrag der ermittelten Tierzahlen in die Tierbestandstabelle (im Anhang der Prüfliste Nutztiere allgemein!). **Cave: Bei CC-relevanten Verstößen ggf. Zahl der betroffenen Tiere/Gesamtbestand und ggf. Stichprobengröße festhalten!**

25	festgestellte Tierzahl (nur für Fälle, in denen dies erforderlich ist):	Stall/- abteil:.....	Zahl:Stck
----	---	-------------------------	-----------------

25	Anmerkungen ggf. nähere Beschreibung von Messpunkten (Ort, Zeitpunkt), Angaben zur Außentemperatur oder Wetterverhältnissen		
26	Unterschrift des Prüfers	

Hinweise zum Ausmessen der Käfige

Bei der Berechnung der Käfigmaße sind immer die Innenmaße zu messen. Trennwände müssen abgezogen werden.

1. Messung der Tiefe

Die Grundfläche des Käfigs ist in der Waagrechten (a) zu messen, ggf. unter Zuhilfenahme einer Wasserwaage (§ 13b Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzV).

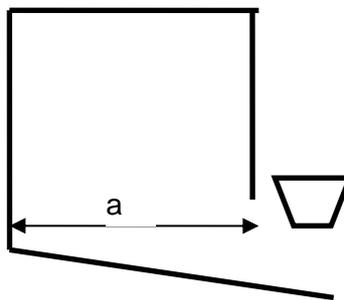


Abb. 1: Ermittlung der Käfigtiefe

Mögliche Abzüge:

In den Käfig hineinragende Trittschienen (Kotabweisbleche, Futterabweisbleche, Brustbleche) sind nicht von der nutzbaren Käfigfläche abzuziehen, sofern sie nicht weiter als 7 cm in den Käfig hineinragen und die Hennen unbehindert unter ihnen fußen können (§ 2 Nr. 7 TierSchNutzV).

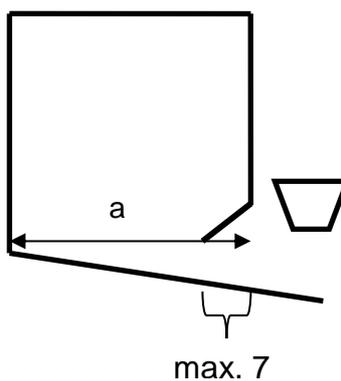


Abb. 4: Einschränkung der Tiefe durch Trittschienen

2. Messung der Höhe

Die lichte Höhe (h) muss über die gesamte Käfigfläche mindestens 50 cm und an der höheren Seite mindestens 60 cm betragen (§ 13b Abs. 3 TierSchNutzTV).

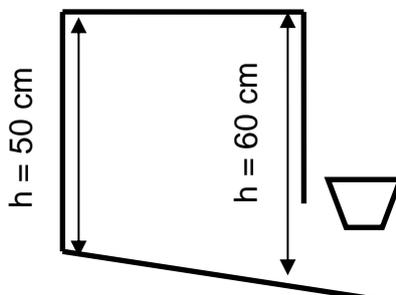
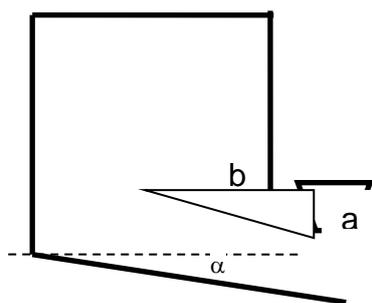


Abb. 2: Ermittlung der Käfighöhe

Flächen, über denen die nutzbare Höhe weniger als 50 cm beträgt, werden nicht berücksichtigt. Die Fläche unter Sitzstangen ist anrechenbar, wenn diese von den Hennen unterquert werden können (§ 2 Nr. 7 TierSchNutzTV).

3. Messung der Boden­neigung

Das Gefälle des Bodens darf 14 % nicht überschreiten (§ 2 Nr. 7 TierSchNutzTV). Zur Messung wird die Verwendung einer Winkelwasserwaage empfohlen. Als einfaches Hilfsmittel kann auch eine dreieckige Schablone mit entsprechenden Winkeln zusammen mit einer Wasserwaage verwendet werden, damit ist jedoch lediglich die Angabe: Wert eingehalten - ja/nein - möglich.



14 % Neigung entspricht einem Winkel α von ca. 8 Grad.

Die Neigung berechnet sich nach folgendem Beispiel:

$$a : b \times 100 = \text{Neigung in \%}$$

oder: $\tan \alpha = a : b$, $\alpha = \arctan(a:b)$

Hilfe im Internet zur Neigungsumrechnung: <http://jumk.de/calc/winkel.shtml>

4. Tiergewichte:

Tiergewichte sind ggf. aus Schlachtabrechnungen zu entnehmen. Tiere aus Legehennenlinien wiegen üblicherweise unter 2 kg. Bei Bedarf sind die Tiere zu wiegen (Durchschnittsgewicht des gesamten Käfigbesatzes).

Ausführungshinweise Masthühner

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 (BGBl. I S. 146), **Abschnitt 4, Anforderungen an das Halten von Masthühnern**

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	Begriffsbestimmungen	
1	§ 2 Nr. 9 Masthuhn: ein zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltenes Tier der Art Gallus gallus;	Synonym für Jungmasthühner, Broiler
2	§ 2 Nr. 10 Masthühnerstall: ein Betriebsgebäude, in dem ein Masthühnerbestand gehalten wird;	
3	§ 2 Nr. 11 Masthühnerbestand: die in einem Masthühnerstall eines Betriebes untergebrachten und sich gleichzeitig dort befindenden Masthühner;	
4	§ 2 Nr. 12 Masthühnernutzfläche: ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich;	Die nutzbare Fläche ist ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher, eingestreuter Bereich. Die Fläche unter den Trögen und Tränken kann der nutzbaren Stallgrundfläche dann hinzugerechnet werden, wenn die Tröge und Tränken höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass sie sich bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme stets mindestens auf Rückenhöhe der Masthühner befinden (vgl. auch § 18 Absätze 1 und 2). Vorräume und Lagerräume sind nicht der Masthühnernutzfläche hinzu zu rechnen. Möglicherweise vorhandene Kaltscharräume etc. können angerechnet werden, wenn sie jederzeit für die Tiere zugänglich sind. Werden Sprungtische / erhöhte Ebenen verwendet, zählt deren Fläche nicht zur Masthühnernutzfläche (auch nicht, wenn diese Flächen eingestreut oder mit einem Kotband darunter ausgestattet sind).

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	Die erhöhten Flächen dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt der Tiere. Ihre Nutzung durch die Tiere darf nicht zu einer Überschreitung der maximalen Besatzdichte führen (vgl. auch Zeile Nr. 21-28).
<p>5 § 2 Nr. 13 Masthühnerbesatzdichte: das Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in einem Masthühnerstall befindenden Masthühner je Quadratmeter Masthühnernutzfläche;</p>	Nähere Erläuterungen zur Berechnung => siehe Ausführungen zu § 19 Abs. 3.
Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege	
<p>6 § 4 Abs. 1 Nr. 3 Wer Nutztiere hält, hat [...] sicherzustellen, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden [...];</p>	Für die Absonderung überlebensfähiger kranker oder verletzter Tiere müssen Einrichtungen vorhanden sein oder mobile Einrichtungen zum unmittelbaren Aufbau vorrätig gehalten werden, bei denen eine Unterbringung dieser Tiere auf Einstreu und die Versorgung mit Wasser und Futter sicher gestellt ist.
Licht	
<p>7 § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wer Nutztiere hält, hat [...] sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss;</p>	<p><i>amtl. Begründung:</i> <i>Das Geflügelauge ist gegenüber dem menschlichen Auge zur Wahrnehmung höherer Flackerfrequenzen befähigt. Hühner können Frequenzen bis zu 160 Hertz wahrnehmen. Dem Menschen erscheint das Licht konventioneller Leuchtstoffröhren, die mit der Frequenz von 50 Hertz des Stromnetzes betrieben werden, als Dauerlicht - hingegen wird es von Vögeln als Flackerlicht wahrgenommen. Diesem Aspekt muss bei der Verwendung künstlicher Beleuchtung Rechnung getragen werden.</i></p> <p>Bei fehlendem Tageslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum (möglichst mit UV-Anteil) erreicht werden (Vollspektrumröhren). Beim Einsatz von Vollspektrumröhren ist darauf zu achten, dass eine Leuchte ohne Abdeckung verwendet wird oder die Abdeckung UV-durchlässig ist. Zu beachten ist weiterhin, dass Vollspektrumröhren nach einer gewissen Zeit ihr Lichtspektrum verändern und daher regelmäßig ausgewechselt werden sollten.</p> <p>Spätestens ab dem 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung zu gewährleisten - z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und § 38 Abs. 2a).</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
---------------------------------------	---------------------

	Anwendungsbereich	
8	<p>§ 16 Masthühner dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, in Betrieben mit 500 oder mehr Masthühnern nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden, soweit sie nicht</p> <p>1. in Brütereien,</p>	<p>Für alle erwerbsmäßigen Masthühnerhaltungen gilt das Tierschutzgesetz. Für Tierhaltungen, in denen weniger als 500 Masthühner gehalten werden, gelten die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der TierSchNutzV.</p> <p>In Ermangelung einer Legaldefinition in § 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird auf die Definition aus der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission, Vermarktungsnorm für Bruteier und Küken von Hausgeflügel Art. 1, 3 c zurückgegriffen: Eine Brüterei ist ein Betrieb, dessen Tätigkeit im Einlegen von Bruteiern in Brutschränke, im Bebrüten dieser Eier sowie in der Lieferung von Küken besteht.</p>
	<p>2. in extensiver Bodenhaltung oder in Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>3. in ökologischer Haltung nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gehalten werden.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 enthält in Anhang V, sofern bei der Etikettierung Angaben wie „extensive Bodenhaltung“, „Freilandhaltung“, „Bäuerliche Freilandhaltung“, „Bäuerliche Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf“ existieren, spezielle Anforderungen an Haltungsformen; zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p> <p>Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 Abschnitt 2 i. V. m. Anhang III enthält Haltungsanforderungen an die Betriebe, die nach den Grundsätzen der ökologischen Produktion arbeiten; zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p>
9	<p>§ 17 Abs. 1 Masthühner darf nach dem 30. Juni 2010 nur halten, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.</p>	<p>Jeder Tierhalter muss für die Haltung von Masthühnern eine Sachkundebescheinigung nachweisen.</p> <p>Tierhalter im Sinne des § 17 Abs. 1 TierSchNutzV ist die verantwortliche Person, die befugt ist, Entscheidungen zum Tierbestand zu treffen, die also nicht nur für die Betreuung der Tiere zuständig ist.</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<p>In der Regel ist der "Farmleiter" vor Ort als Tierhalter i. S. des § 17 Abs. 1 anzusehen. Nur in Einzelfällen ist es unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort denkbar, dass eine Person für mehrere Farmen als Tierhalter verantwortlich ist, sofern sie tatsächlich auf allen Farmen täglich Umgang mit den Tieren hat. Falls der Tierhalter seine Funktion nur eingeschränkt wahrnehmen kann, weil er zum Beispiel nicht ständig vor Ort ist, hat er einer anderen, namentlich zu benennenden Person die Tierhalterpflichten zu übertragen; diese benannte Person hat auch einen Sachkundenachweis beizubringen. Andere beschäftigte Personen müssen sachkundig sein (vgl. auch § 17 Abs. 7) - der schriftliche Nachweis in Form einer behördlichen Bescheinigung ist nicht erforderlich. Im Zweifelsfall muss der zuständigen Behörde die Sachkunde anderer beschäftigter Personen plausibel nachgewiesen werden.</p>
<p>10 § 17 Abs. 2 Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er für den Erwerb der Sachkunde einen von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang besucht hat und die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nachgewiesen worden ist oder wenn die zuständige Stelle nach Absatz 5 von einer Prüfung absieht.</p>	<p>Zum Erwerb der Sachkunde muss nur von „Neueinsteigern“ (Personen, die weder über eine der in Abs. 5 genannten Ausbildung/Studium, noch über entsprechende Erfahrungen in der Masthühnerhaltung verfügen) ein Lehrgang mit entsprechender Prüfung absolviert werden (vgl. Schreiben des BMELV vom 24.03.2010, Az. 321-34417/0001). Die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung ist die Behörde zuständig in deren Zuständigkeitsgebiet der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird. Über die Erteilung der Sachkundebescheinigungen ist von der zuständigen Behörde Nachweis zu führen (z.B. Kopien der Sachkundebescheinigungen, Listung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Rechtsgrundlage für die Erteilung sowie des Datums der Erteilung; Beispiel für "Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung" – siehe Anlage 1; Beispiel für „Sachkundebescheinigung“ – siehe Anlage 2. Nachweise für den Erwerb der Sachkunde sind Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Lehrgang nach § 17 Abs. 2 oder Nachweise nach § 17 Abs. 5 (s. Erläuterungen dort). Aus einer Lehrgangs-Teilnahmebescheinigung muss hervorgehen, dass der Lehrgang von einer Behörde / zuständigen Stelle des jeweiligen Landes anerkannt wurde (z. B. Anlage 3). Für die Erteilung der Sachkundebescheinigung ist zusätzlich zur Lehrgangs-Teilnahme auch das Bestehen der dazu gehörigen Prüfung zu belegen (z. B. Anlage 4).</p>
<p>11 § 17 Abs. 3 Auf Antrag führt die zuständige Behörde eine Prüfung der Sachkunde durch einen Tierarzt durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt.</p>	<p>Der Antrag kann formlos erfolgen. Er muss von einer entsprechenden Lehrgangs-Teilnahmebescheinigung begleitet sein.</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:</p> <p><u>1. im Bereich der Kenntnisse:</u></p> <p>a) bedarfsgerechte Versorgung der Masthühner mit Futter und Wasser, § 17 (3) Nr. 1</p> <p>b) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Masthühner,</p> <p>c) Grundkenntnisse des Verhaltens von Masthühnern,</p> <p>d) tierschutzrechtliche Vorschriften,</p> <p>e) Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress bei Masthühnern und mögliche Gegenmaßnahmen,</p> <p>f) Notbehandlung von Masthühnern, Notschlachtung und Tötung,</p> <p>g) Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann;</p>	<p>Die Prüfung soll von einem amtlichen/beamteten Tierarzt der zuständigen Behörde abgenommen werden. Alternativ kann auch ein von der zuständigen Behörde beauftragter Tierarzt prüfen.</p> <p>Der Tierarzt ist Prüfungsvorsitzender und hat die Entscheidungsbefugnis über das Prüfungsergebnis. Das Prüfungszeugnis ist vom Tierarzt zu unterschreiben. Es empfiehlt sich, darüber hinaus einen weiteren Sachverständigen (z.B. erfahrener Masthühnerhalter) als Mitprüfer zu berufen. (Hinweise zur Durchführung von Sachkundeprüfungen siehe Anlage 5.) Prüfungszeugnisse zuständiger Behörden anderer Länder werden anerkannt, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung genügen (vgl. Anlage 4).</p>
<p><u>2. im Bereich der Fertigkeiten:</u></p> <p>a) sorgsamer Umgang mit Masthühnern,</p> <p>b) Einfangen, Verladen und Befördern von Masthühnern,</p> <p>c) ordnungsgemäße Tötung.</p>	<p><i>amtliche Begründung zu § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c:</i></p> <p><i>Derjenige, der Tiere hält, muss über eine Sachkunde zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügen. Diese sollte im Rahmen des Erwerbs von Fertigkeiten zur Haltung von Masthühnern auch so vorgesehen werden. Dieses bedingt nicht, dass im Rahmen des Lehrganges Tiere getötet werden müssen; die Übungen können hier an einem Modell durchgeführt werden.</i></p> <p>Sofern die Tötung einzelner Tiere erforderlich ist, muss der Tötung eine Betäubung, z. B. durch Kopfschlag, vorausgehen.</p>
<p>12 § 17 Abs. 4</p> <p>Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.</p>	<p>In Zweifelsfällen entscheidet der vorsitzende Tierarzt der Prüfungskommission, ob eine ausreichende Leistung erbracht wurde.</p>
<p>13 § 17 Abs. 5</p> <p>Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Masthühnern nachweist durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin - Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin, 2. eine bis zum 30. Juni 1999 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter oder Hauswirtschafterin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft, 3. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin 	<p>Der Nachweis kann für die Nummern 1- 3 durch eine beglaubigte Ablichtung von Prüfungszeugnissen, Gehilfenbriefen oder sonstigen Ausbildungsnachweisen erbracht werden.</p> <p>Sofern nicht sicher bekannt ist, dass während der Ausbildung/des Studiums die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten tatsächlich erworben werden konnten, kann die Behörde zusätzlich Nachweise oder die Teilnahme an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung verlangen.</p> <p>Als zusätzlicher Nachweis dient z. B. ein einschlägiger Tätigkeits- oder Praktikumsbeleg. Sofern der Antragsteller nicht im Einzugsbereich der zuständigen</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>4. den Nachweis, dass er mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Masthühnerbestand mit nicht weniger als 500 Masthühnern gehalten hat oder</p> <p>5. eine Bescheinigung, mit der der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung belegt wird.</p>	<p>Behörde tätig war, kann diese eine Bescheinigung der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde verlangen.</p>
<p>14 § 17 Abs. 6 Personen, die einen Nachweis der Sachkunde nach Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, bedürfen keiner Prüfung, soweit der Nachweis der Sachkunde den Anforderungen nach Absatz 3 entspricht.</p>	<p>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit des Sachkundenachweises müssen die inhaltlichen Anforderungen gegenübergestellt werden. Hierzu hat der Antragsteller entsprechende Unterlagen beizubringen. Eine Bescheinigung nach Art. 4 (3) der RL 2007/43/EG ist als gleichwertig anzuerkennen.</p>
<p>15 § 17 Abs. 7 Der Halter der Masthühner hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und Fertigkeiten gemäß Absatz 3 Nummer 2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.</p>	<p><u>1. Personen, die zur Pflege der Masthühner angestellt sind oder dazu beschäftigt werden:</u> Der Tierhalter hat die Anweisung und Anleitung der von ihm beschäftigten Personen sicherzustellen. Der Halter hat die Personen namentlich zu benennen und Belege über deren Qualifikation oder die erfolgte Unterweisung beizubringen (z. B. <u>Anlage 6</u>). Die erfolgte Unterweisung muss inhaltlich den Anforderungen des Absatz 3 genügen, lediglich auf eine Abschlussprüfung kann verzichtet werden.</p> <p><u>2. Personen, die zum Einfangen und Verladen (= Aufnehmen) der Masthühner angestellt sind oder dazu beschäftigt werden:</u> Für jede Person, die zum Aufnehmen eingesetzt wird, hat der Halter entweder die unter Nr. 1 genannte Dokumentation selbst beizubringen (Muster, s. <u>Anlage 6</u>) - d. h. er kann die Personen direkt unterweisen und belehren - oder er hat sich bei der Beauftragung externer Verladekolonnen vom Auftragnehmer entsprechende (schriftliche) Bestätigungen über das Vorliegen der Kenntnisse und Fertigkeiten der eingesetzten Personen geben zu lassen (Name und Anschrift der Firma, Bestätigung, dass die am [<i>Datum ergänzen</i>] im Betrieb [<i>Betrieb ergänzen</i>] eingesetzten Personen am [<i>Datum ergänzen</i>] entsprechend geschult wurden). Die Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken sich hier auf den ordnungsgemäßen Umgang mit den Tieren während des Aufnehmens. Entsprechende Unterlagen sind im Stallbuch vorzuhalten (siehe <u>Anlage 10</u>).</p>

Gemäß der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus vom 28. November 1995 ist „besondere Vorsicht [...] beim Fangen der Tiere geboten, um Panik und als Folge davon Verletzungen oder Ersticken der Tiere zu vermeiden. Dies erfolgt z. B. durch Minderung der Lichtintensität oder Benutzung von Blaulicht“ (Artikel 17, Abs. 3). Weiterhin ist „beim Fangen der Tiere im Stall [...] besonders darauf zu achten, daß kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. [...] Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen. Strecken, auf denen die Tiere getragen werden, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, z. B. dadurch, dass die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren gebracht werden“ (Artikel 17, Abs. 4).

Fassen und Tragen der Tiere an einem Bein ist nicht zu akzeptieren.

Sollten sich aus den wirtschaftsseitig in Auftrag gegebenen Untersuchungen (FU Berlin) über die Methoden des Fassens der Tiere neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Tierschutzrelevanz ergeben, sind diese Ausführungshinweise zu aktualisieren.

Tränkevorrichtungen

16 § 18 Abs. 1

Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Tränkevorrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass

1. die Tiere **jederzeit** Zugang zu Tränkwasser haben;
2. die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist;

Installation: Tränkelinien müssen unabhängig vom Aufenthaltsort des Tieres im Stall für jedes Tier gleichermaßen leicht zu erreichen sein; Entfernung von den Futterlinien: max. 2 m (vgl. Bundeseinheitliche Eckwerte).

Die Höheneinstellung der Tränkelinien muss während der gesamten Mastdauer an das Wachstum der Tiere angepasst werden. Richtwert: unterer Schalenrand/Nippelzugang in Kopfhöhe der Tiere (muss auch für kleinwüchsige Tiere jederzeit zu erreichen sein). Wird die Besatzdichte aufgestockt, müssen die Tränkeeinrichtungen entsprechend der Tierzahl angepasst werden.

Instandhaltung: Regelmäßige technische Wartung und Pflege (z. B. jährliche Prüfung durch Fachfirma);

Funktionsprüfung aller Tränkestellen vor der Einstallung (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10). Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 TierSchNutzV);

Der Tränkwasserzugang ist "rund um die Uhr" zu gewährleisten; ein Abstellen der Tränken während der Dunkelphase ist nicht zulässig. Ein Indikator hierfür ist z.B. die Messung des Wasserverbrauchs (vgl. Anlage 7).

Technische Möglichkeiten sind auszuschöpfen (z. B. Tränken mit Auffangschalen; vgl. Anlage 7)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>3. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtränken mindestens 0,66 cm, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist und</p> <p>4. bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Masthühner ein Tränkenippel zur Verfügung steht.</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Nummern 3 und 4 zulassen, sofern die in Nummer 1 genannte Anforderung nachweislich durch andere Maßnahmen erfüllt wird.</p>	<p>Die Anzahl der Tränkestellen begrenzt den Besatz und ist bei der Festlegung der Tierzahlen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzbarkeit ist nur bei freiem Zugang gegeben.</p> <p>Bei der Zulassung von Abweichungen können Herstellerangaben berücksichtigt werden. Jedoch sind Herstellerangaben für einen Beleg der Gleichwertigkeit nicht ausreichend. Die Behörde sollte sich vom Antragsteller ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Beleg der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Tränkesystemen vorlegen lassen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Wasserversorgung finden sich in Anlage 7.</p>
Fütterungseinrichtungen	
<p>17 § 18 Abs. 2 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterungseinrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass</p> <p>1. alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und</p> <p>2. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtrögen mindestens 0,66 cm, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist;</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von Nummer 2 zulassen, sofern die in Nummer 1 genannte Anforderung nachweislich durch andere Maßnahmen erfüllt wird.</p>	<p>Installation: Futterlinien müssen unabhängig vom Aufenthaltsort des Tieres im Stall für jedes Tier gleichermaßen leicht zu erreichen sein.</p> <p>Die Höheneinstellung der Futterlinien muss während der gesamten Mastdauer an das Wachstum der Tiere angepasst werden. Richtwert: in Rückenhöhe der Tiere (muss auch für kleinwüchsige Tiere jederzeit zu erreichen sein).</p> <p>Die Fütterungseinrichtungen begrenzen die Tierzahl.</p> <p>Instandhaltung: Regelmäßige technische Wartung und Pflege (z. B. jährliche Prüfung durch Fachfirma); Funktionsprüfung der Fütterungseinrichtung vor der Einnistung (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10); Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 TierSchNutzV).</p> <p>Die Anzahl der Futterstellen begrenzt den Besatz und ist bei der Festlegung der Tierzahlen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzbarkeit ist nur bei freiem Zugang gegeben.</p> <p>Bei Trögen, in denen Fressplätze durch schmale Stege voneinander abgetrennt werden, wird die Breite der Stege nicht von der nutzbaren Troglänge abgezogen.</p> <p>Bei der Zulassung von Abweichungen können Herstellerangaben berücksichtigt werden. Jedoch sind alleinige Herstellerangaben für einen Beleg der Gleichwertigkeit nicht ausreichend; bei der Antragstellung sollte sich die Behörde immer ein Gutachten</p>

		einer neutralen Stelle zum Beleg der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Fütterungssystemen vorlegen lassen.
18	<p>§ 18 Abs. 3 Eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird; 2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet: <ul style="list-style-type: none"> Ammoniak: 20 cm³ Kohlendioxid: 3000 cm³ 3. bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegt; 4. bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet; 5. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann. 	<p style="text-align: center;">Lüftung</p> <p>Auch in frei belüfteten Ställen (Louisianaställe) muss eine Zusatzlüftung vorhanden sein, um einen ausreichenden Mindestluftaustausch zu gewährleisten (Mindestluftvolumenstrom: 4,5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde).</p> <p>Der Tierhalter hat in der warmen Jahreszeit die Lüftungseinrichtung in den Stallungen entsprechend der Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern, Anlage 8, auszurichten (Kontrolle der Dokumentation der Ausrichtung der Lüftungseinrichtung s. Anlage 10).</p> <p>Die Einhaltung der Gaskonzentrationen hat der Tierhalter sicherzustellen. Sofern keine kontinuierliche Messung und automatische Steuerung gegeben ist, kann eine Handsteuerung auf der Basis aktueller Messwerte oder einer stallbezogenen Arbeitsanweisung erfolgen. Für Stallneubauten wird der Einbau selbsttätig messender Schadgassensoren für CO₂ und NH₃ empfohlen. Diese Sensoren nehmen bei Grenzwertüberschreitungen automatisch Einfluss auf die Stallklimasteuerung und gewährleisten so die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Empfohlen werden bei Stallneubauten mindestens 5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde. Für die Kapazitätsberechnung ist jeweils die höchste zulässige Masthühnerbesatzdichte heranzuziehen.</p> <p>Der Tierhalter sollte gegenüber der zuständigen Behörde die Einhaltung der Mindestluftaustauschrate nach Nr. 3 – 5 durch ein lüftungstechnisches Gutachten einer Fachfirma (Herstellerangaben) sowie Protokolle regelmäßig durchgeführter (jährlicher) Funktionsüberprüfungen (ggf. durch örtliche Fachkräfte) vorlegen (vgl. Bundeseckwertepapier) (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 9 und 10). Diese Messprotokolle sollten im Winterhalbjahr gegen Ende eines Mastdurchganges erstellt werden, da es sich dann erfahrungsgemäß um die lüftungstechnisch kritischste Zeit handelt.</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung		Ausführungshinweise
		Dokumentation der Ausrichtung der Lüftungseinrichtung (Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).
		Lärm
19	<p>§ 18 Abs. 4 Soweit Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Instandhaltung sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist.</p>	<p>Im Aufenthaltsbereich der Masthühner sollten 65 - 85 dB nicht dauerhaft überschritten werden. Der Tierhalter sollte sich bei neuen Stalleinrichtungen vom Hersteller die Beschränkung der Lärmimmissionen auf den aktuellen Stand der Technik schriftlich bestätigen lassen (Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 9</u>).</p>
		Licht
20	<p>§ 18 Abs. 5 Masthühnerställe müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 9. Oktober 2009 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.</p>	<p>Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht sinngemäß der Masthühnernutzfläche (vgl. § 2 Nr. 12) Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten. Lüftungsklappen können nur als Lichtöffnungen gerechnet werden, wenn die Klappen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt, der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. Ventilator). Im Regelfall bedeutet dies, dass die Lichteinfallflächen über beide Stalllängsseiten gleichmäßig verteilt einzurichten sind.</p> <p>Die Ausnahme nach § 18 Abs. 5 Satz 2 kann nicht für Altbauten in Anspruch genommen werden, die entsprechend der Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern bereits vor Inkrafttreten des Abschnitts 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit 3 % Tageslichteinfallflächen ausgestattet worden sind.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>In den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 23. September 1999 ist vorgesehen, dass bei Neubauten der Einfall von natürlichem Licht durch eine Lichteinfallfläche von 3% der Stallgrundfläche vorzusehen ist. Der Einfall von natürlichem Licht ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine den Anforderungen der Tiere angepasste Haltungsumgebung sicherzustellen. Um unbillige Härten für den</i></p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<p><i>Tierhalter durch die Nachrüstung bereits bestehender Gebäude zu vermeiden, ist in Satz 2 eine Ausnahmeregelung vorgesehen.</i></p> <p>Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes neu gesichert werden müsste und dieses großen finanziellen Aufwand bedeutete. Bei fehlendem Tageslichteinfall sollte eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum (möglichst mit UV-Anteil) erreicht werden (z. B. durch Vollspektrumröhren).</p>
Stallstrukturelemente und Beschäftigungsmöglichkeiten für Masthühner	
<p>21 § 2 Nr. 1 TierSchG Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.</p>	<p>Zur verhaltensgerechten Unterbringung von Masthühnern gehören u. a. Strukturelemente und das Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten.</p> <p>Strukturelemente können Rückzugs- oder Aufbaumöglichkeiten für die Tiere darstellen. Beschäftigungsmaterial muss durch die Tiere zu verändern sein- Die eingesetzten Materialien und Elemente müssen gesundheitlich unbedenklich sein. Dabei sind auch hygienische Belange zu berücksichtigen Beispielsweise eignen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ballen von Hobelspänen, Strohgranulat oder Stroh, - erhöhte Ebenen und - Gegenstände, die von den Tieren bepickt werden können, <p>sowohl als Strukturelemente, als auch als Beschäftigungsmaterial</p> <p>Je angefangene 150 m² nutzbare Stallgrundfläche wird empfohlen, dass mindestens ein veränderbares Objekt zur Strukturierung und Beschäftigung ständig vorhanden ist Wird ein nicht veränderbares Strukturelement, wie z. B. eine erhöhte Ebene (Sprungtisch), eingesetzt, muss zusätzlich ein veränderbares Material zur Beschäftigung angeboten werden.</p> <p>Wird ein veränderbares Beschäftigungsmaterial eingesetzt, das nicht der Stallstrukturierung dient (z.B. Pickblöcke/Pressblöcke), müssen zusätzlich Strukturelemente eingesetzt werden.</p> <p>Bei der Verwendung von Sprungtischen/erhöhten Ebenen bezieht sich die Berechnung der zulässigen maximalen Besatzdichte pro Quadratmeter nutzbare Fläche auf die von den Tieren begehbbare Stallgrundfläche.</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise				
	<p>Die Fläche der Sprungtische/erhöhten Ebenen zählt nicht zur Masthühnernutzfläche (auch nicht, wenn diese Flächen eingestreut oder mit einem Kotband darunter ausgestattet sind) (vgl. auch Anmerkung zu § 2 Nr. 12).</p> <p>Die erhöhten Flächen dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt der Tiere. Ihre Nutzung durch die Tiere darf nicht zu einer Überschreitung der maximalen Besatzdichte führen.</p> <p>Kranke und verletzte Tiere ziehen sich bevorzugt in geschützte Bereiche wie z.B. unter Sprungtische / erhöhte Ebenen zurück, daher müssen diese Bereiche besonders intensiv kontrolliert werden. Die Inaugenscheinnahme und der Zugriff auf die Tiere unter den Sprungtischen / erhöhten Ebenen müssen jederzeit möglich sein.</p> <p>Sprungtische / erhöhte Ebenen müssen so gestaltet und im Stall angeordnet sein, dass eine ausreichende Luftzirkulation unter ihnen gewährleistet ist. Sofern die Sprungtische wandseitig aufgestellt sind, kann dies die Luftzirkulation negativ beeinflussen (insbesondere in den heißen Sommermonaten).</p>				
Anforderungen an das Halten					
<p>22 § 19 Abs. 1 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Masthühner entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden; 2. die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtttermin eingestellt wird; 3. alle Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist. 	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1140 831 2092 866">Fütterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1140 866 2092 1126"> <p>Die portionsweise Fütterung ist nicht gleichzusetzen mit einer rationierten Fütterung. Bei portionsweiser Fütterung wird das Futter in Intervallen angeboten, so dass u. a. aus hygienischen Gründen ein „Leerfressen“ des Troges (z. B. einmal täglich) erreicht wird. Die Intervalle werden so bemessen, dass alle Tiere in dem Intervall ihren Bedürfnissen entsprechend Futter aufnehmen können; es erfolgt keine Rationierung der Futtermenge.</p> <p>"Schlachtttermin" ist der geplante Zeitpunkt der Schlachtung, nicht der Abholung.</p> </td> </tr> <tr> <th data-bbox="1140 1126 2092 1161">Einstreu</th> </tr> <tr> <td data-bbox="1140 1161 2092 1356"> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>In den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 23. September 1999 ist beschrieben, dass die Einstreu so beschaffen sein muss, dass die Tiere Picken, Scharren und in Teilbereichen Staubbaden können. Wie bereits im Abschnitt 3, § 13 Absatz 5 Nummer 5 der Verordnung sollten auch hier zu den geforderten</i></p> </td> </tr> </tbody> </table>	Fütterung	<p>Die portionsweise Fütterung ist nicht gleichzusetzen mit einer rationierten Fütterung. Bei portionsweiser Fütterung wird das Futter in Intervallen angeboten, so dass u. a. aus hygienischen Gründen ein „Leerfressen“ des Troges (z. B. einmal täglich) erreicht wird. Die Intervalle werden so bemessen, dass alle Tiere in dem Intervall ihren Bedürfnissen entsprechend Futter aufnehmen können; es erfolgt keine Rationierung der Futtermenge.</p> <p>"Schlachtttermin" ist der geplante Zeitpunkt der Schlachtung, nicht der Abholung.</p>	Einstreu	<p><u>amtliche Begründung:</u> <i>In den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 23. September 1999 ist beschrieben, dass die Einstreu so beschaffen sein muss, dass die Tiere Picken, Scharren und in Teilbereichen Staubbaden können. Wie bereits im Abschnitt 3, § 13 Absatz 5 Nummer 5 der Verordnung sollten auch hier zu den geforderten</i></p>
Fütterung					
<p>Die portionsweise Fütterung ist nicht gleichzusetzen mit einer rationierten Fütterung. Bei portionsweiser Fütterung wird das Futter in Intervallen angeboten, so dass u. a. aus hygienischen Gründen ein „Leerfressen“ des Troges (z. B. einmal täglich) erreicht wird. Die Intervalle werden so bemessen, dass alle Tiere in dem Intervall ihren Bedürfnissen entsprechend Futter aufnehmen können; es erfolgt keine Rationierung der Futtermenge.</p> <p>"Schlachtttermin" ist der geplante Zeitpunkt der Schlachtung, nicht der Abholung.</p>					
Einstreu					
<p><u>amtliche Begründung:</u> <i>In den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 23. September 1999 ist beschrieben, dass die Einstreu so beschaffen sein muss, dass die Tiere Picken, Scharren und in Teilbereichen Staubbaden können. Wie bereits im Abschnitt 3, § 13 Absatz 5 Nummer 5 der Verordnung sollten auch hier zu den geforderten</i></p>					

4. in allen Masthühnerställen während der Lichtstunden die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, und, mit Ausnahme von Masthühnerställen nach § 18 Absatz 5 Satz 2, natürliches Tageslicht einfällt;

Haltungsbedingungen jeweils die art eigenen Verhaltensweisen aufgeführt werden, deren Ausübung ermöglicht werden muss.

Zu den artgemäßen Bedürfnissen - insbesondere dem Staubbaden - gehört auch die Gefiederpflege: dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.

Bei Bedarf ist nachzustreuen; erfahrungsgemäß muss nach dem Vorgreifen nachgestreut werden. Es kann sinnvoll sein, das Material zum Nachstreuen bereits beim Einstellen im Stall vorrätig zu halten. Kot-Einstreu-Gemisch, das gegen Ende der Mast überwiegend aus Kot besteht, ist keine Einstreu i. S. der Verordnung. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem die Verminderung des Risikos von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenerkrankungen).

Maßnahmen zum Erhalt einer trockenen und lockeren Einstreu ergeben sich aus den Empfehlungen nach [Anlage 7](#).

Licht

amtliche Begründung:

[...] der Einfall von natürlichem Licht muss sichergestellt und Zuwiderhandlungen geahndet werden können.

Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Messung der Lichtintensität sollte mit einem Beleuchtungsstärkemesskopf mit Kugelcharakteristik auf Augenhöhe der Tiere erfolgen. Im Bestandsbuch (s. [Anlage 9](#)) hat der Tierhalter das gewählte Lichtprogramm zu dokumentieren. Abweichungen sind mit tierärztlichen Bescheinigungen zu unterlegen.

5. spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin ein **24-stündiges Lichtprogramm** betrieben wird, das sich am **natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus** orientiert und **mindestens** eine **sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode** gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden;

6. Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Masthühnern in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Stallräumung gereinigt und desinfiziert werden;

7. nach der vollständigen Räumung eines Masthühnerstalles sämtliche Einstreu zu entfernen und der Stall vor der Neubelegung mit sauberer Einstreu versehen wird.

Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfalles des natürlichen Lichtes ist nur nach tierärztlicher Indikation zulässig.

amtliche Begründung:

Eine zusammenhängende Dunkelphase von ununterbrochen sechs Stunden entspricht dem natürlichen Tagesrhythmus eher als eine nur vierstündige Dunkelphase.

Die Dämmerlichtperiode kann nicht als Dunkelphase angerechnet werden. Während der Dunkelphase kann eine künstliche Lichtquelle zur Orientierung mit einer Lichtstärke von maximal 0,5 Lux toleriert werden.

Steht nur ein **Teil der Herde** zur Schlachtung an (Vorgreifen), kann von der Ausnahmemöglichkeit der lfd. Nr. 5 kein Gebrauch gemacht werden - die Möglichkeit des Abdunkelns für das Aufnehmen der Tiere bleibt davon unberührt – für die im Stall verbleibenden Tiere muss der natürliche Tag- und Nacht-Rhythmus nach dem Vorgreifen wieder eingehalten werden.

Das Aufnehmen der Tiere sollte bei gedimmtem Licht (z. B. Blaulicht) durchgeführt werden. Hierdurch kann Stress bei den Tieren und deren gegenseitiges Erdrücken reduziert werden. Für Ausstellungen während des Tages sind daher Verdunkelungsmöglichkeiten für Ställe oder Tunnelsysteme vorzusehen.

Spätestens ab dem 10.10.2012 ist eine **flackerfreie Beleuchtung** zu gewährleisten - z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 38 Abs. 2a).

amtliche Begründung:

Für eine Verhinderung des natürlichen Lichteinfalles muss die gleiche Regelung gelten, wie für eine Einschränkung der Lichtintensität.

Für die tierärztliche Indikation muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Altbauten, die entsprechend der Bundes einheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern bereits mit entsprechenden Tageslichteinfallsflächen ausgestattet sind.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung		Ausführungshinweise
		Für Neubauten wird empfohlen, steuerbare Systeme für den Einfall von natürlichem Tageslicht zu installieren.
		Inaugenscheinnahme
23	<p>§ 19 Abs. 2 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass alle Masthühner im Betrieb mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten. Masthühner mit Verletzungen oder mit Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand der Tiere erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p>	<p>Die vorhandenen Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie die Beschaffenheit der Einstreu und der Stallluft müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen wöchentlich sowie einmal im Monat unter Last auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die täglichen Kontrollen und deren Ergebnis sowie alle medizinischen Behandlungen der Tiere sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bei tierschutzrechtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde zu prüfen (Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).</p> <p>Sofern die Tötung einzelner Tiere erforderlich ist, muss der Tötung eine Betäubung vorausgehen.</p>
		Besatzdichte
24	<p>§ 19 Abs. 3 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreitet.</p>	<p>Zur Überprüfung der Masthühnerbesatzdichte hat der Tierhalter daher spätestens bei der ersten Lebenduntersuchung des folgenden Durchgangs die Ergebnisse der Schlachtung des vorherigen Durchganges vorzulegen, aus denen das Gesamtlebendgewicht zum Zeitpunkt der Schlachtung und die Anzahl der im Schlachtbetrieb angelieferten Tiere hervorgeht (Summe geschlachteter, auf dem Transport verendeter und nicht schlachtfähiger bzw. getöteter Tiere) (s. a. § 19 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7); Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 14</u>. (Die Anlage 14 ergänzt der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb, sie liegt dem Tierhalter nicht vor. Der Tierhalter kann das Durchschnittsgewicht der Tiere z. B. nach Anlage 13 notieren. Als Nachweis für die Richtigkeit der Angaben sind Schlachthofbelege beizubringen.</p> <p>Nach Schreiben des BMELV vom 05.01.2011, Az.: VI 520-7223-323, ist für den tatsächlichen Platzbedarf eines Tieres das aktuelle Durchschnittsgewicht maßgeblich, nicht das geplante Ausstallgewicht. Dieses lässt sich i. d. R. nur rückblickend aus den Schlachtdaten erkennen.</p> <p>Wird die maximale Besatzdichte von 39 kg/m² überschritten, wird regelmäßig der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 25 TierSchNutzV erfüllt sein. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	Ordnungswidrigkeit geahndet wird. (§ 47 OwiG). Zur Überprüfung der Einhaltung der Besatzdichten von 39 bzw. 35 kg / m ² s. <u>Anlage 11</u> , bzw. <u>12</u> .
<p>25 § 19 Abs. 4 Abweichend von Absatz 3 hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1 600 g beträgt.</p>	<p>Dieses gilt auch, wenn das geplante Endmastgewicht über 1600 g liegt. Vor allem im Bereich von Zielgewichten über 1600 g bis 1800 g kann es vor Erreichen des durchschnittlichen Gewichtes von 1600 g zu einem Überschreiten dieser Grenze kommen, wenn nach einer Einstellung von mehr als 22,3 Tieren/m² bei 2 % Verlust kein Vorgreifen erfolgt.</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung der Besatzdichte sollte üblicherweise im Zusammenhang mit der Schlachtgeflügeluntersuchung erfolgen. Als drei aufeinanderfolgende Durchgänge sind daher die drei vor dem aktuellen Durchgang abgeschlossenen Durchgänge auszuwerten. Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt wie unter Absatz 3 angegeben.</p> <p>Bei Überschreiten der geplanten Besatzdichte ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde (vgl. Erläuterungen zu Absatz 3). Wichtig ist, dass die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass bei der Gefahr der Überschreitung der Besatzdichte entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.</p>
<p>26 § 19 Abs. 5 Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen über das Erzeugungsverfahren und Angaben über den Stall und seine Ausstattung, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Der Tierhalter fertigt für jeden Stall seines Betriebs Aufzeichnungen über das Erzeugungsverfahren an, d.h., ob die Masthühner bis zu einem durchschnittlichen Gewicht von unter 1600 g („Leichtmast“), bis zu einem durchschnittlichen Gewicht von 1600 g oder mehr („Schwermast“) gehalten werden sollen oder ob und bei welchem Gewicht ein Teil der Tiere vorab zur Schlachtung entnommen werden soll („Vorgreifen“).</p> <p>Die hier geforderten Unterlagen sind Bestandteil des Bestandsbuches und des Stallbuches (s. auch Anlage 9; Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).</p> <p><u>Erzeugungsverfahren</u>: Ein- oder zweiphasige Mast, Berechnungsmodus für Festlegung der Anzahl der einzustallenden Küken</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. den Grundriss des Stalls, einschließlich der Begrenzungen aller den Masthühnern zugänglichen Flächen; 2. die Lüftungs- und soweit vorhanden, Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur; 3. die Fütterungssysteme, Tränkanlagen und deren Standorte; 4. die Alarmanlagen und Sicherungssysteme, insbesondere Notstromaggregate, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen; 5. den Bodentyp und die verwendete Einstreu; 6. die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage. <p>Der Halter hat die Aufzeichnungen nach Satz 1 auf dem neuesten Stand zu halten.</p>	<p>geeignete Belegführung:</p> <p>maßstabgerechte Zeichnung mit Angabe der Abmessungen,</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Bauangaben, Zertifizierungsunterlagen, Beschreibung</p> <p>Bauangaben, Zertifizierungsunterlagen, Beschreibung</p>
<p>27 § 19 Abs. 6 Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der eingestellten Masthühner und das Datum des Einstallens; 2. die Masthühnernutzfläche 3. Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse der Masthühner: 4. das Datum jeder Kontrolle nach Absatz 2 sowie die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes; 	<p>Stallbuch für variable Daten Angaben zum konkreten Durchgang, Kükenrechnung</p> <p>Angaben aus maßstabgerechter Zeichnung</p> <p>Angaben zum konkreten Durchgang</p> <p>Dokumentation s. <u>Anlage 13.</u></p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>5. das Datum der Entfernung von Masthühnern zwecks Verkauf oder Schlachtung und ihre Anzahl, ihr Gesamtlebendgewicht sowie gegebenenfalls die Zahl der Masthühner, die im Masthühnerstall verbleiben.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind.</p>	<p>Vgl. Ausführungshinweise zu § 19 Abs. 3; Dokumentation s. Anlage 13</p> <p>Die Angaben des Tierhalters über das Gesamtlebendgewicht müssen mit den Angaben des Schlachtbetriebes übereinstimmen.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>Nach § 19 Absatz 3 und 4 darf die Masthühnerbesatzdichte generell 39 kg/m² bzw. bei einem durchschnittlichen Gewicht der Masthühner von weniger als 1600 g im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge eine Besatzdichte von 35 kg /m² nicht überschreiten. Damit die zuständige Behörde, die lediglich Stichprobenkontrollen in den Betrieben durchführt, nachvollziehen kann, dass diese Werte nicht überschritten werden, benötigt sie die Angaben zum Gesamtlebendgewicht der ausgestallten Tiere.</i></p> <p>Es ist ausreichend, wenn diese Angaben in den Unterlagen der Integrationen und/oder QS-Dokumente erfasst werden (z.B. Betriebsstandard, Mastberichte, Stallkarten). Diese Unterlagen müssen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.</p>
<p>28 § 19 Abs. 7</p> <p>Der Halter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 5 Satz 1 und nach Absatz 6 Satz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 sind ab der Fertigung der Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Bestandsbuch für fixe Daten (s. Anlage 9)</p> <p>Stallbuch für variable Daten (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10)</p>
<p>29 § 19 Abs. 8</p> <p>Der Halter teilt der zuständigen Behörde unverzüglich etwaige Änderungen des Masthühnerstalls, seiner Ausstattung oder der Betriebsabläufe mit, soweit sich diese Änderungen erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können</p>	<p>Die zuständige Behörde sollte sich die Schlachtdaten vorlegen lassen</p>
<p>30 § 19 Abs. 9</p> <p>Soweit der Halter beabsichtigt, die Masthühnerbesatzdichte eines Masthühnerstalls auf über 33 kg/m² zu erhöhen, teilt er dies der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einstellung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstellung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mit. Dabei ist die genaue Höhe der Masthühnerbesatzdichte anzugeben. Auf Verlangen der</p>	<p>Einmalige Anzeige mit Vorlage des Bestandsbuches.</p> <p>Die Verpflichtung ergibt sich aus der Bestimmung in Art. 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2007/43/EG, die eine Überschreitung der Grenze von 33 kg/m² nur bei Einhaltung besonderer Auflagen gemäß Anh. II der Richtlinie zulässt.</p> <p>Zur Festlegung der Masthühnerbesatzdichte ist das angestrebte Mastendgewicht anzugeben. Bei einer Änderung des Mastendgewichtes mit Auswirkungen auf die Masthühnerbesatzdichte ist eine Änderungsanzeige zu erstatten.</p>

	zuständigen Behörde muss die Mitteilung von einem Dokument begleitet sein, in dem die Angaben aus den Aufzeichnungen nach Absatz 5 zusammengefasst sind.	
Überwachung und Folgemaßnahmen am Schlachthof		
31	<p>§ 20 Abs. 1</p> <p>Der Halter eines Masthühnerbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Masthühnerstall verendeten sowie der an diesem Tag aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Masthühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Masthühnerstall befindenden Masthühner, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestallten Masthühner werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.</p>	<p>Die tägliche Mortalitätsrate ist aufzuzeichnen (s. Anl. 13; Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).</p> <p>tägliche Mortalitätsrate = $((\text{Anzahl verendeter Tiere} + \text{Anzahl getöteter Tiere}) \div \text{Anzahl der Tiere, die sich zum ersten Stalldurchgang des Tages im Stall befinden}) \times 100$</p> <p>kumulative tägliche Mortalitätsrate = Summe der täglichen Mortalitätsraten</p>
32	<p>§ 20 Abs. 2</p> <p>Der Transport von Masthühnern zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, welche die täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf, die kumulative tägliche Mortalitätsrate sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder Rasse der Hühner enthalten.</p>	<p><i>amtliche Begründung:</i> <i>[...] Der Transport der Masthühner zum Schlachthof ist durch schriftliche Dokumente der Tierhalter und nicht durch eine behördliche Bescheinigung zu begleiten.</i></p> <p>Die Verwendung des Formblattes nach <u>Anlage 13</u> wird empfohlen.</p>
33	<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>Die in Absatz 2 genannten Angaben sowie die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Masthühnerstalls durch die zuständige Behörde aufgezeichnet. Sie prüft unter Berücksichtigung der Zahl der geschlachteten Masthühner und der Zahl der bei der Ankunft im Schlachthof verendet vorgefundenen Masthühner, ob die Angaben nach Satz 1 plausibel sind</p>	<p>Die Prüfung der Angaben des Tierhalters durch die zuständige Behörde kann gemäß <u>Anlage 14</u> erfolgen (s. a. Bewertungshilfe - <u>Anlage 15</u>).</p>
34	<p>§ 20 Abs. 4</p> <p>Soweit die Mortalitätsraten nach Absatz 1 oder die Ergebnisse der Fleischuntersuchung auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen schließen lassen, teilt die zuständige Behörde dies dem Halter der Tiere sowie der für den Ort des Masthühnerbestandes für den Tierschutz zuständigen Behörde mit.</p>	<p>Ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen ist nicht zu vermuten, sofern die kumulative tägliche Mortalitätsrate den nach folgender Formel (1,0 % + 0,06 % x Anzahl der Lebensstage) x 1,5 berechneten Grenzwert nicht übersteigt. Diese Formel basiert auf der in der Richtlinie 2007/43/EG festgelegten Formel zur Berechnung der kumulativen täglichen Gesamtmortalität (Anhang V Nr. 1 Buchstabe c). Für die Zwecke der Beurteilung nach § 20 Abs. 4 der TierSchNutzTV wird der Faktor 1,5 zur</p>

Multiplikation herangezogen, da die in der Richtlinie genannte Formel ein strenges Kriterium anlegt, bei dessen Erfüllung eine Besatzdichte von 42 kg/m² möglich ist – das nationale Recht hingegen lässt maximal 39 kg/m² zu.

Übersteigt die Verlustrate den so ermittelten Grenzwert (siehe auch [Anlage 15](#) und [Tabelle 15.1](#)), ist die für den Ort der Masthühnerhaltung zuständige Tierschutzbehörde zu unterrichten. Sollten erhöhte Verlustraten auf einen mangelhaften Zustand der eingestellten Küken (Kükengesundheit, -gewicht, -vitalität) zurück zu führen sein, ist die für die Brüterei zuständige Tierschutz-Behörde hierüber zu informieren.

Ergeben sich bereits bei der Schlachtgeflügeluntersuchung Hinweise auf eine mögliche mangelhafte Fußballengesundheit (siehe auch Bewertungshilfe "Schlachtgeflügeluntersuchung", [Anlage 16](#)), sollten im Schlachtbetrieb stichprobenartige Untersuchungen der Fußballengesundheit der Herde vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Fleischuntersuchung lassen einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere zu, wenn

- der Anteil der während des Transportes verendeten Tiere 0,5% übersteigt (s. [Anlage 15](#))
- stark verschmutztes Gefieder bezogen auf die Gesamtpartie festgestellt wird,
- bei mehr als nur Einzeltieren Verletzungen festgestellt werden, die auf ein unsachgemäßes Aufnehmen (z. B. Frakturen der Flügel oder Ständer, Hämatome, Abrisse von Krallen, stark verschmutztes Gefieder usw.) hindeuten,
- wiederholtes, gehäuftes Auftreten von Veränderungen insbesondere von Kontaktdermatitiden, Hautverletzungen, Brustblasen, Bauchwassersucht, Parasitosen und anderen Systemerkrankungen festgestellt wird,
- der Anteil nicht schlachtfähiger und genussuntauglich beurteilter Tiere 1,5 % übersteigt.

Zur Beurteilung der Fußballengesundheit s. auch [Anlage 17](#)

In jedem Fall sind der Tierhalter und die zuständige Tierschutz-Behörde zu **informieren**, wenn mehr als 20 % der Fußballen in Stufe 2 a oder mehr als 20 % in Stufe 2 a und 2 b entsprechend des Beurteilungsschemas der Fußballengesundheit (siehe [Anlage 17](#)) eingestuft worden sind.

Bei hochgradigen Veränderungen der Fußballen ist von erheblichen Schmerzen und Leiden auszugehen (vgl. § 17 Tierschutzgesetz).

Bei Vorliegen von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen sind weiterführende Untersuchungen gemäß § 20 Abs. 5 anzuordnen.

35	<p>§ 20 Abs. 5 Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Überprüfung der Versorgungseinrichtungen, 2. weitere Aufzeichnungen, insbesondere der Stallklima- und Lüftungsdaten oder 3. eine Reduzierung der Masthühnerbesatzdichte anordnen. <p>Sie kann ferner bei Verdacht auf unzulängliche Haltungsbedingungen, unzureichende Pflege oder unsachgemäßen Umgang mit den Tieren oder auf Grund einer Mitteilung nach Absatz 4, insbesondere bezüglich der Feststellung von Kontaktdermatitiden, Parasitosen oder Systemerkrankungen, gegenüber dem Halter weiter gehendere Untersuchungen anordnen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der anordnenden Behörde unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Nach dem Vorliegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind diese Ausführungshinweise ggf. anzupassen. Die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2007/43/EG zu erstellende Analyse sowie der diesbezügliche Bericht bleiben abzuwarten.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>Die Richtlinie 2007/43/EG sieht in Anhang III Nummer 3 keine hinreichende Ermessensausübung für die zuständigen Behörden vor. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies steht im Einklang mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, wonach die zuständige Behörde bei Feststellung eines Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicher zu stellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft.</i></p> <p>Eine Anordnung weitergehender Untersuchungen ist gegenüber dem Tierhalter zu verfügen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wiederholt im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen die Nichteinhaltung der Anforderungen an Lüftung und Klimagestaltung festgestellt werden, • wiederholt kumulative tägliche Mortalitätsraten über 3%, bzw. 4%, bzw. 5% festgestellt werden (s. <u>Anlage 15</u>). <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>Eine geeignete Maßnahme zur Abstellung der Mängel beinhaltet auch, dass zunächst die Ursache der Mängel zu ermitteln ist, um diese dauerhaft und wirksam abzustellen. Hierzu sollte der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, insbesondere weitergehende Untersuchungen anzuordnen. Die Durchführung solcher Untersuchungen kann durch Einrichtungen, die vom Tierhalter beauftragt wurden, oder kostenpflichtig, z. B. durch die für die Schlachtstätte zuständige Behörde, erfolgen. [...]</i></p> <p>Zur Beurteilung der Fußballengesundheit s. auch <u>Anlage 17</u></p>
----	--	--

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	Ordnungswidrigkeiten	
36	§ 44 Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
37	21. entgegen § 17 Absatz 1 ein Masthuhn hält,	
38	21a entgegen § 17 Absatz 7 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Personen in den dort genannten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet werden,	<u>amtliche Begründung:</u> <i>Nur durch den Einsatz ausreichend angewiesenen und geschulten Personals kann der tierschutzgerechte Umgang mit den Tieren sichergestellt werden. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich</i>
39	22. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die Tränkevorrichtungen in der dort genannten Weise installiert und instand gehalten werden,	
40	23. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die Fütterungseinrichtungen in der dort genannten Weise installiert und instand gehalten werden,	
41	23a entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen an die Lichtintensität, die Ausleuchtung oder den Einfall natürlichen Tageslichtes eingehalten werden,	<u>amtliche Begründung:</u> <i>Die Verminderung der Lichtintensität und die Einschränkung des Tageslichteinfalls, beispielsweise durch das Versperren der Lichteinfallflächen mittels Gegenständen, ist abzulehnen. Ausschließlich nach tierärztlicher Indikation sind Lichtintensität und Lichteinfall zeitlich begrenzt einzuschränken. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich.</i>
42	23b entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass das dort genannte Lichtprogramm betrieben wird,	<u>amtliche Begründung:</u> <i>Die Einhaltung des vorgegebenen Lichtprogramms ist eine Mindestvoraussetzung, um eine der art eigenen Verhaltensweise der Jungmasthühner entsprechende Unterbringung mit ausreichenden Ruhezeiten sicherzustellen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich.</i>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
43	24. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten gereinigt und desinfiziert werden,
44	25. entgegen § 19 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Masthühnerbesatzdichte 39 kg/m ² nicht überschreitet,
45	26. entgegen § 19 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m ² nicht überschreitet,
46	27. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig fertigt,
47	28. entgegen § 19 Absatz 7 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
48	29. entgegen § 19 Absatz 7 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 3 Jahre ab der Fertigung aufbewahrt,
49	29a entgegen § 19 Absatz 9 Satz 1 die dort genannte Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht. <i>amtliche Begründung:</i> <i>Die Anzeige bezüglich der beabsichtigten Erhöhung der Masthühnerbesatzdichte über 33 kg/m² ist notwendig, um die zuständige Behörde über geänderte tierschutzrelevante Haltungsbedingungen im Betrieb in Kenntnis zu setzen.</i>
Übergangsregelungen	
50	§ 45 Abs. 2a Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 darf Geflügel bis zum 09. Oktober 2012 in Haltungseinrichtungen gehalten werden, in denen kein flackerfreies Licht zur künstlichen Beleuchtung verwendet wird. <i>amtliche Begründung:</i> <i>Den Geflügelhaltern muss eine angemessene Übergangsfrist zugestanden werden, um evtl. erforderliche Einbauten vornehmen zu lassen.</i>

Anlagen	
1	Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzTV
2	Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV
3	Teilnahmebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV
4	Prüfungszeugnis nach § 17 TierSchNutzTV
5	Hinweise zur Durchführung von Sachkundeprüfungen
6	Sachkunde der zum Umgang mit den Tieren eingesetzten Personen
7	Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern
8	Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern
9	Bestandsbuch
10	Stallbuch - Kontrolle der Dokumentation des Tierhalters
11	Prüfung der Einhaltung maximaler Besatzdichten
12	Berechnung der Besatzdichte (excel)
12a	Bedienungshilfe für Anlage 12
13	Dokumentation Stalldurchgang/Begleitpapier zum Schlachthof
14	Kontrolle der Aufzeichnungen des Tierhalters - Prüfung im Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt
15	Bewertungshilfe für die für den Erzeuger und die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde
15.1	Grenzwert für die kumulative tägliche Mortalitätsrate
16	Bewertungshilfe - Schlachtgeflügeluntersuchung bei Masthühnern
17	Beurteilung der Fußballengesundheit

Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung

Ich beantrage die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 17 Abs.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Name: _____

Anschrift: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Nationalität: _____

Die nach § 17 Abs.3 (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten habe ich erworben durch

- eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin - Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin,**
- eine bis zum 30. Juni 1999 **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** im Beruf **Hauswirtschafter** oder **Hauswirtschafterin** mit dem **Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft,**
- ein **erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium** oder **Fachhochschulstudium** im Bereich der **Landwirtschaft** oder **Tiermedizin,**
- eine **mindestens drei Jahre** dauernde **eigenverantwortliche Haltung von mehr als 500 Masthühnern** ohne tierschutzrechtliche Beanstandung*,
- die **Teilnahme an einem Lehrgang mit erfolgreicher Prüfung** nach § 17 Abs. 4 TierSchNutzTV
- die Ablegung einer der Prüfung nach § 17 Absatz 4 TierSchNutzTV **gleichwertigen Prüfung** in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei, oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

Die erforderlichen Nachweise**) habe ich in beglaubigter Ablichtung / im Original beigelegt
[Nichtzutreffendes streichen].

Unterschrift des Antragstellers

*) Sofern der Antragsteller die Sachkundebescheinigung bei der für den Ort der Tierhaltung zuständigen Behörde beantragt, kann auf die Bescheinigung verzichtet werden

**) Als Nachweise gelten Prüfungszeugnisse, Gehilfenbriefe, u. a. m.. Bei Nachweis der Sachkunde über eine Ausbildung/Hochschulstudium ist, sofern sich die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 17 Absatz 3 aus den konkreten Ausbildungsinhalten ergibt, ein Beleg zu erbringen, wann und wie diese erworben wurden.

Landkreis/
kreisfreie Stadt: _____

Sachkundebescheinigung
nach § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

laufende Nr.

Frau/Herr: _____

Anschrift: _____

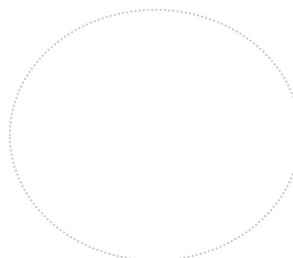
Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Nationalität: _____

hat gegenüber der zuständigen Behörde ihre/seine Sachkunde im Sinne des § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), **durch Vorlage von Unterlagen**, die den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten belegen, **nachgewiesen**.



Dienstsiegel
zuständige Behörde

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters der
zuständigen Behörde

Teilnahmebescheinigung
nach § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Frau/Herr: _____

Anschrift: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Nationalität: _____

hat am den **Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde im ordnungsgemäßen Umgang mit Masthühnern** nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), **besucht**.
Der Lehrgang ist von der zuständigen Stelle des Landes anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des beamteten Tierarztes

Hinweis:
Diese Teilnahmebescheinigung ersetzt nicht die Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV.
Diese Teilnahmebescheinigung legen Sie bei der Beantragung der Sachkundebescheinigung vor; den Antrag stellen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Veterinärbehörde.

Prüfungszeugnis
nach § 17 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Frau/Herr: _____

Anschrift: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

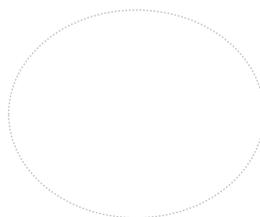
Nationalität: _____

hat im Anschluss an die Teilnahme am Lehrgang zum ordnungsgemäßen Umgang mit Masthühnern im Sinne des § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223),

am..... **die theoretische Prüfung,**

am **die praktische Prüfung**

zum Erwerb der **Sachkunde** nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung **bestanden.**



Dienstsiegel
zuständige Behörde

Ort, Datum

Vorsitzender der Prüfungskommission (Tierarzt)

Hinweis: Dieses Prüfungszeugnis ersetzt nicht die Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutztV.

Hinweise zur Durchführung von Sachkundeprüfungen

Die zuständige Behörde führt eine Prüfung der Sachkunde durch. Der Prüfungsvorsitz obliegt einem amtlichen/beamteten Tierarzt.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Antragsteller hat vor der Prüfung die Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang zu belegen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen und mündlichen) und einem praktischen Teil. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die in § 17 Abs. 3 Satz 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genannten Gebiete. Die Beantwortung der Prüfungsfragen hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der schriftliche Teil kann auch im Multiple-Choice-Verfahren erfolgen, hierbei müssen mindestens 5 Fragen je Fachgebiet gestellt werden, zu deren Beantwortung auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen.

Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gruppengesprächs von maximal 4 Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang 15 Minuten pro Person nicht überschreiten sollte.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind (§ 17 Abs. 4).

Die praktische Prüfung der Fertigkeiten kann auch im Anschluss an die theoretische Prüfung anlässlich einer Schlachtgeflügeluntersuchung oder sonstiger amtlicher Tätigkeiten in einem Betrieb gegenüber einem Amtstierarzt nachgewiesen werden.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und ggf. einem weiteren Prüfer zu unterzeichnen ist.

Das von der Prüfungskommission ausgestellte Prüfungszeugnis ist der Nachweis für die bestandene Prüfung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern

(insbesondere zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden)

A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang

1. Aufheizen

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur sollte bereits vor dem Einstreuen ca. 28 °C betragen, um feuchte Einstreu durch Kondenswasserbildung zu vermeiden. Auf die Vermeidung von Kältebrücken in Wand- und Eingangsbereichen ist zu achten

2. Kontrolle der Wasserversorgung

- Tränken und Tränkenippel auf Funktionsfähigkeit prüfen, Tropfstellen ggf. beseitigen und evt. vorhandene Luft aus der Tränkelinie entfernen.
- Vorlauf tank und Wasserleitungen reinigen
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen.

3. Einbringen der Einstreu

- Hobelspäne oder kurz gehäckseltes Stroh (möglichst nicht mehr als 3 bis 5 cm Halmlänge); entscheidend ist außerdem eine sehr gute Qualität des Einstreumaterials. Die Einstreumenge sollte bei Stroh etwa 800 bis 1000 g je m² Stallgrundfläche betragen (je kürzer das Stroh gehäckselst wird, umso geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Bei Hobelspänen sollten etwa 600 bis 800 g je m² Stallgrundfläche eingebracht werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur eine dünne Einstreuschicht von wenigen Zentimetern in den Stall eingebracht wird.

Erläuterung: Eine dünne Einstreuschicht wird von den Masthühnern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Maissilage), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung oder gemäß den Empfehlungen der Hersteller erfolgen.

4. Luftfeuchte

Die relative Feuchte der Stallluft sollte zu Mastbeginn bei 50 % liegen und erst ab dem 10. Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden. Eine Luftfeuchtigkeit von über 80 % ist grundsätzlich zu vermeiden.

B. Start- und Aufzuchtphase

1. Tierverteilung im Stall

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an entsprechende Managementempfehlungen z.B. der Zuchtfirmen). Zugluft ist zu vermeiden

2. Kükenpapier

Sofern Kükenpapier benutzt wird, sollte dieses selbstzersetzend sein oder innerhalb der ersten Lebenswoche der Tiere entfernt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

3. Lüftung

Je Kilogramm Gesamtleibengewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner muss ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen oder Offenställen durch Luftleiteinrichtungen oder Umlaufventilatoren bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.

Schon in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z.B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten sowie zu gesundheitlichen Problemen an den Fußballen der Tiere.

4. Temperatur

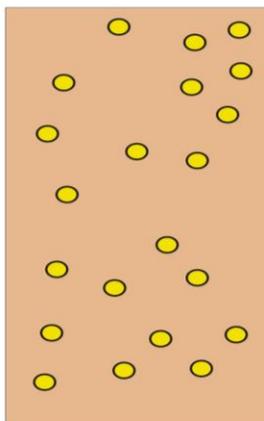
Der Temperaturverlauf wird entsprechend den altersabhängigen Sollwertvorgaben auf der Stallkarte gesteuert. Eine auffällige Zusammenballung von Tieren deutet auf eine falsche Stalllufttemperatur hin (siehe Abbildung).

Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

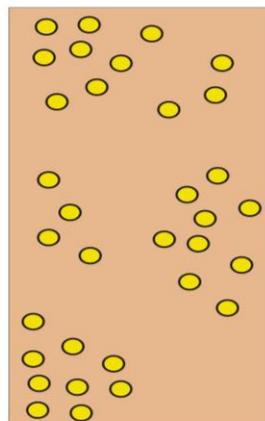
Empfehlung bei Problemen: Während der Dunkelphase sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierverteilung zu erreichen.

Verteilung der Küken bei Ganzraumheizung

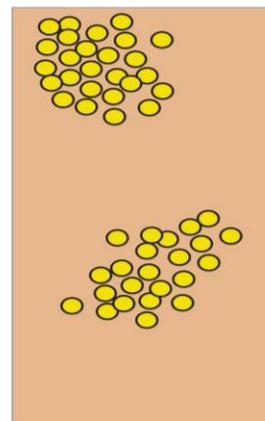
TEMPERATUR ZU HOCH

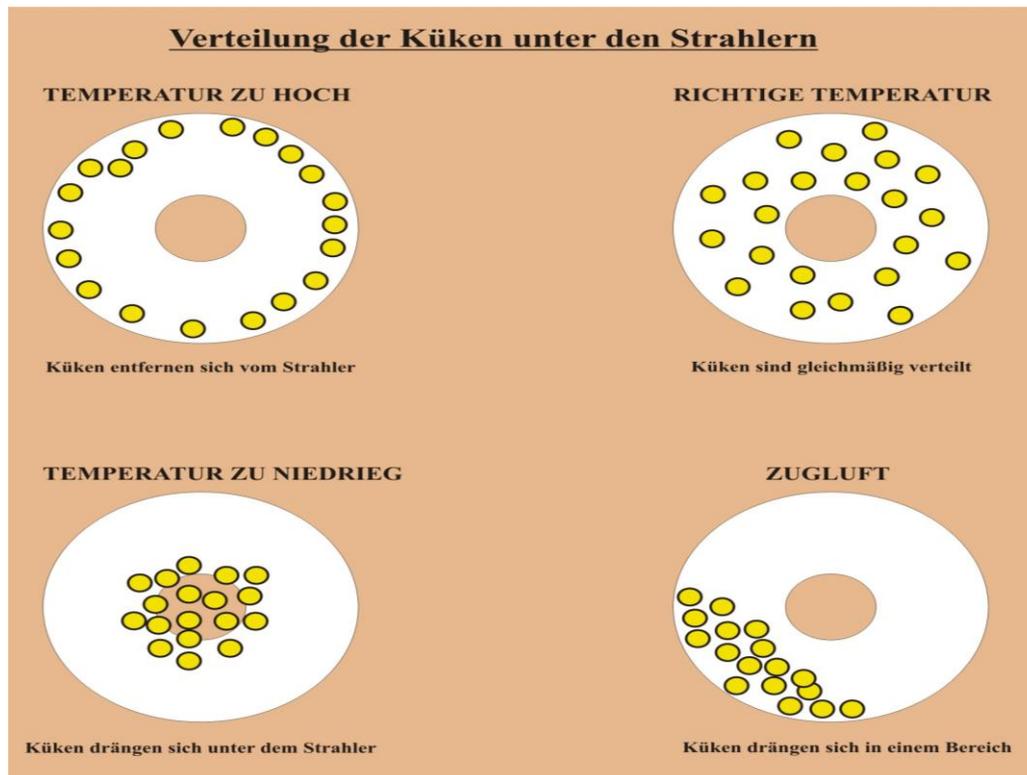


RICHTIGE TEMPERATUR



TEMPERATUR ZU NIEDRIG





5. Wasserversorgung

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können bzw. sich die Tränke auf Rückenhöhe der Tiere befindet.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs
- Ggf. Verwendung von zusätzlichen Stülptränken in den ersten Lebenstagen
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z.B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere: Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien u. U. hochgezogen werden, um die Einstreu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vertreten, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden und evt. vorhandene Luft in den Tränkelinien entfernt werden.
- Vielfach haben sich Auffangschalen unter den Tränkelinien bewährt.

C. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-, Türen- und Tränkebereich). Zu bevorzugen sind Hobelspäne oder ggf. kurz gehäckseltes Stroh
- Stoßweises Lüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung der Stalltemperatur. B68
- Kotfalle / Kotkiste zur Kontrolle einsetzen: Tägliche Überprüfung der Kotkonsistenz zur Ursachenermittlung.

Im Bedarfsfall ist rechtzeitig ein Tierarzt einzuschalten.

Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten, sollten unten aufgeführte Maßnahmen eingeleitet werden, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Masthühnerhaltungen in der Endphase der Mast.

1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen

z. B. im Internet <http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm> oder www.dwd.de - Agrarwetter - Hitzestress bei Geflügel

2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

3.1 Rechtzeitig stufenweise Erhöhung der Ventilatorenleistung

Mindestsommerluftvolumenstrom = 4,5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde (d.h. für 1,5 kg schwere Broiler in der Endmast 6,75 m³/h). Erforderlichenfalls Reduzierung der Besatzdichte in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September, um die o. a. Förderleistung zu erreichen. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten oder Offenställen durch Luftleiteinrichtungen oder Umlaufventilatoren bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.

3.2 Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich

z. B. durch Umstellen der Lüftungsdüsen oder durch Einsatz von Zusatzlüftern (Schwenkventilatoren an den Stalllängsseiten bzw. Stützluftventilatoren (sog. Axial- oder Gigololüfter), die einen Luftstrom in Stalllängsrichtung erzeugen). Umluft auch in den toten Ecken mit Windschatten sicherstellen. Bei freigelüfteten Ställen kann auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein. Lüftungskurzschlüsse vermeiden.

Luftgeschwindigkeit in m/s	Kühlwirkung in °C
1,25	3,3
2,50	5,6

Die hohen Luftgeschwindigkeiten sollten partiell eingeleitet werden, damit die Tiere diese Bereiche ggf. wieder verlassen können. In der Praxis haben sich entsprechende Luftduschen in etwa einem Drittel des Stalles bewährt.

4. Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit von Alarmanlage, Notstromaggregat, Lufteinlassöffnungen, Luftleiteinrichtungen und Ventilatoren (u.a. saubere Schutzgitter!) und Tränkeeinrichtungen

5. Luftbefeuchtung/ Kühlung der Stallhülle

Durch Befeuchtung der Zuluft und/oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalllufttemperatur um 3 bis 5 °C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden. Die Befeuchtungsanlage sollte vornehmlich in den Vormittagsstunden, rechtzeitig vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur eingesetzt werden. Die relative Feuchte der Stallluft darf dabei nicht über 70 % ansteigen. Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ist zu vermeiden. Bei Altbauten kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Berieselung der Stalldachfläche sinnvoll sein.

6. Beschattung

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zuluftbereich der Stallanlage beeinträchtigen dürfen.

7. Reduzierung der Fütterung

Zur Kreislaufstabilisierung kann einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge reduziert bzw. eingestellt werden. Ein Hochziehen der Futterbahnen hat sich bei Broilern im Allgemeinen nicht bewährt, da die Tiere beim Herunterlassen der Tröge nicht ausweichen. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. In Abstimmung mit dem Bestantierarzt kann in diesen Tagen die Aktivitätsphase (Hellphase) in die Nachtstunden verlegt werden.

8. Ständiger Zugang zu Tränkwasser (auch während der Nacht)

Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser.

9. Vitamin C-haltige Futtermittelzusatzstoffe

können zur Stabilisierung der Tiere bei Hitzestress beitragen.

10. Vermeidung stresserzeugender Störungen der Tiere

11. Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden

Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie für die Frischluftzuführung der bereits verladenen Tiere (Kühlungseffekt) eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind mobile Zusatzlüfter bei der Verladung einzusetzen.

12. Transport

Bei Transporten von Masthühnern in Fahrzeugen ohne aktive Lüftungseinrichtung empfiehlt es sich, bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C ebenfalls die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 KJ/kg am Verladeort, ist bei üblicher Beladedichte mit erhöhten Ausfällen zu rechnen. Bei diesen höheren Enthalpiewerten sollten die maximal zulässige Besatzdichte reduziert und die Transportfahrzeuge während des Beladevorganges mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. Empfohlen wird, ab 60 kJ/kg die Beladedichte um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg die Beladedichte um 20 % zu reduzieren. Die Höhe der Reduktion der maximal zulässigen Besatzdichte richtet sich nach den regional zu erwartenden Klimaverhältnissen. Eine Reduzierung um mehr als 20 % kann jedoch zu vermehrten Verletzungen der Tiere auf dem Transport führen und ist daher nicht zu empfehlen.

Die Transportzeit sollte minimiert werden, wobei während der Fahrt nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden dürfen, in denen die Fahrzeuge im Schatten abzustellen sind. Bereits bei der Routenplanung sollten stautrchtige Strecken möglichst vermieden werden. Während der Fahrt ist auf den Verkehrsfunk zu achten und im Falle eines Staus ggf. die Polizei über Notruf zu verständigen, damit das Fahrzeug möglichst aus dem Staubereich geleitet werden kann. Das Parken auf dem Schlachthof darf nur mit Zusatzlüftung erfolgen. Falls diese nicht vorhanden ist, muss der LKW bis zur Schlachtung bewegt werden.

Bestandsbuch

Aufzeichnungen des Tierhalters gemäß § 19 Abs. 5 TierSchNutzTV

Im Bestandsbuch werden die fixen, nicht durchgangsbezogenen Informationen zusammengestellt. Es kann in Loseblattform geführt werden. Andere Aufzeichnungsmöglichkeiten (z. B. im QS oder im Rahmen anderer Zertifizierungen) sind bei inhaltlich vergleichbarer Darstellung ebenfalls zu akzeptieren.

VVVO-Nr.:	Betriebsnr.:
Name:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
Landkreis:	
Verantwortlicher Tierbetreuer:	Stallbezeichnung:
Tierarzt:	Anzahl der Ställe:
Schlachthof:	Stalltyp:
Grundriss (maßstabsgerecht) beigelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erzeugungsverfahren:
Stallgröße: Länge: _____ Breite: _____	Bodenbeschaffenheit: Bodentyp: Verwendete Einstreu:
Masthühnernutzfläche:	Lichteinfallfläche:
Lichtprogramm (ab dem 7. Tag nach der Einstellung der Tiere bis zum 3. Tag vor dem Schlachtermin)	
Hellphase	Dunkelphase *)
von _____ bis _____	von _____ bis _____
von _____ bis _____	von _____ bis _____
Dämmerlichtperioden	
von _____ bis _____	
von _____ bis _____	

*) mindestens eine Dunkelphase muss ununterbrochen 6 Stunden betragen

<p>Tränksysteme:</p> <p>Standorte:</p>	<p>Fütterungssysteme:</p> <p>Standorte:</p>
<p>Anzahl Tränkelinien: _____</p> <p>Anzahl Tränkenippel: _____</p> <p>Nutzbarer Tränkenrand: _____</p> <p>Ausreichend für max. _____ Masthühner</p>	<p>Anzahl Futterlinien: _____</p> <p>Nutzbare Trogseite: _____</p> <p>Ausreichend für max. _____ Masthühner</p>
<p>Lüftung:</p> <p>Lüftungsart: _____</p> <p>Lüftungsleistung: _____</p> <p>Lüftungstechnisches Gutachten zur Bestätigung der Einhaltung der Mindestluftaustauschrate (vgl. Ausführungshinweise zu § 18 (3) Nr. 5)</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p> <p>Lüftungsplan: _____</p> <p>Luftdurchfluss: _____</p> <p>Luftgeschwindigkeit: _____</p> <p>Lufttemperatur: _____</p> <p>technische Kontrolle: _____</p>	<p>Lärmimmission: _____</p> <p>Stalleinrichtung: _____</p> <p>technische Daten: _____</p> <p>Alarmanlage: _____</p> <p>Technische Daten: _____</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p> <p>technische Kontrolle: _____</p> <p>Notstromaggregat: _____</p> <p>Technische Daten: _____</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p> <p>technische Kontrolle: _____</p>
<p>Kühlanlage: _____</p> <p>Technische Daten: _____</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p>	<p>Andere Sicherungssysteme: _____</p> <p>Technische Daten: _____</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p> <p>technische Kontrolle: _____</p>
<p>Heizanlage: _____</p> <p>Technische Daten: _____</p> <p>(ggf. Herstellerdaten beifügen)</p>	

Kontrolle der **Dokumentation des Tierhalters** durch die zuständige Behörde

In einem Stallbuch werden die variablen, durchgangsbezogenen Informationen zusammengestellt. Es kann in Loseblattform geführt werden. Andere Aufzeichnungsvarianten (z. B. im QS oder im Rahmen anderer Zertifizierungen) sind bei inhaltlich vergleichbarer Darstellung ebenfalls zu akzeptieren.

Dokumentation des Tierhalters	Kontrolle durch die zuständige Behörde
--------------------------------------	---

Belege:

Wartungs-/Prüfungsprotokolle	Belege
Lüftung	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:
Heizung	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:
Kühlung	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:

Dokumentation:

Funktionsprüfung vor jeder Einstallung <small>(vgl. Ausführungshinweise zu § 18 Abs. 1 und 2)</small>	Dokumente
Futtereinrichtungen	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:
Tränkeinrichtungen	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:
Funktionsfähigkeitsprüfung <small>(gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV,, vgl. auch Ausführungshinweise zu § 19 Abs. 2)</small> 1 x tägliche Prüfung der	
Beleuchtungseinrichtungen	vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:

<p>Lüftungseinrichtungen</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Versorgungseinrichtungen</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Funktionsfähigkeitsprüfung (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV, vgl. auch Ausführungshinweise zu § 19 Abs. 2) in technisch erforderlichen Abständen</p>	
<p>Notstromaggregate</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Alarmanlagen</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Ausrichtung der Lüftungsanlage (vgl. Ausführungshinweise zu § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3)</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Prüfung der Beschaffenheit der Stallluft der Einstreu</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>medizinische Behandlungen</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>Bestätigung der Sachkunde von Personen, die im Rahmen der Beauftragung externer Verladekolonnen zum Aufnehmen der Masthühner eingesetzt werden (vgl. Ausführungshinweise zu § 17 Abs. 7)</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>
<p>tägliche Mortalitätsrate, kumulative tägliche Mortalitätsrate (s. a. Anlage 15)</p>	<p>vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme:</p>

Prüfung der Einhaltung maximaler Besatzdichten

Vorbemerkung:

Das **Gesamtlebendgewicht** wird den Aufzeichnungen des Tierhalters gemäß § 19 Abs. 6 Nr. 5 entnommen. Der Tierhalter muss bei Ausstellungen die Anzahl und das Gesamtlebendgewicht der Tiere aufzeichnen sowie ggf. die Anzahl verbleibender Tiere. Er kann die Daten z.B. aus den Angaben des Schlachtbetriebes entnehmen. Die Korrektheit der Aufzeichnungen ist ggf. gesondert zu überprüfen.

1. Berechnung bei Endausstellung aller Tiere

1. Schritt: Einhaltung der Grenze von 39 kg/m² (§ 19 Abs. 3)

$$\frac{\text{Gesamtlebendgewicht}}{\text{Masthühnernutzfläche}} \leq 39 \text{ kg/m}^2$$

2. Schritt: Lag das Durchschnittsgewicht der Tiere **unter 1.600g**, wird die Einhaltung der Grenze von 35 kg/m² geprüft (§ 19 Abs. 4). Diese darf im Durchschnitt drei aufeinander folgende Durchgänge nicht überschritten werden.

$$\frac{\text{Gesamtlebendgewicht}}{\text{Masthühnernutzfläche}} \leq 35 \text{ kg/m}^2$$

2. Berechnung beim Vorgreifen (Teilausstellung einer Herde)

1. Schritt: Es wird das Gesamtlebendgewicht der Herde zum Zeitpunkt der Ausstellung ermittelt und die Einhaltung der 39 kg-Grenze überprüft. Hierfür wird zunächst das Durchschnittsgewicht pro Tier ermittelt:

$$\frac{\text{Gesamtlebendgewicht ausgestallter Tiere}}{\text{Anzahl ausgestallter Tiere}} = \text{Durchschnittsgewicht pro Tier}$$

Danach folgt:

$$\frac{\text{Durchschnittsgewicht pro Tier X (ausgestallte + verbliebene Tiere)}}{\text{Masthühnernutzfläche}} \leq 39 \text{ kg/m}^2$$

2. Schritt: Liegt das Durchschnittsgewicht der Tiere **unter 1.600 g**, muss das Ergebnis $\leq 35 \text{ kg/m}^2$ sein.

3. Berechnung anhand der eingestellten Küken-/Tierzahlen

Aus der Zahl der eingestellten Tiere pro m² kann ermittelt werden, bei welchem Durchschnittsgewicht die Besatzdichten-Grenze von 35 kg/m² überschritten werden.

Bei Besatzzahlen von $\leq 21,87$ Tieren/m² wird die Grenze von 35 kg/m² nicht überschritten, in der Zeit in der die Tiere unter 1.600 g wiegen. D.h. es kann ohne Vorgeifen (Herausfangen) bis zur Grenze von 39 kg/m² gemästet werden. Werden mehr Tiere eingestallt, muss vor Erreichen eines Durchschnittsgewichtes von 1.600 g vorgegriffen werden. Bei welchen Durchschnittsgewichten spätestens vorgegriffen werden muss, kann der Tabelle entnommen werden.

Werden z.B. 24,23 Küken/m² eingestallt und es treten bis zum Vorgeifen 2 % Verluste auf, so müssen spätestens mit einem Durchschnittsgewicht von 1.474 g Tiere ausgestallt werden, um die Besatzdichte von 35 kg/m² nicht zu überschreiten.

Tiere/m ²				Gewicht, ab dem 35 kg/m ² überschritten werden
Ohne Verluste	zzgl. 2 % Verluste	zzgl. 2,5 % Verluste	zzgl. 3 % Verluste	
21,87	22,31	22,42	22,53	1600,4
21,88	22,32	22,43	22,54	1599,6
22	22,44	22,55	22,66	1591
22,25	22,70	22,81	22,92	1573
22,5	22,95	23,06	23,18	1556
22,75	23,21	23,32	23,43	1538
23	23,46	23,58	23,69	1522
23,25	23,72	23,83	23,95	1505
23,5	23,97	24,09	24,21	1489
23,75	24,23	24,34	24,46	1474
24	24,48	24,60	24,72	1458
24,25	24,74	24,86	24,98	1443
24	24,48	24,60	24,72	1458
24,5	24,99	25,11	25,24	1429

Tiere/m ²	Gewicht, ab dem 35 kg/m ² überschritten werden
21,87	1783
21,75	1793
21,5	1814
21	1857
20,5	1902
20	1950
19,5	2000
19	2053
18,5	2108
18	2167
17,5	2229

Betrieb:

Stall:

Stallfläche	545,45 m²	Anzahl eingestallter Küken	
	Länge [m]	Anzahl	Max. Gewicht [kg]
Futterkette			
Tränkerinne			
	Durchmesser [cm]	Anzahl	
Futtertrog	33	83	13037,64
Tränketrog			
	Anzahl		Max. Anzahl Tiere
Tränke-Nippel	758		11370

Anzahl Tiere über max Anzahl bei 1600g:

Verlustrate 1% Verlustrate 2%

Max. Gewicht [kg]

Gesamt-Umluftrate [m³]:

Anzeige nach § 19 Abs. 9: Überschreitung 33 kg/m²

1 = ja

Max. Anzahl Tiere

Begrenzung nach BImSchG: **39999**

Max. Gewicht /m ²	Durchschnittsgewicht	Max. Tier Fläche	Max.Tier Futterkette	Max.Tier Futtertrog	Max.Tier Tränkerinne	Max.Tier Tränketrog	Max. Tier Luft	Maximale Anzahl Tiere	Max. Anzahl Tier 33kg/m ²
35 kg/m ²	1,30 kg	14685		10028				10028	10028
35 kg/m ²	1,35 kg	14141		9657				9657	9657
35 kg/m ²	1,40 kg	13636		9312				9312	9312
35 kg/m ²	1,45 kg	13166		8991				8991	8991
35 kg/m ²	1,50 kg	12727		8691				8691	8691
35 kg/m ²	1,55 kg	12316		8411				8411	8411
35 kg/m ²	1,60 kg	11931		8148				8148	8148
39 kg/m ²	1,65 kg	11931		7901				7901	7901
39 kg/m ²	1,70 kg	11931		7669				7669	7669
39 kg/m ²	1,75 kg	11931		7450				7450	7450
39 kg/m ²	1,80 kg	11818		7243				7243	7243
39 kg/m ²	1,85 kg	11498		7047				7047	7047
39 kg/m ²	1,90 kg	11196		6861				6861	6861
39 kg/m ²	1,95 kg	10909		6685				6685	6685
39 kg/m ²	2,00 kg	10636		6518				6518	6518
39 kg/m ²	2,05 kg	10376		6359				6359	6359
39 kg/m ²	2,10 kg	10129		6208				6208	6208
39 kg/m ²	2,15 kg	9894		6064				6064	6064
39 kg/m ²	2,20 kg	9669		5926				5926	5926
39 kg/m ²	2,25 kg	9454		5794				5794	5794
39 kg/m ²	2,30 kg	9248		5668				5668	5668
39 kg/m ²	2,35 kg	9052		5547				5547	5547
39 kg/m ²	2,40 kg	8863		5432				5432	5432
39 kg/m ²	2,45 kg	8682		5321				5321	5321
39 kg/m ²	2,50 kg	8509		5215				5215	5215
39 kg/m ²	2,55 kg	8342		5112				5112	5112
39 kg/m ²	2,60 kg	8181		5014				5014	5014
39 kg/m ²	2,65 kg	8027		4919				4919	4919
39 kg/m ²	2,70 kg	7878		4828				4828	4828
39 kg/m ²	2,75 kg	7735		4740				4740	4740
39 kg/m ²	2,80 kg	7597		4656				4656	4656
39 kg/m ²	2,85 kg	7464		4574				4574	4574
39 kg/m ²	2,90 kg	7335		4495				4495	4495
39 kg/m ²	2,95 kg	7211		4419				4419	4419
39 kg/m ²	3,00 kg	7090		4345				4345	4345

Arbeiten mit der Excelltabelle zur Berechnung der maximalen Bestandszahlen bei Masthähnchen

Zu Beginn werden in die gelb unterlegten Felder die für den Betrieb ermittelten Werte eingetragen:

Betrieb:				Stall:					
Stallfläche	545,45 m ²	Anzahl eingestallter Küken			Anzahl Tiere über max Anzahl bei 1600g:			Verlustrate 1%	Verlustrate 2%
	Länge [m]	Anzahl	Max. Gewicht [kg]						
Futterkette								Max. Gewicht [kg]	
Tränkerinne						Gesamt-Umluftrate [m ²]:			
	Durchmesser [cm]	Anzahl							
Futtertrog	33	83	13037,64			Anzeige nach § 19 Abs. 9: Überschreitung 33 kg/m ²			
Tränketrog							1 = ja	Max. Anzahl Tiere	
	Anzahl		Max. Anzahl Tiere						
Tränke-Nippel	758		11370			Begrenzung nach BImSchG:		39999	
Max. Gewicht /m ²	Durchschnittsgewicht	Max. Tier Fläche	Max.Tier Futterkette	Max.Tier Futtertrog	Max.Tier Tränkerinne	Max.Tier Tränketrog	Max. Tier Luft	Maximale Anzahl Tiere	Max. Anzahl Tier 33kg/m ²
35 kg/m ²	1,30 kg	14685		10028				10028	10028
35 kg/m ²	1,35 kg	14141		9657				9657	9657
35 kg/m ²	1,40 kg	13636		9312				9312	9312
35 kg/m ²	1,45 kg	13166		8991				8991	8991
35 kg/m ²	1,50 kg	12727		8691				8691	8691
35 kg/m ²	1,55 kg	12316		8411				8411	8411
35 kg/m ²	1,60 kg	11931		8148				8148	8148
39 kg/m ²	1,65 kg	11931		7901				7901	7901
39 kg/m ²	1,70 kg	11931		7669				7669	7669
39 kg/m ²	1,75 kg	11931		7450				7450	7450
39 kg/m ²	1,80 kg	11818		7243				7243	7243
39 kg/m ²	1,85 kg	11498		7047				7047	7047
39 kg/m ²	1,90 kg	11196		6861				6861	6861
39 kg/m ²	1,95 kg	10909		6685				6685	6685
39 kg/m ²	2,00 kg	10636		6518				6518	6518
39 kg/m ²	2,05 kg	10376		6359				6359	6359
39 kg/m ²	2,10 kg	10129		6208				6208	6208
39 kg/m ²	2,15 kg	9894		6064				6064	6064
39 kg/m ²	2,20 kg	9669		5926				5926	5926
39 kg/m ²	2,25 kg	9454		5794				5794	5794
39 kg/m ²	2,30 kg	9248		5668				5668	5668
39 kg/m ²	2,35 kg	9052		5547				5547	5547
39 kg/m ²	2,40 kg	8863		5432				5432	5432
39 kg/m ²	2,45 kg	8682		5321				5321	5321
39 kg/m ²	2,50 kg	8509		5215				5215	5215
39 kg/m ²	2,55 kg	8342		5112				5112	5112
39 kg/m ²	2,60 kg	8181		5014				5014	5014
39 kg/m ²	2,65 kg	8027		4919				4919	4919
39 kg/m ²	2,70 kg	7878		4828				4828	4828
39 kg/m ²	2,75 kg	7735		4740				4740	4740
39 kg/m ²	2,80 kg	7597		4656				4656	4656
39 kg/m ²	2,85 kg	7464		4574				4574	4574
39 kg/m ²	2,90 kg	7335		4495				4495	4495
39 kg/m ²	2,95 kg	7211		4419				4419	4419
39 kg/m ²	3,00 kg	7090		4345				4345	4345

Daraus wird die maximal zu haltende Anzahl der Tiere zu den unterschiedlichen Mastzeitpunkten (Gewicht) errechnet (grau unterlegte Fläche). Sofern eine Anzeige vorliegt, dass mehr als 33 kg/m² gehalten werden, wird dieses im entsprechenden Feld eingetragen und die grau unterlegte Fläche wechselt zur entsprechenden Spalte:

Anzeige nach § 19 Abs. 9: Überschreitung 33 kg/m ²			
1	1 = ja		
		Max. Anzahl Tiere	
Begrenzung nach BImSchG:		39999	
inne	Max.Tier Tränketrog	Max. Tier Luft	Maximale Anzahl Tiere
			10028
			9657
			9312
			8991
			8691
			8411
			8148
			7901
			7669
			7450
			7243

Sofern bei der Schlachtgeflügeluntersuchung die Zahl der eingestellten Küken erhoben wird, wird durch Eingabe dieser Zahl eine ggf. vorhandene Überbelegung berechnet. Zur Vereinfachung der weiteren Beurteilung sind die Verlustraten 1 und 2% mit angegeben. Die durchschnittliche Verlustrate liegt dazwischen.

Anzahl eingestellter Küken	9000		Anzahl Tiere über max Anzahl bei 1600g:	852		Verlustrate 1%	Verlustrate 2%
Anzahl	Max. Gewicht [kg]					90	180
						Max. Gewicht [kg]	
					Gesamt-Umluftrate [m²]:		
Anzahl							
83	13037,64				Anzeige nach § 19 Abs. 9: Überschreitung 33 kg/m²		
					1	1 = ja	
	Max. Anzahl Tiere					Max. Anzahl Tiere	
	11370				Begrenzung nach BImSchG:	39999	
Max. Tier Fläche	Max.Tier Futterkette	Max.Tier Futtertrog	Max.Tier Tränkerinne	Max.Tier Tränketrog	Max. Tier Luft	Maximale Anzahl Tiere	
14685		10028				10028	
14141		9657				9657	
13636		9312				9312	
13166		8991				8991	
12727		8691				8691	
12316		8411				8411	
11931		8148				8148	
11931		7901				7901	

Ggf. kann durch ein Vorgeifen von Tieren bei einem geringeren Gewicht einer zu hohen Belegdichte vorgebeugt werden.

Die entsprechenden Daten können über ein Kurzprotokoll zur Schlachtuntersuchung erhoben werden (Anlage)

Anlage:

Bestand: _____
Standort des Stalles: _____
betreuender Tierarzt: _____

Tierart:

Masthühner Legehennen Puten sonstiges: _____

Haltungsart: Boden Kleingruppe Freiland Voliere

Schlachtung:

	Anzahl der Schlachttiere	Schlachtbetrieb	Schlachtdatum
Vorgreifen			
Ausstellung			

Einstellung (Datum)
 Anzahl eingestallter Tiere
 Aktuelle Tierzahl
 Verluste in Prozent
 Aktuelles Gewicht (bei Masthühnern)
 Futtermittelanlieferungsbelege vorhanden ja nein
 Einsatz von Arzneimitteln, wenn ja ja nein
 - Abgabebeleg vorhanden ja nein
 - Datum des letzten Einsatzes
 - Arzneimittelbezeichnung
 - Wartezeit
 Verlauf der Legeperiode
 ND-Impfung (zuletzt) am
 ND-Impfstoff
 Salmonellenbefund liegt vor ja nein
 - Datum der Probenahme
 - Ergebnis neg. pos.
 Ergebnisse der Geflügelfleischuntersuchung
 Gesundheitszeugnis erteilt ja nein

Daten der letzten Abrechnung:

Schlachtdatum:
Anzahl einschließlich Verwurf und tot angelieferte Tiere
durchschnittliches Gewicht

Eingeleitete Maßnahmen:

Fehlende Unterlagen sind bis zum _____ beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
Fax _____ einzureichen.

Datum: _____ Namenszeichen: _____

16	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
17	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
18	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
19	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
20	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
21	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
22	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
23	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
24	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
25	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
26	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
27	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
28	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
29	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
30	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
31	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
32	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
33	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
34	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
35	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
36	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
37	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
38	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
39	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						
40	1. Stalldurchgang						
	2. Stalldurchgang						

*) 1: plötzlicher Herztod 2: Infekt/Darm 3: Infekt/Atemwege 4: Beinschwäche 5: Sonstiges

kumulative Mortalitätsrate
in %

Kontrolle der Aufzeichnungen des Tierhalters
- Prüfung im Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt -
 (§ 20 Abs. 2 und 3 TierSchNutztV)

Datum:

Mäster:

Stall:

Rasse/Hybridkreuzung: Ross Cobb _____**1. Tägliche Mortalitätsraten**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Angaben wurden mitgeliefert | <input type="checkbox"/> Angaben wurden nicht mitgeliefert |
| <input type="checkbox"/> ohne Auffälligkeiten | |
| <input type="checkbox"/> mit Auffälligkeiten: | <input type="checkbox"/> Meldung erforderlich |
| <input type="checkbox"/> | (gem. § 20 Abs. 4 TierSchNutztV) |

2. Kumulative tägliche Mortalitätsrate: _____ %

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Angabe wurden mitgeliefert | <input type="checkbox"/> Angabe wurden nicht mitgeliefert |
| <input type="checkbox"/> ohne Auffälligkeiten | |
| <input type="checkbox"/> mit folgenden Auffälligkeiten: | <input type="checkbox"/> Meldung erforderlich |
| <input type="checkbox"/> | (gem. § 20 (Abs. 4 TierSchNutztV) |
| <input type="checkbox"/> Verluste übersteigen
Grenzwert | |

3. Anteil transporttoter Tiere

$$\left(\frac{\text{Anzahl transporttoter Tiere}}{\text{Anzahl angelieferter Tiere}} \right) \times 100 = \quad \quad \quad \%$$

ggf. Anzahl getöteter, nicht der Schlachtung zugeführter Tiere: _____

4. Ergebnisse der Fleischuntersuchung;

Anzahl geschlachteter Tiere: _____

Anteil genussuntauglicher Tiere (incl. vor der Schlachtung verworfener Tiere): _____

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ohne Auffälligkeiten | |
| <input type="checkbox"/> mit folgenden Auffälligkeiten: | <input type="checkbox"/> Meldung erforderlich |
| <input type="checkbox"/> | (gem. § 20 Abs. 4 TierSchNutztV) |
| <input type="checkbox"/> Verluste größer als 4 %: | |

5. Plausibilitätsprüfung der Angaben 1. bis 4.

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Angaben sind rechnerisch und inhaltlich plausibel |
| <input type="checkbox"/> Angaben sind rechnerisch/inhaltlich nicht plausibel |

Bewertungshilfe für
 - die für den Erzeuger und
 - die für den Schlachtbetrieb
zuständige Behörde

1. tägliche Mortalitätsraten

- 1. - 10. Lebenstag: gesamt höchstens 2 %.
- ab 11. Lebenstag: höchstens 0,3 %, vereinzelt können auch Tageswerte bis 0,6 % toleriert werden.

Nach Tierseuchenrecht müssen bei Tagesverlusten über 2 % tierärztliche Untersuchungen zum Ausschluss der aviären Influenza durchgeführt werden.

2. kumulative tägliche Mortalitätsrate

Übersteigt die kumulative tägliche Mortalitätsrate den nach der Formel **(1,0 % + 0,06 % x Anzahl der Lebenstage) x 1,5** ermittelten Grenzwert, ist die für den Ort der Masthühnerhaltung zuständige Tierschutzbehörde zu unterrichten (s. a. Ausführungshinweis zu § 20 Abs. 4; Übersicht siehe Anlage Tabelle 15.1) - z. B.:

	Lebensalter in Tagen	Meldung an die zuständige Behörde erforderlich (§ 20 Abs. 4)
Leichtmast	ca. 29	ab 4,11 %
Schwermast	ca. 37	ab 4,83 %

3. Anteil transporttoter Tiere

	unauffällig	in nachvollziehbaren Einzelfällen zu tolerieren	Meldung an die zuständige Behörde erforderlich (§ 20 Abs. 4)
Leichtmast	< 0,3%	< 0,5 %	> 0,5 %
Schwermast, kurz			
Schwermast, lang	< 0,35 %	< 0,55 %	> 0,55 %

Liegt der Anteil transporttoter Tiere über dem "unauffälligen Wert", ist nach möglichen Ursachen zu suchen. Insbesondere ist die

- **Beladedichte** zu überprüfen sowie auf Vorkommen von
- **Hämatomen, Hautverletzungen** und **Knochenbrüchen** zu achten - als mögliche Hinweise auf eine tierschutzwidrige Verladeweise.

In Einzelfällen, z.B. bei schwül-heißer Wetterlage, kann der Anteil Transporttoter auf 0,5 % ansteigen.

Deswegen sind **hitzebedingte** höhere **Ausfälle** durch die in Anlage 8 beschriebenen Maßnahmen **zu vermeiden**.

4. Ergebnisse der Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Erzeugerbetrieb weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von

- Kontaktdermatitiden,
- Parasitosen oder
- Systemerkrankungen.

Dem Anteil als genussuntauglich beurteilter Tiere ist der Anteil der nach der Ankunft im Schlachtbetrieb getöteten, nicht der Schlachtung zugeführten Tiere hinzu zu rechnen, da es sich hier in der Regel um stark untergewichtige Tiere handelt.

Der Anteil als genussuntauglich beurteilter geschlachteter Tiere soll nicht über 1,5 % liegen. Ein Anteil von 1,5 - 4 % kann nur in Einzelfällen toleriert werden. Beträgt der Anteil mehr als 4 %, hat eine Meldung an die für den Betrieb zuständige Behörde zu erfolgen.

		in nachvollziehbaren Einzelfällen zu tolerieren	Meldung an die zust. Behörde erforderlich (§ 20 (4))
Anteil genussuntauglicher Tiere + Anteil nicht schlachtfähiger Tiere		1,5 % - 4 %	ab 4 %

Definition

Leichtmast = bis 1599 g Körpergewicht

Schwermast, kurz (Mittellangmast) = 1600 g bis 2000 g Körpergewicht

Schwermast, lang (Langmast) = über 2000 g Körpergewicht

5. Bewertung der Fußballengesundheit

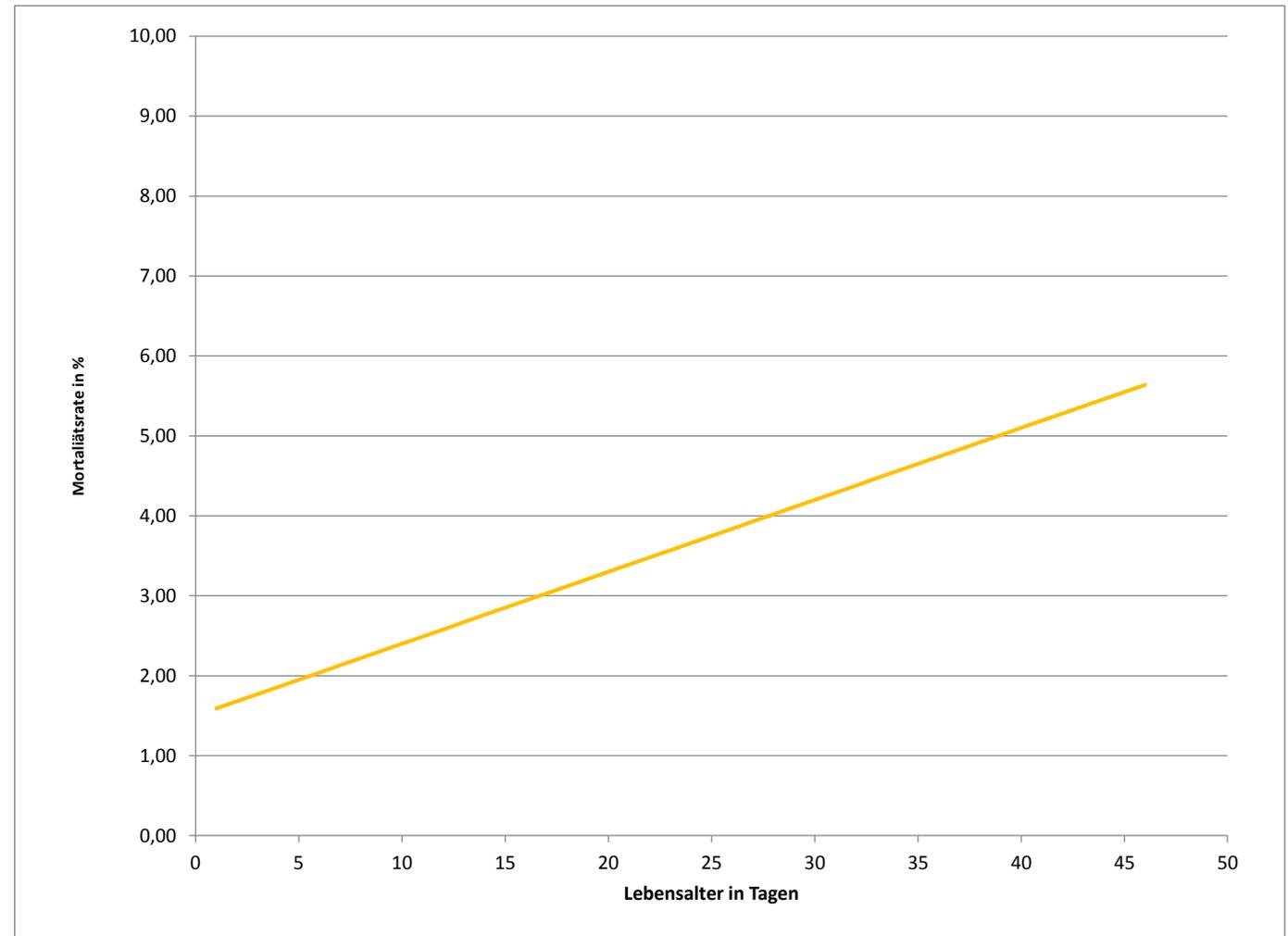
In jedem Fall sind der Tierhalter und die zuständige Tierschutz-Behörde zu informieren, wenn bei einer Schlachtherde der Anteil von Tieren mit veränderten Fußballen entsprechend Stufe 2 des Beurteilungsschemas (siehe Anlage 17) mehr als 20% beträgt.

Grundsätzlich sind der **Tierhalter** und die **zuständige Tierschutz-Behörde** zu **informieren**,

- wenn wiederholt Veränderungen der Fußballengesundheit oder
- wenn hochgradige Veränderungen der Fußballengesundheit auftreten

Lebensalter in Tagen	Mortalitätsrate in %
1	1,59
2	1,68
3	1,77
4	1,86
5	1,95
6	2,04
7	2,13
8	2,22
9	2,31
10	2,40
11	2,49
12	2,58
13	2,67
14	2,76
15	2,85
16	2,94
17	3,03
18	3,12
19	3,21
20	3,30
21	3,39
22	3,48
23	3,57
24	3,66
25	3,75
26	3,84
27	3,93
28	4,02
29	4,11
30	4,20
31	4,29
32	4,38
33	4,47
34	4,56
35	4,65
36	4,74
37	4,83
38	4,92
39	5,01
40	5,10
41	5,19
42	5,28
43	5,37
44	5,46
45	5,55
46	5,64

Grenzwert für die kumulative tägliche Mortalitätsrate
bezüglich der Meldung gemäß § 20 Abs. 4



**- Bewertungshilfe -
Schlachtgeflügeluntersuchung von Masthühnern**

Veterinäramt: _____

Adresse: _____

Telefonnummern: _____

Betrieb/Standort: _____ Datum: _____

Stallnummer: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Einstellung: _____ Rasse: _____ Brüterei: _____

Anzahl der Tiere: _____ Alter der Tiere: _____Tage _____Wochen _____Produktionswochen

Futterlieferant: _____ Endmast gefüttert ab _____

Betreuender Tierarzt: _____

Planung für Schlachtung :

	Anzahl der Schlachttiere	Schlachtbetrieb	Schlachtdatum
Vorgreifen			
Ausstellung			

Behandlungen:

Präparat/Wirksamstoff:	Behandlungsintervall / Stallnr.	Wartezeit bis einschl. / Stallnr.

Impfungen:

Impfstoff:	Chargen-Nr.:	Impfdatum:

Aktuelles Durchschnittsgewicht der Tiere (falls bekannt): _____

Besatzdichte: _____ kg/m² _____ Tiere/m²**Verluste** in %: ((kumulative tägliche Mortalitätsrate; Bewertung s. Anlage 15)

In Stall: 1/ 2/ 3/ 4/ 5/ 6/ 7/ 8/ 9/ 10/

Befunderhebung:

Lautäußerungen: unauffällig / vereinzelt Schnupfen / gehäuft Schnupfen
 Gesamtentwicklung: ausgeglichen / verzögert / ____% unterentwickelt
 Kopfanhänge. rosa / blassrosa / blass
 Kotbeschaffenheit: normalgeformt / wässrig / schwärzlich verfärbt / blutig
 Einstreu: trocken locker / trocken fest / feucht / feucht matschig
 Bewegungsapparat: unauffällig / ____% Ballenabszesse / ____% Grätscher
 Haut-/Federkleid-
 veränderungen: Verletzungen / Brustblasen/ Verschmutzungen
 Weitere Auffälligkeiten: _____

Die oben untersuchten _____ Tiere wurden am _____ zur Schlachtung am
 Schlachthof _____ in _____ freigegeben / nicht freigegeben.

Daten der letzten Abrechnung:

	1. Schlachtung (Vorgreifen)	Hauptschlachtung
Schlachtdatum:	_____	_____
Anzahl Tiere (einschließlich Verwurf und tot angelieferte Tiere)	_____	_____
durchschnittliches Gewicht	_____	_____

Maßnahmen:

Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 TierSchNutzV sind erforderlich (welche?): _____

Sonstige Maßnahmen sind erforderlich (welche?): _____

Maßnahmen wurden eingeleitet am _____ (welche ?) : _____

Unterschrift des Amtstierarztes:

Beurteilung der Fußballengesundheit

Ein guter Indikator für die Beurteilung des Managements in der Masthühnerhaltung ist die Fußballengesundheit der Broiler. Sie ist eng mit dem Stallklima, insbesondere der Steuerung von Heizung und Lüftung sowie der Einstreuqualität korreliert. Schwedische Untersuchungen haben gezeigt, dass es ausreicht, in Betrieben ohne kameragestützte Erfassung der Fußballengesundheit je 50 Füße zu Beginn und 50 Füße gegen Ende einer Schlachtpartie zu untersuchen, um einen repräsentativen Überblick über die Fußballengesundheit einer angelieferten Herde zu bekommen. Dabei hat sich ein **vierstufiges Beurteilungsschema** bewährt.:

Stufe 0: intakte Fußballen,

max. leichte Hyperkeratose, keine Verfärbungen oder Narben.



Stufe 1: leichte, oberflächliche Läsionen

und Erosionen, Hyperkeratose und Verfärbungen der Fußballen



Stufe 2 a: mittlere, nur im Einzelfall tiefergehende Erosionen



Stufe 2 b: schwere, tiefe Läsionen,

kreisförmige Ulzera und Narben, die Sohlen- und Zehenballen gleichermaßen betreffen können



Hochgradige Fußballenveränderung bei der nach Abziehen des schorfigen Substrates eine zentrale Wundfläche sichtbar wird.

In Betrieben mit kameragestützter Erfassung der Fußballengesundheit können die Ergebnisse herangezogen werden, wenn die Fußballen aller Schlachttiere systematisch erfasst werden und die Ergebnisse kongruent zur manuellen Erfassung sind.

Die Tiefe von Läsionen wird aktuell von Kamerasystemen nicht erfasst.

Fazit:

Bei mehr als 40 % Fußballenveränderungen der Stufe 1 bzw. mehr als 20 % Fußballenveränderungen der Stufe 2 a oder mehr als

20 % aus Stufe 2 a und 2 b sollte eine Rückmeldung des Befundes an den Tierhalter und an die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde erfolgen. Dem Herkunftsbetrieb sollte eine Beratung zur Abstellung bzw. Reduktion der Problematik verpflichtend aufgegeben werden.

G 2 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE MASTHÜHNER - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			CC-Prüfbericht unterscheidet "Unternehmen" und "Betrieb"
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (<i>falls abweichend</i>)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): _ / _ / _ / _ _ / _ _ _ / _ _ _ _ /			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (<i>Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten</i>)			
I.1.7.1	Anzahl Masthühner (ggf. Stall-/Betriebskapazitäten)			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellungen abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform/en			
I.1.7.3	CC-relevant			CC-relevant ist die RL 98/58/EG (die RL 2007/43/EG ist <u>nicht</u> CC-relevant!)

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter / Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Hinweis auf 100% Kürzung der Zahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			ggf. Grund für Verweigerung der Direktzahlungen,
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche:			
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE MASTHÜHNER - Teil B														
Spezieller Teil														
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung						
II	Erhebungen im Vorraum/Büro													
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)													
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B							
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B							
II.1.3	Sachkundenachweis § 17 TierSchNutztV vorhanden													
II.1.4	Qualifikation des Personals zum Fangen und Verladen													
II.2	Dokumentation von / der ...													
II.2.1.1	Erzeugungsverfahren, Stall und Ausstattung gemäß §19 (5), Vgl. Protokoll							Ggf. Änderungsbedarf in H III Vgl. Anlage 9						
II.2.1.2	Masthühnernutzfläche für jeden Stall													
II.2.1.3	Maximale Besatzdichte							CC: s. unter Nr. III.5.2.1 Bewegungsfreiheit						
II.2.1.4	Anzahl eingestellte Tiere gemäß Lieferunterlagen													
II.2.1.5	Datum letzte Einstallung													
II.2.1.6	Mitteilung erhöhte Besatzdichte >33/35 kg/m² an Behörde mind. 15 Tage vor Einstallung							Prüfbedarf H III Anlagen 9,10,11						
II.2.1.7	Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse der Masthühner													
II.2.2	Überprüfung des Tierbestands													
II.2.2.1.1	Kontrolle Befinden der Tiere 2 x täglich (CC-Relevanz: Kontrolle 1x täglich)				CC	A02	TAB B	CC-Relevanz (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 2)						
II.2.2.1.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B							
II.2.2.2	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)													
II.2.2.3	... Anzahl der Verluste				CC	A11	1%							
II.2.2.4	... Ursache von Verlusten													

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.2.5	... Anzahl entfernte Tiere (Schlachtung / Verkauf)							
II.2.2.6	... Gesamtlebendgewicht entfernter Tiere							
II.2.3.1	Aufzeichnung medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Anhang II VO (EG) 1306/2013, GAB 5
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	Überprüfung der Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	Vgl. H III Anlage 10
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtung				CC	A33	TAB B	s. Ausnahme für Ein- und Ausstallung § 19 (1) Nr. 5
II.3.3	ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm) mind. 6 h				CC	A33	TAB B	s. Ausnahme für Ein- und Ausstallung § 19 (1) Nr. 5
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung(en) nach jeder vollständigen Stallräumung							
II.4.2	Einstreuwechsel zwischen den Durchgängen							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.2	Materialien geeignet							
III.1.3	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.4	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.5	ausbruchsicher							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.2	Bodenbeschaffenheit (Einstreubereich s. III.5.6)							
III.2.1	Boden trittsicher				CC	A31	TAB B	
III.2.2	ständiger Zugang zu trockener, lockerer Einstreu (ausreichende Menge für Picken, Scharren und Staubbaden)							
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. Meßprotokoll)							
III.3.1	Lüftungsvorrichtung geeignet (Zugluft?, Kälte, Hitze?)				CC	A32	TAB B	
III.3.2	Luftqualität (Schadgase/Ammoniak) ausreichend				CC	A32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.3.3	Staubgehalt unschädlich (sensorisch)				CC	A32	TAB B	
III.3.4	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.5	Innentemperatur im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.6	ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Hitzestress							
III.3.7	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Beleuchtung ausreichend				CC	A33	TAB B	
III.4.2	Vorgaben für natürliche Beleuchtung eingehalten? Inbetriebnahme nach 09.10.09: Mind. 3% der Grundfläche oder Ausnahme							s. Messprotokoll
III.4.3	künstliche Beleuchtung flackerfrei							
III.4.4	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles (mind. 80% der Stallfläche ist ausgeleuchtet)							
III.4.5	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
III.4.6	Lichtintensität während Lichtstunden (mind. 20 Lux)							s. Messprotokoll
III.4.7	falls Einschränkung der Lichtintensität / des natürlichen Lichtes - tierärztl. Indikation gegeben							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Stalleinrichtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.1	Versorgungseinrichtungen (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.1.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.2	Anzahl Fütterungseinrichtungen ausreichend				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.3	Fütterungseinrichtungen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.4	<i>Tiere haben ausreichend häufig Zugang zur Nahrung</i>				CC	A51b	TAB B	s. Ausnahme 12 h vor Ausstallung §19 (1) Nr. 2
III.5.1.2.1	Anzahl Tränkeeinrichtungen ausreichend / funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.2	Tränkeeinrichtungen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.3	<i>Tränkeeinrichtungen geeignet (Überlaufen der Tränken so gering wie möglich)</i>							
III.5.1.2.4	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.2	Bewegungsfreiheit							
III.5.2.1	<i>Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier bzw. kg/m²) ausreichend</i>				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regelsanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6	Gesundheit/Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand - detaillierte Beschreibung beigefügt							
III.6.1.1	Keine Hinweis auf erhöhte Verlustraten							
III.6.1.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Gefiederschäden/Kannibalismus							
III.6.1.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.1.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand (Brustmuskel, Gefieder, Krallen, Kämme etc.)							
III.6.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.6.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.6.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	
III.6.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht				CC	A05	TAB B	
IV	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1	Ausläufe (soweit gegeben)							
IV.1.1	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonstige Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V.	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							ausgegraute Sachverhalte für Masthühnerhaltungen eher nicht relevant Vorschlag ST vom 14.11.2019 - rausnehmen?
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzöglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Vebot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/A 53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungs- einschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift **Datum:**..... **Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)**

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE MASTHÜHNER - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)					
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung		
IX.1	frühere Beanstandungen					
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)					
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen					
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben					
IX.5	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren					
	anwaltliche Vertretung					
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)					
	ggf. Fristablauf (Datum):					
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich					
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)					
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch	
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)					
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe						
XI	sonstige Bemerkungen					
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:						
..... Datum:.....						

**Anlage zum Kontrollbericht Masthühner
– Messprotokoll –**

Überprüfung der Mindestanforderungen an die Masthühnerhaltung – Rechtsgrundlagen:

- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- Richtlinie 2007/43 (Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern)

1	Behörde	
2	Prüfer	
3	Datum der Kontrolle	

4	Betrieb (Name, Ort):	(genaue Bez. s. Kontrollbericht)
5	Stall / Gebäude:	
6	ggf. Abteil:	
7	In Benutzung genommen am:	

Messungen zur Ermittlung der Anzahl der Tierplätze:

8	Masthühnernutzfläche – Ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich (§ 2 Nr. 12 TierSchNutzV)	m²
----------	--	----------------------

9	Futtertröge Gesamtlänge/-umfang	9.1	Längsfuttertröge - Länge	m
		9.2	Rundfuttertröge - Umfang	m
10	Tränken Gesamtlänge bzw. Anzahl	10.1	Tränkerinnen - Länge	m
		10.2	Rundtränken - Umfang	m
		10.3	Tränkenippel	Stk.

Bestimmung der Anzahl der Tierplätze:

11	Maximal mögliche Anzahl Masthühner	11.1	aufgrund der vorhandenen Nutzfläche (max. 39 kg/m ²) Im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge max. 35 kg/m ² , soweit durchschnittliches Gewicht < 1.600 g	Anzahl
		11.2	aufgrund der vorhandenen Futtertröge (Rundtröge: mind. 0,66 cm / kg MH; Längströge: mind. 1,5 cm / kg MH)	Stk
		11.3	aufgrund der vorhandenen Tränken (Rundtränken: mind. 0,66 cm / kg MH; Tränkerinnen: mind. 1,5 cm / kg MH; Tränkenippel: max. 15 MH / Nippel)	Stk
		11.4	ermittelte Zahl (niedrigster Wert in rechter Spalte)	<u>Stk</u>

Sonstige Messungen:

12	Lufttemperatur innen		°C	
13	Relative Luftfeuchtigkeit innen		%	
14	Ammoniak (max. 20 ppm = cm ³ /m ³ Luft)		ppm	
15	Kohlendioxid (max. 3.000 ppm = cm ³ /m ³ Luft)		ppm	
16	Licht	16.1	Fläche der Lichtöffnungen	m ²
		16.2	Fläche in % der Stallgrundfläche (mind. 3% Lichteinfallfläche für den Einfall natürlichen Lichtes erforderlich, gleichmäßig verteilt)	%
		16.3	Lichtintensität während Lichtstunden (mind. 20 Lux)	Lux
		16.4	Ausgeleuchtete Fläche in % der nutzbaren Fläche (mind. 80% der Masthühnernutzfläche müssen ausgeleuchtet sein)	%
17	Anteil transporttoter Tiere		%	
18	Anteil genussuntauglicher Tiere (Verwurf)		%	
19	Verwurfsursachen			
20	Beurteilung der Fußballengesundheit:	Anteil Fußballenveränderungen		m ²
		20.1	in Stufe 0	%
		20.2	In Stufe 1	%
		20.3	In Stufe 2	%

Hinweise zur Feststellung der Tierzahlen:

Die Abschätzung erfolgt üblicherweise anhand der Lieferunterlagen und ggf. der Aufzeichnungen über Verluste.

Spätestens bei der ersten Lebenduntersuchung des folgenden Durchgangs sind die Ergebnisse der Schlachtung des vorherigen Durchganges vorzulegen, aus denen das **Gesamtlebendgewicht** zum Zeitpunkt der Schlachtung und die **Anzahl der im Schlachtbetrieb angelieferten Tiere** hervorgeht.

H 1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KANINCHEN - Teil A				
Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			CC-Prüfbericht unterscheidet "Unternehmen" und "Betrieb"
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (<i>falls abweichend</i>)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): _ _ / _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ /			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (<i>Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten</i>)			
I.1.7.1	Anzahl Kaninchen (ggf. Stall-/ Betriebskapazitäten)			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellungen abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform/en			
I.1.7.3	CC-relevant			CC-relevant ist die Richtlinie 98/58/EG

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/ um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 2 Kalendertagen)			CC-Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Hinweis auf 100% Kürzung der Zahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			ggf. Grund für Verweigerung der Direktzahlungen

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			
I.2.8.1	keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche:			
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der KIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KANINCHEN - Teil B								
Spezieller Teil								
Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung
II	Erhebungen im Vorraum/Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A 01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A 01	TAB B	
II.1.3	Sachkundenachweis § 35a TierSchNutzTV vorhanden							
II.1.4	Qualifikation des Personals zum Fangen und Verladen							
II.2	Dokumentation nach Abschnitt 6 TierSchNutzTV							
II.2.1	Anzahl eingestellte Tiere gemäß Lieferunterlagen							
II.2.2	Datum letzte Einnistung:							
II.2.3	tägliche Mortalitätsrate sowie kumulative tägliche Mortalitätsrate getrennt für Zuchtkaninchen u. Jungtiere							vgl. II.4.3.2
II.2.4	Aufzeichnungen über Zuchtbestand							
II.2.5	Zahl der Würfe pro Häslein u. Zahl der Jungtiere pro Wurf sowie Datum							
II.2.6	Anzahl lebend geborener Jungtiere							
II.2.7	Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere							
II.2.8	jeweiliger Zeitpunkt des Besamens od. Deckens der Häslein							
II.2.9	Zahl der eingestellten Kaninchen und Datum nach Häsinnen und Rammler getrennt							
II.2.2	Überprüfung des Tierbestands							
II.2.2.1	Kontrolle zum Befinden der Tiere 2 x täglich							
II.2.2.1 CC	Kontrolle zum Befinden der Tiere 1 x täglich (CC)				CC	A 02	TAB B	CC: mind. 1 x täglich Kontrolle
II.2.2.2	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)							
II.2.2.3	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A 03	TAB B	insb. in extensiver Haltung

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung
	Dokumentation der tägl. Überprüfung des Bestandes:							
II.2.2.4	... Anzahl verendeter Tiere und jeweilige Ursache				CC	A 11	1%	CC: lediglich Anzahl ist CC-relevant
II.2.2.5	... Anzahl getöteter Tiere und jeweiliger Grund							
II.2.2.6	... Anzahl entfernter Tiere zur Schlachtung oder Verkauf							
II.2.2.7	Aufzeichnung medizinische Behandlungen				CC	A 11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.2.8	Berechnung von täglicher und täglicher kumulativer Mortalitätsrate							
II.2.2.9	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	A 53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Rechtsakt 10 des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1782/2003!
II.2.2.10	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 Jahre) eingehalten				CC	A 11	1%	
II.2.2.11	Aufzeichnungen der Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt				CC	A 11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.3	Überprüfung technischer Anlagen							
II.2.3.1	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.3.2	Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A 46	TAB B	
II.2.3.3	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x täglich überprüfen)				CC	A 43	TAB B	
II.3	Vorsorge für.../ Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A 41	TAB C	
II.3.2	ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A 51a	TAB B	CC. Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.3	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A 51a	TAB B	CC. Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.4	ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A 52	TAB C	
II.3.5	ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A 52	TAB C	CC. Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.6.1	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung
II.3.7	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A 42	TAB C	
II.3.8	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A 45	TAB C	
II.3.8.1	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A 44	TAB C	
II.4	Vorsorge für Krankheitsfall/ Tötung der Tiere							
II.4.1	ausreichende Versorgung kranker/ verletzter Tiere				CC	A 05	TAB B	
II.4.2	Absonderung in geeignete Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage				CC	A 05	TAB B	
II.4.3.1	ggf. ausreichende Hinzuziehung eines Tierarztes				CC	A 06	TAB B	
II.4.3.2	ab Mortalitätsrate von über 10 % bei Jungtieren Pflichten nach § 36 Abs. 3 erfüllt (TA zugezogen und Maßnahmen ergriffen)							
II.4.4	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.4.5	Entfernen toter Tiere							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung
III.1.1	Bauweise und Zustand geeignet							
III.1.2	Materialien geeignet							
III.1.3	leicht zu reinigen/ desinfizieren				CC	A 35	TAB B	
III.1.4	verletzungssicher				CC	A 31	TAB B	
III.1.5	ausbruchssicher							
III.2	Bodenbeschaffenheit							
III.2.1	Boden rutschfest und trittsicher				CC	A 31	TAB B	
III.2.2	bei perforierten Boden im Aufenthaltsbereich der Kaninchen: max. Spalten- oder Lochbreite von 11 mm bei Mastkaninchen und 14 mm bei Zuchtkaninchen				CC	A 31	TAB B	Bei Inbetriebnahme vor 11.8.14 Übergangszeit bis 10.2.24 wenn Vorgaben auf 1/3 der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche eingehalten
III.2.3	bei perforierten Boden im Aufenthaltsbereich der Kaninchen: Auftrittsweite mind. Spalten- oder Lochweiten				CC	A 31	TAB B	Bei Inbetriebnahme vor 11.8.14 Übergangszeit bis 10.2.24 wenn Vorgaben auf 1/3 der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche eingehalten

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung
III.3	Klima/Umweltfaktoren							
III.3.1	Lüftungsvorrichtung geeignet (z.B. keine Zugluft, Kälte, Hitze)				CC	A 32	TAB B	
III.3.2	Luftqualität (Schadgase/Ammoniak), sensorisch ausreichend				CC	A 32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.3.3	Staubgehalt unschädlich (sensorisch)				CC	A 32	TAB B	
III.3.4	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich (bei Außentemperatur von unter 10°C keine relative Luftfeuchte über 70% im Laufe von 48 Stunden)				CC	A 32	TAB B	
III.3.5	Innentemperatur im unschädlichen Bereich (bei mehr als 30°C Außentemperatur max. 3°C über der Außentemperatur)				CC	A 32	TAB B	
III.3.6	ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Hitzestress							
III.3.7	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Beleuchtung ausreichend				CC	A 33	TAB B	s. Meßprotokoll
III.4.2	Vorgaben für natürliche Beleuchtung eingehalten mind. 5 % der Grundfläche							Bei Inbetriebnahme vor 11.08.2014 und Tageslichtöffnungen technisch/baulich nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung							
III.4.5	abgedunkelter Bereich, in den sich die Tiere zurückziehen können und wo ein gegenseitiges Ausweichen der Tiere möglich ist							
III.4.6	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	A 04	TAB B	

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung
III.5	Stalleinrichtung							
III.5.1	Versorgungseinrichtungen							
III.5.1.1	permanenter Zugang zu grob strukturiertem Raufutter				CC	A 51a	TAB B	
III.5.1.2	permanenter Zugang zu Nagematerial				CC	A 51 a	TAB B	
III.5.1.3	gleichzeitige Nahrungsaufnahme bei portionierter Fütterung möglich				CC	A 51 a	TAB B	
III.5.1.4	Tiere haben ausreichend häufig Zugang zur Nahrung				CC	A 51 b	TAB B	
III.5.1.5	Anzahl Tränkeeinrichtungen ausreichend				CC	A 52	TAB C	
III.5.1.6	Tränkeeinrichtungen ausreichend sauber				CC	A 52	TAB C	
III.5.1.7	Tränkeeinrichtungen geeignet (Überlaufen der Tränken so gering wie möglich) und funktionsfähig				CC	A 52	TAB C	
III.5.1.8	Wasserversorgung zu jeder Zeit							
III.5.2	Bewegungsfreiheit (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.2.1	Mindestmaße bei Mastkaninchen eingehalten				CC	A 21	TAB B	s. Meßprotokoll (Nr. 9-15)
III.5.2.3	Mindestmaße bei Zuchtkaninchen eingehalten				CC	A 21	TAB B	s. Meßprotokoll (Nr. 20-22)
III.5.2.4	Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden				CC	A 21	TAB B	
III.5.3	Erhöhte uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.3.1	Mindestmaße bei Mastkaninchen eingehalten				CC	A 21	TAB B	s. Meßprotokoll (Nr. 16)
III.5.3.2	Mindestmaße bei Zuchtkaninchen eingehalten				CC	A 21	TAB B	s. Meßprotokoll (Nr. 23)
III.5.3.3	Sonstige Vorgaben zur erhöhten Fläche eingehalten							s. Meßprotokoll
III.5.4	geeignete Öffnung zur Entnahme der Kaninchen							

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung
III.6	Gesundheit/Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand in Ordnung							ggf. detailliert beschreiben
III.6.2	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.6.3	bei Hinweis auf erhöhte Verlustrate Bestandsdiagnostik, Behandlung und Prävention							
III.6.4	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/ Kannibalismus							
III.6.5	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.6	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand (Aktivität, Körperhaltung, Augen, Fell, Fußschäden, Bewegung, Wachstum)							
III.6.7	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A 63	TAB B	
III.6.8	Tiere aufgrund Genotyp /Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A 63	TAB B	
III.6.9	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A 05	TAB B	
III.6.10	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht				CC	A 05	TAB B	
III.7	Hygiene							
III.7.1	ausreichende Sauberkeit							
III.7.2	nicht mehr Kontakt mit Kot und Urin als unvermeidbar sowie ein trockener Liegebereich							
III.7.3	Entfernung der Ausscheidungen von Kot-Auffangvorrichtungen mind. 1 x täglich							
III.7.4	Zwischenreinigung/Entfernung der Ausscheidungen so oft wie nötig							
III.7.5	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung(en) nach jeder vollständigen Stallräumung							

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung
III.8	Sozialverhalten							
III.8.1	Tiere in Gruppenhaltung							
III.8.2	Einzelhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen							
III.8.3	andere Tiere in Sicht-, Hör- und Riechweite							
III.8.4	Umgruppierungen soweit möglich vermeiden							
III.9	Anforderungen bei Häsinnen von Zuchtkaninchen (vgl. Meßprotokoll)							
III.9.1	Anforderungen an Nestkammer entsprechend Meßprotokoll erfüllt							s. Messprotokoll (Nr. 27)
III.9.2	bei portionierter Fütterung muss Fressplatz so beschaffen sein, dass Zuchtkaninchen u. deren Jungtiere gleichzeitig fressen können				CC	A 51 a	TAB B	
III.9.3	bei Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein				CC	A 52	TAB B	
III.9.4	Besamung od. Decken der Häsin darf frühestens am 11. Tag nach Geburt der Jungtiere des vorhergegangenen Wurfes erfolgen				CC	A 62	TAB B	
III.9.5	Jungtiere erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt/außer nach tierärztlichem Urteil							
IV	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1	Ausläufe (soweit gegeben)							
IV.1.1	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifern, sonstige Gesundheitsgefahren)				CC	A 34	TAB B	
V	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							

Gliederungs Nr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tier-zahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung
VI	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A 51 a	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens-/Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)							
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomie							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift **Datum:**..... **Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)**

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE KANINCHEN - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

Anlage zum Kontrollbericht Kaninchen

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlagen:

- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Richtlinie 1998/58/EG (Mindestanforderungen zum Schutz von Nutztieren)

1	Behörde	
2	Prüfer	
3	Datum der Kontrolle	

4	Betrieb (Name, Ort):	(genaue Bez. s. Kontrollbericht)
5	Stall / Gebäude:	
6	Abteil (ggf. Plan-Nr.):	
7	in Benutzung genommen am:	

Insbesondere bei komplexen Einrichtungen ist es ggf. sinnvoll, Pläne oder Systemzeichnungen (Plankopie oder Handzeichnung, möglichst auf Millimeterpapier) mit den Messdaten beizufügen.

Beleuchtung			
8.1	Licht * ausschließlich Kunstlicht nur bei Inbetriebnahme vor 11.08.2014 und Tageslichtöffnungen technisch/baulich nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar	Gebäudegrundfläche	m ²
8.2		Fläche der Lichtöffnungen	m ²
8.3		Anteil Lichtöffnungen an Gebäudegrundfläche mind. 5%	%
8.4		Hellphase mind. 8 h, ununterbrochen	h
8.5		Hellphase mind. 40 Lux auf Kopfhöhe	Lux
8.6		Dunkelphase mind. 8 h, ununterbrochen	h
8.7		Dunkelphase max. 0,5 Lux auf Kopfhöhe, ausreichend für Orientierung	Lux
8.8		Dämmerungsphase mind. 30 min	min

Mastkaninchen - Bewegungsfreiheit					
		Käfig 1	Käfig 2	Käfig 3	
9	Länge mind. 80 cm	cm	cm	cm	
10	Breite mind. 60 cm	cm	cm	cm	
11	Bodenfläche * mind. 8000 cm ² Übergangsfrist bis 10.02.24 wenn mind. 4000 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²	
12	Anzahl Tiere je Käfig				
13	Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier * 1.-4. Tier je 1500 cm ² 5.-10. Tier je 1000 cm ² 11.-24. Tier je 850 cm ² Ab 25. Tier je 700 cm ² Übergangsfrist bis 10.2.24 wenn 1.-10 Tier je 1000 cm ² Ab 11. Tier je 700 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²	
14	Höhe des Käfigs * mind. 60 cm auf 70% der Grundfläche Übergangsfrist bis 10.02.24	cm	cm	cm	
15	Höhe des Käfigs* nie unter 40 cm Übergangsfrist bis 10.02.24				
16.1	Erhöhte Ebene* Über- gangsfrist bis 10.02.24 wenn uneinge- schränkt nutzbare Bodenfläche je Tier mind. 1000 cm ²	Uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche Mind. 1500 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²
16.2		Breite mind. 30 cm	cm	cm	cm
16.3		Länge mind. 50 cm	cm	cm	cm
16.4		Fläche je Tier mind. 300 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²
16.5		Abstand zum Boden Mind. 27 cm	cm	cm	cm
16.6		Höchstens 15 % perforiert			
16.7		Anteil an der Gesamtfläche Max. 40%	%	%	%
16.8		Gegenseitiges Ausweichen darunter möglich			
17	Gesamtfläche (Summe aus uneingeschränkt nutzbarer Bodenfläche und uneingeschränkt nutzbarer erhöhter Bodenfläche)	cm ²	cm ²	cm ²	
18	Perforierte Fläche	cm ²	cm ²	cm ²	
19	Anteil der perforierten Fläche an Gesamtfläche * Max. 2/3 mit Perforationsgrad über 15% Übergangsfrist bis 10.02.24 wenn Perforation gemäß der Vorgaben auf mind. 1/3 der Gesamtfläche	%	%	%	

Zuchtkaninchen - Bewegungsfreiheit					
		Käfig 1	Käfig 2	Käfig 3	
20	Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche * bis 5,5 kg mind. 6000 cm ² über 5,5 kg mind. 7400 cm ² Übergangsfrist bis 10.02.24 wenn mind. 4000 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²	
21	Höhe des Käfigs * mind. 80 cm auf 70% der Grundfläche Übergangsfrist bis 10.02.24	cm	cm	cm	
22	Höhe des Käfigs * nie unter 60 cm Übergangsfrist bis 10.02.24				
23.1	Erhöhte Ebene * Übergangsfrist bis 10.02.24 wenn uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier mind. 4000 cm ²	Uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche Mind. 1800 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²
23.2		Breite mind. 30 cm	cm	cm	cm
23.3		Länge mind. 60 cm	cm	cm	cm
23.4		Fläche je Tier mind. 600 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²
23.5		Abstand zum Boden Mind. 35 cm	cm	cm	cm
23.6		Höchstens 15 % perforiert			
23.7		Anteil an der Gesamtfläche Max. 40% 0	%	%	%
23.8		Gegenseitiges Ausweichen darunter möglich			
24	Gesamtfläche (Summe aus uneingeschränkt nutzbarer Bodenfläche und uneingeschränkt nutzbarer erhöhter Bodenfläche)	cm ²	cm ²	cm ²	
25	Perforierte Fläche	cm ²	cm ²	cm ²	
26	Anteil der perforierten Fläche an Gesamtfläche * Max. 2/3 mit Perforationsgrad über 15% Übergangsfrist bis 10.02.24 wenn Perforation gemäß der Vorgaben auf mind. 1/3 der Gesamtfläche	%	%	%	

Zuchthäsinnen - Nestkammer					
27.1	Zusätzliche Anforderungen für Zuchthäsinnen für einen Zeitraum von mind. einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere Übergangsfrist bis 10.02.24 bei Ziffern 27.1, 27.2 und 27.3	Fläche Nestkammer * Mind. 1000 cm ²	cm ²	cm ²	cm ²
27.2		Höhe Nestkammer * mind. 25 cm	cm	cm	cm
27.3		Schwelle am Übergang zur Haltungseinrichtung* mind. 8 cm Höhe	cm	cm	cm
27.4		Blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung			
27.5		Nesteingang geeignet durch Häsin weitgehend mit Nestbaumaterial abdeckbar oder mit Zugangsvorrichtung, die jederzeit rein/raus ermöglicht oder vom Tierhalter verschlossen/ geöffnet werden kann			
27.6		Ausreichend Stroh			
27.7		Häsin kann nicht auf Nestkammer springen			

Erläuterung:

*Es bestehen Übergangsregelungen bis 10.02.2024 für Haltungseinrichtungen, die vor 11.08.2014 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden (TierSchNutzV § 45 Nrn.17, 18, 22 - 28). Wo nicht angegeben, keine spezifischen Maßvorgaben für Altställe bis 10.02.2024.
Siehe Anlage Messprotokoll.

28	festgestellte Tierzahl (nur für Fälle, in denen dies erforderlich ist):	Stall/- abteil:.....	Zahl:Stck
29	festgestellte Tierzahl:	Stall/- abteil:.....	Zahl:Stck
30	festgestellte Tierzahl:	Stall/- abteil:.....	Zahl:Stck
31	festgestellte Tierzahl:	Stall/- abteil:.....	Zahl:Stck

32	Anmerkungen ggf. nähere Beschreibung von Messpunkten (Ort, Zeitpunkt), Angaben zur Außentemperatur oder Wetterver- hältnissen	
-----------	--	--

33	Unterschrift des Prüfers
-----------	---------------------------------	-------

Übergangsregelungen der TierSchNutzV für Kaninchenhaltungen

Die Übergangsregelungen bzgl. Abweichungen von den Bestimmungen des Abschnitts 6 der TierSchNutzV (Anforderungen an das Halten von Kaninchen) können nur in Anspruch genommen werden für die Haltung von Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 11. August 2014 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind!

Die Anforderungen, die für Altbestände „mit Ablauf des 10. Februar 2019“ - somit seit dem 11. Februar 2019 (abgelaufene erste Frist) gelten, sind zur Information noch enthalten.

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

(keine Übergangsregelung)

(2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit **Harn und Kot** in Berührung kommen und ihnen ein **trockener Liegebereich** zur Verfügung steht. Die **Form und die Größe der Öffnung** der Haltungseinrichtung müssen gewährleisten, dass ein Kaninchen herausgenommen werden kann, ohne dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Satz 1 Nr. 1

Der Boden der Haltungseinrichtung muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen **rutschfest** und **trittsicher** sein

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024		Seit 11. Februar 2019 einzuhalten								
<p>(3) Satz 1 Nr. 2: Der Boden der Haltungseinrichtung muss soweit perforierter Boden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Kaninchen Auftrittsbreiten, die mindestens den Spalten- oder Lochweiten entsprechen, und höchstens Spalten- oder Lochweiten nach folgender Tabelle aufweisen:</p>		<p><u>Mastkaninchen:</u> auf einer Fläche von</p> <table><tr><td>1. bis 4. Tier:</td><td>500 cm²</td></tr><tr><td>5. bis 10. Tier:</td><td>333 cm²</td></tr><tr><td>11. bis 24. Tier:</td><td>283 cm²</td></tr><tr><td>ab 25. Tier:</td><td>233 cm²</td></tr></table> <p>Spalten- bzw. Lochweite max. 11 mm Auftrittsbreite mind. 11 mm</p>	1. bis 4. Tier:	500 cm ²	5. bis 10. Tier:	333 cm ²	11. bis 24. Tier:	283 cm ²	ab 25. Tier:	233 cm ²
1. bis 4. Tier:	500 cm ²									
5. bis 10. Tier:	333 cm ²									
11. bis 24. Tier:	283 cm ²									
ab 25. Tier:	233 cm ²									
Nutzungsart	maximale Spalten- oder Lochweite in mm	<p><u>Zuchtkaninchen:</u> auf einer Fläche von</p> <table><tr><td>bis 5,5 kg:</td><td>2000 cm²</td></tr><tr><td>über 5,5 kg:</td><td>2467 cm²</td></tr></table> <p>Spalten- bzw. Lochweite max. 14 mm Auftrittsbreite mind. 14 mm</p>	bis 5,5 kg:	2000 cm ²	über 5,5 kg:	2467 cm ²				
bis 5,5 kg:	2000 cm ²									
über 5,5 kg:	2467 cm ²									
Mastkaninchen	11									
Zuchtkaninchen	14									

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024

(4) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Zucht- und Mastkaninchen zusätzlich ... eine uneingeschränkt nutzbare **erhöhte Bodenfläche** zugänglich ist, die

1. jedem Mastkaninchen mindestens **300**, jedem Zuchtkaninchen mindestens **600 cm²** zur Verfügung stellt,
2. eine **Mindestfläche** von **1.500**, bei Zuchtkaninchen von **1.800 cm²** aufweist,
3. mindestens **30 cm breit** und **50**, bei Zuchtkaninchen **60 cm lang** ist,
4. jeweils mindestens **27 cm** Abstand bei Mastkaninchen und mindestens **35 cm** Abstand bei Zuchtkaninchen **vom Boden und zur oberen Begrenzung** der Haltungseinrichtung aufweist,
5. zu **höchstens 15 % perforiert** ist und
6. **höchstens 40 % der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche** beträgt.

Der Bereich unterhalb der erhöhten Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass die Kaninchen sich gegenseitig ausweichen können.

Seit 11. Februar 2019 einzuhalten

In Haltungseinrichtungen ohne erhöhte Bodenfläche muss **für jedes Kaninchen** mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Mastkaninchen:

mindestens 1.000 cm²

Zuchtkaninchen:

mindestens 4.000 cm²

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

Seit 11. Februar 2019 einzuhalten

(5) Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass

1. **Hitzestress** vermieden und überschüssige **Feuchtigkeit** abgeleitet wird,
2. bei einer Außentemperatur von über 30°C im Schatten die **Raumtemperatur** nicht dauerhaft mehr als 3°C über der Außentemperatur liegt und
3. bei einer Außentemperatur von unter 10°C die durchschnittl. rel. **Luftfeuchtigkeit** innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 % nicht überschreitet.

(6) Der **Ammoniakgehalt** der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, soll 10 cm³ je m³ Luft nicht überschreiten und **darf 20 cm³ je m³ Luft** nicht dauerhaft überschreiten.

(7) Der **Kohlendioxidgehalt** der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, darf **3.000 cm³ je m³ Luft** nicht dauerhaft überschreiten.

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024

(8) Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichts versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 5 Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 11. August 2014 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Tiere und des Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

(keine Übergangsregelung)

(2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Mastkaninchen, die nach § 36 Absatz 1 Satz 2 einzeln gehalten werden, andere Kaninchen **sehen, riechen und hören** können

(4) Bei portionierter Fütterung muss der **Fressplatz** so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen **gleichzeitig fressen** können.

(5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils **höchstens fünf** Mastkaninchen **eine Tränkstelle** vorhanden sein.

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024		Seit 11. Februar 2019 einzuhalten			
<p>(3) Satz 1 Nr. 1: Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:</p>		<p>Es muss folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p>			
Mastkaninchen	Fläche in cm ² je Tier				
1. bis 4. Tier	1.500				
5. bis 10. Tier	1.000			Mastkaninchen	Fläche in cm ² je Tier
11. bis 24. Tier	850			1. bis 10. Tier	1.000
ab 25. Tier	700	ab 11. Tier	700		

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024	Seit 11. Februar 2019 einzuhalten	
<p>(3) Satz 1 Nr. 2 Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass eine Mindestfläche von 8.000 cm² zur Verfügung steht, die an einer Seite mindestens 80 cm lang und 60 cm breit ist</p>	<p>Es muss eine Mindestfläche von 4.000 cm² zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(3) Satz 2 Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 Nr. 1 und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche nach § 32 Absatz 4 ergibt, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.</p>	<p>Spalten- bzw. Lochweite max. 11 mm Auftrittsbreite mind. 11 mm auf einer Fläche (je Tier) von</p>	
	<p>500 cm² *</p>	<p>1. bis 4. Tier</p>
	<p>333 cm² *</p>	<p>5. bis 10. Tier</p>
	<p>283 cm² *</p>	<p>11. bis 24. Tier</p>
	<p>233 cm² *</p>	<p>ab 25. Tier</p>
<p>(mindestens ein Drittel der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)</p>		

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024

(3) Satz 1 Nr. 3

Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass die lichte Höhe der Haltungseinrichtung

- a) über mindestens 70 % der Grundfläche mindestens 60 cm und
- b) an keiner Stelle weniger als 40 cm beträgt.

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

(keine Übergangsregelung)

(4) Bei portionierter Fütterung muss der **Fressplatz** so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen **gleichzeitig fressen** können.

(5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine **Tränkstelle** vorhanden sein.

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024		Seit 11. Februar 2019 einzuhalten
(2) Satz 1 Nr. 1 Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:		Es muss für jedes Zuchtkaninchen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 4.000 cm ² zur Verfügung stehen.
Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in cm ²	
bis 5,5	6.000	
über 5,5	7.400	

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024	Seit 11. Februar 2019 einzuhalten	
<p>(2) Satz 2 Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche nach § 32 Absatz 4 ergibt, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.</p>	Spalten- bzw. Lochweite max. 14 mm Auftrittsbreite mind. 14 mm auf einer Fläche von	
	Fläche in cm ²	Durchschnittsgewicht in kg
	2000*	bis 5,5
	2467*	über 5,5
*(mindestens ein Drittel der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)		

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

Vorschriften zur Nestkammer (keine Übergangsregelung)

(3) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die

3. eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,

4. einen Nesteingang aufweist, der durch die Häsin weitgehend mit Nestbaumaterial abgedeckt werden kann oder über eine Zugangsvorrichtung verfügt, die
a) der Häsin ein jederzeitiges Aufsuchen und Verlassen der Nestkammer ermöglicht oder
b) vom Tierhalter verschlossen und geöffnet werden kann,

6. ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet und

7. so angebracht oder beschaffen ist, dass die Häsin auf diese nicht springen kann

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

Vorschriften zur Nestkammer mit Übergangsfrist bis 10. Februar 2024

(3) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die

1. eine Fläche von mindestens 1.000 cm² aufweist,
2. eine Höhe von mindestens 25 cm aufweist,
5. über eine Schwelle von mindestens acht cm Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt...

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

Übergangsfrist bis 10. Februar 2024

(2) Satz 1 Nr. 2

Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass die lichte Höhe der Haltungseinrichtung

- a) über mindestens 70 % der Bodenfläche mindestens 80 cm und
- b) an keiner Stelle weniger als 60 cm beträgt.

§ 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

Einzuhalten seit 11. Februar 2019

(1) Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.

Die Übergangsregelung betrifft nur Satz 1.

→ Ab dem 10. Februar 2019 dürfen Mastkaninchen nur dann einzeln gehalten werden, wenn Satz 2 zutrifft.

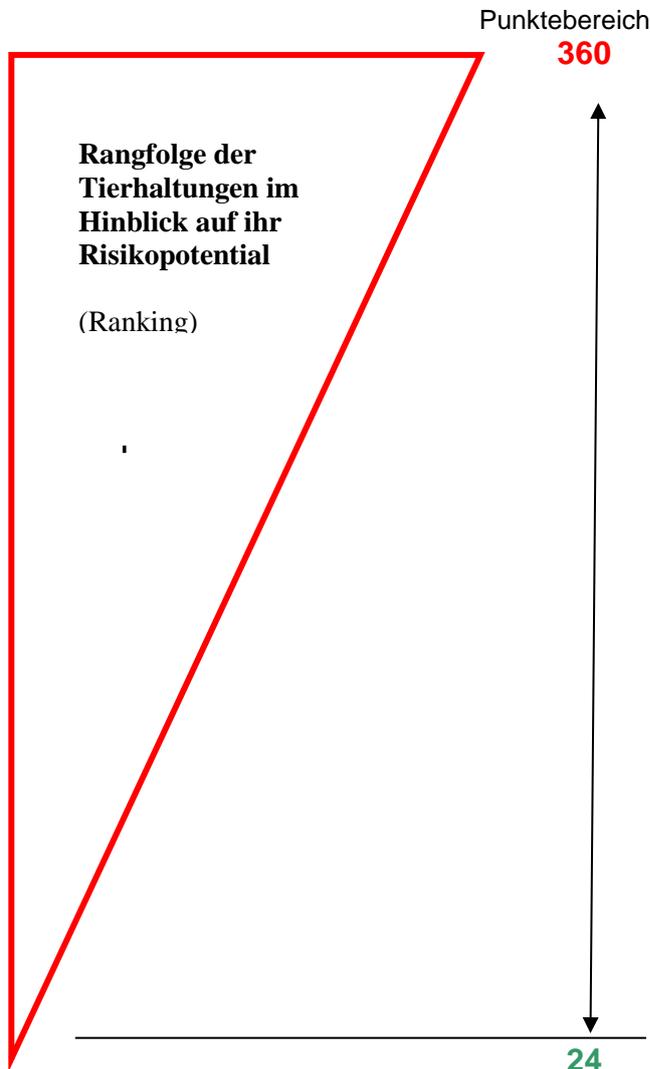
Anlage 1 zum Handbuch

Dynamische Risikobewertung von Nutztierhaltungen unter Tierschutzaspekten

Risikokriterien	Wich- tungs- faktor	Risikoabschätzung in Punkten			Punktzahl aktuell
		1 bis 5 gering	6 bis 10 mittel	11 bis 15 hoch	
Management/Betriebsführung (Allgemeineindruck, Zuverlässigkeit, Qualifikation, Motivation, Dokumentation)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Bauzustand/technischer Zustand (Altbau, Umbau, Neubau)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Verstöße gegen Rechtsvorschriften (Tierschutz-, Tierarzneimittel-, Lebensmittel-, Tierseuchen-, tierische Nebenproduktebeseitigungs- und Futtermittelrecht)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Haltungssysteme (geprüftes Haltungssystem, serienmäßig hergestelltes Haltungssystem, Eigenbau)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Eigenkontroll- bzw. Qualitätssicherungssystem (Zertifizierungssystem, Teilnahme an Markenfleischprogrammen)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Zeitpunkt der letzten Tierschutzkontrolle (Regelkontrolle)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Tiergesundheit (Impfprogramme, Medikamenteneinsatz, Pflegezustand)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Tierverluste/Mortalität	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Anzahl der Tiere	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Leistungsparameter (Legeleistung, Milchleistung, Mastleistung)	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Personalquote (Tierzahl pro Betreuungsperson)	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Summe (Gesamtpunktzahl)		24 - 120	144 - 240	264 - 360	

Jährliche Inspektionsauswahl auf Grund des Risikopotentials entsprechend der dynamischen Risikobewertung der Nutztierhaltungen

**hohe Punktzahl
(hohes Risikopotenzial)**



(Auswahl von 20%
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen aus der
Grundgesamtheit nach dem
Zufallsprinzip)

(Auswahl von 80%
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen auf Grund ihres
aktuellen Rankings)

**niedrige Punktzahl
(niedriges Risikopotenzial)**

Tierhaltungen, bei denen keine aktuelle Risikoeinschätzung vorliegt, werden mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Liegen für bestimmte Risikokriterien keine Erkenntnisse vor, wird ebenfalls der Mittelwert für dieses Kriterium herangezogen.

**Jährlich zu
kontrollierende
Nutztierhaltungen**
(repräsentative
Stichprobe)

= **Auswahl von 20 %**
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen
aus der Grundgesamtheit
nach dem Zufallsprinzip

+ **Auswahl von 80 %**
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen
entsprechend ihres
aktuellen Rankings

Berechnungsbeispiel:

Kontrollquote: 10 Prozent der jeweiligen Nutztierhaltungen

Grundgesamtheit: 200 Kälberhaltungen

Ergebnis:

$$\begin{array}{rcccl} 20 & & & & \\ \text{Kälberhaltungen} & = & 4 & + & 16 \\ & & \text{Kälberhaltungen aus} & & \text{Kälberhaltungen} \\ & & \text{der Grundgesamtheit} & & \text{mit dem höchsten} \\ & & \text{nach dem} & & \text{Risikopotential} \\ & & \text{Zufallsprinzip} & & \end{array}$$

Merkblatt

für Tierhalter und Veterinärbehörden

zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen

- Anwendungsbereich:** Das Merkblatt dient den Tierhaltern und den zuständigen Veterinärbehörden als Hilfsmittel bei der Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Haltungseinrichtungen, in denen bei Ausfall einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ein ausreichender Luftaustausch bzw. bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter nicht sichergestellt ist.
- Rechtsgrundlage:** VERORDNUNG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2044) geändert durch VO vom 30. November 2006 (BGBl. I, S. 2759) geändert durch VO vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3223)
- Einschlägige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und Richtlinien für den Aufbau und den Betrieb der technischen Anlagen bleiben unberührt.

1. Alarmanlage - Mindestanforderungen

- 1.1. Stromversorgung:**
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (Netz- / Akku-Betrieb aller Komponenten der Alarmanlage)
 - netzspannungsunabhängiger Notbetrieb für mindestens 2 Stunden
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 1.2. Funktionsanzeigen:**
- Betriebsbereitschaft
 - Akku- / Batterie- Ladezustand
 - Alarmauslösung
- 1.3. Alarmkriterien:**
- Ausfall der Alarmanlage
 - lebensbedrohliches Über- und Unterschreiten von tierartspezifischen Temperaturgrenzwerten
 - mindestens 2 Temperaturfühler im Stall
 - Netzspannungsausfall
 - Auslösen von Überspannungsschutzgeräten
 - Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD / FI-Schutzschalter)
 - maximaler Bemessungsdifferenzstrom:
 - für Steckdosenstromkreise: 0,03 A
 - für stationäre elektrische Anlagen: 0,3 A
 - Auslösen von Motorschutzschaltern (z. B. an Ventilatoren, Lüftungsklappenantrieben, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
 - Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel bzw. Tränkwasserleitungsschaden (z. B. durch Druckwächter bzw. Durchflussmesser)
 - Brandmeldung (z. B. durch Rauchmelder bzw. Rauchansaugmelder mit fotoelektrischen Sensoren oder Kohlenmonoxid-Sensoren im Tier- und Technikbereich)
- 1.4. Alarmierung:**
- Alarmauslösung bei Störfällen mit einer Dauer von > 60 Sekunden (bei Brandmeldung sofort)
 - optische und akustische Signaleinrichtung am Stall bzw. in der Stallanlage
 - Informationsweitergabe an die Teilnehmer der Meldelinie:
 - Telefonwahlgerät mit integriertem GSM-Modul / Funk in Kombination mit mindestens 2 unabhängig arbeitenden Meldemedien (z. B. kabelgebundene Verbindung und Funkübertragung per GPRS / UMTS)
 - Elektrofachkraft und ggf. Feuerwehr in die Meldekaskade aufnehmen
 - Wahlwiederholung bis ein Teilnehmer der Meldelinie die Störung quittiert
- 1.5. Alarmquittierung / -dokumentation:**
- Quittierung des gemeldeten Alarms im Stall / in der Stallanlage
 - Dokumentation der Störfälle (z. B. auf PC, per Fax, E-Mail oder SMS) für mindestens 3 Tage

1.6. Prüfung der Betriebsbereitschaft:

- vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. nach Fehlalarmauslösung Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- tägliche Sichtprüfung der Funktionsanzeigen der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes
- wöchentliches Auslösen eines Probealarms und Kontrolle der Alarmweiterleitung
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- vierteljährliche Prüfung der Brandmeldeanlage durch eine Fachkraft (Brandmelderzentrale, Meldergruppen und Alarmierungen)
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes sowie aller Schutzeinrichtungen und Sensoren durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

2. Notstromanlage - Mindestanforderungen

(stationäres bzw. mobiles Notstromaggregat mit integriertem Antrieb oder Zapfwellengenerator z. B. für den Schlepperbetrieb)

- 2.1. Nennleistung:**
- ausreichend für alle Stromabnehmer im Stall (z. B. Ventilatoren, Lüftungsklappenantriebe, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
- 2.2. Stromversorgung zum Starten des Aggregats sowie für die Aggregatsteuerung:**
- netzspannungsunabhängiger Akku- / Batterie- Betrieb
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 2.3. Kraftstoff für Verbrennungsmotoren:**
- für eine Betriebszeit unter Last von mindestens 1 Tag
 - bei Dieselmotoren: Winterdiesel bzw. Sommerdiesel und Winterzusatz
- 2.4. Netz- / Notstromumschaltung:**
- bei Nennspannungsausfall manuell oder automatisch (nach ca. 10 Sekunden)
 - Rückschaltung frühestens 1 Minute nach Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung
- 2.5. Prüfung der Betriebsbereitschaft:**
- vor Inbetriebsetzung der Anlage Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - tägliche Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel
 - wöchentlicher Probetrieb
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - monatlicher Probetrieb unter Last
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - Prüfung und Wartung der Notstromanlage durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

Anlage: Checkliste für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft „Alarm- und Notfallanlagen in Nutztierhaltungen“
des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder
Text: Dr.-Ing. Jörn Wegert, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Checkliste
für Tierhalter und Veterinärbehörden
zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen
in Nutztierhaltungen

Betrieb:	Stall:	Datum:
-----------------	---------------	---------------

			<i>Maßnahmen</i>
1. Alarmanlage			
1.1. Stromversorgung			
unterbrechungsfreie Stromversorgung	ja	nein	
netzspannungsunabhängiger Notbetrieb (in Stunden)	≥ 2	< 2	
Akku- / Batterie- Wechsel- Intervall (in Jahren)	≤ 5	> 5	
1.2. Funktionsanzeigen			
Betriebsbereitschaft	ja	nein	
Akku- / Batterie- Ladezustand	ja	nein	
Alarmauslösung	ja	nein	
1.3. Alarmkriterien			
Ausfall der Alarmanlage	ja	nein	
Über- und Unterschreiten von Temperaturgrenzwerten	ja	nein	
Netzspannungsausfall	ja	nein	
Auslösen von Überspannungsschutzgeräten	ja	nein	
Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen	ja	nein	
Auslösen von Motorschutzschaltern	ja	nein	
Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel bzw. Tränkwasserleitungsschaden	ja	nein	
Brandmeldung	ja	nein	
1.4. Alarmierung			
Alarmauslösung bei Störfällen	ja	nein	
Signaleinrichtung (optisch und akustisch)	ja	nein	
Telefonwahlgerät	ja	nein	
Meldemedien	> 1	1	
Teilnehmer der Meldelinie	> 1	1	
Wahlwiederholung bis ein Teilnehmer die Störung quittiert	ja	nein	
1.5. Alarmquittierung / -dokumentation			
Quittierung im Stall / in der Stallanlage	ja	nein	
Dokumentation der Störfälle für mindestens 3 Tage	ja	nein	

1.6. Prüfung der Betriebsbereitschaft			
vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. nach Fehlalarm	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
tägliche Sichtprüfung der Funktionsanzeigen der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
wöchentliches Auslösen eines Probealarms und Kontrolle der Alarmweiterleitung	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
vierteljährliche Prüfung der Brandmeldeanlage	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes sowie aller Schutzeinrichtungen und Sensoren (mindestens jährlich)	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	

2. Notstromanlage			<i>Maßnahmen</i>
2.1. Nennleistung			
ausreichend für alle Stromabnehmer im Stall	ja	nein	
2.2. Stromversorgung zum Starten des Aggregats sowie für die Aggregatsteuerung			
netzspannungsunabhängiger Akku- / Batterie- Betrieb	ja	nein	
Akku- / Batterie- Wechsel- Intervall (in Jahren)	≤ 5	> 5	
2.3. Kraftstoff für Verbrennungsmotoren			
wintertauglicher Kraftstoff / Kraftstoff und Winterzusatz	ja	nein	
für eine mindestens 1-tägige Betriebszeit unter Last	ja	nein	
2.4. Netz- / Notstromumschaltung			
	automatisch	manuell	
2.5. Prüfung der Betriebsbereitschaft			
vor Inbetriebsetzung der Anlage	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
tägliche Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
wöchentlicher Probebetrieb	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
monatlicher Probebetrieb unter Last	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
Prüfung und Wartung der Notstromanlage (mindestens jährlich)	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	